

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Karl Peter Rotthaus</i>	Die Gefängnisunruhen in England April 1990	195
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Strafvollzug heute und morgen	202
<i>Anette Burkhart</i>	Als Seelsorgerin im Männergefängnis: eine Gratwanderung – Training und gute Ausrüstung vorausgesetzt! Mein Dienst als Pastoralreferentin in der JVA Offenburg	209
<i>Manfred Hoffmann</i>	Ist ein Studium an der Fernuniversität für einen Strafgefangenen sinnvoll?	214
<i>Gerlinde Kießler/ Gerd Bohner</i>	Einstellung Strafgefangener zur anstaltsinternen Schuldnerberatung: Eine Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Mannheim	215
<i>Hans Meyer</i>	Anmerkungen zum Langzeitbesuch – Persönliche Erfahrungen im Vergleich zum Normalbesuch	220
<i>Jörg Kramer</i>	Judo als Mittel zur Persönlichkeitserforschung junger Unter- suchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Uelzen	223
<i>Eberhard Krott</i>	Die progressive Relaxation – Anwendungsmöglichkeiten eines Entspannungsverfahrens im Strafvollzug	226
<i>Berthold Thielicke/Jörg Winter</i>	Motorrad-Trial im Knast	229
	Aktuelle Informationen	232
	Aus der Rechtsprechung:	
	BGH v. 8.5.1991 – 5 AR Vollz 39/90 –: Freihalten des Sichtspions	242
	LG Bayreuth v. 31.10.1989 – StVK 530/89 (UH)–: Besuchsverbot für Angehörige im Maßregelvollzug	242
	OLG Hamm v. 30.10.1990 – 1 Vollz (Ws) 131/90 –: Kriterien für die Beurteilung der Mißbrauchsgefahr	243
	OLG Hamm v. 13.11.1990 – 1 Vollz (Ws) 70/90 –: Zeitpunkt für die Überprüfung einer ablehnenden Urlaubsentscheidung	243
	Hanseat. OLG Hamburg v. 29.8.1990 – Vollz (Ws) 45/90 –: Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde bei Lockerungsentscheidungen	243
	OLG Nürnberg v. 30.8.1990 – Ws 919/90 –: Voraussetzungen der Weiterbildung	245
	OLG Düsseldorf v. 6.9.1989 – 3 Ws 608/89 –: Weiterleitung einer Rechtsmittelschrift durch die Vollzugsanstalt	246
	OLG Celle v. 15.8.1990 – 1 Ws 225/90 (StrVollz) –: Recht auf Teilnahme am Gottesdienst	247
	BVG v. 21.7.1990 – 5 C 64/86 –: Überbrückungsgeld für Strafgefangene und Hilfe zum Lebensunterhalt . . .	248
	OLG Karlsruhe v. 14.9.1990 – 1 Ws 153/90 L –: Kriterien für Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe	248
	OLG Koblenz v. 25.10.1990 – 1 Ws 480/90 –: Besuche von Inhaftierten untereinander	248
	Hanseat. OLG Hamburg v. 15.10.1990 – Vollz (Ws) 46/90 –: Verschulden des Verteidigers	249
	OLG Frankfurt a. M. v. 19.5.1989 – 3 Ws 334/89 (StVollz) –: Einlegung einer Rechtsbeschwerde beim Rechtspfleger	249
	Für Sie gelesen	250

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Karl Peter Rotthaus</i>	Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland Blaubach 9, 5000 Köln 1
<i>Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Anette Burkhart</i>	Dipl.-Theologin/Pastoralreferentin Schloßberg 11, 7832 Kenzingen-Hecklingen
<i>Manfred Hoffmann</i>	Wissenschaftlicher Direktor im Verwaltungsdienst der Justizbehörde Hamburg Holstenglacis 4, 2000 Hamburg 36
<i>Gerlinde Kießler</i>	Dipl.-Psychologin Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI) J 5, 6800 Mannheim 1
<i>Dr. Gerd Bohner</i>	Universität Mannheim, Fakultät für Sozialwissenschaften, Sozialpsychologie Postfach 103462, 6800 Mannheim 1
<i>Hans Meyer</i>	Möhlendyck 50, 4170 Geldern 1
<i>Jörg Kramer</i>	Sportlehrer, JVA Uelzen Postfach 1564, 3110 Uelzen 1
<i>Eberhard Krott</i>	Dipl.-Psychologe Kalfstraße 94, 5106 Roetgen
<i>Dr. Berthold Thielicke</i>	Waldingstraße 20, 2000 Hamburg 65
<i>Jörg Winter</i>	Bahrenfelder Steindamm 89, 2000 Hamburg 50
<i>Dr. Ortrud Müller-Dietz</i>	Neubergweg 21, 7811 Sulzburg
<i>Manuel Pendon</i>	Rektor, JVA Zweibrücken 6660 Zweibrücken
<i>Udo Schneider</i>	Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Würzburg Klosterstraße 2, 8701 Randersacker
<i>Alexander Schraml</i>	Rechtsreferendar und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Würzburg Petrinistraße 34, 8700 Würzburg
<i>Hubert Kolling</i>	Dipl.-Politologe und Dipl.-Pädagoge Dozent an der Zivildienstschule Staffelstein Bahnstraße 2, 8623 Staffelstein

Die Gefängnisunruhen in England April 1990*

Karl Peter Rotthaus

I.

Schwere Unruhen und Meutereien der Insassen von Gefängnissen hat es in Deutschland bis zum Jahre 1990 nicht gegeben. Selbst die Revolution von 1918/19 und der Zusammenbruch der Staatsgewalt im Jahre 1945 hatten auf das Gefängniswesen nur geringen Einfluß. In der deutschen Vollzugsliteratur werden deshalb Gefangenenmeutereien nicht erörtert.¹⁾ Auch die kriminologische Literatur zeigt wenig Interesse für Fragen dieser Art.²⁾ Die Zeit der unruhigen Studenten Ende der 60er und Anfang der 70er Jahre führte zwar dazu, daß sich die Öffentlichkeit stärker für Randgruppen und damit auch für die Gefangenen interessierte. Gleichzeitig veränderte sich die Lage in den Justizvollzugsanstalten aber nur sehr langsam i.S. der Reformvorstellungen. Die Gefangenen selbst verhielten sich ruhig. Es setzte damals zwar eine deutliche Lockerung der übertriebenen Anstaltsdisziplin ein. Es gab auch „Randale“ in manchen Anstalten. Diese Aktionen beschränkten sich aber darauf, daß die Gefangenen in ihren Zellen gewaltigen Lärm verursachten und Gegenstände aus den Fenstern warfen. Erstmals im Jahre 1990 kam es in deutschen Justizvollzugsanstalten zu schwereren Unruhen und Meutereien, die sich aber immer noch in Grenzen hielten. Es schien unter den Gefangenen der Konsens zu bestehen: Keine Gewalt gegen Personen!³⁾ Übergriffe gegen Bedienstete und Mitgefangene waren unbedachte Ausrutscher. Selbst der Sachschaden blieb gering.

Trotzdem führen diese Ereignisse zu der Frage, ob die Ruhe in den Justizvollzugsanstalten lediglich in einer Ausnahmesituation, im Augenblick des Zusammenwachsens der beiden deutschen Staaten, vorübergehend gestört wurde, oder ob hier ein Signal für den Beginn einer neuartigen Entwicklung zu sehen ist. Die Diskussion unter Vollzugsfachleuten scheint noch nicht richtig eingesetzt zu haben. Es sollte aber zu denken geben, daß die Anstaltsseelsorger beider Konfessionen sich mit diesem Thema gründlich beschäftigten.³⁾ Haben doch die Anstaltsgeistlichen durch das seelsorgerliche Geheimnis Möglichkeiten, mit Gefangenen vertrauliche Gespräche zu führen, wie sie mit anderen Bediensteten und selbst mit Verteidigern nur ausnahmsweise zustande kommen. Außerdem hat sich auf einer Tagung der Evangelischen Akademie Hofgeismar im November 1990 eine Arbeitsgruppe der Tagung „Strafe zwischen Vergeltung und Versöhnung“ mit diesem Problemkreis beschäftigt unter dem Thema: „Aufstand der Gefangenen – Neue Krise im Strafvollzug?“ Die Frage nach der Qualität der Unruhen wurde dort kontrovers diskutiert.⁴⁾ Die Entwicklung in der inzwischen verstrichenen Zeit gibt keine Antwort, wie diese Grundfrage zu beantworten ist.

Im englischen Strafvollzug, gemeint ist hier das Strafvollzugssystem von England und Wales, haben schwere Meute-

ereien dagegen Tradition. Immer wieder habe ich in den Jahren, in denen ich Kontakt zu englischen Kollegen unterhalte, die lakonische Bemerkung gehört: Damals haben wir dieses oder jenes Gefängnis verloren. Das bedeutete, daß die Gefangenen eine vollzugsanstalt bei einer Unruhe oder Meuterei so gründlich ruiniert hatten, daß sie für lange Zeit bis zu einer Grundsanie rung nicht belegungsfähig war.⁵⁾ Auf diesem Hintergrund muß die Feststellung gesehen werden, daß die Unruhen und Meutereien, die sich im April 1990 schwerpunktmäßig in sechs Gefängnissen ereigneten, die schlimmsten gewesen sind, die die britische Gefängnisgeschichte erlebt hat (1.1). Diese Meutereien begannen am 01.04.1990 in der Anstalt *Strangeways* in *Manchester* und strahlten von dort in zahlreiche andere Anstalten aus. Das Gefängnis *Strangeways* war bis zum 25.04.1990 zum wesentlichen Teil in der Hand einer Gruppe von zunächst etwa 130 Gefangenen. Ein Gefangener kam bei den Unruhen zu Tode, ein weiterer nahm sich im Zusammenhang mit ihnen das Leben. Ein Beamter starb an einer Lungenentzündung, die er sich bei den Unruhen zugezogen hatte. 147 Beamte wurden verletzt. Bei den Gefangenen gab es 47 Verletzte. Die Anstalt, die sich vor der Meuterei in einem arg heruntergekommenen baulichen Zustand befand, wurde in weiten Teilen verwüstet. Die Kosten für ihre Sanierung werden auf umgerechnet 180 Mio. DM geschätzt (3.2).

So schrecklich wie diese Unruhen und Meutereien waren, so entschlossen begann die englische Vollzugsverwaltung mit ihrer Aufarbeitung. Bereits am 05.04.1990 beauftragte der *Home Secretary* (Innenminister), zu dessen Ressort das Gefängniswesen in England gehört, einen hohen Richter damit, die Meuterei in *Manchester* zu untersuchen. Als sich die Unruhen dann im Laufe des Monats April 1990 auch auf andere Gefängnisse ausdehnten, darunter auch auf das im Ausland bekannte Gefängnis *Dartmoor*, das für seine Belegung mit schwierigen Gefangenen bekannt ist, erstreckte der *Home Secretary* seinen Untersuchungsauftrag auch auf diese weiteren Unruhen (2.1; 2.4). An dieser Stelle möchte ich nur noch die Meuterei in *Pucklechurch Remand Center* erwähnen, einer Einrichtung für junge U-Gefangene mit einer Belegungsfähigkeit von nur 103 Gefangenen. Dort kam es – bei Überbelegung: 124 Gefangene – zu ungewöhnlich gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen 47 Bedienstete und 35 Gefangene verletzt wurden (1.130; 1.141). Der von manchen Fußballveranstaltungen in England bekannte *Hooliganismus* scheint sich in dieser Anstalt ausgetobt zu haben.

Der mit der Untersuchung beauftragte Richter stellte unverzüglich ein Team zusammen, das ihm bei seiner Arbeit Hilfe leistete. Ein Rechtsprofessor, ein Sozialwissenschaftler kriminologischer Orientierung und ein im Ruhestand befindlicher Deputy-Director-General⁶⁾ wurden zu „Assessoren“ berufen. Sie führten mit einer gewissen Selbständigkeit Untersuchungshandlungen durch. Ein im Ruhestand lebender *Regional-Director*⁷⁾ und drei ehemalige Anstaltsleiter erhielten den Auftrag, die Verwaltungsvorgänge zu sichten. Auch der *State-Attorney-General* (Generalstaatsanwalt) hatte Gelegenheit zur Beteiligung an der Untersuchung (2.5 ff.), deren Fragen wie folgt formuliert sind (1.1):

1. Was geschah während der sechs schweren Meutereien?
2. Wurde den sechs Meutereien (von der Vollzugsverwaltung) sachgemäß begegnet?

* Besprechung des Untersuchungsberichts „Prison Disturbances April 1990, Report of an Inquiry by The Rt Hon Lord Justice Woolf (Parts I and II) and His Honour Judge Stephen Tumin (Part II)“, London 1990, X, 598 S., kart. 38.00 £. Die im Text des Aufsatzes in Klammern gesetzten Ziffern, z.B. (1.61), beziehen sich auf die Gliederung des Untersuchungsberichts.

3. Was waren die Ursachen dieser Meutereien?
4. Was ist zu tun, daß sich Meutereien dieser Art künftig nicht wiederholen?

Zur Feststellung des Sachverhalts fanden in der Zeit vom 10.05. bis 01.08.1990 – in der Regel öffentliche – „Anhörungen“ statt. Durch persönliche Briefe an betroffene Bedienstete und Gefangene sowie durch Aushang in den Anstalten erbat der untersuchende Richter Tatsachenberichte und Stellungnahmen. Von Bediensteten gingen 170, von Gefangenen etwa 700 Briefe ein (2.19 ff.).

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für den Richter, als es um die Beantwortung der 4. Frage ging, was zur Verhinderung künftiger Meutereien geschehen solle. Richter *Woolf* setzte hier ein in England bisher nicht bekanntes Mittel ein. Er veranstaltete vier jeweils zweitägige Seminare, in denen Vollzugsfachleute, die gewerkschaftlichen Organisationen und die in England sehr traditionsreichen Vereinigungen, die sich mit Fragen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe befassen, Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten. Die Palette der Fragen, die in diesen Seminaren erörtert wurden, ist breit. Sie umfaßt u.a. Themen, die sich mit den Stichworten Vollstreckungsplan/Einweisungsverfahren, Vollzugsplanung und Progression, vorzeitige Entlassung, Gefangenenbeschwerden und Rechtsweg sowie Organisation der Vollzugsverwaltung (2.43) umschreiben lassen. Es ging dem Richter dabei besonders darum, herauszufinden, wie man die Gefangenen zu kooperativem Verhalten motivieren kann. Natürlich wurden auch die Fragen der personellen Ausstattung der Vollzugseinrichtungen thematisiert: Wieviele Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Fachdienste sind erforderlich, um die Ziele der „Sicherheit“ und einer positiven Vollzugsgestaltung zu erreichen (2.39 ff.)?

Der *Home Secretary* erklärte sich auf Wunsch von Richter *Woolf* damit einverstanden, daß dieser für die Behandlung der Fragen nach der künftigen Gestaltung des Vollzugswesens und der Maßnahmen zur Vermeidung von weiteren Meutereien den *Chief-Inspector of Prisons, Judge Tumin*, als gleichberechtigten Mitarbeiter heranzog. Der Chefinspekteur des Gefängniswesens ist eine an Weisungen nicht gebundene, von der Vollzugsverwaltung unabhängige Verwaltungsstelle. Im Rang steht der Chefinspekteur dem *Director General of Prisons* (Generaldirektor des Gefängniswesens) gleich. Die Funktion muß nicht unbedingt von einem Richter bekleidet werden, doch dürfte die Richtereigenschaft die Ausübung des schwierigen Amtes erleichtern. Der Chefinspekteur besichtigt alljährlich eine Reihe von Gefängnissen. Die Besichtigungsprotokolle werden veröffentlicht und sind im Buchhandel erhältlich.⁸⁾ Die Untersuchung erstreckte sich auch auf den Besuch zahlreicher britischer und ausländischer Vollzugseinrichtungen, in Deutschland der Justizvollzugsanstalten Hamburg-Fuhlsbüttel, Köln und Uelzen und Gespräche mit Fachleuten, z.B. aus dem Bundesjustizministerium, dem Niedersächsischen Ministerium der Justiz, mit *Prof. Pfeiffer*, Hannover, und Richter am OLG *Volckart*, Celle (Anlage 20, R).

Der vorliegende Untersuchungsbericht wurde in erstaunlich kurzer Zeit fertiggestellt. Das an den *Home Secretary* gerichtete Vorlageschreiben von Richter *Woolf* trägt das Datum vom 31.01.1991. Im Februar 1991 erschien der Bericht auf dem Büchermarkt. Der Bericht selbst beansprucht 456

Seiten des Gesamtumfangs von etwa 600 Seiten. In den Anhang wurden alle wichtigen Dokumente, die den Ablauf der Untersuchung veranschaulichen, Pläne der betroffenen Gefängnisse und sogar ein Glossar der gefängnistechischen Ausdrücke aufgenommen. Es gibt zwar kein Sachverzeichnis, doch ist die Gliederung zu Beginn des Werkes so übersichtlich, daß man sich mühelos in dem dickleibigen Werk zurechtfinden kann. Auf den ersten 19 Textseiten findet sich ein kurzgefaßter Überblick über die festgestellten Geschehnisse. Daran schließt sich eine knappe Zusammenfassung der Veränderungsvorschläge (7 Seiten) und eine ausführliche Beschreibung der Arbeitsweise der Untersuchung (10 Seiten) an. Ausgehend von der Inhaltsübersicht und von den Zusammenfassungen kann sich der Leser Einzelfragen der beiden Hauptteile „die Unruhen im einzelnen“ (S. 41-235) und „die Verhinderung von Unruhen“ (S. 239-455) zuwenden. Der Untersuchungsbericht kann zugleich als eine umfassende Bestandsaufnahme des heutigen englischen Gefängniswesens betrachtet und wie ein Nachschlagewerk benutzt werden. Die Vorschläge für die Reform betreffen die Behandlung der Gefangenen im weitesten Sinne (Part II Section 14), die Organisation des Gefängniswesens und den Umgang mit dem Personal (Part II Section 12, 13) sowie Vorschläge für die Verminderung der Gefangenenzahlen durch „*Diversions from Prison*“ (Part II Section 10).

Am Ende der Zusammenfassung der Ergebnisse führt Richter *Woolf* folgendes aus (2.59):

„Glücklicherweise werden Gefängnisse nicht durch richterliche Untersuchungen geleitet. Die Qualität unserer Gefängnisse wird in Zukunft in erster Linie von der Energie und den Fähigkeiten der Menschen abhängen, die, in welcher Funktion auch immer, an der Gestaltung des Vollzugs beteiligt sind. Wenn sie (diese Menschen, der Verfasser) das annehmen können, was wir zu sagen haben, und es als Hilfe zum Aufbau eines Gefängniswesens gebrauchen, auf das das Land stolz sein kann, dann wird unsere Arbeitsgruppe zufrieden sein ...“

II.

Es kann nicht Sinn dieses Aufsatzes sein, den Ablauf der Meutereien in den sechs Vollzugsanstalten ausführlich zu beschreiben. Ich greife nur einzelne Punkte der Feststellungen des Untersuchungsberichts heraus, die für den deutschen Vollzug von Bedeutung sein können. Dabei gehe ich vor allem auf die Meuterei in dem Gefängnis in *Manchester* ein. Einmal ist es die nach der Zahl der beteiligten Gefangenen größte Meuterei. Zum anderen können sich Leser mit Erfahrungen aus dem deutschen Strafvollzug die Situation in dem (sechsfügeligen) viktorianischen Sternbau ohne große Mühe vorstellen. Die Kirche, in der die Meuterei ausbrach, befindet sich im 4. Geschoß des der Außenpforte gegenüber gelegenen Flügels. Allgemein kann man sagen, daß jemand, der in einem wilhelminischen Gefängnis in unserem Lande Dienst getan hat, keine Schwierigkeiten hat, sich in der Anstalt in *Manchester* zurechtzufinden (Grundriß, Anhang 3 A).

Die Untersuchung ist auch der Frage nachgegangen, ob in den Wochen vor den Unruhen in der Anstalt *Strangeways* eine Verschärfung der Spannungen spürbar war. Die Einschätzung durch das Personal ist unterschiedlich. Während

die *Probation Officers* (im Vollzugsdienst tätige Bewährungshelfer) eine solche Verschärfung der Spannungen erkannt haben wollen, wurde die Frage von anderen Beamten verneint. Die vernommenen Gefangenen auf der anderen Seite erklärten, daß ein Anstieg des Spannungsniveaus spürbar gewesen sei (3.90 ff.).

Übereinstimmend wurde dagegen festgestellt, daß das Personal der Anstalt am Vortag der Meuterei (Samstag, 31.03.1990) und in den frühen Morgenstunden des Sonntags deutliche Warnungen erhielt (3.94 ff.). Ein Teil der Warnungen waren allerdings allgemeiner Art, wie sie in Anstalten hohen Sicherheitsgrades oftmals im Umlauf sind. Daneben gab es aber von bestimmten Gefangenen konkrete Hinweise, die sämtlich auf eine grobe Störung des Hauptgottesdienstes der *Church of England* in der Zeit von 10.00-11.00 Uhr hindeuteten. Trotz der organisatorischen Vorkehrungen, derartige Informationen zusammenzuführen und bei Schichtwechsel jeweils zu übergeben, erfolgte keine ordnungsgemäße Weitergabe: „Obwohl die Warnungen hätten protokolliert werden müssen, geschah das nicht. Man verließ sich auf informelle Methoden der Kommunikation.“ (3.113)

Am Tag der Meuterei selbst fanden Besprechungen statt, es fehlte jedoch die vollständige Informationsgrundlage. Die Befürchtungen gingen eher in Richtung eines Sitzstreiks. Es wurden eine Reihe von Vorsichtsmaßnahmen getroffen, doch wurde nicht ernsthaft erwogen, den Gottesdienst ausfallen zu lassen. An dem Gottesdienst nahmen 309 Gefangene teil. Statt der üblichen acht Beamten waren im Kirchenraum 14 Beamte anwesend. Ebenso wie das Einrücken verlief auch der Gottesdienst ohne schwerwiegende Störungen. Erst gegen Ende der Messe ergriff ein Gefangener das Mikrophon des Geistlichen und rief damit zur Meuterei auf. Sofort entstand ein Höllenspektakel (*Pandaimonion*). Die Gefangenen, die zum Teil Schlagwerkzeuge mitgebracht hatten, übten sofort grobe Gewalt gegen das Personal und gegen Sachen. Es fehlte allerdings eine klare Steuerung. So war es möglich, daß einzelne Gefangene Beamten in dem allgemeinen Durcheinander zu Hilfe kamen und vor weiterem Schaden bewahrten. Nur so ist es zu erklären, daß alle in der Kirche anwesenden Beamten wenigstens mit dem Leben davongekommen sind.

Die Lage war jetzt dadurch gekennzeichnet, daß die Gefangenen im Kirchenraum im Besitz von Anstaltsschlüsseln waren, die sie den Beamten abgenommen hatten. Die in den Flügeln der Anstalt zurückgebliebenen Beamten hatten ihrerseits keine Möglichkeit, ihren Kollegen in der Kirche zu Hilfe zu kommen. Das Personal versammelte sich nun im Erdgeschoß der Anstalt und zum großen Teil dort in der Zentrale. Die Situation erschien dem rangältesten diensthabenden Beamten so bedrohlich, daß er den Abzug des Personals aus der Anstalt anordnete. Diese Entscheidung kritisiert der Untersuchungsbericht wie folgt: „Insbesondere würdigte er (der ranghöchste Beamte) nicht richtig die Wichtigkeit des Versuchs, die Gefangenen auf einem möglichst begrenzten Raum des Gefängnisses unter Kontrolle zu halten, noch die Bedeutung des Rückzugs des Personals aus dem Gefängnis mit der Folge, daß die Gefangenen die Herrschaft über die Anstalt gewannen.“ (3.147)

Nach der Aufgabe der Hauptanstalt durch das Personal konnten die Gefangenen aus dem Kirchenraum in die übrigen Bereiche des Hafthauses gelangen. Mit Hilfe der Schlüssel,

die sie den Beamten abgenommen hatten, befreiten sie die Mitgefangenen, die sich an der Meuterei beteiligen wollten, aus ihren Zellen. Außerdem drangen sie in die Hafträume derjenigen Gefangenen ein, die zu ihrem Schutz von den anderen Gefangenen getrennt gehalten wurden. An dieser Gruppe der Gefangenen übten die Meuterer grausame Gewalt (3.201 ff.). Die Erlebnisberichte der Betroffenen sind erschütternd. Zwischen 12.00 und 12.20 Uhr gelang es den meuternden Gefangenen, die schwachen Durchgangstore zu dem an die Hauptanstalt kreuzförmig angebauten Untersuchungsgefängnis zu durchbrechen. Die im Untersuchungsgefängnis eingesetzten Beamten zogen sich daraufhin ebenfalls zurück. Der Untersuchungsbericht kritisiert das Verhalten der Beamten: Es wäre möglich gewesen, die Zugänge des Untersuchungsgefängnisses durch Barrikaden zu verstärken und wenigstens diesen Bereich der Gesamtanstalt zu halten. Die Kritik richtet sich besonders gegen die dort anwesende namentlich genannte Abteilungsleiterin (3.172 ff.).

Inzwischen richteten die Aufsichtsbehörden, wie vorgesehen, die ständige Nachrichtenverbindung zu der Anstalt *Strangeways* her. In der zentralen Gefängnisbehörde wurde der Kontrollraum, der technisch besonders hergerichtete Raum für den Krisenstab, besetzt. Das bedeutet, daß ein leitender Beamter die Standleitung zu den Kontrollräumen der anderen beteiligten Einrichtungen besetzte. Ein Mitarbeiter ist dann zugeschaltet und sammelt die Informationen, die von einer Schreibkraft schriftlich festgehalten werden.⁹¹ Die Mittelbehörde der Nordregion, zu der *Manchester* gehört, besetzte ebenso ihren Kontrollraum und nahm Kontakt zu einem in der Anstalt behelfsmäßig eingerichteten Nachrichtenzentrum auf. In der Anstalt *Manchester* gab es nämlich trotz ihrer Größe keinen technisch hergerichteten Kontrollraum. Die Nachrichtenübermittlung im Bereich der Anstalt litt zudem darunter, daß die Gefangenen im Besitz von Handfunkgeräten waren, die sie den Beamten abgenommen hatten, und daß ihnen der Zugang zu den Telefonapparaten in der Hauptanstalt möglich war.

Die Nachrichtenverbindungen zwischen der Zentrale, der Mittelbehörde und den Anstalten konnten im Laufe des Sonntagnachmittags dazu genutzt werden, diejenigen Gefangenen zu evakuieren und auf andere Vollzugsanstalten und Polizeigeängnisse zu verteilen, die ihre Beteiligung an der Meuterei aufgaben. Das waren allein bis 17.00 Uhr etwa 800 Gefangene. Außerdem waren die Gefangenen abzutransportieren, die von vornherein an der Meuterei nicht teilnehmen wollten und die vom Personal – teilweise unter erheblicher Gefährdung durch die meuternden Gefangenen, die mit Wurfgeschossen aller Art um sich warfen – aus dem Bereich der Hauptanstalt und des Untersuchungsgefängnisses „befreit“ worden waren. Insgesamt wurden am Sonntag und in den Morgenstunden des Montags 1289 Gefangene in privaten Omnibussen unter Bewachung von Vollzugsbeamten und Polizei verlegt (3.222).

Am Montagmorgen, dem 02.04.1990, bot sich folgendes Bild (3.233 ff.):

In der Hauptanstalt und in der Untersuchungshaftanstalt hielten sich noch etwa 140 meuternde Gefangene auf. Die Gefängnisverwaltung hatte etwa 400 Beamte, zum Teil aus benachbarten Anstalten, zusammengezogen; darunter befanden sich etwa 150 besonders ausgebildete und für den

Einsatz bei Gefangenenumruhen ausgerüstete Vollzugsbeamte. Diese sind in Einsatzgruppen von 12 Beamten unter jeweils einem Einsatzleiter zusammengefaßt. Mit ihrer Hilfe gelang es gegen 10.00 Uhr, das Untersuchungsgefängnis wieder in Besitz zu nehmen. Die vordringenden Beamten hatten dabei Widerstand von Gefangenen nicht zu überwinden.

Der Anstaltsleiter selbst führte an diesem Vormittag mit seinen Mitarbeitern und insbesondere mit den Fachkräften für die Bekämpfung von Unruhen ausführliche Gespräche und entwickelte einen ins einzelne gehenden Plan, wie die Hauptanstalt wieder eingenommen werden sollte (3.236 ff.). Der Grundgedanke dieses Planes bestand darin, vom Kirchenraum aus die obersten Abteilungen zu besetzen. Um die Gefahr für die Beamten zu vermindern, sollten Scheinangriffe auf die Flügelköpfe der verschiedenen Hafthäuser im Erdgeschoß geführt werden. Eine besondere Gefahr für die Beamten, die die obersten Abteilungen besetzen sollten, bestand darin, daß zunächst zahlreiche Gefangene auf den Dächern, also oberhalb der Abteilungsgalerien, die Möglichkeit hatten, die vordringenden Beamten mit Wurfgeschossen zu treffen. Bei der Planung ging der Anstaltsleiter davon aus, daß er für die Durchführung des geplanten Großeinsatzes die Zustimmung der zentralen Gefängnisbehörde brauchte, diese aber auch erhalten werde. Er ließ die Einsatzgruppen deshalb gegen 14.00 Uhr ihre Ausgangsposition besetzen.

Die Zustimmung der Zentralbehörde ließ jedoch auf sich warten. Zuständig für ihre Erteilung war der *Deputy Director General* (DDG)¹⁰⁾. Dieser aber war zunächst nicht zu erreichen, weil er um diese Zeit beim *Home Secretary* Vortrag hielt. Sofort nach dem Verlassen der Besprechung beim *Home Secretary* führte der DDG ein Telefongespräch mit dem Anstaltsleiter in *Manchester*. Er führte dieses Gespräch jedoch nicht aus dem Kontrollraum seines Dienstgebäudes, sondern aus dem Büro des *Home Secretary*. Der Gesprächsinhalt konnte deshalb nicht dokumentiert werden, weil dem Anstaltsleiter ein Kontrollraum ebenfalls nicht zur Verfügung stand. Auch er mußte das Gespräch unter schwierigen Bedingungen führen. Er befand sich in der Anstalt in einem kleinen Raum zusammen mit anderen Beamten in Hörweite.

Das Telefongespräch zwischen dem DDG und dem Anstaltsleiter, das einen Angelpunkt der Reaktion der Vollzugsverwaltung auf die Meuterei darstellt, ist vollständig mißlungen (3.250 ff.). Die Gesprächsteilnehmer waren sich zunächst nicht einmal im klaren, wer eine Entscheidung zu treffen habe. Der DDG ging davon aus, daß er zu entscheiden habe. Demgegenüber erwartete der Anstaltsleiter nur eine formale Zustimmung zu dem von ihm ausgearbeiteten Einsatzplan. Deshalb trug er dem DDG „die Lage“ gar nicht in den Einzelheiten vor. Der DDG veranlaßte den Anstaltsleiter auch nicht zu einem entsprechenden Vortrag. Während der Anstaltsleiter bereit war, ein sorgfältig kalkuliertes Risiko zu tragen, wollte der DDG auf keinen Fall verletzte oder gar getötete Beamte für einen bloßen Gebäuderückgewinn in Kauf nehmen. Er führte deshalb das Gespräch vor allem unter dem Gesichtspunkt, Argumente für seine bereits im vorhinein getroffene Entscheidung zu finden, den Einsatz nicht durchzuführen. Das war dann auch schließlich das Ergebnis. Während des ganzen Gesprächs war es dem DDG nicht klargeworden, daß der Anstaltsleiter eine andere Entscheidung gewünscht hätte.

Die Entscheidung war eine schwere Enttäuschung für das Personal, insbesondere für diejenigen Beamten, die bereits die Ausgangsstellungen für den Einsatz besetzt hatten (3.276). Der Anstaltsleiter bemühte sich, die Gründe der Zentralverwaltung für die Ablehnung des Einsatzes der Beamten, so gut er das vermochte, zu verdeutlichen. Mit Zustimmung des DDG wurde ein begrenzter Einsatz in den Küchenbereich unternommen, um die dort lagernden Verpflegungsvorräte abzutransportieren oder zu vernichten. Dieser Einsatz ist zwar gelungen, blieb aber im Ergebnis wirkungslos, weil sich die Meuterer bereits reichlich mit Verpflegung versorgt hatten.

Am folgenden Tage wurde die Lage von den Beteiligten so eingeschätzt, daß die Gefangenen inzwischen die von ihnen besetzte Hauptanstalt gründlich verbarriadiert hätten, so daß ein Einsatz, wie der für den Vortag geplante, jetzt zu riskant wäre. Diese Einschätzung bestätigte sich bei einer Reihe von Erkundungseinsätzen, bei der auch Beamte verletzt wurden. Insgesamt dauerte die Belagerung der Anstalt durch das Personal mehr als drei Wochen bis zum 25.04.1990. Es gab eine Reihe von Einsätzen, weil in der Anstalt mehrfach Feuer ausbrach, das aber unter Heranziehung der Feuerwehr gelöscht werden konnte. Es wurden auch kleinere Vorstöße unternommen, um die Meuterer zu beruhigen und zu verunsichern. Das führte zu begrenzten Erfolgen. Die Zahl der Meuterer verminderte sich vom zweiten Tag der Belagerung, als sie noch 85 (3.282) betrug, bis zum Tag der endgültigen Erstürmung auf sieben (3.311).

Während der Belagerung wurde die Meuterei von *Strangers* in der Öffentlichkeit lebhaft erörtert (3.349 ff.). Das Fernsehen und die Presse berichteten ausführlich. Politiker und Gewerkschaften kritisierten die Behandlung der Meuterei durch die Vollzugsverwaltung. Wohl unter dem Druck der öffentlichen Meinung entschloß sich der DDG nach erfolglosen Gesprächen mit den Meuterern über eine Aufgabe der Meuterei schließlich zu einem Einsatz zur Wiedereinnahme der Hauptanstalt. Dieser Einsatz verlief ohne große Schwierigkeiten und hatte Erfolg (3.331).

Der Untersuchungsbericht sieht in der Verzögerung der Wiedereinnahme der Hauptanstalt einen schweren Schlag für die Moral des Personals: „Die Gefangenen lernten auf diese Weise, daß sie eine der großen Anstalten des Landes nicht nur erobern, sondern auch längere Zeit unter Kontrolle halten konnten.“ (3.256) Die durch die Medien verbreiteten Meldungen über die „erfolgreiche“ Meuterei dürften mitauslösend für die Unruhen in den anderen Gefängnissen gewesen sein; denn diese begannen erst einige Tage oder Wochen später. Dabei mag auch eine Rolle gespielt haben, daß die von *Manchester* auf andere Anstalten verteilten Gefangenen den Keim der Unruhe gewissermaßen mitbrachten (3.432; 23).

Der DDG, der mit dem Telefongespräch am Nachmittag des 2. April unter äußerst problematischen äußeren Umständen die nach der Bewertung durch den Untersuchungsbericht falsche Entscheidung getroffen hat, ist eine tragische Figur in dem Geschehensablauf. Sein Ausgangspunkt: „Keine Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beamten für den Wiedergewinn eines Gebäudes!“ ist für mich gut nachvollziehbar. Er wußte aber zu wenig von der Lage vor Ort. Dort wünschte das zahlreich zusammengeführte Personal an-

scheinend den Einsatz, vielleicht auch um die als Niederlage erlebte voreilige Räumung der Hauptanstalt und des Untersuchungsgefängnisses wettzumachen. Wegen der sorgfältigen Vorbereitung war das Risiko der Unternehmung offenbar auch sehr viel geringer als es dem DDG erschien. Doch blieb natürlich ein Risiko. Für einen Fehlschlag des Einsatzes und für verletzte und tote Beamte wäre er verantwortlich gemacht worden. Trotzdem hatte sich der Anstaltsleiter, der den Einsatzplan entscheidend mitgestaltet hatte, für seine Durchführung entschieden, was dem DDG freilich verborgen blieb. In den folgenden Tagen geriet die Entscheidung gegen den Einsatz in den Medien und im politischen Raum ins Kreuzfeuer der Kritik. Es war jetzt aber nicht mehr möglich, den Plan doch noch umzusetzen. Einmal waren die zur Verstärkung herangezogenen Vollzugsbeamten in ihre Anstalten zurückgekehrt, wo sie – teilweise zur Bekämpfung der inzwischen dort entstandenen Unruhen – dringend benötigt wurden. Zum anderen hatten die Gefangenen die von ihnen gehaltene Hauptanstalt für den Einsatz sehr viel gefährlicher gemacht. Der DDG stand wegen seiner kritisierten Entscheidung, zugleich aber auch wegen der inzwischen in den anderen Anstalten ausgebrochenen Unruhen unter einem gewaltigen Druck. Mit jeder Unruhe in einer weiteren Anstalt verstärkte sich der Vorwurf, das alles sei vermeidbar gewesen, wenn in *Strangeways* rechtzeitig gehandelt worden wäre. Bei den Anlagen des Untersuchungsberichts befindet sich eine synoptische Übersicht der Unruhen in englischen Gefängnissen im Monat April 1990 (Anhang 3 D).

Im Zusammenhang mit den Feststellungen weist der Untersuchungsbericht auf die ständige Überbelegung der Anstalt hin. Bei einer Belegungsfähigkeit von 970 betrug die tatsächliche Belegung am 01.04.1990 1647. Zwei Jahre vorher hatte sie ein Maximum von 1803 erreicht (1.21). Diese Überbelegung dürfte für Versorgungsmängel ursächlich sein, die von der Untersuchung kritisiert werden (3.55 ff.). Die Zubereitung und die Verteilung der Verpflegung bereitete Schwierigkeiten. Die Gefangenen erhielten vielfach nicht zur rechten Zeit ordnungsgemäße und saubere Kleidung. Auch die Körperpflege stieß auf Schwierigkeiten, weil die Möglichkeiten zum Duschen nicht ausreichten. Diese Mängelliste vermittelt ein düsteres Bild von der Anstalt *Strangeways*, ein Bild, das freilich für den englischen Strafvollzug nicht typisch ist, auch wenn in manchen anderen *Local Prisons* ähnliche Schwierigkeiten geherrscht haben mögen.

III.

Die Feststellungen des Untersuchungsberichts sind sehr ausführlich und detailreich. Bei umstrittenen Sachdarstellungen findet eine Beweiswürdigung statt. Gelegentlich werden mehrere mögliche Geschehens-Varianten nebeneinander wiedergegeben. Die Kritik an dem Verhalten der Bediensteten, sowohl der leitenden Beamten der Aufsichtsbehörden und der Anstaltsleiter als auch der Beamten an der Basis in der Anstalt, ist direkt und ohne Umschweife. Gewiß wird sie die Betroffenen, die dort namentlich genannt werden, in manchen Fällen verletzen. Wenn es auf das Verhalten der Beamten besonders ankommt und es für das Verständnis der Situation erforderlich ist, macht der Untersuchungsbericht Ausführungen zur Persönlichkeit einzelner Bediensteter. Auch dadurch wird in Rechte der Betroffenen eingegriffen.

Neben Kritik und Anregungen, wie künftig besser verfahren werden könnte, gibt es aber auch Lob. So heißt es zu der Unruhe im Gefängnis *Glen Parva*: „Mit dieser Unruhe ist man geschickt umgegangen. Sie wurde innerhalb eines angemessenen Zeitraums zum Ende gebracht. Die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes und der Anstaltsleiter mit seinen Abteilungsleitern handelten als Team, um dieses Ergebnis zu erzielen. Die Mittelbehörde unterstützte die Anstalt in der richtigen Weise.“ (1.69)

In der Einleitung zu den Empfehlungen für künftige Veränderungen im englischen Strafvollzug stellt der Untersuchungsbericht zunächst fest, daß die tiefgreifenden Veränderungen im Sinne einer Organisationsreform bisher noch keine überzeugenden Auswirkungen gehabt hätten.¹²⁾ Das „Reformpaket“ *Fresh Start*^{12a)} habe die Hoffnungen des Personals in vielen Anstalten nicht erfüllt (1.161). Im Zusammenhang damit sei zu beklagen, daß sich die Beziehungen zwischen der Gewerkschaft¹¹⁾ und der Zentralverwaltung des Gefängniswesens in einem *unhappy state* befänden (1.163). Die Aufhebung der Mittelbehörden und die Beseitigung der Funktion des *Deputy-Director-General* sei erst im September 1990 nach den Unruhen erfolgt^{12b)}, so daß sich diese Neuerung noch nicht auswirken können. Auch wenn diese neuerlichen Veränderungen von den Anstaltsleitern und vom übrigen Personal zum Teil heftig kritisiert worden seien, so solle man den Reformen doch eine Chance geben (1.164).

Besondere Aufmerksamkeit verlange die Art und Weise des Umgangs der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes mit den Gefangenen. In diesem Zusammenhang sei es notwendig, den Umgang der leitenden Beamten an der Basis zu verändern. Für die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sei die Art und Weise, wie sie behandelt würden, das Modell für ihren Umgang mit den Gefangenen (1.165). Die Meuterei in *Strangeways* sei nur möglich gewesen, weil sich ein erheblicher Teil der Gefangenen bereitgefunden habe, die Unruhen zu unterstützen und den Rädelsführern Hilfe zu leisten. Bei dem Reformprogramm sei nun auf ein Gleichgewicht zu achten zwischen der Sicherheit der Anstalt nach außen, der Überwachung der Gefangenen im Inneren und einer gerechten und gleichmäßigen Behandlung.

Auf dieser Grundlage faßt der Untersuchungsbericht seine Reformvorstellungen in 12 Empfehlungen zusammen (1.167):

- I. Engere Kooperation zwischen den verschiedenen Säulen der Strafrechtspflege. Für diesen Zweck sollten ein nationales Gremium und außerdem örtliche Ausschüsse gebildet werden;
- II. die Leitung des Gefängniswesens durch den Generaldirektor als politische, aber auch als operationale Spitze sollte nach außen in der täglichen Vollzugsarbeit sichtbar sein;
- III. den Anstaltsleitern sollte mehr Verantwortung übertragen werden;
- IV. der Rolle der Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes sei mehr Bedeutung zuzuweisen;
- V. ein Vollzugsplan solle die Perspektiven und die Verpflichtungen jedes Gefangenen festlegen;

- VI. Mindeststandards für die technische Einrichtung der Gefängnisse und für die Betreuung der Gefangenen sollten eingeführt werden;
- VII. die Überbelegung von Gefängnissen solle ausgeschlossen werden mit scharf eingegrenzten Ausnahmeregeln, über deren Inanspruchnahme das Parlament zu unterrichten sei;
- VIII. spätestens bis zum Jahre 1996 sei das Kübel-System abzuschaffen;¹³⁾
- IX. bei möglichst heimatnaher Strafverbüßung sollten die Gefangenen mehr Besuchsmöglichkeiten und Möglichkeiten für Urlaub erhalten;
- X. die Gefängnisse seien in kleinere Einheiten aufzugliedern, die leichter zu sichern und zu übersehen seien;
- XI. der Zweck der Untersuchungshaft sei neu zu definieren und die Bedingungen der Untersuchungshaft seien für die Durchschnittsgefangenen durch eine Verminderung der Sicherheitsbestimmungen zu verbessern;
- XII. schließlich sollten die Beschwerdemöglichkeiten der Gefangenen grundlegend verbessert werden; den Gefangenen sollten die Gründe für belastende Entscheidungen mitgeteilt werden; nach der Entscheidung des Anstaltsleiters solle der Gefangene Zugang zu einer unabhängigen Instanz haben.

IV.

Der richterliche Untersuchungsbericht über die Gefängnisunruhen ist von allgemeinem Interesse. Eine Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Richters habe ich nicht zitiert gefunden (2.2). Das könnte bedeuten, daß die Autorität eines hohen Richters genügt, um der Untersuchung die notwendige Unterstützung zu sichern. Von Erschwerungen der Untersuchung von außen ist deshalb auch nicht die Rede. Immer wieder wird in dem Bericht die gute Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen gelobt. Der Vorzug einer solchen richterlichen Untersuchung scheint mir darin zu bestehen, daß die Arbeit in einem einheitlichen Sinne geleistet wird. Demgegenüber besteht bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen in den meisten Fällen eine politische Spannung zwischen den Ausschußmitgliedern. Bereits bei der Planung der Vorgehensweise des Untersuchungsausschusses gibt es oft Meinungsverschiedenheiten unter den verschiedenen Gruppierungen.¹⁴⁾ Meinungsverschiedenheiten zeigen sich zumeist auch bei der Würdigung der Beweise und bei der Bewertung der Ergebnisse.¹⁵⁾ Die Steuerung der Untersuchung durch den mit ihr beauftragten Richter allein dürfte auch der Beschleunigung zugute kommen. Eine andere Frage ist, ob sich die Exekutive die Feststellungen des Richters in jedem Einzelfall zu eigen machen wird und ob sie den Vorschlägen des Untersuchungsberichts in jedem Falle folgt. Doch wird die Regierung, wenn sie von den Feststellungen oder Bewertungen abweicht, ihre Entscheidung gewiß begründen müssen.

Bei meiner Besprechung des *May-Berichts*¹⁶⁾ habe ich hohe Erwartungen in dem Sinne geäußert, durch diesen Bericht werde in England eine Gefängnisreform ins Werk gesetzt werden. Diese Wirkungen hat der *May-Bericht* zunächst nicht gehabt. Wichtige Strukturveränderungen wie

Fresh Start sowie die Abschaffung der Mittelbehörden und ihr Ersatz durch *Area-Manager* sind erst viele Jahre später, allerdings wohl unter Verwertung mancher Erkenntnisse des *May-Berichts*, durchgeführt worden. Es ist zu hoffen, daß der vorliegende Untersuchungsbericht in England die gewünschten Reformwirkungen entfalten kann.

V.

Der deutsche Leser, der sich von dem umfangreichen Werk einen Eindruck verschaffen will, kann zunächst mit einer gewissen Erleichterung feststellen, daß manche der beschriebenen Schwierigkeiten bei uns zur Zeit nicht oder nicht in dem bedrückenden Umfang wie in England bestehen. In weiten Teilen der Bundesrepublik gibt es keine Überbelegung der Vollzugsanstalten. Die Versorgung der Gefangenen ist im allgemeinen problemlos gesichert. Vollzugslockerungen und offener Vollzug sind weit verbreitet. Andere Bereiche beanspruchen auch bei uns Aufmerksamkeit. Die Arbeitszeitverkürzung der Beamten hat zu einer Ausdehnung der Einschlußzeiten und einer Einschränkung der Möglichkeiten für den Besuchsverkehr und für Freizeitveranstaltungen geführt. In den Einrichtungen des geschlossenen Vollzugs fehlt es auch heute noch vielfach an geeigneten Werkstattgebäuden und – als Folge davon – an der Möglichkeit zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit (§ 37 Abs. 2 StVollzG). Im Gegensatz zu England, wo zur Zeit ein umfassendes Bau- und Sanierungsprogramm umgesetzt wird, leiden die Vollzugsanstalten bei uns unter einem ständigen Mangel an Baumitteln; die aber sind erforderlich, um die Forderungen der §§ 17, 18 StVollzG für die Unterbringung der Gefangenen endlich zu verwirklichen.

Folgende von der Untersuchung ausführlich behandelten Problemfelder könnten bei uns in Deutschland zum Nachdenken anregen.

1) *Konsens ist notwendig über die Ziele bei dem Umgang mit Gefangenenunruhen*

Zwischen der zentralen Gefängnisbehörde in London und der Anstaltsleitung in *Manchester* bestanden zunächst Mißverständnisse und Unterschiede in der Bewertung der Meuterei. Es sollten deshalb in „ruhigen Zeiten“ Gespräche geführt werden, was zur Bekämpfung von Unruhen zu geschehen hat und welche Risiken dabei eingegangen werden dürfen. Dabei werden die Antworten je nach Art der Ordnungsstörung unterschiedlich lauten. Eine gewaltfreie Dachbesteigung z.B. kann eher eine Zeitlang hingenommen werden als eine Geiselnahme oder eine Meuterei mit dem Ziel des Ausbruchs aus der Anstalt. Auf der Grundlage eines so erarbeiteten Konsenses lassen sich „im Ernstfall“ schneller einvernehmliche Entscheidungen treffen.

2) *Vorherige Festlegung, welche Ebene – Anstaltsleiter oder Aufsichtsbehörde – über den Einsatz entscheidet*

Im Falle der Meuterei in *Strangeways* bestand Unklarheit, ob die Entscheidung über das Ob und das Wie des geplanten Einsatzes zur Rückgewinnung der Anstalt in *London* oder in *Manchester* an Ort und Stelle getroffen werden sollte. Diese Frage muß ebenso im vorhinein geklärt werden. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, daß der Anstaltsleiter Einsatzleiter sein solle, daß die Aufsichtsbehörde andererseits über die Einsatzplanung umfassend zu unterrichten sei. Die

Aufsichtsbehörde habe die Pflicht, die Pläne zu überprüfen; ihr stehe auch ein Vetorecht zu.

3) *Notwendigkeit einer einheitlichen, beständigen Kommunikationsschiene*

Obwohl in England die Notwendigkeit einer einheitlichen, beständigen Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörde und Anstalt im Falle ernster besonderer Vorkommnisse anerkannt ist, fand eine solche Kommunikation während der Meuterei in *Manchester* nicht statt, wurde das entscheidende Telefongespräch zwischen dem DDG und dem Anstaltsleiter nicht dokumentiert. Der DDG nutzte seinen Kontrollraum nicht; trotz der Größe der Anstalt in *Manchester* gab es dort keinen Kontrollraum für den Krisenstab. Die Folge war, daß die Verständigung zwischen den beiden Entscheidungsträgern verfälscht wurde. Der DDG hatte neben der offiziellen Kommunikationsschiene weitere Informationen teils über eigene Telefongespräche teils von Mitarbeitern erhalten. Umgekehrt schätzte der Anstaltsleiter in *Manchester* auf der Grundlage von zum Teil informell übermittelten Informationen die Bewertung der Lage durch den DDG unzutreffend ein. Die Folgerungen sind einfach: Die Berichte des Anstaltsleiters müssen vor der Übermittlung im Krisenstab abgestimmt und genau dokumentiert werden. Ebenso muß die Aufsichtsbehörde ihre Bewertungen und Weisungen von einem Punkt aus übermitteln und ebenfalls schriftlich festhalten.

4) *Bewertung von Unruhen und ihrer Bekämpfung*

Trotz aller vorbereitenden Überlegungen ist zu befürchten, daß beim Ausbruch von Unruhen auch künftig zunächst einmal ein Durcheinander eintritt. Auch künftig werden im nachhinein als Fehler erkennbare Reaktionen des Personals nicht zu vermeiden sein. Ich neige dazu, die voreilige Aufgabe der Hauptanstalt und des Untersuchungsgefängnisses milder zu beurteilen als der Untersuchungsbericht. Der „Höllenglärm“, den die Belegschaft einer großen Vollzugsanstalt erzeugen kann, ist schreckenerregend. Ich habe Verständnis, wenn das Personal dadurch erheblich verunsichert wird. Es kommt darauf an, daß die Anstaltsleitung die zunächst durcheinander geratenen Fäden der Führung möglichst schnell wieder zusammenfassen kann. Hier sind Aufgaben für ein vorbereitendes Training des Personals. Viele Einzelheiten der Untersuchung sind in diesem Bericht für uns freilich weniger interessant. Die englische Vollzugsverwaltung möchte Unruhen auch künftig mit dem eigenen, besonders ausgebildeten Personal begegnen, während sich in unserem Lande die Zusammenarbeit mit dem Sonder-Einsatzkommando der Polizei hervorragend bewährt hat.

5) *Schwere Störungen in den Beziehungen von Management und Personal*

Der Untersuchungsbericht hebt hervor, daß das Personal aller Ebenen loyal zu seinem Auftrag stehe. Der Verdacht, daß sich Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes angesichts ihrer als äußerst unbefriedigend erlebten Arbeitsbedingungen mit den Gefangenen, die unter den unzulänglichen Haftbedingungen litten, gefühlsmäßig oder sogar handelnd solidarisiert hätten, fand sich nirgendwo bestätigt. Gleichwohl bestehen „Meinungsverschiedenheiten, Abgrenzung und Mißtrauen zwischen allen Ebenen der Vollzugsbeamten. Sie arbeiten unter einer Wolke von Depression. Ihnen fehlt das

Vertrauen in das, was sie tun. Sie sind erfüllt von einem tiefen Gefühl von Frustration, daß die Bemühungen, welche sie dem Dienst widmen, nicht anerkannt werden“ (12.1).

Die Untersuchung hat große Anstrengungen unternommen, die Ursachen dieser depressiven Stimmung zu erforschen und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Wenn es eine Zauberformel gäbe, die Schwierigkeiten zu lösen, wäre das Interesse in unserem Lande gewiß groß, denn auch bei uns sind ähnliche Stimmungen spürbar.¹⁷⁾ Doch sind die Reformvorschläge so sehr auf die englischen Verhältnisse abgestimmt, daß sie sich einer knappen Wiedergabe entziehen. Der Untersuchungsbericht faßt sie dahin zusammen: „Die Beziehungen zwischen der Aufsichtsbehörde und den Anstalten sollten darauf gegründet sein, den Anstaltsleitern die Möglichkeit zu geben, die Anstalten zu leiten. Die Anstaltsleiter ihrerseits sollten ihrem Personal die Möglichkeit geben, sich um die Gefangenen zu kümmern und sie zu beaufsichtigen.“ (12.68) Die Vorgesetzten sollten den nachgeordneten Beamten Hilfen geben, die Arbeit zu tun und sie nicht mit einem Konfetti von Weisungen zur Vereinheitlichung der notwendigerweise voneinander abweichenden Lage in den Anstalten und von Berichtsaufträgen für minutiöse Statistiken überschütten.

6) *Verbesserung der Lebensbedingungen der Gefangenen*

Die Untersuchung plädiert an zahlreichen Stellen für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Gefangenen. Die Vorschläge für die Reform sind umfassend und enthalten all das, was auch in unserem Lande an Verbesserungen gefordert wird.¹⁸⁾ Am Ende dieses Abschnitts kehrt der Untersuchungsbericht wieder zu seinem zentralen Thema zurück:

Stand am Anfang die Feststellung, daß die unzulänglichen Lebensbedingungen Gefangene, die an sich friedlich gesonnen waren, dazu veranlaßten, die Anführer der Meutereien zu stützen (14.3), so heißt es in der Schlußzusammenfassung dieses Absatzes (14.437): „Unsere Vorschläge richten sich auf eines der Themen, das diesen Bericht ständig begleitet hat, das Thema von Gerechtigkeit im Gefängnis, gesichert durch die Gewährleistung von Verantwortlichkeit und Respekt. Gelingt es, Gerechtigkeit herzustellen, so werden sich Sicherheit (nach außen) und Kontrolle (der Gefangenen in der Anstalt) von selbst verbessern.“

Anmerkungen

1) Weder die Kommentare zum StVollzG noch die systematischen Darstellungen des Strafvollzugsrechts (z.B. *Kaiser/Kerner/Schöch*, 3. Auflage, Heidelberg 1982) erörtern dieses Thema; neuerdings jedoch *Walter*, Strafvollzug Stuttgart 1991, RN 271.

2) Vgl. z.B. *Kaiser/Kerner/Sack/Schellhoss*, Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1985, *H.J. Schneider*, Kriminologie, Berlin 1987, obwohl letzterer gerade die angloamerikanische Literatur besonders gründlich auswertet.

3) Gemeinsames Schreiben der „Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der BRD“ und der „Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten der BRD“ vom 14. November 1990, abgedruckt im Mittelungsblatt der Konferenz der evangelischen Pfarrer ... Nr. 29.

4) Unter Leitung von *Horst Henze*, Staatssekretär im Niedersächsischen Ministerium der Justiz, und *Harald Preusker*, Vorsitzender der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug.

5) Report of the Work of the Prison Service 1986/87, London 1987: Das Gefängnis Northeye mußte evakuiert werden. Außerdem ereigneten sich im Berichtszeitraum schwerere Unruhen in vier weiteren Anstalten und insgesamt 20 Dachbesteigungen (S. 11).

6) Vgl. FN 10.

7) Leiter der Mittelbehörde im englischen Strafvollzug (Regional Office) – *Rotthaus*, Organisation und Arbeitsweise der Mittelbehörden im Strafvollzug von England und Wales, ZfStrVo 1989, 355. Diese Mittelbehörde wurde inzwischen aufgehoben. – *Rotthaus*, Umgestaltung des Gefängniswesens in England und Wales, ZfStrVo 1990, 183.

8) *Rotthaus*, FN 7, S. 360.

9) *Rotthaus*, FN 7, S. 356.

10) Die wörtliche Übersetzung „Stellvertretender Generaldirektor des Gefängniswesens“ führt in die Irre. Der DDG war die organisatorische (operative) Spitze, während der Director General für die Bestimmung der Richtlinien der Vollzugspolitik unter dem Home Secretary zuständig war (12.11; 12, 27). Die Funktion des DDG wurde, ohne daß es hier einen Zusammenhang mit den Gefängnisunruhen gegeben hätte, ebenso wie die vier Mittelbehörden (Regional Office) im Herbst 1990 abgeschafft.

11) Prison Officers Association, die Gewerkschaft nur des allgemeinen Vollzugsdienstes, der einen hohen Organisationsgrad aufweist. Die Gewerkschaft wird zentral straff geleitet und hat nicht selten Streiks durchgeführt (13.23 ff., Anhang 13 A).

12) In Anlehnung an den englischen Text vom Verfasser zusammengefaßt.

12a) *Rotthaus*, FN 7, ZfStrVo 1989/358.

12b) *Rotthaus*, FN 7, ZfStrVo 1990, 183.

13) Die Abschaffung des Kübelsystems war in Deutschland in den 60er Jahren abgeschlossen. Deshalb mag es angebracht sein, den Begriff zu erläutern: Stopping out – Die Gefangenen entleeren ihre Nachtgeschirre in den Spülzellen (Glossar, S. 597).

14) Zum Umfang der Beweisaufnahme § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landes NRW vom 18.12.1984 GV 1985/26.

15) § 25 Abs. 3 des Gesetzes (FN 14) über die Veröffentlichung abweichender Meinungen.

16) Committee of the Inquiry into the United Kingdom Prison Services, Report, London 1979, vgl. meine Besprechung ZfStrVo 1980, 119 f.

17) *Gabriele Dolde*, Die Arbeitszufriedenheit des allgemeinen Vollzugsdienstes und Werkdienstes im Langstrafenvollzug – ein Problem für die Vollzugsorganisation, ZfStrVo 1990, 350 ff.

18) Strafe: Tor zur Versöhnung, Eine Denkschrift der evangelischen Kirche zum Strafvollzug, hrsg. vom Kirchenamt im Auftrage des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 1990.

Strafvollzug heute und morgen

Heinz Müller-Dietz

I.

Unter diesem Rahmentitel steht ein 1991 erschienener Sammelband, der nicht weniger als 22 Landesberichte über Situation und Entwicklung des Strafvollzugs enthält.¹⁾ Herausgeber des Bandes sind *Dirk van Zyl Smit* und *Frieder Dünkel*. *Dirk van Zyl Smit* ist Rechtsprofessor an der Juristenfakultät in Kapstadt; von 1982 bis 1989 war er Direktor des dortigen Instituts für Kriminologie; derzeit arbeitet er an einem Werk über südafrikanisches Strafvollzugsrecht.²⁾ *Frieder Dünkel* ist Privatdozent für Kriminologie an der Universität Freiburg i.Br. und in der kriminologischen Forschungsgruppe des dortigen Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht tätig; er ist nicht zuletzt mit Veröffentlichungen zum (Jugend-) Strafvollzug hervorgetreten.³⁾

Der Sammelband dokumentiert Beiträge eines Kolloquiums, das im September 1989 in Buchenbach bei Freiburg stattfand; dort wurden denn auch die meisten der nunmehr veröffentlichten Arbeiten präsentiert. Dementsprechend haben auch die Schwerpunkte und Problembereiche des Kolloquiums auf Gegenstände und Zuschnitt der Beiträge abgefärbt. In deren Zentrum stehen zum einen die Rechte der Gefangenen und die aktuellen Bedingungen der Inhaftierung. Damit knüpfen sie an eine seit längerer Zeit auf internationaler Ebene geführte Diskussion an. Sowohl im Rahmen des Europarates als auch innerhalb der Vereinten Nationen beschäftigt man sich verstärkt mit der Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte im Strafvollzug und arbeitet an der Verbesserung der Haftbedingungen.⁴⁾ Nicht zuletzt gelten diese Bemühungen der Verwirklichung gemeinsamer Standards der Unterbringung und Behandlung der Gefangenen auf einem Niveau, das dem momentanen Entwicklungsstand der heutigen europäischen Rechtskultur entspricht; dies wird etwa an der Neufassung der europäischen Strafvollzugsgrundsätze deutlich.⁵⁾ Die internationale und (rechts-)vergleichende Perspektive, die den Sammelband im ganzen prägt, kommt namentlich in den beiden Schlußbeiträgen zum Ausdruck. Im Mittelpunkt des Berichts von *Kurt Neudek* über die Vereinten Nationen (S. 703-712) stehen Entwicklung und Ausbau der Menschenrechte sowie der (gerichtliche) Rechtsschutz im Strafvollzug der Mitgliedsstaaten, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der realen Lebensverhältnisse in den Strafanstalten. In ihrer Zusammenfassung am Schluß des Bandes (S. 713-743) rücken *Dünkel* und *van Zyl Smit* vor allem die vergleichenden Aspekte und länderübergreifenden Trends in den Vordergrund. Damit trägt der Band einem entsprechenden Informationsbedürfnis Rechnung. In ihrem Vorwort weisen die Herausgeber mit Recht darauf hin, wie wenig eigentlich über die Bedeutung des Freiheitsentzugs in den verschiedenen Strafrechts- und Sanktionensystemen – ungeachtet des wachsenden internationalen Erfahrungsaustauschs⁶⁾ und einer zunehmenden vollzugsvergleichenden Literatur⁷⁾ – bekannt ist.

II.

Den Leser wird es gewiß nicht überraschen, daß im Band zahlenmäßig am stärksten die europäischen Staaten vertreten sind. Von den 22 Landesberichten haben nicht weniger als

sechzehn den Strafvollzug in solchen Staaten zum Gegenstand (Deutschland, Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Niederlande, England und Wales, Schottland, Dänemark, Schweden, Spanien, Italien, Polen, Tschechoslowakei, Ungarn). Dabei spiegelt sich die Besonderheit der deutschen Übergangssituation der Jahre 1989 und 1990 insofern wider, als nicht nur die Bundesrepublik, sondern auch die ehemalige DDR jeweils durch einen eigenen Beitrag repräsentiert wird. Erblickt man in der Sowjetunion gleichfalls eine (zumindest teilweise) europäische Konföderation, dann erhöht sich die Gesamtzahl sogar auf 17. Allerdings finden sich im Band auch eine ganze Reihe von Berichten über wichtige außereuropäische Länder: Aus Amerika sind die USA, aus Asien China, Hongkong und Japan, aus Afrika Südafrika vertreten.

Damit weist der Band Lücken auf, die in praktisch jedem internationalen und vergleichenden Sammelwerk unvermeidlich sind (sich freilich von Fall zu Fall in unterschiedlicher Weise zeigen). So fehlen hier etwa Kanada, mittel- und südamerikanische, schwarzafrikanische Länder, Staaten des islamischen Rechtskreises, Australien.⁸⁾ Jeder, der an solchen internationalen Kolloquien oder Sammelbänden mitgewirkt hat, weiß, welche Umstände nicht nur für die Auswahl der Referenten und Länder, sondern auch für die Art der Berichterstattung maßgebend sind⁹⁾: Da spielen die jeweilige Forschungssituation eines Wissenschaftlers und seines Landes, die Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung und nicht zuletzt die jeweils vorhandenen finanziellen Ressourcen eine wesentliche Rolle. So ist beispielsweise die Datenlage in den einzelnen Ländern ganz unterschiedlich: Während mancherorts bis ins einzelne gehende Strafvollzugsstatistiken geführt werden, fehlt es anderwärts insoweit an einigen wenigen Grundinformationen. Während in manchen Ländern – wie z.B. in den nordischen Staaten, in England, in den Niederlanden, in der Schweiz und in den USA – der Strafvollzug empirisch recht gut untersucht und vielfach auch amtlich ausgiebig dokumentiert ist –, muß man sich in anderen Ländern weitgehend auf eine Wiedergabe der einschlägigen Regelungen beschränken, weil eine pönologische Forschung nicht entwickelt ist oder sich nicht entwickeln konnte. Ins Gewicht fällt natürlich auch der Umstand, daß nicht immer ein dem betreffenden Land entstammender Autor zur Verfügung steht. Ebenso wenig darf man übersehen, daß bei solchen Landesberichten – ungeachtet aller Bemühungen um Synchronisierung – die Forschungsschwerpunkte und der methodische Ansatz des einzelnen Wissenschaftlers, ja sogar seine persönlichen Vorlieben von Bedeutung sind. Das wirkt sich vor allem im Unterschied zwischen dem empirischen Zugang des Kriminologen und dem eher normativen des Strafvollzugsrechtlers und Kriminalpolitikers aus. Wollte man insoweit Vollständigkeit und Gleichmäßigkeit der Berichterstattung erreichen, würde man durchweg an solchen praktischen Schwierigkeiten scheitern. Deshalb wird man Zufälligkeiten und Ungleichgewichtigkeiten von vollzugsvergleichenden Sammelbänden nie ausschließen können.

Davon zeugt auch der vorliegende Sammelband¹⁰⁾ (worauf die Herausgeber einleitend aufmerksam machen). Schon vom Umfang her unterscheiden sich die einzelnen Beiträge ganz erheblich; und er entspricht keineswegs in jedem Fall der Größe und Bedeutung des Landes. An der Spitze liegt bezeichnenderweise Dänemark (61 S.); es folgen die Bundesrepublik (45 S.), Belgien, Schottland (jeweils 42 S.), England

und Wales (41 S.). Die Mehrzahl der Landesberichte umfaßt 20 bis 36 Seiten. Den Schluß bilden – der Länge nach – die Berichte über die UdSSR (15 S.) und – auffallenderweise – Japan (9 S.). Die Ungleichgewichtigkeit läßt sich noch an weiteren Beispielen ablesen – etwa daran, daß die Berichte über Österreich und die USA jeweils 28 Seiten ausmachen, sowie daß die ehemalige DDR und Hongkong jeweils mit 26 Seiten und China und Italien mit jeweils 25 Seiten vertreten sind.

III.

Auch sonst lassen sich schon von der äußeren Aufmachung der einzelnen Beiträge her erhebliche Unterschiede konstatieren. Teils enthalten die Beiträge einen eigenen statistischen Anhang; teils verfügen sie über einen mehr oder minder ausgedehnten Anmerkungsapparat; teils sind die Fußnoten in den Text eingearbeitet. Vergleichbare Differenzen weisen die Literaturverzeichnisse auf. Während diejenigen der Bundesrepublik und Frankreichs (mit jeweils 5 S.) am umfangreichsten ausgefallen sind, zeichnet sich der Landesbericht über die UdSSR durch überaus sparsame Literaturangaben aus. Das hat nicht zuletzt mit den bereits angedeuteten Unterschieden in bezug auf Forschungssituation, Datenlage sowie Möglichkeit und Bereitschaft in den einzelnen Ländern zu tun, Fragen des Strafvollzugs zu thematisieren und dessen Reform zumindest fachöffentlich zu diskutieren. Wo – wie derzeit noch in China – Strafrechtspflege und Strafjustiz – ebenso wie alle anderen Formen und Einrichtungen staatlicher Machtausübung – auf ein parteiliches, mehr oder minder geschlossenes weltanschauliches System festgelegt sind, ist eben nur wenig Raum für öffentliche, gar noch kontroverse Diskussionen. Umgekehrt bildet in Ländern, in denen – wie z.B. in der Bundesrepublik – sämtliche staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten öffentlich erörtert zu werden pflegen, auch der Strafvollzug ein Thema öffentlicher, wenngleich nicht immer von Sachlichkeit und Sachkunde getragener Auseinandersetzungen. Das muß folgerichtig seinen Niederschlag im Umfang und in der Verwertung der Literatur finden.

Damit sind zwangsläufig Unterschiede in der inhaltlichen Strukturierung der einzelnen Beiträge, namentlich in der Behandlung und Gewichtung einschlägiger Themen verbunden. Das äußert sich schon in gegenständlicher Hinsicht. Das von den Herausgebern vorgegebene thematische Raster wird in verschiedenen Beiträgen überhaupt nicht, in anderen nur teilweise ein- und durchgehalten (was offensichtlich auf den jeweiligen Forschungs- und Informationsstand zurückzuführen ist). Es lohnt sich aber, darauf einzugehen, weil es über die zugrundeliegenden konzeptionellen Vorstellungen Auskunft gibt und auch zum Vergleich mit dem Kriterienkatalog einlädt, von dem seinerzeit *Kaiser* bei seinem Vergleich der europäischen Strafvollzugssysteme ausgegangen ist.¹¹⁾ In diesem Sinne richten die Herausgeber ihre Überlegungen an folgenden Themenbereichen aus:

1. Die Bedeutung der Inhaftierung im System der Sozialen Kontrolle
2. Überblick über das Gefängnisssystem (im Vergleich: die Gefängnisssysteme)
3. Theoretische Orientierung und gesetzliche Konzeption des Vollzugssystems (Vollzungsaufgaben)
4. Spezifische Probleme des Vollzugssystems

- 4.1 Beschwerderechte des Gefangenen (Verfahren) und gerichtliche Kontrolle (der Gefängnisverwaltung)
- 4.2 Politische Kontrolle des Strafvollzugsystems
- 4.3 Medizinische (oder ärztliche) Behandlung der Gefangenen
- 4.4 Probleme der Gefängnisarbeit
- 4.5 Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen
- 4.6 Besuche und andere Kontakte mit der Außenwelt
- 4.7 Öffnung des Vollzugs
- 4.8 Vorzeitige Entlassung
- 5. Spezielle Gefangenengruppen und ihre Lebensbedingungen
- 5.1 Gefangene in Anstalten höchster Sicherheit
- 5.2 Frauen
- 5.3 Jugendliche
- 5.4 Drogenabhängige
- 5.5 Ethnische Gruppen
- 6. Reformen (Konsequenzen und Vorschläge)

Man erkennt in diesem Themenkatalog unschwer einen wesentlichen Teil jener Fragestellungen und Probleme, die Theorie und Praxis des heutigen Strafvollzugs beschäftigen. Wenn damit auch nicht sämtliche relevanten Aspekte des StVollzG erfaßt werden, so spiegeln sich darin doch Grundfragen der Zielsetzung des Strafvollzugs sowie der Behandlung der Gefangenen wider; zur Sprache kommen darin aber auch Entwicklungs- und Reformtendenzen des Vollzugs. Die Berücksichtigung solcher Gruppen von Gefangenen, die – wie z.B. Frauen und Ausländer – nicht selten im Vollzug eine randständige Rolle einnehmen, zeigt, daß den Herausgebern zu tun ist, ein möglichst umfassendes wie aktuelles Gesamtbild vom Strafvollzug der einzelnen Länder zu gewinnen und zu vermitteln. Um so beachtlicher erscheint es, daß es einem Großteil der Landesberichte – ungeachtet der angedeuteten Schwierigkeiten – gelungen ist, den vorgegebenen thematischen Rahmen auch inhaltlich auszufüllen (so natürlich außer dem Landesbericht über die Bundesrepublik Deutschland – zumindest annäherungsweise – die Berichte über Belgien, England und Wales¹²⁾, die ehemalige DDR, Ungarn, die Niederlande, Polen, Schottland, Südafrika, Spanien, die UdSSR und die USA¹³⁾. Natürlich bedeutet dies nicht, daß in allen diesen Fällen von gleicher Informationsdichte gesprochen werden kann. Dafür sind denn doch die Verhältnisse in den einzelnen Ländern, wie erörtert, zu verschieden.

Auf der anderen Seite kommen zuweilen über den skizzierten Themenkatalog hinaus Fragen allgemeineren Interesses in spezieller Form zur Sprache. Dies gilt etwa für soziale Rechte des Gefangenen (z.B. CSFR), die Personalsituation im Strafvollzug (z.B. Frankreich) und das – leidige – Problem der Vollzugskosten (z.B. CSFR, England und Wales). Es versteht sich von selbst, daß Sonderprobleme einzelner Länder sich auch in den jeweiligen Berichten niederschlagen; Beispiele dafür bilden etwa das Flüchtlingsproblem in Hongkong, die – nunmehr in der Abschaffung befindliche – Rassen-trennung in Südafrika, die Einrichtung der Polizeihaft in Japan. Natürlich registriert der Band noch eine ganze Reihe weiterer Besonderheiten in einzelnen Ländern.

IV.

Der Band bestätigt in mancher Hinsicht Feststellungen zur Entwicklung und heutigen Situation des Strafvollzugs,

die bereits in den rechts- und vollzugsvergleichenden Werken *Jeschecks* und *Kaisers*¹⁴⁾ getroffen worden sind. Zum Teil führt er aber – namentlich im Blickwinkel seiner zentralen Fragestellungen (vgl. I.) – darüber hinaus, zumal er neuere Trends in Darstellung und Analyse einzubeziehen vermag. Das läßt sich schon am statistischen Datenmaterial ablesen, das z.T. bis einschließlich 1989 (Österreich, CSFR, Dänemark, Frankreich, Hongkong, Polen), zumindest aber bis 1988 aufbereitet und ausgebreitet wird. Aber auch in normativer Hinsicht eröffnet der Band weiterführende Perspektiven, die sich nicht zuletzt dem einschneidenden politischen und gesellschaftlichen Wandel in den osteuropäischen Staaten verdanken.

Schon der Bericht *Neudeks* über die Bemühungen der Vereinten Nationen um Durchsetzung der Rechte der Gefangenen und Verbesserung der Haftbedingungen macht auf zwei grundlegende Sachverhalte aufmerksam, die anscheinend weltweit zu beobachten sind: So existiert zum einen ein deutliches Gefälle in bezug auf das Niveau der Strafanstalten, die mancherorts nicht annähernd den Standard mittel- und westeuropäischer Verhältnisse erreichen – was freilich nicht zuletzt mit der allgemeinen zivilisatorischen Situation der entsprechenden (Entwicklungs-)Länder zusammenhängt. Hier scheint sich – wieder einmal – das Wort *Dostojewskijs* zu bewahrheiten, wonach der Stand der Kultur einer Gesellschaft an Hand der Gefängnisse beurteilt werden kann. Zum anderen läßt sich aber auch eine deutliche Diskrepanz zwischen Theorie und Praxis, Norm und Wirklichkeit des Strafvollzugs feststellen. Das gilt selbst (oder gerade?) für Länder, die über ein entwickeltes Strafvollzugsrecht verfügen. Sollte darin die alte sozialwissenschaftliche These von den Strukturbedingungen des Strafvollzugs, die einer grundlegenden Reform entgegenstünden, ihre Bestätigung finden? Jedenfalls erblickt *Neudek* in der Enttäuschung von Erwartungen Gefangener hinsichtlich der praktischen Umsetzung normativer Anforderungen wenigstens eine indirekte Ursache für Aufbegehren, Disziplinosigkeit, ja sogar Unruhen in manchen Gefängnissen.

Darüber hinaus ruft *Neudek* einmal mehr die verschiedenen Deklarationen der Vereinten Nationen zur Behandlung und (Rechts-)Stellung der Gefangenen in Erinnerung. Das beginnt mit der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 und setzt sich fort mit den Mindestgrundsätzen für die Behandlung der Gefangenen von 1955, denen dann eine Vielzahl weiterer einschlägiger Deklarationen und Abkommen folgten (z.B. gegen Folter, zum Schutz zum Tode Verurteilter, zum Schutz von Verbrechenopfern, zur Überstellung ausländischer Gefangener). Diese Beschlüsse haben ihren Höhepunkt in einer Zusammenfassung der Grundsätze zum Schutz aller Personen, die in Haft oder im Gefängnis sind, gefunden. An Regeln, welche die Verwirklichung von Menschenrechten im Strafvollzug sichern wollen, herrscht, so scheint es jedenfalls, international kein Mangel. Dies belegen namentlich regionale Entwicklungen, wie sie *Neudek* etwa in Europa konstatiert. Hier wurde von 1950 an der Weg von der Menschenrechtskonvention (EMRK) bis zur Konvention gegen Folter und unmenschliche oder entwürdigende Behandlung (1989) zurückgelegt. Aber auch die interamerikanische Konvention über Menschenrechte von 1978 und die afrikanische Charta über Menschen- und Bürgerrechte von 1981 und 1986 stellen Marksteine jener internationalen Entwicklung dar.

Besondere Anstrengungen erfordert augenscheinlich die Verwirklichung der Menschenrechte im Strafvollzug. *Neudek* registriert eine Reihe von Schwierigkeiten auf diesem Weg im administrativen und personellen Bereich. Deshalb gelten die Bestrebungen der Vereinten Nationen nicht zuletzt der Ausstattung der Strafanstalten mit qualifiziertem Personal. In diese Richtung gehen etwa die Empfehlungen über die Auswahl und Ausbildung der Mitarbeiter des Strafvollzugs. Freilich bedarf es darüber hinaus noch weiterer Vorkehrungen, die vor allem in der Schaffung und Gewährleistung unabhängiger Instanzen zur Kontrolle der Strafvollzugsverwaltung gesehen werden. In diesem Sinne wird denn auch das Modell des gerichtlichen Rechtsschutzes, wie es – in allerdings differenzierter Form – in verschiedenen Ländern (z.B. in der Bundesrepublik, in Frankreich, Italien, Polen) existiert, favorisiert. Gerichtsentscheidungen wird hiernach eine nicht unbedeutende Rolle hinsichtlich der Durchsetzung humanerer Lebensverhältnisse in den Strafanstalten zugeschrieben. Indessen hält es *Neudek* – zu Recht – für eine Illusion, daß gerichtliche Kontrolle schon das Allheilmittel zur Lösung der Strafvollzugsprobleme wäre.

Natürlich gibt es daneben – je nach Land – noch weitere Einrichtungen und Verfahren, die der Verwirklichung der Menschenrechte und Verbesserung der Lebensbedingungen in den Anstalten dienen. Ein solches Beispiel stellen etwa die Anstaltsbeiräte des deutschen Rechts dar. In allen diesen Fällen geht es darum, die Unabhängigkeit von der Strafvollzugsverwaltung zu gewährleisten. *Neudek* weist ausdrücklich darauf hin, wie wichtig es für die Anstalten wie ihre Insassen ist, daß es sich um externe „Besucher“ oder Kontrolleure handelt, die sich gewissermaßen „von außen“ der Nöte und Probleme von Gefangenen annehmen können. Sein Bericht schließt mit einem Plädoyer für die Respektierung der Menschenrechte auf allen drei Ebenen staatlicher Entscheidungsfindung und Machtausübung, der Gesetzgebung, der Rechtspflege und der Verwaltung.

V.

Der Zusammenfassung von *Dünkel* und *van Zayl Smit* am Schluß des Bandes liegt das Raster zugrunde, von dem sie generell bei der Ausgestaltung des Kolloquiums ausgegangen sind. Damit geraten zentrale Aspekte und Probleme des heutigen Strafvollzugs – auf vergleichender Grundlage – in den Blick. Zugleich wird auf diese Weise die grundsätzliche Verortung der Freiheitsstrafe in Theorie und Praxis des Sanktionensystems, ja der Kriminalpolitik im ganzen deutlich.

Praktische Erfahrungen verweisen auf den bedeutenden Anteil, den der Freiheitsentzug in etlichen Ländern nach wie vor an der Gesamtheit der jeweils verhängten Kriminalstrafen hat. Die Freiheitsstrafe hat sich, wie schon *Jeschek* in seiner rechtsvergleichenden Analyse festgestellt hat, ungeachtet aller abolitionistischen Tendenzen weltweit behauptet; von ihrer Abschaffung kann weder faktisch noch rechtlich die Rede sein. Entgegen internationalen Deklarationen und kriminalpolitischen Vorstellungen bildet sie jedoch keineswegs überall die ultima ratio, die letzte, im äußersten Notfalle (eben bei schweren Straftaten) unverzichtbare Sanktion. Freilich wird in den einzelnen Ländern in ganz unterschiedlichem Umfang Gebrauch von der Freiheitsstrafe gemacht. Das zeigen schon die einschlägigen Statistiken

des Europarates (die indessen einer näheren Interpretation bedürfen). Jene Unterschiede lassen sich keineswegs (ausreichend) mit Differenzen hinsichtlich der jeweiligen Kriminalitätsbelastung erklären. Vielmehr verweisen sie offenbar auf heterogene Sanktionsstile und Einstellungen zur Strafe in den einzelnen Ländern.

Auf der anderen Seite darf man in jenen Staaten, in denen nach wie vor die Todesstrafe existiert, den Anteil der Freiheitsstrafe an der Gesamtzahl der Kriminalstrafen nicht allein zu den sogenannten ambulanten Rechtsfolgen (wie z.B. Geldstrafe, Strafaussetzung zur Bewährung) in Beziehung setzen. Dieser Gesichtspunkt verliert natürlich dort – wie etwa in osteuropäischen Ländern (z.B. Rumänien, Polen, Ungarn, CSFR) – an Gewicht, wo sich Tendenzen zur Abschaffung der Todesstrafe durchzusetzen beginnen (oder bereits durchgesetzt haben). Einmal mehr bestätigt sich die alte Erfahrung, daß die lebenslange Freiheitsstrafe vielerorts eine Stellvertreterrolle im Hinblick auf die (abgeschaffte) Todesstrafe übernommen hat. Die Entlassung sogenannter Lebenslänglicher ist in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt; so besteht in manchen Staaten (wie z.B. in Dänemark, in Schweden und in den Niederlanden) – anders als etwa in der Bundesrepublik – hierfür keine gerichtliche Zuständigkeit. Auch die praktische Handhabung ist je nach Land überaus verschieden: Während in Skandinavien sogenannte Lebenslängliche nach ca. zehn bis zwölf Jahren entlassen werden, müssen sie in der Bundesrepublik und in Österreich mit einer Verbüßungsdauer von achtzehn bis zwanzig Jahren rechnen.

Ebenfalls ein gewichtiges Problem stellen für Theorie und Praxis der Kriminalpolitik (relativ) unbestimmte freiheitsentziehende Sanktionen dar, wie sie sich etwa im Maßregelrecht mitteleuropäischer Staaten (Bundesrepublik, Österreich, Schweiz) und vor allem im Jugendstrafvollzug des englischen Rechtskreises finden. Doch sind die Tendenzen zur Zurückdrängung zeitlich unbefristeter Sanktionen, deren Vollzugsdauer lediglich von Resozialisierungs- und erzieherischen Gesichtspunkten abhängig gemacht wird, namentlich im Jugendstrafrecht verschiedener Länder nicht zu übersehen. hier wirkt sich der (verfassungsrechtlich verankerte) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zunehmend im Sinne einer zeitlichen Begrenzung des Freiheitsentzuges aus.

Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß die Freiheitsstrafe in manchen Ländern zur Unterdrückung der politischen Opposition mißbraucht worden ist (und immer noch wird). Beispiele dafür haben etwa Polen 1981 und Südafrika seit Mitte der 80er Jahre geliefert. Insofern kann der Strafvollzug – wie auch der Extremfall des Flüchtlingsproblems in Hongkong zeigt – zum Spiegel allgemeinpolitischer und -gesellschaftlicher Verhältnisse eines Landes werden. Ebenso existieren zugleich Hinweise darauf, daß die Einrichtungen der Untersuchungshaft und der (in manchen Ländern bestehenden) Polizeihaft vielerorts für sachfremde Zwecke mißbraucht werden; doch fehlt es insoweit offenbar an ausreichenden empirischen Informationen, die erst eine vergleichende Analyse ermöglichen würden.

Der Überblick über die Gefängnisssysteme verweist gleichfalls auf eine erhebliche Variationsbreite. Während sich immer mehr die Einheitsfreiheitsstrafe durchgesetzt hat, existieren

nach wie vor Länder mit unterschiedlichen Freiheitsstrafarten (wie z.B. Belgien, Dänemark, Italien und Schweiz); doch spielt längst diese Differenzierung in der Praxis keine Rolle mehr. Wesentlich bedeutsamer erscheinen die Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Regelung und organisatorischen Ausgestaltung des Strafvollzugs. Augenscheinlich setzt sich der Trend zur Verrechtlichung – und zwar in Form des Gesetzes – fort; bereits 1983 hat *Jescheck* festgestellt, daß „die Zahl der Staaten, die für den Strafvollzug noch mit Verwaltungsvorschriften auskommen“, „gering“ sei.¹⁵⁾

Freilich besagt dies, wie angedeutet, noch nicht allzu viel über die tatsächlichen Verhältnisse, die ja mancherorts und zeitweilig nachhaltig unter dem Problem der Überbelegung zu leiden hatten (oder haben). Immerhin werten die beiden Herausgeber als ermutigendes Anzeichen, daß es in Staaten, die wie die Bundesrepublik und Österreich in den achtziger Jahren durch hohe Gefangenenzahlen belastet waren, gelungen ist, diese erheblich zu reduzieren. Ob solche Trends – etwa unter dem Einfluß der demographischen Entwicklung – anhalten, bleibt abzuwarten; Prognosen geraten insoweit – wegen der Komplexität und Unwägbarkeit vieler Faktoren – leicht zu Spekulationen.

Art und Ausgestaltung von Strafvollzugssystemen hängen nicht zuletzt davon ab, wie zentral oder föderativ der jeweilige Staat verfaßt ist. Gegensätzlich in diesem Sinne sind etwa Frankreich und die Schweiz (wo freilich das System der Konkordate wiederum für einen gewissen Ausgleich sorgt). Einen weiteren, bedeutsameren Aspekt bilden die Differenzierung nach Anstaltsarten und die Grundsätze, die für die Verteilung der Gefangenen auf die einzelnen Vollzugseinrichtungen maßgebend sind. Insoweit werden die gängigen Unterscheidungen nach Alter und Geschlecht keineswegs mehr überall ein- und durchgehalten. Noch am ausgeprägtesten ist nach wie vor die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen, die aus erzieherischen Gründen favorisiert wird: junge Gefangene sollen im Interesse ihrer Sozialisation möglichst vor negativen Einflüssen bewahrt werden. Dagegen ist eine Trennung von männlichen und weiblichen Gefangenen in den lokalen Gefängnissen Schwedens und in einigen dänischen und deutschen Vollzugsanstalten einer gemeinsamen Unterbringung und Behandlung gewichen. Eine pervertierte Form des Trennungsgrundsatzes – die aber über kurz oder lang ihr Ende finden dürfte – wird in Südafrika mit der Unterscheidung von Weißen, Farbigen und Schwarzen praktiziert.

Bemerkenswerterweise hält die Strafvollzugsgesetzgebung allenthalben an der sozialen Eingliederung (mißverständlich: Resozialisierung) des Gefangenen als vorrangiger Vollzugsaufgabe fest. Dies geschieht selbst in solchen Staaten, die – wie etwa die USA und Schweden – das Behandlungsmodell aufgegeben und durch andere Konzepte (wie z.B. Abschreckung oder Unschädlichmachung) ersetzt haben. Freilich täuschen normativ festgeschriebene und offiziell verlautbarte gemeinsame oder ähnliche Zielsetzungen oft genug über erhebliche Unterschiede in der Vollzugspraxis hinweg. Der militärische Drill in japanischen Gefängnissen, die Arbeitserziehung in chinesischen oder sowjetischen Einrichtungen und das Leben in Anstalten auf der Grundlage therapeutischer Gemeinschaften, das – wie etwa in den Niederlanden und in Schweden – mit dem Leben außerhalb viele Ähnlichkeiten aufweist, lassen sich schwerlich auf einen einheitlichen Nenner bringen. Ebenso existieren erhebliche

Unterschiede in bezug auf Sicherheits- und Disziplinarmaßnahmen. Das zeigt sich etwa in der Handhabung der strengen Einzelhaft, die in einigen Ländern tendenziell auf Ausnahmefälle beschränkt ist, oder an der Funktion der Gefängnisarbeit oder der nach wie vor fortbestehenden Körperstrafe in südafrikanischen Gefängnissen.

Während der Glaube an die positive Beeinflussung Gefangener in China noch ungebrochen scheint, ist die Skepsis in bezug auf Behandlungsprogramme in Westeuropa deutlich gewachsen. Dies ändert aber nichts daran, daß der Resozialisierungsgedanke – wie das Beispiel der Bundesrepublik zeigt – eine bedeutsame Rolle im Rahmen der Strafvollzugsreform und im Hinblick auf die Rechte des Gefangenen wahrnehmen kann. Umgekehrt kann das Konzept der humanen Verwahrung, das vor allem in Skandinavien und England praktiziert wird, wiederum ein Gegengewicht zu den Gefahren eines medizinischen Behandlungsmodells bilden, also gleichfalls zur Wahrung der Rechte Gefangener beitragen. In der Praxis verwischen sich indessen die theoretisch vielfach hochgespielten Unterschiede zwischen Resozialisierungskonzept und Konzept der humanen Verwahrung weitgehend, wie ein Vergleich zwischen dem deutschen und dem schwedischen Vollzugssystem zeigt. Doch sticht in normativer Hinsicht das deutsche Strafvollzugsrecht durch seinen Angleichungsgrundsatz (§ 3 Abs. 1 StVollzG) – dem eine erhebliche Bedeutung in Dänemark und Schweden sowie in den Niederlanden zukommt – von den Vollzugsregelungen vieler anderer Länder ab. Freilich spielt dieser Grundsatz nicht überall eine positive Rolle; seine Verwirklichung kann nämlich vor allem in Entwicklungsländern dazu führen, daß die Rechte des Gefangenen und seine Lebensqualität auf ein Minimum reduziert werden.

Im Ländervergleich treten nicht nur solche Ambivalenzen zutage; er bestätigt auch die Binsenweisheit, daß die Regelung des Strafvollzugs durch Gesetz und die Gewährleistung gerichtlichen Rechtsschutzes – so wünschenswert dies alles ist – für sich allein noch nicht die Rechte der Gefangenen und humane Lebensbedingungen in den Strafanstalten sicherstellen können. Wird nämlich der Strafvollzugsverwaltung gesetzlich ein weites Ermessen in bezug auf ihre Maßnahmen und Entscheidungen eingeräumt, dann schrumpft folgerichtig die gerichtliche Kontrolldichte. Zugleich wächst die Abhängigkeit des Gefangenen vom guten Willen des Personals und dessen beruflichen und menschlichen Qualitäten, die ja vielfach durch den bekannten Zielkonflikt zwischen Sicherung und Resozialisierung herausgefordert werden.

Ebenso wie die normative Akzentuierung des Resozialisierungsziels noch nicht allzu viel für die Lebenswirklichkeit in den Strafanstalten besagt, gibt der Umstand, daß Gefangene in sämtlichen dokumentierten Ländern ein Beschwerderecht besitzen, noch nicht allzu viel für die Wahrung der Menschenrechte her. Denn welchen Wert mag die Beschwerde eines Gefangenen in China (oder in der ehemaligen DDR gehabt) haben? Muß man nicht umgekehrt fragen: Mit welchem persönlichen Risiko mag sie verbunden (gewesen) sein? Die Herausgeber gehen offensichtlich davon aus, daß nur ein System, das neben dem gerichtlichen Rechtsschutz eine wirksame politische Kontrolle der Strafvollzugsverwaltung kennt, die Durchsetzung der Rechte der Gefangenen

sowie humaner Lebensbedingungen in Haft zu verbürgen vermag. Mit beidem ist es keineswegs in allen Ländern zum besten bestellt. So existiert z.B. in Polen, in der UdSSR und in China keine gerichtliche Kontrolle des Strafvollzugs. Immerhin wurde in Polen 1988 die Institution des Ombudsmannes nach skandinavischem Vorbild geschaffen. In England ist die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen recht begrenzt. Daß ihr nicht nur eine gewichtige rechtliche, sondern auch eine bedeutsame „psychohygienische“ Funktion zukommt, heben die Herausgeber eigens hervor.

An ausgewählten Fragestellungen, die neuralgische Bereiche des Strafvollzugs zum Gegenstand haben, wird dreierlei deutlich: worunter Rechte der Gefangenen leiden (können); wodurch Lebensbedingungen in Haft beeinträchtigt werden (können); wovon ein erheblicher Problemdruck auf die Vollzugsanstalten ausgeht (oder doch ausgehen kann). In diesem Sinne thematisieren die Herausgeber im Rahmen ihrer vollzugsvergleichenden Analyse im einzelnen:

- die medizinische (oder ärztliche) Behandlung der Gefangenen;
- Probleme der Gefängnisarbeit;
- Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen;
- Besuche und andere Kontakte mit der Außenwelt;
- Öffnung des Vollzugs;
- vorzeitige Entlassung.

Darüber hinaus gehen sie auf Fragen der Unterbringung, Behandlung und Lebensbedingungen solcher Gefangener ein, die vielfach selbst im Strafvollzug Randgruppen darstellen: Gefangene in Anstalten höchster Sicherheit, Frauen, Jugendliche, Drogenabhängige, Ausländer. Hier können – schon aus Raumgründen – nur einige wenige ausgewählte Befunde und Aussagen referiert werden.

Im Bereich der Gesundheitsfürsorge wird die Möglichkeit der freien Arztwahl in erster Linie als ein Problem der Strafvollzugsverwaltung begriffen. Im geschlossenen Vollzug scheint sie den Herausgebern nicht durchsetzbar; sie plädieren aber für ihre Verwirklichung im Rahmen des gelockerten Vollzugs. Das Problem des Hungerstreiks wollen sie im Sinne der Deklaration der Weltgesundheitsorganisation von 1975 gelöst wissen. Danach kommt eine Anwendung von Zwangsmaßnahmen so lange nicht in Betracht, als der Gefangene bei Bewußtsein und über seinen Gesundheitszustand informiert ist.

Ein ernstes Problem stellt den Herausgebern zufolge die Handhabung und Ausgestaltung der Gefängnisarbeit dar. In den meisten Ländern besteht Arbeitspflicht. In einigen wenigen – z.B. in Frankreich, Spanien und in der UdSSR – ist den Gefangenen ein Anspruch auf Arbeit eingeräumt. Die Auswirkungen der allgemeinen Arbeitsmarktsituation zeigen sich daran, daß in verschiedenen Ländern (z.B. in Frankreich, Spanien und England) ein erheblicher Teil der Gefangenen nicht beschäftigt werden kann. Aber nicht minder schwer wiegen zwei andere Umstände: So werden der Gefängnisarbeit noch überwiegend disziplinarische und repressive Funktionen beigelegt; und ebenso wird die Arbeit vielerorts schlecht bezahlt. Ausnahmen bestätigen insoweit die Regel:

Während in der Bundesrepublik Gefangene nur einen Bruchteil des normalen Lohns erhalten, ist das Arbeitsentgelt in der Schweiz deutlich höher; dies traf auch auf die DDR zu. In der UdSSR und in einigen schwedischen Gefängnissen wird der volle Lohn gezahlt; jedoch wird den Gefangenen ungefähr die Hälfte für Verpflegung und Unterbringung abgezogen.

Die besondere Problematik der Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen gründet vielerorts in der Unbestimmtheit der Tatbestände, an die solche nicht selten einschneidenden Maßnahmen anknüpfen. Insofern sind noch längst nicht überall die rechtsstaatlichen Garantien gegeben, auf deren Verwirklichung verschiedene internationale Abkommen und Deklarationen, nicht zuletzt die Europäischen Mindestgrundsätze von 1987, abzielen. In diesem Zusammenhang bereitet auch die mangelnde oder unzureichende Befristung solcher Maßnahmen Schwierigkeiten. Ein charakteristisches Beispiel dafür bildet die (in der Bundesrepublik zeitlich begrenzte) strenge Einzelhaft. Zu hoffen steht, daß die Praxis osteuropäischer Staaten, solche Haftformen noch mit schwerer Arbeit zu kombinieren, im Zuge des grundlegenden Systemwandels abgeschafft wird. Aber auch Länder mit rechtsstaatlicher Verfassung sind insoweit keineswegs vor der Gefahr unverhältnismäßiger oder mißbräuchlicher Eingriffe gefeit. So konstatieren die Herausgeber, daß Sicherheitsmaßnahmen nicht selten getroffen werden, um andere Gefangene abzuschrecken oder zu warnen; die Versuchung, solche Maßnahmen als Disziplinierungsmittel zu verwenden, ist nicht zu übersehen.

Kontakte mit der Außenwelt – namentlich im Rahmen des Besuchsverkehrs – zu pflegen, gehört heute zu den selbstverständlichen Rechten des Gefangenen. Hier liegen die Probleme weniger in der grundsätzlichen Anerkennung als vielmehr in der Ausgestaltung der Modalitäten und – vor allem – in der Beschränkung solcher Beziehungen. Die Herausgeber können insoweit wiederum auf eine erhebliche Bandbreite unterschiedlicher Regelungen und Handhabungen verweisen. Gewichtige Schwierigkeiten bereitet den Anstalten wie den Insassen die Besuchskontrolle, die nicht zuletzt durch das Anwachsen des Drogenproblems im Strafvollzug zunehmende Bedeutung gewonnen hat. Die Praxis des unüberwachten und des Langzeitbesuchs, der ein ganzes Wochenende lang dauern kann, hat nunmehr in verschiedenen Ländern (z.B. in Spanien, in Dänemark, in Schweden, in den Niederlanden und in der Schweiz) Fuß gefaßt. Freilich variieren Ausgestaltung und Handhabung im einzelnen nicht unerheblich. Ebenso verstärken sich international offensichtlich die Tendenzen zur Öffnung der Gefängnisse. Dies läßt sich in etwa an der Zunahme offener Anstalten und am Ausbau jener Einrichtungen, die wie der Freigang die soziale Integration des Gefangenen bereits während des Freiheitsentzugs fördern können, ablesen. Die Erfahrungen, die im Rahmen dieser Entwicklung gesammelt werden konnten, sind weitgehend positiv; ins Gewicht fallende Risiken für die öffentliche Sicherheit waren und sind damit nicht verbunden. Dies erscheint um so bemerkenswerter, als die „Öffnung des Strafvollzugs“ zu einem erheblichen Teil Gefangenen zugutekam (und zugutekommt), die als Rückfalltäter verurteilt wurden oder schwerwiegende Straftaten begangen haben.

VI.

Es ist im Rahmen eines kursorischen und fragmentarischen Berichts, der sich notwendigerweise auf einige wenige

Aspekte beschränken und dementsprechend vieles aus-sparen muß, nicht möglich, die Vielzahl der in dem Sammelband enthaltenen Informationen und Anregungen angemessen wiederzugeben. Aber auch so dürfte deutlich geworden sein, daß dieses Werk drei wesentliche Verdienste für sich beanspruchen kann: Zum ersten erweitert und bereichert es – ungeachtet unvermeidlicher Lücken – unsere Kenntnis heutiger Strafvollzugssysteme und -probleme, wie sie sich im internationalen Kontext darstellen. Es trägt auf diese Weise dazu bei, die Rechte des Gefangenen durchzusetzen und die Lebensverhältnisse in den Strafanstalten zu verbessern. Schließlich eröffnet das Werk auch Perspektiven für die vergleichende Vollzugsforschung, die namentlich durch die unübersehbare Diskrepanz zwischen normativer Anforderung und praktischer Einlösung herausgefordert ist. Das alles mag in die Richtung eines Strafvollzugs weisen, dessen Zukunft nicht in seinem Ausbau, in der Perfektionierung von Sicherheitseinrichtungen und in der Vermehrung von Haftplätzen, sondern im differenzierenden und wohlkalkulierten Abbau seiner repressiven und freiheitsbeschränkenden Elemente liegt.

Anmerkungen

1) Die bibliographischen Angaben des Werkes lauten: *Imprisonment Today and Tomorrow. International Perspectives on Prisoner's Rights and Prison Conditions*. Edited by: *Dirk van Zyl Smit and Frieder Dünkel*. Kluwer Law and Taxation Publishers. Deventer/The Netherlands, Boston 1991. XII, 748 pp. 130 US-\$ = 225 niederländ. Gulden (ca. DM 200,-). Eine deutsche Ausgabe erscheint Ende 1991 beim Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg i.Br.

2) Den Lesern der ZfStrVo ist er durch seinen Beitrag: *Nochmals: Südafrikanischer Strafvollzug*, ZfStrVo 35 (1986), S. 280-285, bekannt geworden.

3) Zuletzt *Dünkel*: *Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher. Situation und Reform von Jugendstrafe, Jugendstrafvollzug, Jugendarrest und Untersuchungshaft in der Bundesrepublik Deutschland und im internationalen Vergleich*, Bonn 1990. Vgl. auch seinen Beitrag in: ZfStrVo 39 (1990), S. 105-108.

4) Vgl. z.B. *Stefan Trechsel*: Report on „Human rights of persons deprived of their liberty“. 7th International Colloquy on the European Convention on Human Rights (Council of Europe), Strasbourg 1990. Vgl. auch *Nigel S. Rodley*: *The Treatment of Prisoners under International Law*, Paris, Oxford 1987.

5) Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Überarbeitete europäische Fassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Gemeinsame Übersetzung für die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Österreich und die Schweizerische Eidgenossenschaft, Heidelberg 1988. Dazu *Wolfgang Doleisch*, Kritische Gedanken zu den Neuen Europäischen Gefängnisregeln, ZfStrVo 38 (1989), S. 35-37; *Helmut Gonsa*, Die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze und der österreichische Strafvollzug, in: Verhandlungen des Elften Österreichischen Juristentages, Wien 1991.

6) Vgl. etwa Aktuelle Probleme des Straf- und Massnahmenvollzugs. Hrsg. von *Jörg Schuh* (Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie: Reihe Kriminologie B. 1), Grösch 1987; Deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Sanktionensystem, Stellung des Beschuldigten, Strafvollzug. Hrsg. von *Albin Eser* und *Günther Kaiser*, Baden-Baden 1990, mit den Beiträgen von: *Tibor Horváth*, *Müller-Dietz*: Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung von Gefangenen und Verwahrten (S. 185-214, 215-257), *Tamara Hinova*: Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen in der Volksrepublik Bulgarien (S. 259-261), *Ferenc Nagy*: Sanktions- und Strafvollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und in Ungarn im Vergleich (S. 263-281).

7) Vgl. vor allem *Günther Kaiser*: *Strafvollzug im europäischen Vergleich* (Erträge der Forschung Bd. 190), Darmstadt 1983; *Hans-Heinrich Jescheck* (Hrsg.): *Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate im deutschen und ausländischen Recht*, Baden-Baden 1983/84. Zu letzterem Werk *Michael Walzer*, ZfStrVo 34 (1985), S. 325-330; *Müller-Dietz*, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (= ZStW) 102 (1990), S. 843-857.

8) Insofern ist natürlich das dreibändige Werk von *Jescheck* (Fn. 7) – das auch auf eine längerfristige Planung zurückgeht – umfassender (konzipiert).

9) Zu solchen Problemen *Müller-Dietz*, ZStW 1990, S. 845-848. Grundsätzlich zu Fragen der Vollzugsvergleiche *Kaiser*: *Strafvollzug im internationalen Vergleich*, in: *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*, Berlin/New York 1986, S. 599-621; ders., *Das deutsche Strafvollzugsgesetz in international vergleichender Sicht*, ZfStrVo 36 (1987), S. 24-31; *Müller-Dietz*, *Probleme der Strafvollzugsvergleiche*, in: *Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag*, Berlin/New York 1985, S. 515-535; ders., *Entwicklungstendenzen des Strafvollzugs im internationalen Vergleich*, ZfStrVo 38 (1989), S. 323-333.

10) Die Referenten der Landesberichte sind: *Klaus W. Krainz* (Österreich), *Sonja Snacken* (Belgien), *Helena Válková* (Tschechoslowakei), *Jorgen Jepsen* (Dänemark), *Rod Morgan* (England und Wales), *Frieder Dünkel* und *Dieter Rössner* (Bundesrepublik Deutschland), *Claude Faugeron* (Frankreich), *Christine Weis* (DDR), *Jon Vagg* (Hongkong), *Ferenc Nagy* (Ungarn), *Fausto Giunta* (Italien), *Bernd Götze* (Japan), *Constantijn Kelk* (Niederlande), *Guoling Zhao* (China), *Zbigniew Holda*, *Andrzej Rzeplinski* (Polen), *Michael Adler* (Schottland), *Dirk van Zyl Smit* (Südafrika), *Esther Giménez-Salinas i Colomer* (Spanien), *Norman Bishop* (Schweden), *Andrea Baechtold* (Schweiz), *Alexandr Uss* (Sowjetunion), *Raymond H.C. Teske* und *Yongjin Kim* (USA).

11) *Kaiser* (Fn. 7) hat seinen Vergleich an folgenden Gesichtspunkten orientiert: 1. Rechtsgrundlagen des Strafvollzugs, 2. Ziele und Aufgaben des Strafvollzugs, 3. Rechtsstellung des Strafgefangenen und gerichtliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen, 4. System und Organisation des Strafvollzugs, 5. Arbeit und Fortbildung, 6. Betreuung, Behandlung und Straffälligenhilfe, 7. Erfolgsbeurteilung und Entwicklungstendenzen.

12) Hier ist übrigens die einschlägige deutsche Literatur – vor allem *Barbara Huber*: *Die Freiheitsstrafe in England und Wales. Gestalt und Krise einer Sanktion*, Köln/Berlin/Bonn/München 1983 – nicht berücksichtigt. Über den Untersuchungsbericht zu den englischen Gefängnisunruhen jetzt *Karl Peter Rotthaus*, ZfStrVo 40 (1991), S. 195 ff.

13) Auch in diesen Bericht wird – verständlicherweise – die einschlägige deutsche Literatur nicht einbezogen. Vgl. z.B. *Dirk Plagemann*: *Gefängnisarbeit in den USA. Ziele, Strafwirklichkeit und Erneuerungsbestrebungen* (Europ. Hochschulstudien, Reihe II: Rechtswissenschaft Bd. 401), Frankfurt a.M./Bern/New York/Nancy 1984. Vgl. auch *Matthias Kögler*: *Die zeitliche Unbestimmtheit freiheitsentziehender Sanktionen im Strafrecht. Eine vergleichende Untersuchung zur Rechtslage und Strafvollzugspraxis in der Bundesrepublik Deutschland und den USA* (Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Bd. 23), Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1988.

14) Vgl. Fn. 7.

15) *Jescheck* (Fn. 7), Bd. 3 S. 2079 (vgl. auch S. 2083 f.).

Als Seelsorgerin im Männergefängnis: eine Gratwanderung – Training und gute Ausrüstung vorausgesetzt!

Mein Dienst als Pastoralassistentin in der JVA Offenburg

Anette Burkhart

1. Das Gefängnis am Rande der Gemeinde: Erste Kontakte mit dem „Neuland“

Das Untersuchungshaft-Gefängnis in Offenburg steht am Rande der Pfarrgemeinde, in der ich meinen Dienst als Pastoralassistentin aufnahm. Da ich mich in der Ausbildungsphase befinde, mußten Absprachen getroffen werden mit der Leitung der Vollzugsanstalt sowie mit der Kirchenbehörde.

Ich spürte die Bedenken meines Dienstvorgesetzten: eine Frau im Gefängnis? Da müssen erst einmal sämtliche Sicherheitsbestimmungen geprüft werden. Ich spürte auch, daß er Angst hatte um seine ihm anvertraute Mitarbeiterin, für die er Verantwortung übernahm. Mein Einwand, daß es mir als Frau eigentlich überall passieren kann, mit der Gewalt eines Mannes konfrontiert zu werden, konnte seine Bedenken nicht ändern.

Ich wollte damit einfach sagen, daß ich – aufgrund meiner Vorerfahrung in der Bewährungshilfe und im Jugendvollzug – in etwa weiß, worauf ich mich einlasse.

Die zweite Hürde war zu nehmen im Gespräch mit dem leitenden Regierungsdirektor der Anstalt. Es ging in diesem Gespräch zum einen darum, meine Stellung innerhalb des Vollzugsgeschehens nach außen hin deutlich zu machen, wie auch um konkrete praktische Möglichkeiten meiner Arbeit. Deshalb war das Interesse seitens des Anstaltsleiters groß, etwas über meine berufliche Ausbildung zu erfahren.

„Entschuldigen Sie“, so beginnt auch bei anderen Situationen das Gespräch, „Sie sind katholisch und eine Frau ...?“⁽¹⁾

Ich beobachtete, daß überlegt wird, wie ich mit meinen Fähigkeiten so in das bestehende System integriert werden kann, daß es dem Ordnungs- und Sicherheitsgedanken vielleicht sogar förderlich, auf jeden Fall nicht hinderlich ist.

Am Ende der Unterredung stand meine zukünftige rechtliche Stellung im Rahmen des Vollzugsalltags als ehrenamtliche Mitarbeiterin fest. Zudem wurde vereinbart, daß ich Einzelgespräche und Gruppengespräche führen kann.

2. Die Frage nach einer geschlechtsspezifischen Seelsorge

Im Laufe meiner Auseinandersetzung mit meiner Rolle als Seelsorgerin in einem Männergefängnis fiel mir auf, daß ich als katholische Frau völliges Neuland betreten hatte und daß in der gesamten Seelsorgeliteratur die geschlechtsspezifische Komponente so gut wie keine Bedeutung hat.

Überall ist vom Seelsorger die Rede, nie von der Seelsorgerin. Angeregt durch die Fachtagung „Frauen im Strafvollzug“⁽²⁾, ging ich den Veröffentlichungen nach, die das Thema „Frauen im Männervollzug“ schon einmal beachtet haben.⁽³⁾ Ich mußte feststellen, daß die dort gemachten Untersuchungen viele meiner Erfahrungen aufgriffen. Die Ergebnisse der Untersuchungen habe ich anläßlich meiner schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der 2. Dienstprüfung zum Anlaß genommen, erste Schritte in Richtung einer geschlechtsspezifischen Seelsorge im Gefängnis zu gehen. Das darf jedoch keine zu großen Erwartungen wecken.

Erst einmal geht es um eine Deskription meiner Arbeit⁽⁴⁾, wobei meine Rolle als Frau und Gesprächspartnerin im Verhältnis zu den Gefangenen dargelegt werden soll. Es geht dabei nicht um eine objektive Wahrnehmung, sondern um meine Wahrnehmung.

Im folgenden möchte ich ein paar Gedanken aus meiner gesamten Arbeit vorstellen.

3. Einzelgespräche

Die Begegnung zwischen mir als Frau und dem Insassen als Mann ist unüblich für den gesamten Vollzugsalltag in der Untersuchungshaft, da ansonsten Gespräche mit Frauen nur in Anwesenheit eines Vollzugsbeamten stattfinden.

3.1 Meine Rolle als Seelsorgerin

Nachdem ich den Insassen zu Beginn des Einzelgesprächs begrüßt habe, frage ich, mit welchen Anliegen er zu mir kommt. „Mal sehen“, „mal hören“ heißt es oft. Also erst einmal sehen, was ich so sage. Manche kommen auch, weil sie von Mitinsassen hörten „Mit der kann man reden“, und dann ihrem Bedürfnis Ausdruck geben, mit jemandem zu reden, der von der ganzen Situation nicht so belastet scheint. In den ersten Gesprächen frage ich manchmal am Ende der Zeit nach, wie das Gespräch für den Insassen war. Auch da höre ich noch einmal die Erwartungen, je nachdem erfüllt oder enttäuscht: „Es hat mir gut getan, ich wollte aus der Zelle raus“, „Die Abwechslung tat mir gut“, „Sie wissen gar nicht, was es bedeutet, wenigstens die Stimme einer Frau zu hören“, „Ich dachte, Sie haben hier bestimmte die Bibel aufgeschlagen liegen“, „Ein Gespräch unter vier Augen ...“.

Obwohl ich mich zu Beginn einer neuen Begegnung als Seelsorgerin der katholischen Kirchengemeinde und Anstaltsseelsorgerin vorstelle, kommen genaue Rückfragen nach meiner Rolle erst sehr viel später.

Erst einmal werde ich als Gesprächspartnerin gesucht: „Ich will mal hören, was Sie als Frau dazu sagen ...“

Im Rahmen des Seelsorgegesprächs werden also schon zu Beginn legitime Bedürfnisse des Insassen geäußert, die aufgrund des Vollzugsalltags ihre Berechtigung haben: Entlastung, Abwechslung, Auseinandersetzung, Bestätigung von einer Frau, Anspruch auf ein Stück Privatsphäre, Selbstbestätigung.

Im Vollzug habe ich als Rollenträgerin – ganz im Gegensatz zu den anderen Fachdiensten – keine Vorgeschichte, als Frau schon zweimal nicht. Der Pfarrer als Rollenträger ist da schon mehr festgelegt. Eine Frau von der Kirche, die oft

traditionell bewertet wird, hat erst einmal keine klar umschriebene Rolle. Das heißt z.B., daß die Begegnung mit einer Rollenträgerin unbelasteter ist, gerade unter dem Aspekt der Vorurteile und der eigenen Geschichte mit der Kirche, die leider sehr oft als Geschichte mit Pfarrern vor Ort erlebt wurde. Gerade in diesem Punkte spüre ich als Frau und Vertreterin der Kirche enorme Chancen, Freiräume zur Neuorientierung bereitzustellen. Ich merke, daß manche Insassen oft völlig irritiert sind, weil die Sicht von der Kirche allein durch meine Anwesenheit im Vollzug überhaupt nicht zu den gängigen Kirchenvorstellungen paßt. Die Fragen, die sich daraus für den Gefangenen stellen, sind oft Anlaß genug, um über die mögliche Veränderbarkeit des Lebens zu staunen.

Da ich als Rollenträgerin unter dem Aspekt der Übernahme bestimmter Aufgaben erst einmal von den Gefangenen nicht einordbar bin, habe ich die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, meinem Gegenüber meine Anliegen und Absichten transparent zu halten. D.h. aber auch, daß ich mit meiner ganzen Person „bürge“ muß, da ich auch keine bekannte und abgesteckte Rolle als Schutz habe. Dies wiederum bedeutet, daß ich gerade als Frau gegenüber einem Mann – unter den oben diskutierten Voraussetzungen – mich auch klar zu erkennen geben und die Bedingungen, unter denen ein Gespräch geführt wird, deutlich benennen muß. Ich lege Wert darauf, dem Gefangenen immer wieder zu verstehen zu geben⁵⁾, daß es in einem gemeinsamen Gespräch um das gehen kann, was ihm selbst wichtig ist, was er zum Thema machen will, wozu er sich entschlossen hat, mit mir zu reden. Auch wenn er im Vollzug wenig Freiheit zur Selbstbestimmung hat, so kann er sie im Gespräch vielleicht ansatzweise versuchen. Ich stelle heraus, daß ich auch von meiner Seite meinen Beitrag zum gemeinsamen Gespräch leiste. Da ich in der Regel eine Zeitbegrenzung von 30-45 Minuten für ein Gespräch vorgebe, wird auch klar, daß es diese Zeit zu nutzen gilt, und es wird auch deutlich, daß mein Angebot nur ein begrenztes ist und daß ich nicht „verfügbar“ bin. Da sich das „Zeit-erleben“ im Vollzug so anders gestaltet, bringe ich dadurch auch wieder eine andere Zeitqualität hinein. Der Insasse hat viel Zeit, die er oft wenig nutzen kann, und erlebt von meiner Seite das Angebot, die Zeit, die er hat, bewußt zu nutzen.

Als Seelsorgerin eröffne ich so ganz bewußt einen Gesprächsraum, der begrenzt und geschützt ist durch mein Gesprächsangebot und die Rahmenbedingungen und der dadurch zu einem Raum der Selbstbestimmung für die Gefangenen (oder auch ein „machtfreier“ Raum) werden kann. Der Gesprächspartner hat die Möglichkeit, sich auf ein Gespräch einzulassen, es abubrechen, oder die Bedingungen anzufragen, ohne irgendwelche Sanktionen befürchten zu müssen. Das Seelsorgegespräch steht ganz und gar unter dem Aspekt der Freiwilligkeit, die von dem Gefangenen noch deutlicher empfunden werden kann, da ich aus seiner Sicht als Frau noch weniger machtbefugt bin als ein Mann (an meiner Stelle).

So stelle ich hier die These auf: Das gesellschaftliche Machtgefälle zwischen den Geschlechtern kann hier positiv genutzt werden zur Entfaltung eines Raumes, in dem sich der Mensch auf sich und sein Leben in einem angstfreien Raum besinnen kann. Das Seelsorgegespräch kann hier einen Raum anbieten, in dem es um nichts anderes geht als um den Einzelnen und sein Verhältnis zu sich, zur Welt, zu Gott.⁶⁾

Gerade hier heißt es auch wieder, an jenes gesellschaftliche Machtgefälle die seelsorgliche Begleitung anzuknüpfen, da es Männern oft leichter fällt, sich einer Frau gegenüber zu äußern, weil sie hier ihre Gefühle ehrlicher sagen können als im Konkurrenzkampf unter Männern. Ich spüre bei den Männern oft große Erleichterung, wenn endlich etwas über die Lippen kommen kann, das sonst in dieser Männerwelt nur zum Spott führen würde.⁷⁾ Es geht dabei darum, überhaupt um einen Ort zu wissen, an dem die eigene Schwäche wahrgenommen werden darf. Gespräche um Schwächen und Stärken, um Eigen- und Fremdwahrnehmung zeigen hier deutlich die geschlechtsspezifische Bewertung: Ist es wirklich Schwäche, zu weinen oder nicht Grund zur Freude, es (noch) zu können? Das Seelsorgegespräch als Möglichkeit der eigenen Umwertung bietet hier große Chancen.

In einer verantwortlichen Begleitung des Insassen durch meine Rolle als „Fachfrau“ wird es damit auch darum gehen, die Frauenrolle, die der Insasse erlebt hat, auf zweifache Weise wahrzunehmen: zum einen durch den Gefangenen selbst, indem die damit verbundenen Erlebnisse sichtbar werden, zum anderen durch eine bewußte und abgesprochene Rollenübernahme eines bestimmten Frauenbildes durch mich, um im Sinne der Nachreifung Entwicklungsmöglichkeiten anzubieten, die auch normalerweise an einem Partner als geschlechtsspezifisch erlebt werden.⁸⁾ Dabei wird es in einer Gesprächsreihe auch darum gehen, die für den Gefangenen oft ungewohnte partnerschaftliche Komponente (im Sinne der Gleichrangigkeit von Mann und Frau oder auch von Kind und Elternteil) in jede Rollenübernahme mit einfließen zu lassen und so an einer Veränderung des Frauenbildes mitzuwirken. Ich sage z.B. ganz bewußt „Sie sehen mich jetzt als Ihre Frau ...“ oder „Ihre Freundin denkt so, deshalb, meinen Sie, denke ich auch so ...“.

Meine berufliche Begleitung der männlichen Insassen setzt die Auseinandersetzung mit meiner Rolle als Frau notwendigerweise voraus. Dazu gehört die Auseinandersetzung mit mehreren geschlechtsspezifischen Komponenten:

- die Auseinandersetzung mit Geschlechtsstereotypen der Insassen wie der Gesellschaft (z.B. „Sie haben studiert?“, „Von einer Frau lasse ich mir gar nichts sagen“ [Beamter]),
- die bewußte Wahrnehmung des Konflikts zwischen Rollenklischee der Frau und der Berufstätigkeit der Frau („Sie gehen ja nur arbeiten, um mehr Geld zu haben“, „Bleiben Sie doch lieber zu Hause“),
- weiterhin gehört dazu die Reflexion und die Einordnung der eigenen weiblichen Lebenszusammenhänge im Vergleich zu den männlichen Lebenswirklichkeiten (z.B. Stigmatisierungen, Unterordnungen, Wettbewerbsverhalten, Konfliktregelung, hierarchisches Verhalten, Durchsetzungsvermögen),
- außerdem die Fähigkeit zur Übernahme bestimmter Frauenrollen und die Kenntnis der damit verbundenen innerpsychischen und gesellschaftlichen Strukturen, sowie die damit verbundenen Beziehungsebenen.

Diese Ausrüstung sowie das Training damit sehe ich als Voraussetzung für eine verantwortliche Arbeit – nicht nur im Vollzug, aber gerade dort in der seelsorglichen Begleitung der Männer durch Frauen. Was hier im Vollzug durch die

Begleitung von Frauen anerkannt, bestanden und verändert werden kann, ist für jede seelsorgliche Begleitung hilfreich.

Schwerpunktmäßig begleite ich Chronischkranke, Männer mit Gewaltdelikten und Drogenabhängige. Dabei ist mir deutlich geworden, daß in den Lebensgeschichten gestörte Mann-Frau-Beziehungen einen möglichen Hintergrund für die Straftaten abgeben. In den Seelsorgegesprächen wurde ich mit vielen Frauen identifiziert: mit Ehefrauen, Freundinnen, Müttern usw. – Frauen, die im Leben der Insassen wichtig waren. Aus meinen Erfahrungen leite ich die Forderung ab,

1. daß eine Seelsorge, die auf dem Fundament der Begegnungsdimension fußt, Seelsorgerinnen braucht, die sich dem Potential der Gewalt in Frau-Mann-Beziehungen bewußt sind, weil Frauenrollen/Männerrollen Anlaß zu Konflikten sein können und weil Frauen und Männer auch Opfer von Konflikten werden können;
2. daß eine Seelsorge, die sich an der Versöhnung der Menschen untereinander und mit Gott orientiert, darauf Wert legen muß, daß sich die Seelsorgerinnen mit eigenen realen und potentiellen unversöhnten Strukturen in der eigenen Person auseinandersetzen.

3.2 Begleitung weiblicher Angehöriger

Ich bin nicht nur mit vielen Frauen identifiziert worden, sondern auch im Rahmen der Angehörigenarbeit vielen weiblichen Angehörigen begegnet. Dabei ist mir deutlich geworden, daß eine Seelsorge, die sich auch der Angehörigenarbeit widmet, Seelsorgerinnen braucht, die als wichtige Bezugsperson zu weiblichen Angehörigen Kontakt halten.

Auffallend ist, daß gerade die Gruppe der Frauen und Kinder von Inhaftierten als Zielgruppe bisher fast durch jedes Raster eines Hilfsangebotes fallen.⁹⁾ Wird die Trennung durch Inhaftierung des Mannes als kritisches Lebensereignis der Frau betrachtet, ist hier mit gutem Grund eine Seelsorge gefordert, die diese Situation aufnimmt und der Not der Frauen Öffentlichkeit verschafft, da noch nicht einmal von staatlicher Seite eine Konzeption der Begleitung vorliegt.

4. Gruppengespräche

4.1 Die Anwesenheit von Frauen im Gruppengespräch: „Wenn wir nicht da sind, vermißt man(n) uns.“

In Zusammenarbeit zwischen dem evangelischen Pfarrer, der evangelischen Gemeindediakonin und mir findet einmal in der Woche ein Gruppengespräch mit 10-15 Insassen statt. Nach Auskunft von Inhaftierten und des evangelischen Pfarrers hat sich die Atmosphäre in der Gruppe verbessert. Durch unsere Anwesenheit tritt die Beziehung von Frauen zur Welt immer wieder in Erscheinung. Der Austausch ist dadurch lebendiger. Themen, die besprochen werden, erscheinen nun auch aus der Sicht der Gesprächsteilnehmer. Gerade wenn es um Beziehungsfragen geht, ist unsere Stimme gefragt: Wieviel Eigenständigkeit beanspruchen wir z.B. als Frauen in einer Beziehung? Wie halten wir es mit der Treue? Wie wichtig ist uns unser Beruf? Diese Fragen haben ihren Platz in den täglichen Grübeleien dieser Männer, die um die Selbständigkeit und Treulosigkeit ihrer Frauen fürchten. Enttäuschungen mit Frauen werden angesprochen, aber auch die Stärken der Frauen und Sehnsüchte nach Frauen benannt.

Die Schwierigkeiten des Zusammenlebens wie des Alleinlebens werden diskutiert. Arbeit, Beruf, Freizeitverhalten, Umgang mit Geld, Statussymbole, Autorität gegenüber Kindern, Schuldgefühle gegenüber Eltern, Erfahrungen mit Kirchen und anderen Institutionen, Gewalt in der Kindheit, die Frage nach wirklicher Heimat, die Bedeutung der Religion für den Einzelnen, Toleranzfragen – zu all den Themenkomplexen geben wir als Frauen unsere Meinung ab.

Dabei wird uns beiden Frauen deutlich, daß wir den Inhaftierten ein Frauenbild vermitteln, das den meisten von ihnen fremd ist. Dem vorherrschenden Frauenbild der schwachen, abhängigen Frau setzen wir ein anderes Bild entgegen. Es wird den Gefangenen z.B. deutlich, daß ich mich um Verbesserung der Zustände im Gefängnis mit der Gefängnisleitung unterhalte und ihre Anliegen vertrete und nicht, wie Insassen es schon vermutet haben, von der Anstalt als „Beruhigungsmittel“ geschickt werde. Es wird sichtbar, daß ich als Frau eigenständig meine Meinung vertrete, auch gegenüber Männern. Ich zeige, daß ich ein Interesse an meinem Leben habe und mich dafür einsetze, anstatt darauf zu warten, daß mir jemand hilft oder mich versorgt.

Ich nehme Stellung zu „typisch männlichen“ Angelegenheiten wie z.B. dem Tätowieren oder der Ausbeutung von Frauen durch Männer, z.B. durch Zuhälterei. Ich trete dem Klischee entgegen, „Frauen wollen vieles ja so“, indem ich auf die Bedürfnisse der Männer aufmerksam werde und sie beleuchte. So ergab sich z.B. ein interessantes Gespräch über die Frau in der Werbung. Ein Insasse aus dem Zuhältermilieu wollte meine Meinung dazu wissen. Ich vertrat die Meinung, daß Frauen in der Werbung mißbraucht werden. Er äußerte dann im Verlauf des Gespräches, selbst einen schönen Körper zu vermissen, mit dem er sich so darstellen könnte, wie die Frauen es in der Werbung tun. Vieles, was im Gruppengespräch nur angerissen werden kann, wird dann in den Einzelgesprächen wieder aufgegriffen. So hatte ich mit diesem Mann noch einige Gespräche über Schönheit und Frauen, über sein Leben in der Rockerbande und die darin erfahrenen Gemeinschaftserlebnisse, die er selbst mit kirchlichen Gemeinschaftserlebnissen verglich.

4.2 Meine Rolle als Vertreterin der Kirche

Meine Rolle als Frau der katholischen Kirche in der Gruppe ist zweideutig: Viele Insassen fühlen sich von der Kirche im Stich gelassen, von einer christlichen Gesellschaft im Namen des Volkes für schuldig erklärt. Das Bild der Frau in der Kirche ist traditionell besetzt: Die Frau schweige, unterwerfe sich, diene.

„Was können Sie denn hier ausrichten, wenn Sie schon in Ihrer Kirche nichts zu sagen haben?“ Im traditionellen Frauenbild, so wie es vom „Volk“ für die Kirche beurteilt wird, schneide ich sehr schlecht ab. Aus der Sicht der Insassen geht es mir da wie ihnen: Sie müssen auch schweigen, sich unterwerfen, ruhig sein, sie haben nichts zu sagen.

Auf der anderen Seite spüren sie, daß mir als Frau daran liegt, daß die Gefangenen ein Sprachrohr finden, daß ich bemüht bin, andere Gruppen, z.B. in der Gemeinde, mit den Problemen des Vollzugs bekanntzumachen, daß ich immer wieder versuche, Brücken zu schlagen zur Außenwelt. Ich ermutige sie dazu, als Gruppe, die wenig zu sagen hat und wenig Gehör findet, wenigstens die bleibenden Möglich-

keiten zu nutzen. Ich versuche, mich als Frau als *ein* Teil der Kirche zu erkennen zu geben, die bereit ist zur Veränderung, wenn die einzelnen Teile zur Veränderung drängen. Meine Hoffnung besteht darin, daß sich die Gefangenen als ein Teil der Gesellschaft begreifen lernen und sich nicht nur als Ausgestoßene sehen.

5. Liturgie für Männer in der Übergangssituation¹⁰⁾ der Untersuchungshaft

Neben Einzel- und Gruppengesprächen gehört zu meinen spezifischen Aufgaben das Angebot von Gottesdiensten. Jedesmal muß ich mich ernsthaft fragen, wie ich als junge Theologin eine zum Leben bzw. Weiterleben motivierende Liturgie/Theologie so in diesen Lebenskontext einbringen kann, daß sich diese Menschen mit ihren Lebenserfahrungen angesprochen fühlen. Wie kann eine Liturgie, eine Feier eines Volkes aussehen, das sich in dieser Not befindet?

Wenn dem Menschen eigen ist, sein Leben zu feiern trotz/wegen oder gegen alle/r Unterdrückungs- und Unfreiheits-erfahrungen, dann muß ich, so denke ich mir, gerade im Gefängnis auf diese Bedürfnisse genau achten.

Ich habe mich entschlossen, keine regelmäßigen Gottesdienste anzubieten, sondern für diese Bedürfnisse sensibel zu sein, sie anzusprechen und von meiner Seite immer wieder Angebote zu machen, daß diese Bedürfnisse nach einer feierlichen Besinnung des Lebens Platz haben können. Es geht mir darum, auf konkrete Lebensäußerungen der Gefangenen zu achten, die von sich aus Zugänge eröffnen für gemeinschaftliche Feierformen.

Bisher haben wir Gottesdienste in der Gesprächsgruppe gefeiert und dazu eingeladen, daß die Teilnehmer Insassen ihrer Wahl mitbringen. Die Teilnehmer beteiligten sich an der Vorbereitung und Durchführung. Es konnte durch die Gottesdienste in der Gruppe eine Atmosphäre entstehen, die Raum bot für persönliche Erlebnisse und Gefühle der Insassen. Es war nicht zu übersehen, daß es den Teilnehmern selbst ein Anliegen wurde, in dem besonderen Rahmen eines Gottesdienstes zurechtzukommen.

Ideen zur Gestaltung kamen oft von den Insassen selber. So fragte mich z.B. ein Insasse, ob ich ein wenig Weihrauch mitbringen könne; der Weihrauch werde doch in der katholischen Kirche immer benutzt. Als ich ihn fragte, wie er zu dieser Idee kam, sagte er mir, er würde in seiner Zelle immer ein wenig Zimt zum Glühen bringen, um mal einen anderen Geruch in seiner Zelle zu riechen. Das tue ihm sehr gut, sagte er, da komme man auf bessere Gedanken. Ich nahm dieses Bedürfnis auf, indem ich erklärte, daß der Weihrauch im Gottesdienst ein Zeichen dafür ist, daß Menschen bei Gott eine Atmosphäre gefunden haben, in der sie sich wohlfühlen und daß der Weihrauch von Gott aus gesehen ein Symbol dafür ist, daß wir Menschen in dem Raum, den er uns zum Leben anbietet, mit Würde leben können.^{11) 12)} Ich fragte die Insassen spontan, ob sie damit einverstanden sind, daß ich Weihrauch mitbringe und eine Feier dazu mache, zu der ich sie einladen möchte. Bis auf einen, dessen Kreislauf keinen Weihrauch verträgt, kamen alle.

5.1 Meine Rolle als Frau im Gottesdienst

Als junge Frau bringe ich liturgische Elemente in einen Gottesdienst ein, die den meisten Insassen auf zweifache

Weise fremd sind: erstens, weil sie – obwohl oft kirchenfern – traditionelle Formen gewöhnt sind, zweitens, weil sie nicht gewöhnt sind, daß eine Frau diese Elemente vermittelt.

Meine These lautet hier:

Gerade ich als Frau mit keiner traditionellen liturgischen Rollenfunktion kann liturgische Elemente in Relation zum eigenen Erleben nahebringen, ohne mich wegen der ganzen Vorurteile von seiten der Gefangenen gegenüber kirchlichen Rollenträgern im vorhinein rechtfertigen zu müssen. Ich habe das Gefühl, indem ich hier als Frau Neuland betrete, in einem vorurteilsfreieren Raum Einlaß zu finden und damit „eine kleine Chance mehr zu haben“ als die traditionellen männlichen Rollenträger in der Liturgie. Ich versuche, meine Begeisterung für das Leben aus meiner Sicht als Frau in liturgische Elemente zu übersetzen und damit diese männliche Domäne mit weiblichen Schöpfungskräften zu durchwirken.

Ich habe gespürt, daß die Männer diese Formen annehmen, wenn darin ihre Probleme, Sorgen und Bedürfnisse adäquat aufgenommen wurden. Meine Schritte und Kräfte werden Prüfungen unterzogen. Es gibt keine Rolle, die mich als Frau in meinem liturgischen Handeln schützt. Meine Person wird auf Echtheit geprüft. Bin ich offen für die Situation der Gefangenen, dann kan ich Formen finden, die heilsam sind. Geht die Vermittlung schief, kann ich also diese Formen nicht finden, wäre ich hier als traditionelle Rollenträgerin noch verlorener.

6. Im Gespräch-Sein mit Beamten

Die Seelsorge wird im Rahmen der Sicherheit und Ordnung von den Vertretern der Institution begrüßt: Religion beruhigt Gefangene wie Beamte. Aber eine Seelsorge, die den Auftrag hat, die staatliche Gewalt zu begrenzen, beunruhigt: Der Lebensraum von Gefangenen und Beamten muß verteidigt werden. Das bringt immer wieder Bewegung in die Institution, aber eben auch Unruhe.

Mein Verhältnis zu den Beamten, bzw. ihr Verhältnis zu mir, gestaltet sich unterschiedlich. Beginne ich einmal mit dem Positiven:

- Manche sind froh, eine Frau zu erleben. Sie lassen sich auf Gespräche ein, sind auch kooperativ.
- Beamte, die selbst ein gutes Verhältnis zu Gefangenen aufbauen können, sind interessiert an meiner Arbeit.
- Manche fühlen sich verunsichert und unterlegen.
- Die Beamten sind zuständig für meine Sicherheit. Ich habe das Gefühl, daß sie die Beschützerrolle, die sie mir als Frau gegenüber wahrnehmen müssen, ernster nehmen als bei einem Mann. Das größere Verantwortungsgefühl wird oft belastender empfunden. So erlebe ich manche Beamten mir gegenüber ängstlicher.
- Das Geschlechterstereotyp „Eine Frau schafft nur Unruhe, verwirrt die Männer und gefährdet so Sicherheit und Ordnung“ greift. Viele Beamte wehren sich aus diesem Vorurteil heraus generell gegen Mitarbeiterinnen. Äußerungen, die dem „Hexenhammer“ entnommen sein könnten, haben hier ihren Platz: „Wenn die Kirche jetzt schon Frauen schickt – oh Gott, wie weit ist es gekommen“, „Einer Frau glaube ich nichts, von einer Frau lasse ich mir nichts sagen“, „Sie arbeiten ja nur, um Geld zu verdienen“.

Meine These lautet in diesem Zusammenhang: Ich habe das Gefühl, daß ich sowohl durch meine Rolle als Vertreterin der Kirche wie durch mein Geschlecht als Frau die hierarchischen Strukturen einer Männergesellschaft manchmal durchbreche, anfrage, in Gefahr bringe.

7. Theologische Aspekte einer weiblichen Seelsorge im Vollzug und ihre Konsequenzen

Trotz oben genannter These stehe ich ebenso in der Gefahr, das System des Vollzugs zu stabilisieren, indem ich durch meine Beziehungsarbeit für Ruhe Sorge. In diesem Spannungsverhältnis ist mir die Theologie der Beziehung in den Gedanken einer amerikanischen Theologin sehr hilfreich geworden. Sie schreibt: „Die Erfahrung des Todes, Verlust der Beziehung, Trennung, Schmerz und Einsamkeit können eine grundlegende Herausforderung für das unmittelbare Selbstgefühl der Menschen sein. Durch diese Erfahrungen fällt es ihnen schwer, sich als kreativ Handelnde, als Menschen, die die Menschheit lieben, als Menschen, die Gott in der Welt leibhaftig machen können, zu empfinden. Diese Erfahrungen hindern uns zu erkennen, daß wir die Kraft haben, in der Welt etwas zu bewirken.“¹³⁾

Die Gefangenen leben ständig in dieser Situation. Wie sollen sie an die Kraft glauben, die immer wieder zwischen den Menschen Gott in Erscheinung treten läßt? Nach Heyward muß hier weiter gefragt werden: Wenn die Gefangenen sich zu einem Gespräch bei mir melden, glauben sie dann nicht schon an diese Kraft in der Beziehung?¹⁴⁾

Im Kontext der Gefängnissituation, die geprägt ist von entmündigenden Strukturen, greift die Sichtweise Heywards mein Anliegen auf, die eigenen Kräfte, Potentiale, die in jedem schlummern, wieder zugänglich zu machen und damit die eigenen Möglichkeiten zu entdecken, selbst etwas zu einem Befreiungsprozeß beizutragen.

Eine Passivität, die alles von Gott erwartet, ohne an die eigenen Möglichkeiten zu glauben, muß enttäuschen. Viele Gefangene leben über Jahre mit dieser Enttäuschung. Sie haben verlernt, ihren eigenen Möglichkeiten zu vertrauen, ihre Beziehungskräfte sind verschüttet.

Die o.g. Untersuchungen haben indes gezeigt, daß Frauen durch ihre Mitarbeit im Männervollzug die Kommunikationsstrukturen, die Grundlagen jeglicher Resozialisierungsbemühungen sind, erheblich verbessern – sei es, daß es um die Nutzung von Therapiemöglichkeiten geht, um strukturellen Verstrickungen entgegenzuwirken, Beziehungsangebote zu verstärken, Nachreifung zu ermöglichen usw.¹⁵⁾

Als Theologin werde ich in diesem Zusammenhang erinnert an eine Frau aus dem neuen Testament. Sie nimmt hilfessuchend zu Jesus Beziehung auf und dadurch wird ihm erst klar, wieviel Lebensenergie überhaupt in ihm vorhanden ist. Jesus lernt von einer Frau die Möglichkeiten, die er hat, zu nutzen (vgl. Evangelium des Markus, Kapitel 5, Vers 25 ff.).

Wenn es wirklich noch ernst gemeint ist, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensbedingungen angeglichen werden soll, so müssen zum einen die Erfahrungen von

Mitarbeiterinnen im Vollzug stärkere Konsequenzen für die Vollzugsgestaltung haben (z.B. die Einsicht, daß die beste Sicherungstechnik durch Beziehungsarbeit geleistet wird). Zum anderen zeigt die biblische Perspektive nur zu gut, daß die Macht der Frauen zur Gestaltung individueller und gesellschaftlicher Beziehungen notwendig ist und somit gerade den Insassen aus seelsorgerischer Sicht nicht verweigert werden darf, ja im Gegenteil zur Resozialisierung gefordert werden muß. Die Kirche könnte hierbei durch die Wahrnehmung der gesellschaftlich wichtigen Aufgabe der Seelsorge die Rolle der Protagonistin übernehmen, indem sie nicht nur Seelsorgerinnen für die Frauengefängnisse, sondern auch für die Männergefängnisse bestellt.

Anmerkungen

1) Manchmal stellt es sich auch umgekehrt dar: „Wenn Sie eine Frau sind – dann sind Sie evangelisch, ja!“

2) „Frauen im Strafvollzug“, Tagung für Bedienstete des Strafvollzugs vom 25.-27. Oktober 1989 in Freiburg i.Br., Veranstalter: Kath. Akademie der Erzdiözese Freiburg.

3) Literaturliste: vgl.

Aurbach, B.: Als Frau im Männergefängnis analysieren. In: Wir haben ja Psychiater ... Berichte über Psychotherapie im Gefängnis. Zürich 1983, S. 118-128.

Deutsche ev. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e.V. (Hrsg.): Schwieriger, aber lebendiger. Ehen und Eheseminare im Strafvollzug. Informationspapier Nr. 75-76, 1988, Karlsruhe.

Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen. In: Bericht der Tagung Frauen in der Arbeit mit sozialen Randgruppen – insbesondere in der Straffälligen- und Strafgefährdetenhilfe vom 9.-11. Oktober 1988 in Bad Godesberg. Veranstalter: Aktion Junge Menschen in Not e.V., Gießen, S. 48-51.

Frauenvertreterin im Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands fordert Einsatz von weiblichen Bediensteten im Männervollzug. (Ohne Autorenangabe) In: Der Strafvollzugsbeamte, 1988? (keine genauen Angaben) S. 11.

Hermes, S., Schauer, R., Wischka, B.: Frauen im Männervollzug? Einstellungen von Bediensteten und Gefangenen einer Justizvollzugsanstalt. In: ZfStrVo (39) 1/1990, S. 24-28.

Heussner, H.: „Die halten sich ihren Knacki ...“ (Die Rolle der Frau in der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe – zwischen Erwartungen und Einstellungen anderer und eigenen Ansprüchen und Wünschen). In: Bericht der Tagung „Frauen in der Arbeit mit sozialen Randgruppen – insbesondere in der Straffälligen- und Strafgefährdetenhilfe“ vom 9.-11. Oktober 1988 in Bad Godesberg. Veranstalter: Aktion Junge Menschen in Not e.V. Gießen, S. 24-30.

Himmelslein, G.: Frauen im Männerstrafvollzug? Bericht über eine empirische Studie zum Wirkpotential von weiblichen hauptamtlichen Mitarbeitern (Sozialarbeiterinnen, Sozialpädagoginnen, Lehrerinnen) in Vollzugsanstalten für erwachsene männliche Gefangene. In: ZfStrVo (28) 1979, S. 160-165.

Lukasz-Aden, G.: Die Frauen von Santa Fu. In: Sozialmagazin, Februar 1983, S. 55-59.

Richter, E.: Geschlechtsspezifische Aspekte in der Bewährungsarbeit zwischen Bewährungshelferin und Klient. In: BewHi (34) 4/1987, S. 370-374.

Schobert, U.: „Frauen ohne Macht.“ In: BewHi (34) 4/1987, S. 381-385.

Siekmann, G.: Männer und Frauen in derselben Haftanstalt. Ein neues Modell im Hamburger Strafvollzug. In: ZfStrVo (34) 1985, S. 11-15.

Sorge, H.: „Im Krisenfall bin ich knallhart.“ Spiegelredakteur Helmut Sorge über Vollzugsbeamtinnen im kalifornischen Männer-Zuchthaus San Quentin. In: Der Spiegel, Nr. 18 (43), 1. Mai 1989, S. 170-182.

Vos, u.: Zwischen zwei Welten. Pfarrerin in Gefängnis und Kirchengemeinde. In: Gemeinde beiderseits der Mauern. Studien und Berichte zum Verhältnis zwischen Ortsgemeinde und Gefängnisseelsorge, hrsg. v. Daiber, K.F., Rassow, P. in Zusammenarbeit mit Sperle, F. Hannover 1986, Bd. 3 S. 60-64.

Weine, M.: Menschliches Lernen durch Selbsterfahrung im Strafvollzug.“ Ein Erfahrungsbericht. In: ZfStrVo (36) 5/1987, S. 272-274.

4) Auch die qualitative Sozialforschung geht so vor und versucht damit den Objektivitätsanspruch der Forschung auf die intersubjektive Ebene zu verlegen. Vgl. Lamnek, S.: Qualitative Sozialforschung. Methodologie, München 1988, Bd. 1.

5) Jedoch nicht in der Form der Reflexion, wie ich es jetzt hier schreibe!

6) Es geht dort nicht wie sonst um irgendwelche Begutachtungen, Anträge usw.

7) Z.B. erzählte mir ein Insasse, wie traurig er sei, daß er seinen Hund nicht mehr bei sich habe. Er mußte seine Tränen verstecken, sonst hätte er als „weichlicher Mann“ Schwierigkeiten bekommen (Machtkämpfe).

8) Auf diesem Hintergrund ist die Voraussetzung eines Seelsorgeteams, wie es in Offenbur besteht, sehr günstig. Der männliche Part kann von dem männlichen Anstaltsgeistlichen übernommen werden, gerade auch auf dem Hintergrund der fehlenden Anwesenheit der Väter beim Entwicklungsprozeß.

9) Vgl. die Untersuchung von *Busch, M. u.a.*: Zur Situation der Frauen von Inhaftierten. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Stuttgart 1987, Bd. 194/1-3.

10) Liturgie für Männer in Übergangssituationen – auf diesen Gedanken brachte mich *Radford-Ruether, R.*: Unsere Wunden heilen/unsere Befreiung feiern. Rituale in der Frauenkirche, Stuttgart 1988.

11) *Hannes-Schrüfer* brachte mich durch seinen Artikel „Die Kräuterweihe als Zeichen des Heils“ auf diese Gedanken. Vgl. *Schrüfer, H.*: Die Kräuterweihe als Zeichen des Heils. In: Lebendige Seelsorge (40) August 1989, Bd. 3/4, S. 288-293.

12) Vgl. *Pax, E.*: Weihrauch. In: LThK, 990-992; vgl. auch Stichworte wie Weihrauch, Räucheraltar, Räucheropfer, Räucherwerk, in: *Haag, H.* (Hrsg.), Bibel-Lexikon, Zürich 1982.

13) *Heyward, C.*: Und sie rührte sein Kleid an. Eine feimistische Theologie der Beziehung, S. 99.

14) Vgl. *Heyward, S.*, S. 94.

15) Vgl. Untersuchungen von *G. Himmlein* und *S. Hermes*.

Ist ein Studium an der Fernuniversität für einen Strafgefangenen sinnvoll?

Manfred Hoffmann

Ein Studium an der Fernuniversität bietet aufgrund seiner Organisationsform dem erwachsenen Strafgefangenen eine reale Weiterbildungsmöglichkeit, die ihn bei erfolgreichem Abschluß trotz Inhaftierung und dem Makel des Vorbestraften später in Freiheit als qualifiziert erscheinen läßt. Die Durchführung eines solchen „Fernstudiums hinter Gittern“ ist nur dann sinnvoll, wenn auftretende Schwierigkeiten und Hemmnisse sowohl von seiten der Vollzugsanstalt als auch von seiten des inhaftierten Studenten gelöst werden und beide Seiten bestimmte Anforderungen erfüllen.

Neben den rein rechtlichen Voraussetzungen, wie Hochschulreife oder ein gleichgestellter Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, werden gerade an den inhaftierten Studenten ganz besondere persönliche Anforderungen gestellt. Der Gefangene muß den Willen haben, das Studium zu absolvieren und einen Abschluß zu erreichen. In der Regel sind viele erwachsene Strafgefangene seit mehreren Jahren aus einem Lernprozeß heraus. So muß sich der Gefangene erneut in die Technik des Lernens einfühlen, sie einüben und ein eigenes Lernkonzept erarbeiten. Das Studium verlangt von ihm trotz individueller Studienmöglichkeit die Einhaltung bestimmter Termine und Fristen. Das tägliche Leben in einer Vollzugsanstalt jedoch verführt den Gefangenen zu einer Laissez-faire-Haltung in allen Lebenslagen und verleitet ihn zu Bequemlichkeit und Oberflächlichkeit. Nur der Gefangene selbst kann sich zu einer Lernhaltung disziplinieren, und zwar derart, daß er die diversen Kurseinheiten einschließlich der Kontrollarbeiten bis zu festgesetzten Terminen bearbeitet, sie inhaltlich begriffen und durch entsprechende Kontrollarbeiten verarbeitet hat. Diese Lerndisziplin wird bei auftretenden Lernschwierigkeiten in schwer verständlichen Studienabschnitten und bei Kommunikationsproblemen mit Universitätsmentoren oder anderen Betreuern der Universität zusätzlich strapaziert. Trotz des „Fernstudiums“ ist der studierende Strafgefangene gefordert, Kontakt zur Universität, den Studienzentren, den Mentoren und anderen Kommilitonen zu halten. Diese mit fortschreitendem Studium immer notwendiger werdende Kommunikation muß von ihm organisiert und erlernt werden und bedarf eines gewissen Einfühlungsvermögens. Auch benötigt der strafgefangene Student finanzielle Mittel, um einfache Lehr- und Lernmittel wie Papier und Schreibutensilien, Fotokopien, Portogebühren und einzelne Fachbücher selbst bezahlen zu können.

Aber auch die Vollzugsanstalt hat hier ihre spezifische Aufgabe. Sie ist für die inhaftierten Studenten zunächst einmal anweisende Behörde. Die Vollzugsanstalt muß sich dann im Falle eines studierenden Gefangenen in Sachen Studium als vermittelnde Instanz fühlen und ebenso den Willen haben, das Studium „von außen nach innen und von innen nach außen“ zu unterstützen. Dabei stellt die Befreiung des Studenten von der Arbeitspflicht zum Zwecke der Weiterbildung für die Dauer des Studiums ein erstes Erfordernis dar. Damit der Studierende bestimmte Lehr- und Lernmittel und die Porto-

gebühren selbst tragen kann, ist die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe notwendig. Eine materielle Hilfe bei der Beschaffung von Fachliteratur durch die Vollzugsanstalt ist unerlässlich, da der Gang in die Universitätsbibliothek unmöglich ist. Wie groß eine finanzielle Unterstützung notwendigerweise sein muß, ist dem Einzelfall zu überlassen. Auch muß die Vollzugsanstalt in die Lage versetzt werden, Immatrikulationen, Krankenversicherung und Rückmeldung sowie die Abschlußtermine einzelner Kurse und ganze Fächer kontrollieren zu können. Sie bilden letztlich den Rahmen für die Durchführung eines ordentlichen Studiums während der Haftzeit. Besonders bedeutsam ist dabei, daß von der Vollzugsanstalt als vermittelnder Institution erwartet werden muß, daß keine kleinliche Vorschriftenauslegung, sondern die Ausschöpfung des Ermessensspielraums im Rahmen geltender Gesetze praktiziert wird. Da die einzige Kommunikationsebene für den inhaftierten Studenten in der Regel zunächst der Weg über die Post ist, muß eine Post- und Paketannahme und -aushändigung ohne Ausnahme möglich sein. Ebenso müßte dem Studenten die Möglichkeit eingeräumt werden, bei auftretenden Lernschwierigkeiten direkt mit den Mentoren der Universität telefonisch zu sprechen; denn ein Lernproblem kann wegen der kontinuierlichen Kursbearbeitung nicht acht Tage oder länger auf seine Lösung warten.

Sind Strafvollzug und Gefangene bereit, diese Lasten zu tragen, diese Anforderungen zu erfüllen, dann ist ein Studium an der Fernuniversität durchführbar, und für den Gefangenen ist es aus vielerlei Gründen sinnvoll. Der Gefangene hat ein Ziel vor Augen, das für ihn persönlich von Bedeutung ist – was gerade bei längerer Strafdauer immer bedeutender wird, erst recht auch in psycho-hygienischer Sicht. Mit dem Studium wird der Abstumpfung durch den Anstaltsalltag vorgebeugt, das Lernen für sich selbst und das Finden neuer Werte, die Erfolgserlebnisse durch bestandene Klausuren haben sozial-stabilisierenden Charakter und verbessern die Kompetenz zur Selbst- und Ichsteuerung. Als weiterer Effekt stellt sich ein, daß der Gefangene durch das Erfüllen der Studienanforderungen und Prüfungen auch Anschluß an die Forderungen des Berufslebens behält.

Ein Fernstudium setzt Tugenden wie große Arbeitsdisziplin, hohes Leistungsstreben, starkes Durchhaltevermögen und permanente Eigenkontrolle voraus. Da diese Tugenden bezogen auf ihre Kontinuität nur schwer meßbar sind, muß von der Vollzugsanstalt zunächst Großzügigkeit in dem Gewähren eines Fernstudiums praktiziert werden. Und sie hat, bezogen auf das Vollzugsziel, die Aufgabe, die Motivationslage des Gefangenen permanent zu stabilisieren.

Erst der Mißbrauch dieser Maßnahme, ein unvernünftiger und unzulässiger Gebrauch von gewährten Lernzeiten, begründet einen Abbruch durch die Anstalt. Keine Rolle dürften Faktoren wie Sympathie, unreflektierte „Faulheit“, eine ungünstige Resozialisierungsprognose spielen oder gar eine unterschwellig vorhandene Abneigung gegenüber einem höheren Bildungsabschluß, die dann über § 38 Abs. 1 Satz 1 StVollzG rechtlich kaschiert wird. Der Vollzug muß nüchtern das Fernstudium als eine Maßnahme im Rahmen seines Bildungsangebotes nutzen. Es ist für eine bestimmte Gruppe von Strafgefangenen eine große Hilfe im Resozialisierungsprozeß.

Einstellung Strafgefangener zur anstaltsinternen Schuldnerberatung: Eine Untersuchung in der Justizvollzugsanstalt Mannheim

Gerlinde Kibler, Gerd Bohner*

Strafgefangene sind im allgemeinen hoch verschuldet.¹⁾ Dabei ist ihre Verschuldung mit durchschnittlich etwa 22.000 DM²⁾ nicht nur höher als die der Bundesbürger insgesamt, die mit „nur“ etwa 13.000 DM in der Kreise stehen.³⁾ Für Strafgefangene stellen die Schulden objektiv – gerade auch im Hinblick auf eine Resozialisierung – ein größeres Problem dar, da im Strafvollzug ein Abbau der Schulden kaum möglich ist und die Schulden durch hinzukommende Zinsen meist noch weiter steigen.⁴⁾ Die Schuldenhöhe und die Aussicht auf eine Schuldenregulierung haben nach einer Untersuchung von *Spieß* einen Einfluß auf die Legalbewährung: Bei ungeklärter Schuldensituation erhöhte sich die Wahrscheinlichkeit des Widerrufs auf das Doppelte.⁵⁾

Zwar ist in den Anstalten die Möglichkeit der Schuldnerberatung bzw. Schuldenregulierung begrenzt gegeben, die Motivation der Gefangenen, solche Angebote auch anzunehmen, ist aber gering.⁶⁾ Da es nicht genügen kann, den Sinn von Schuldnerberatungen immer wieder zu betonen und die ablehnende Haltung der Gefangenen immer wieder zu beklagen, beschäftigt sich die vorliegende Untersuchung mit den Gründen für die ablehnende Haltung, ihren soziodemographischen Korrelaten sowie mit den Möglichkeiten ihrer Änderung. Hier soll vor allem auf den Aspekt der Einstellungsänderung eingegangen werden.

Gefangene der Justizvollzugsanstalt Mannheim wurden in etwa einstündigen persönlichen Interviews zu verschiedensten Aspekten ihrer Lebenssituation befragt. Einen inhaltlichen Schwerpunkt bildete der Bereich Schulden und Schuldnerberatung. Insbesondere wurde die Einstellung der Strafgefangenen zur Schuldnerberatung erfaßt und versucht, diese Einstellung durch unterschiedliche Argumentationsstrategien positiv zu beeinflussen.

Informationsstrategien zur Einstellungsänderung: Einseitige und zweiseitige Botschaften

In älteren sozialpsychologischen Arbeiten zur Einstellungsänderung wurden u.a. zwei Formen argumentativer Botschaften hinsichtlich ihrer Wirksamkeit verglichen: *einseitige Botschaften*, die ausschließlich Argumente für die eigene Position enthalten, und *zweiseitige Botschaften*, die darüber hinaus Argumente der Gegenseite anführen und diese entkräften.

Es zeigte sich, daß die zweiseitige Variante unter bestimmten Voraussetzungen wirksamer ist. Personen mit negativer Ausgangseinstellung, denen Gegenargumente leicht verfügbar sind, ändern ihre Einstellung stärker und dauerhafter,

* *Gerlinde Kibler* ist inzwischen tätig am Zentralinstitut für seelische Gesundheit (ZI), J 5, 6800 Mannheim 1. Bitte richten Sie den Artikel betreffende Korrespondenz unter der genannten Anschrift an die Erstautorin.

wenn sie eine Botschaft erhalten, die diese Gegenargumente anführt und anschließend entkräftet (zweiseitige Botschaft). Sie ändern ihre Einstellung weniger stark und weniger dauerhaft, wenn die Botschaft nur Pro-Argumente enthält (einseitige Botschaft).⁷⁾

Diese Befunde sind vereinbar mit neueren Modellen der Einstellungsänderung, z.B. dem von *Petty* und *Cacioppo* (1986). Allerdings nennt dieses Modell als Bedingung für die Überlegenheit zweiseitiger Botschaften, daß die Empfänger über die gegebenen Informationen umfassend und inhaltsbezogen nachdenken. Die Wahrscheinlichkeit dafür steigt u.a. mit der Relevanz, die das behandelte Thema für die Zielperson hat.⁸⁾

Hypothesen und Vorgehensweisen dieser Untersuchung

Da das Thema „Schuldnerberatung“ für Strafgefangene einerseits hohe Relevanz besitzt und andererseits von einer negativen Ausgangseinstellung sowie von einer hohen Verfügbarkeit von Gegenargumenten auszugehen ist, leiteten wir für die vorliegende Untersuchung folgende *Vorhersagen* ab:

1. Gefangene, denen eine zweiseitige Botschaft zugunsten der Schuldnerberatung in der Anstalt vorgetragen wird, sollten danach positiver gegenüber der Schuldnerberatung eingestellt sein als Gefangene, denen eine einseitige Botschaft vorgetragen wird.
2. Ihre Einstellung sollte außerdem auch nach einiger Zeit (genauer: nach fünf Wochen) noch nicht so weit in Richtung der ursprünglichen Einstellung zurückgekehrt sein wie bei der anderen Gruppe.
3. Darüber hinaus erwarteten wir, daß die Einstellungen der Gefangenen um so positiver sind, je kürzer ihre Reststrafe ist. Denn bei kürzerer Reststrafe können auch die Schulden innerhalb kürzerer Zeit zu spürbaren Konsequenzen führen (z.B. zu Lohnpfändungen verbunden mit Arbeitsplatzverlust).

Um die Einstellung der Strafgefangenen zur Schuldnerberatung positiv zu beeinflussen, wurden also zwei Wege beschritten: Einem Teil der Gefangenen wurden Argumente für die Schuldnerberatung vorgetragen (einseitige Botschaft), einem anderen Teil der Gefangenen dagegen sowohl Argumente für als auch Argumente gegen die Schuldnerberatung (zweiseitige Botschaft), wobei die Argumente für die Schuldnerberatung die vorausgehenden schwächeren Argumente gegen die Schuldnerberatung entkräften sollten.

Methode

Stichprobe

Als Stichprobe der Untersuchung dienten 79 männliche Strafgefangene der Justizvollzugsanstalt Mannheim. Diese wurden – um Störeinflüsse durch eventuelle Sprachschwierigkeiten zu vermeiden – nach Zufall aus denjenigen Inhaftierten ausgewählt, die die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen⁹⁾ besaßen und im geschlossenen Vollzug untergebracht waren. Die Stichprobe war somit recht heterogen. Der Altersdurchschnitt lag bei 35,1 Jahren (Standardabweichung 8,8 Jahre, Median 33 Jahre). Eine Übersicht über die vertretenen Deliktarten und die Altersverteilung zeigt Tabelle 1.¹⁰⁾

Tabelle 1: Verteilungen der Deliktarten und Altersgruppen in der untersuchten Stichprobe

Deliktart	Häufigkeit	Prozentsatz
„reines“ Eigentumsdelikt	19	26.8 %
„gewalttätiges“ Eigentumsdelikt	11	15.5 %
Gewaltdelikt ohne Tötungsabsicht	7	9.9 %
Kapitalverbrechen	13	18.3 %
Sonstiges	21	29.6 %
<i>Alter</i>		
22-30 Jahre	24	40.0 %
31-40 Jahre	20	33.3 %
41-50 Jahre	12	20.0 %
51-54 Jahre	4	6.7 %

Etwa die Hälfte der Probanden hatte die Hauptschule abgeschlossen, und knapp zwei Drittel besaßen eine abgeschlossene Berufsausbildung (vgl. Tabelle 2).¹¹⁾

Tabelle 2: Schulbildung und Berufsausbildung in der untersuchten Stichprobe

Schulbildung	höchste jemals besuchte Schule		höchster Schulabschluß		höchster Schulabschluß des Vaters	
	f(x)	%	f(x)	%	f(x)	%
Sonderschule	6	8.1	kein Schulabschluß			
Hauptschule	51	68.9	42	56.8	27	75.0
Mittelschule	7	9.5	8	10.8	3	8.3
Gymnasium	5	6.8	1	1.4	3	8.3
Fachhochschule/Universität	5	6.8	3	4.1	1	2.8
Ausbildung	Angefangene Berufsausbildungen		Abgeglichene Berufsausbildungen			
	Anzahl	f(x)	%	f(x)	%	
0	8	10.8	29	39.2		
1	34	45.9	35	47.3		
2	24	32.4	5	6.8		
3	6	8.1	3	4.1		
4	2	2.7	2	2.7		

Die Bildung der Versuchsgruppen und die Erfassung der Einstellung

Die Gefangenen der Gesamtstichprobe wurden nach Zufall zwei Experimental- und zwei Kontrollgruppen zugewiesen. Alle Probanden wurden in standardisierten Einzelinterviews mit teils geschlossenen und teils offenen Fragen über verschiedene Aspekte ihrer Situation in der Anstalt, ihrer Vergangenheit und ihrer Zukunftserwartungen befragt. In den Experimentalgruppen wurde als Teil des Interviews eine *einseitige* bzw. *zweiseitige* Botschaft zur Schuldnerberatung vorgetragen¹²⁾; die Gefangenen der Kontrollgruppen erhielten keine Botschaft.

Die Einstellung der Probanden zur Schuldnerberatung wurde auf einer Skala von -5 („überhaupt nicht sinnvoll“) bis +5 („absolut sinnvoll“) erfaßt, und zwar für die beiden Experimentalgruppen zunächst unmittelbar nach Präsentation der Botschaft, für die Kontrollgruppe 1 zum entsprechenden Zeitpunkt ohne vorheriges Hören der Botschaft. Nach etwa fünf Wochen wurde die Einstellung wiederum erfaßt, jetzt auch bei den Probanden der Kontrollgruppe 2 (vgl. Abbildung 1).

Abb. 1: Versuchsplan

Versuchsgruppe	Erfassung der Einstellung	
	zum ersten Meßzeitpunkt	zum zweiten Meßzeitpunkt
EG 1: einseitige Botschaft	ja	ja
EG 2: zweiseitige Botschaft	ja	ja
KG 1: keine Botschaft	ja	ja
KG 2: keine Botschaft	nein	ja

Kontrollgruppe 2 wurde somit nur zum zweiten Meßzeitpunkt befragt. Mit ihrer Hilfe sollten mögliche Einflüsse der Meßwiederholung überprüft werden.¹³⁾

Ergebnisse der Diskussion

Zur Wirksamkeit einseitiger und zweiseitiger Argumentation

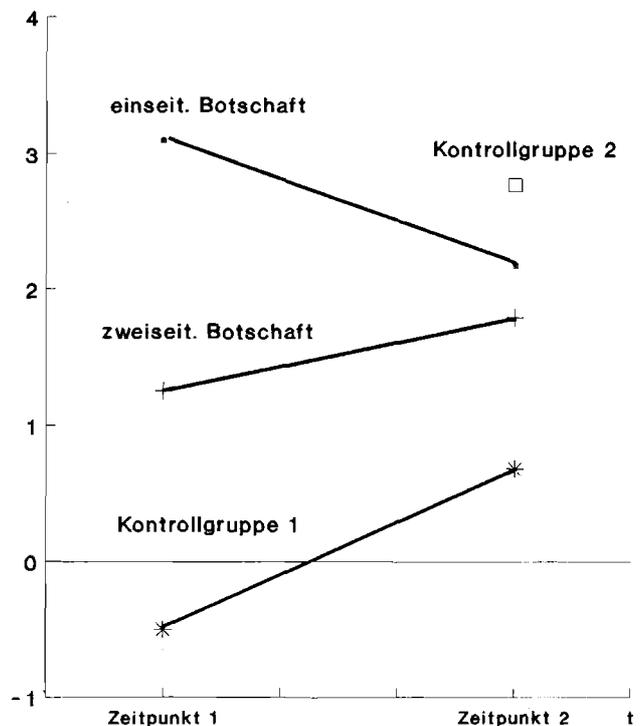
Entgegen den Erwartungen berichteten zum ersten Meßzeitpunkt die Probanden, die eine einseitige Botschaft gehört hatten, eine deutlich positivere Einstellung als die Probanden der Kontrollgruppe, denen keine Botschaft präsentiert wurde. Die Einstellung in der „zweiseitigen“ Gruppe war hingegen nur wenig positiver als die in der Kontrollgruppe.

Andererseits zeigte sich hinsichtlich der Stabilität der Einstellungsänderungen die vorhergesagte Tendenz: Während sich in der „einseitigen“ Bedienung vom ersten zum zweiten Meßzeitpunkt ein leichter Rückgang der Einstellung zeigte, wurde im gleichen Zeitraum die Einstellung der „zweiseitigen“ Gruppe tendenziell sogar positiver. Letzteres traf allerdings unerwarteterweise auch für Kontrollgruppe 1 zu. Ebenso überraschend war die Tatsache, daß die Probanden der zweiten Kontrollgruppe, die nur einmal befragt wurde, positivere Einstellungen berichteten als die Probanden aller übrigen Versuchsgruppen.

Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Änderung der Einstellungen vom ersten zum zweiten Termin und beinhaltet zu Vergleichszwecken auch die Einstellung der zweiten Kontrollgruppe.

Eine mögliche Erklärung für die unerwartete Überlegenheit der einseitigen gegenüber der zweiseitigen Botschaft könnte im relativ niedrigen Bildungsstand der meisten Gefangenen liegen (nur 73 % mit Schulabschluß, davon 78 % Hauptschulabschluß). Schon in Untersuchungen von *Hovland*, *Lumsdaine* und *Sheffield* (1949) hatte sich gezeigt, daß die Überlegenheit zweiseitiger gegenüber einseitigen Botschaften mit geringerem Bildungsstand abnahm. Es ist denkbar, daß sich bei extrem niedrigem Bildungsstand diese Unterschiede auch umkehren können.

Die tendenziell gegenläufige Veränderung der Einstellungen der einseitigen und zweiseitigen Gruppe in den folgenden fünf Wochen könnte ihre Ursache darin haben, daß das Thema „Schuldnerberatung“, obwohl für die Gefangenen relevant, im „normalen Gefangenenalltag“ nicht präsent genug war: Die Gefangenen der „einseitigen“ Gruppe konnten den relativ starken Argumenten der einseitigen Botschaft möglicherweise nicht sofort eigene Gegenargumente entgegensetzen, während die Gefangenen der zweiseitigen Gruppe die relative Überlegenheit der Argumente für die Schuldnerberatung im Vergleich zu denen gegen die Schuldnerberatung nicht sofort in ausreichendem Ausmaß bemerkten.

Abb. 2: Einstellungen zur Schuldnerberatung als Funktion von Art der Botschaft und Erhebungszeitpunkt. Die Einstellung wurde auf einer SKala von -5 („lehne völlig ab“) bis +5 („stimme völlig zu“) erfaßt. Der Zeitabstand zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten betrug etwa fünf Wochen.

In den folgenden fünf Wochen könnte weiteres Nachdenken bei der „einseitigen“ Gruppe zum Aktivieren von Gegenargumenten geführt haben (und damit zum „beruhigten“ Abbrechen des Nachdenkens), bei der „zweiseitigen“ Gruppe dagegen zu der Erkenntnis, daß die präsentierten Pro-Argumente den präsentierten Contra-Argumenten überlegen waren, und daß auch die eigenen Gegenargumente, die ja mit den präsentierten weitmöglichst übereinstimmen sollten, sie nicht widerlegen konnten.

Erklärungsbedürftig bleibt der deutliche Einstellungsunterschied zwischen den beiden Kontrollgruppen, der auftrat, obwohl sich diese Gruppen hinsichtlich anderer einstellungsrelevanter Variablen (Reststrafe, Deliktart) nicht unterschieden.

Zum Einfluß der Reststrafe

Es zeigte sich, daß Gefangene mit mittellangen Reststrafen weniger positive Einstellungen angaben als Gefangene mit sehr kurzen oder sehr langen Reststrafen (vgl. Tabelle 3).

Tabelle 3: Einstellung zur Schuldnerberatung in Abhängigkeit von der Dauer der Reststrafe

Reststrafe	Einstellung zur Schuldnerberatung
53-168 Monate	2.46
23- 52 Monate	0.81
13- 21 Monate	0.94
8- 12 Monate	2.19
1- 7 Monate	2.69

Dieser kurvilineare Zusammenhang zwischen Reststrafe und Einstellung ist vereinbar mit Überlegungen und Ergebnissen *Wheeler* (1961), sofern man die Äußerung positiver Einstellungen als sozial erwünscht aus der Sicht des Anstaltspersonals betrachtet. *Wheeler* (1961) untersuchte die Konformität Gefangener mit den Rollenerwartungen des Gefängnispersonals und fand, daß der Anteil der sehr konformen Personen in frühen und späten Phasen der Inhaftierung höher war als in der mittleren Phase.

Weitere Einflußgrößen

Zusätzliche Analysen ergaben, daß das Bestehen einer Partnerschaft positiv und das Vorhandensein eigener Kinder negativ mit den Einstellungen zur Schuldnerberatung zusammenhängt. Je höher die Schulden einer Person, desto negativer war diese Person im allgemeinen gegenüber der Schuldnerberatung eingestellt. Dieser Zusammenhang zeigt sich allerdings nur dann, wenn man Personen mit extrem hohen (> 120.000 DM) und extrem niedrigen Schulden (< 2.000 DM) nicht in die Analyse einbezieht.¹⁴⁾

Schlußfolgerungen

Aus den Ergebnissen könnte man schließen, daß einseitige Botschaften zumindest kurzfristig wirksamer sein können als zweiseitige. Trotz der deutlichen unmittelbaren Wirkung einseitiger Botschaften wäre es jedoch verfehlt, eine solche Strategie für den Einsatz in der Praxis zu empfehlen. Wenn man davon ausgeht, daß sich die Trends in den Einstellungsänderungen über den zweiten Meßzeitpunkt hinaus fortsetzen, wäre langfristig der Einsatz zweiseitiger Botschaften erfolgversprechender. Dies um so mehr, als eine Schuldenregulierung tatsächlich eine langwierige und keineswegs einfache Angelegenheit ist, die ebensowenig mit Sicherheit zum Erfolg führt.

Im Falle eines Gefangenen, der tatsächlich die Schuldnerberatung aufsucht, könnten diesbezügliche negative Erfahrungen als eine Art „Gegenpropaganda“ wirken. Gerade eine durch eine zweiseitige Botschaft bewirkte Einstellungsänderung sollte aber gegenüber Gegenpropaganda beständiger und über die Zeit stabiler sein. Diese Überlegung wird durch die sozialpsychologische Literatur ebenso gestützt wie durch unsere Ergebnisse zum Zeitverlauf der erhobenen Einstellungen.¹⁵⁾

In Anbetracht der Tatsache, daß über zwei Drittel der Gefangenen angaben, noch nichts von der Schuldnerberatung gehört zu haben, obwohl nach Angaben von Sozialarbeitern der Anstalt regelmäßig auf die Möglichkeit einer Schuldnerberatung hingewiesen wird, erscheint es sinnvoll, Informationen über die Schuldnerberatung in bestimmten Abständen zu wiederholen, sozusagen als „Erinnerung“. Die beste Zeit scheint dabei in der Anfangsphase der Inhaftierung zu liegen, da bei einer noch relativ langen Reststrafe sowohl recht positive Einstellungen zur Schuldnerberatung anzutreffen als auch die Aussichten auf eine erfolgreiche Einigung mit den Gläubigern relativ groß sind. Zudem sind gerade die ersten Monate nach der Haftentlassung als besonders rückfallgefährdend anzusehen, was ebenfalls für einen möglichen frühzeitigen Beginn der Schuldenregulierung spricht.¹⁶⁾

Eine Einzelsprache der Gefangenen ist dabei sicherlich wirkungsvoller als etwa eine Ansprache in Gruppen, da durch sie besser auf eventuelle Verständigungsschwierig-

keiten oder Fragen des einzelnen eingegangen werden kann – vereinzelt gaben Gefangene an, die Aushänge an Anschlagbrettern kaum verstehen zu können. Außerdem dürfte in Einzelgesprächen ein eventueller Druck, sich konform bezüglich Gefangenenormen zu verhalten, weniger stark wirken. Diese Normen beinhalten neben einer ablehnenden Haltung gegenüber der Anstalt sicher auch eine Ablehnung gegenüber deren Angeboten (sofern es sich nicht um Freizeitangebote handelt).

In künftigen Untersuchungen zur Frage der optimalen Information der Gefangenen sollten verschiedene Aspekte mitberücksichtigt werden, deren Bedeutung wir im Verlauf dieser Untersuchung erkannten. Wir können an dieser Stelle nur einige Punkte nennen: Erstens erscheint es sinnvoll zu überprüfen, inwieweit in die „Einstellungen“, die die Strafgefangenen äußern, Konformität mit Normen der Mitgefangenen oder der Anstalt einfließen. Entsprechend diesen Überlegungen wird in einigen sozialpsychologischen Einstellungsmodellen zwischen Einstellungs- und Normkomponenten unterschieden und deren jeweiliger Beitrag zur Erklärung von Verhalten untersucht.¹⁷⁾

Zweitens erscheint eine Beobachtung der Einstellungsverläufe über längere Zeiträume wünschenswert. Es wäre denkbar, daß sich meßbare Effekte der hier erprobten Interventionen erst nach mehr als fünf Wochen einstellen. Schließlich wäre als wichtigstes „Erfolgskriterium“ zu erfassen, wieviele Probanden tatsächlich mit der Schuldnerberatung Kontakt aufnehmen (bzw. eine Schuldenregulierung in Angriff nehmen und letztlich erfolgreich abschließen).

Obwohl auf der Grundlage dieser einen Untersuchung sicherlich einige Fragen offen bleiben, macht die vorliegende Arbeit deutlich, daß ein experimenteller Ansatz im Praxisfeld Strafvollzug prinzipiell zu praxisrelevanten Erkenntnissen beitragen kann.

Anmerkungen

1) Z.B. *Dolde*, 1987 a; *Seebode*, 1983; *Best*, 1981.

2) Die genaue durchschnittliche Verschuldung der Strafgefangenen ist aus verschiedenen Gründen nicht zu ermitteln; so etwa, weil die Stichproben verschiedener Untersuchungen nicht repräsentativ sind oder weil die Gefangenen die Höhe ihrer eigenen Schulden oft selbst nicht genau kennen (vgl. *Dolde*, 1987 b; *Freytag*, 1989).

3) *Frankfurter Rundschau* vom 30.04.1988, S. 1.

4) *Seebode*, 1983; *Maelicke*, 1977; Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 12.02.88; *Best*, 1981.

5) *Spieß* (1980), S. 425 ff.; nach *Freytag* (1989), S. 36.

6) Die negative Einstellung Gefangener zur Schuldnerberatung wird in der Literatur (*Dolde*, 1987 b S. 10 f.; *Barton* 1982, S. 42) berichtet und kommt auch in Gesprächen mit Leitern von Freigängerabteilungen und anderem Gefängnispersonal zum Ausdruck.

7) *Hovland*, *Lumsdaine* und *Sheffield*, 1949; *Lumsdaine* und *Janis*, 1953; *Hass* und *Linder*, 1972.

8) *Petty* und *Cacioppo*, 1986, S. 7.

9) Diese wurde allerdings nur aus dem Namen geschlossen.

10) Die gegenüber der Gesamtzahl der Probanden abweichende Fallzahl bei den Deliktarten hat ihre Ursache in Ausfällen (z.B. Antwortverweigerungen), die bei der Frage nach dem Alter ist darin begründet, daß die Frage erst im zweiten Fragebogen gestellt wurde, die zweite Kontrollgruppe bei ihrem einzigen Befragungstermin aber den ersten Fragebogen bekam.

11) Die Unterschiede bezüglich der Fallzahlen bei der Frage nach der Schulbildung rührten daher, daß der Schulabschluß der Väter vielen Gefangenen unbekannt war.

12) Die einseitigen und zweiseitigen Botschaften waren in einen allgemeinen Teil des Interviews integriert, um die Beeinflussungsabsicht nicht vor Ablauf der Befragung zu erkennen zu geben. Der Wortlaut der zweiseitigen

gen Botschaft ist im Anhang abgedruckt. Die einseitige Botschaft unterschied sich lediglich dahingehend von der zweiseitigen, daß die vorausgehenden Contra-Argumente herausgelassen wurden und die Einleitung aus diesem Grund geringfügig abgewandelt wurde.

13) So könnten beispielsweise Gefangene, die bereits durch andere von der Befragung gehört haben, ohne bereits selbst befragt worden zu sein, bei ihrer eigenen Befragung eine bereits durch andere Einflüsse als die der vorgetragenen Botschaften veränderte Einstellung äußern. In diesem Fall müßten sich die Einstellungen der Kontrollgruppe 1 zum ersten und zweiten Meßzeitpunkt unterscheiden, während die Einstellung der ersten Kontrollgruppe zum ersten Meßzeitpunkt identisch sein müßte mit der Einstellung der zweiten Kontrollgruppe zum zweiten Meßzeitpunkt.

14) Der Grund für die vom allgemeinen Trend abweichenden Werte der Personen mit extrem hohen und extrem niedrigen Schulden könnte darin liegen, daß Personen mit sehr hohen Schulden eventuell auf eine Abschreibung hoffen, die die Schuldnerberatung vielleicht für sie erreichen könnte, während Personen mit sehr niedrigen Schulden der Meinung sind, auch ohne Schuldnerberatung klarkommen zu können.

15) Wie bereits erwähnt, ist Voraussetzung für die Überlegenheit einer zweiseitigen Botschaft immer, daß die Gegenargumente durch die Pro-Argumente in den Augen der Hörer wirksam entkräftet werden. Um dies im Falle der Gefangenen zu gewährleisten, ist es sinnvoll, deren eigene Argumente möglichst genau zu kennen. Im Anhang wird deshalb ein Auszug der wichtigsten Contra-Argumente der Gefangenen abgedruckt.

16) Z.B. Maelicke (1977), S. 6; Andreß (1984), S. 421 ff.; nach Freytag (1989), S. 36.

17) Z.B. Ajzen und Fishbein (1980).

Literatur

Ajzen, I. und Fishbein, M. (1980). Understanding attitudes and predicting social behavior. Englewood Cliffs, NJ: Prentice-Hall.

Barton, S. (1982). Schuldenregulierung für Straffällige und Kriminalpolitik. Kriminologisches Journal, 14, 40-48.

Best, P. (1981). Entschuldungshilfe im Vollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 30, 333-336.

Doide, G. (1987 a). Überschuldung von Gefangenen und deren Bedingungen. Unveröffentlichtes Referat.

Doide, G. (1987 b). Schuldenregulierung und Schadenswiedergutmachung während des Strafvollzugs: Ideal und Wirklichkeit. Unveröffentlichtes Manuskript, Stuttgart, als Vorlage für Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundesverbandes für Straffälligenhilfe e.V., „Schadensregulierung im Kriminalrecht“.

Freytag, H. (1989). Entschuldungsprogramme für Strafgefangene. Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V., Bd. 9. Forum-Verlag Bad Godesberg, Bonn.

Hass, R.G. und Linder, D.E. (1972). Counterargument availability and the effects of message structure on persuasion. Journal of Personality and Social Psychology, 23, 219-233.

Hovland, C.I., Lumsdaine, A.A. und Sheffield, F.D. (1949). The effects of presenting „one side“ versus „both sides“ in changing opinions on a controversial subject. In: C.I. Hovland, A.A. Lumsdaine und F.D. Sheffield, Experiments on Mass Communication, 3, Princeton, NJ: Princeton University Press.

Knapp, U. (1988). Hohe Verzugszinsen sind nicht Rechtens. Teilzahlungsbanken müssen sich mit marktüblichen Konditionen begnügen. In: Frankfurter Rundschau, 30.04.1988, S. 1.

Lumsdaine, A.A. und Janis, I.L. (1953). Resistance to „counterpropaganda“ produced by one-sided and two-sided „propaganda“ presentations. Public Opinion Quarterly, 17, 311-318.

Maelicke, B. (1977). Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe: Müller, Juristischer Verlag.

Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Pressemitteilung vom 12.02.1988.

Petty, R.E. und Cacioppo, J.T. (1986). Communication and persuasion. Central and peripheral routes to attitude change.. Berlin, Heidelberg: Springer.

Seebode, M. (1983). Verbrechenverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger. Zeitschrift für Rechtspolitik, 16, 175-181.

Anhang

I. Die zweiseitige Botschaft zur Schuldnerberatung

„Sie wissen vielleicht, daß in vielen Anstalten versucht wird, durch 'ne Schuldnerberatung Gefangenen mit Schulden zu helfen. So wird z.B. versucht, Vergleiche mit Gläubigern auszuhandeln, Ratenzahlungen zu vereinbaren, Tips zu 'ner wirtschaftlicheren Haushaltsführung zu geben und

noch mehr. Was im einzelnen genau gemacht wird, richtet sich nach dem jeweiligen Fall des betroffenen Gefangenen.

Jetzt gibt's verschiedene Gründe, die für – und auch gegen – so 'ne Schuldnerberatung innerhalb von Anstalten sprechen.

Gegen 'ne Schuldnerberatung könnte man z.B. vorbringen, daß das Leben im Knast eh' schwer genug ist und man sich nicht zusätzlich auch noch um Probleme kümmern will, die einen sowieso früh genug einholen. Außerdem verdient man im geschlossenen Vollzug ja recht wenig. Verhandlungen mit Gläubigern sind zudem schwierig und führ'n halt auch nicht mit absoluter Sicherheit zum Erfolg. Es kommt auch öfter vor, daß die geforderten Zinsen viel zu hoch sind und Kreditgeschäfte auf – na, sagen wir mal – etwas zweifelhafte Weise zustandegekommen sind. In solchen Fällen hat man natürlich wenig Lust, die Schulden zurückzuzahlen.

Andererseits könnte man dem entgegenhalten, daß gerade bei zu hohen Zinsforderungen und zweifelhaften Kreditverträgen ein guter Schuldnerberater einem helfen kann. Er könnte einem z.B. dabei helfen, die eigenen Rechte gegenüber den Gläubigern zu wahren, denn so 'n Schuldnerberater hat in Rechtssachen ja schon ziemlich viel Ahnung. Außerdem können mit Hilfe des Schuldnerberaters Ratenzahlungen ausgehandelt werden – wenn auch anfangs recht kleine –, und zwar auch schon im geschlossenen Vollzug und wenn die Haftentlassung noch nicht so bald ansteht. Solche Ratenzahlungen können Pfändungen vorbeugen und somit nach der Entlassung vor Arbeitsplatzverlust schützen. Nach der Entlassung melden sich die Gläubiger nämlich wieder verstärkt und schicken nicht selten Pfändungsbeschlüsse zum Arbeitgeber, den gepfändeten Lohn an die entsprechenden Gläubiger zu schicken, und eine baldige Kündigung ist die Folge.

Nach erfolgreicher Regulierung muß man sich also nicht gleich wieder mit den alten Gläubigern rumschlagen, die einen in der Anstalt bloß in Ruhe lassen, weil sowieso nichts zu holen ist. Zudem kann man die Schuldnerberatung während der Haft ohne viel Aufwand aufsuchen, da sie sich ja praktisch „im Haus“ befindet. Man bräuchte also bloß seinem Stockwerksbeamten 'n Zettel in die Hand zu drücken, auf dem steht, daß man gern zum Schuldnerberater geh'n möchte, und der Stockwerksbeamte leitet den Zettel dann an den Schuldnerberater weiter, und der setzt sich am gleichen oder am nächsten Tag mit einem in Verbindung. Mit dem Schuldnerberater kann man dann gemeinsam besprechen, wie man das Problem angehen will und was da machbar ist.“

II. Auszug aus den Gegen-Argumenten der Gefangenen beim ersten Termin

	f(x)
1) zu wenig Verdienst:	10
2) verbesserungswürdig/Anregungen gegeben:	16
3) keine echte Beratung:	3

Sonstiges:

- wenn man vom Text ausgeht (+3), aber Wirklichkeit ist anders
- weil er von hier weiter noch nichts gehört hat
- für ihn uninteressant, weil Pfändungen schon da sind
- hat kein Vertrauen zu den Leuten und keins zu sich selbst
- in seinem Fall: solange er nichts hat, kann er auch nichts zahlen (1)
- man wird nicht informiert, kann also auch nicht hingehen; hat's selber nur zufällig von anderen gehört
- Schuldenregulierung ist bei Langstrafigen gar nicht möglich (hat so viele Pfändungen inzwischen, man müßte es ganz wegstreichen in Haft oder Vergleiche aushandeln)
- hat auch einiges von den Leuten gehört: die Schulden bleiben im Prinzip; daß wirklich nur ein Gläubiger übrigbleibt, glaubt er nicht
- weil bei ihm Pfändungen sowieso schon da sind
- ihn interessiert die Schuldnerberatung nicht, weil er dafür ja drin sitzt
- der schreibt vielleicht ein paar Gläubiger an, die sich jetzt nicht melden; wenn sie nachher kommen, kann man immer noch was machen
- wenn man dem Gefangenen nur irgendwie ans Leder kann, nimmt man das Gesetz plötzlich genau
- Abtretungserklärung an Frau, damit er nicht zahlen muß
- es hat den Anschein, daß die das extra machen (2), um wegen der Rückfälle ihre Beschäftigung zu behalten
- es hat den Anschein, daß die das extra machen (2), um wegen der Rückfälle ihre Beschäftigung zu behalten
- Zeit hätte man, anhand von Gesetzbüchern nachzulesen, was man tun kann, die Zeit hat man ja; wenn er draußen ist, müßte er es ja auch machen, da gibt's keine Schuldnerberatung; für ihn hätte es keinen Sinn, weil er's selber könnte

Sozialarbeiter richten sich mehr nach Anstaltsleitung und unterdrücken eigene Meinung, falls sie eine haben

- gibt's nicht; durch viel Druck könnte man vielleicht mal zum Sozialarbeiter gerufen werden; +5, wenn's Schuldnerberatung gäbe; Schulden

- sind für viele Leute der Grund, warum sie wieder reinkommen
- weil sie nichts tun; mit Schulden können sie einen fast überall rausholen (Schulden als Begründung dafür, daß man ihn von überall herholen kann und anbinden wie einen Hund); hat sich mehrfach an Sozialarbeiter gewandt und der hat nichts gemacht; wollte, daß er die Schreiben der Gläubiger bringt, aber er kennt sich da gar nicht aus
- Schuldner hat man an der langen Leine
- würde ausufern, weil viele Lockerungen erhoffen; nach der Entlassung wird das wieder vergessen
- wußte gar nicht, daß es einen hier gibt
- ist moderne Sklaverei hier (hier wird Arbeit verrichtet, die draußen keiner machen würde)
- hier wird nichts gemacht
- weil er's selber in die Hand nehmen kann
- er bräuchte keinen dafür, wenn er das wirklich wollte
- Schuldnerberatung hier im Knast ...

III. Auszug aus den Gegenargumenten der Gefangenen beim zweiten Termin

	f(x)
1) mangelhafte/keine Beratung:	10
2) zu wenig Verdienst:	10
3) verbesserungswürdig/gegebene Anregungen:	9
4) Hilfe ist nicht nötig:	2
5) Hilfe ist für manche nicht nötig:	6
6) Anstalt hilft in manchen Fällen nicht:	2
7) Hilfe ist für manche nicht möglich:	3
8) wegen der Situation der Sozialarbeiter:	3

Sonstiges

- hat so viele Probleme drinnen und draußen, da kann ihm auch kein Sozialdienst helfen, da muß er sich selber helfen
 - geht ja meistens doch nur für Zinsen drauf, an die Schulden kommt man ja gar nicht ran
 - bei einem bestimmten Sozialarbeiter +2, bei den anderen negativ
 - Zahlzwang
 - Justiz kennt das Wort „Gnade“ nicht
 - sieht das in der Mitte: die Schuldnerberatung sollte nicht über einen herfallen, aber man sollte auch nicht alles alleine tun müssen, wie es hier der Fall ist
 - hat nichts übrig dafür, weil er wahrscheinlich zu wenig Vertrauen in die Sache hat
 - Mist
 - schlecht, daß man nicht mit Teilen vom Überbrückungsgeld zahlen darf
 - nicht gut, Leute im Knast auch noch mit Sachen von draußen zu belasten
 - jedem selber überlassen, ob er zahlen will oder nicht (3)
 - schlecht, daß die Anstalt erfahren könnte, wie hoch die Schulden sind; könnte eventuell schlecht sein für Entlassungszeitpunkt
 - interessiert ihn nicht; hat sich noch nie Gedanken darüber gemacht
 - Anstaltsleiter interessiert sich nicht für die Gründe, warum jemand nicht so viel Schulden zahlen will
 - hat mit Sozialarbeiter Verbindung aufgenommen, aber es ist noch nichts passiert; vielleicht hätte er es doch lieber selber machen sollen
 - Alibihaltung der Anstalt in bezug auf Behandlungsvollzug und Resozialisierung
 - Warum in großer Not Geld abzwicken, wo der Gläubiger doch die ganze Zeit warten konnte?
 - ist nicht gewillt, dem einen Gläubiger was zu zahlen
 - schlecht, daß man unbedingt Raten zahlen muß, statt vom Eigengeld was für späteres Zahlen zurücklegen zu können
 - entweder man zahlt sie, oder man zahlt sie nicht
 - niemand fragt, wie die Schulden zustande kamen; z.B. bei Bankraub sieht man nur das Delikt, weniger den Menschen
 - ist jetzt nicht mehr so positiv eingestellt
 - Sozialdienst ist verlängerter Arm der Anstaltsleitung; was man ihm erzählt, trägt er an die Anstalt weiter; wenn man ihm private Sachen erzählt, wird's eventuell zum Nachteil ausgelegt
 - entweder die Leute werden nicht informiert, oder sie informieren sich selber nicht
- (1) Auf „draußen“ bezogen; so gemeint, daß Schulden kein großes Problem sind, da man ja nicht zur Zahlung gezwungen werden könne, wenn man kein Geld habe.
 - (2) Bezogen wahrscheinlich darauf, daß die Schuldnerberatung von der Anstalt wenig bekannt gemacht wird.
 - (3) Schien als ein Argument gegen die Schuldnerberatung gemeint zu sein.

Anmerkungen zum Langzeitbesuch

Persönliche Erfahrungen

im Vergleich zum Normalbesuch

Hans Meyer

Seit Januar 1990 besteht für Inhaftierte der JVA Geldern die Möglichkeit, einmal im Monat in besonders dafür ausgestatteten Räumen ihre Familien, Ehepartner, Kinder und Verlobten zu empfangen. Dies, sofern sie die Bedingungen dafür erfüllen, d.h. sich mindestens sechs Monate in der hiesigen Anstalt befinden und noch nicht urlaubsberechtigt sind. Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen finden Beachtung, Ausgeschlossen sind Inhaftierte, die in den begründeten Verdacht des Handels mit oder des Konsumierens von Drogen gekommen sind, besonders wenn während der laufenden Inhaftierung Rauschmittel, unerlaubte Medikamente, Alkohol oder aber Ausbruchswerkzeuge gefunden wurden. Das gleiche gilt für Inhaftierte, von denen zu befürchten ist, daß sie die Besucher unter Druck setzen. Schließlich kommt diese Art des Besuchs nicht in Betracht für Insassen, für die neben der optischen zur Zeit akustische Besuchsüberwachung angeordnet ist.

Im Gegensatz zu den Räumen für Normalbesuche mit der mehr als dürftigen Ausstattung sind die Langzeitbesuchsräume ansprechend möbliert. Eine Sesselgruppe mit Tisch, eine kleine Eßecke, eine Kochgelegenheit und Gardinen vermitteln einen wohnlichen Eindruck, lassen Atmosphäre aufkommen. Getrennt vom Aufenthaltsbereich befindet sich eine separate Naßzelle mit Dusche und WC. Um dem Schutz der Intimsphäre in gewisser Weise Rechnung zu tragen, gelangen die Angehörigen über einen separaten Zugang in die Langzeitbesuchsräume. Der Langzeitbesuch unterliegt nicht der ständigen Überwachung.

Die Beamten, die in diesem Bereich ihren Dienst versehen, verfügen über die Sensibilität, die notwendig ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß in dieser Atmosphäre Gespräche entstehen, die es ermöglichen, über die beiderseits vorhandenen Probleme zu sprechen, Beziehungen wieder zu festigen, Zärtlichkeiten ohne Scheu auszutauschen. Dinge, die nicht nur der Inhaftierte dringend benötigt, um mit der Umwelt Knast fertig zu werden, sondern die bei den Partnern, den Familien positive Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Aufrechterhaltung der Beziehungen hat. Wartesaal-atmosphäre, Hektik und Lärm lassen bei dem Normalbesuch kaum die Möglichkeit aufkommen zu wirklichen Gesprächen. Eine Umgebung, die der des Knastalltags entspricht, schafft nicht die Voraussetzung, sich mit den Problemen auseinanderzusetzen, die durch die Schuld des Inhaftierten für die ganze Familie entstanden sind. Unruhe, störender Lärm, ein beständiges Kommen und Gehen ermöglichen kein wirklich intensives Gespräch, da die Ablenkung zu groß ist. Das Schamgefühl der Familie wird angegriffen. Für viele Angehörige, besonders für die Ehepartner, ist es schon schlimm genug, ins Gefängnis zu Besuch zu kommen, die Atmosphäre des Normalbesuchs zerstört allein schon die Bereitschaft zu wirklich intensiven Gesprächen. Die Ablenkung ist groß, die Angst, daß fremde Ohren zuhören könnten – all dies ist nicht geeignet, die Offenheit untereinander zu fördern. Gespräche über den Knastalltag, über andere Menschen, die

man gerade sieht, verdrängen die Auseinandersetzung mit den selbst geschaffenen Problemen. Auch die Beziehung zu den eigenen Kindern wird kaum gefördert, da die Möglichkeit des Spielens mit anderen Kindern für diese eine zu große Versuchung darstellt. Bei einem intensiven Gespräch mit Ehefrau, Eltern mag dies seine positiven Seiten haben. Dem Kind-Vater-Verhältnis muß jedoch die Wichtigkeit zukommen, die ihm zusteht, da gerade das Kind seelisch unter den Folgen zu leiden hat. Zärtlichkeitsaustausch findet nur im geringen Maße statt, da dies in der Öffentlichkeit nicht jedermanns Sache ist. Den Partnerschaften wird somit oftmals der Rest gegeben. Ursache ist seltener die fehlende Bereitschaft der Partnerin, an der Beziehung festzuhalten, als die Umgebung, die alles zerstört.

Ich habe dies an meiner Ehefrau und an mir selbst, aber auch durch Gespräche mit Mitinhaftierten, erfahren dürfen. Es kann zu Haß auf die unnatürliche Atmosphäre der normalen Besuchsräume kommen. Freundlichkeit, Höflichkeit der Justizbediensteten, die gerade bei länger Einsitzenden um die Wichtigkeit der Beziehungen wissen, ist allein nicht ausreichend, diese Atmosphäre, die sich tief in das Gefühl der Angehörigen einprägt, zu beheben. Man fürchtet sich vor den abschätzenden Blicken der Mitbesucher, der Musterung des Äußeren; man fühlt sich degradiert. Die Besuche werden seltener. Die Ehefrau, die Familie, die ohnehin draußen diskriminierende Reaktionen auf ihre Situation erfährt, fühlt sich mehr und mehr allein gelassen. Es sollte sich das Bewußtsein in der Gesellschaft heranbilden, daß mit dem derzeitigen Vollzug der Freiheitsstrafe die Familie einer Art Sippenhaft unterworfen wird, die eigentlich in einem demokratischen Staat nicht zu verantworten ist.

In den Normalbesuchsräumen kommt es in der vorhandenen Umgebung nicht zu einem Verständnis. Dem Ehepartner bleiben die wirklichen Probleme des anderen verborgen. Der Inhaftierte spürt die Problematik, aber er kann der Partnerin nicht Hilfestellung geben, weil die Atmosphäre und die Umgebung es ihr nicht möglich erscheinen lassen, darüber zu reden. Ihm bleiben die Probleme materieller Art, die Schwierigkeiten bei der Kindererziehung, die Einsamkeit, die psychischen und psychosomatischen Beeinträchtigungen als Folgen der Diskriminierung, die Entfremdung, das fehlende Verständnis der Umwelt, die fehlende Sexualität und Zärtlichkeit und vieles mehr, was die Beziehung belastet, im wesentlichen verborgen. Sie hat Angst, ihn damit zu belasten, und es entsteht ein Kreislauf ohne Ende, der in den meisten Fällen zur Trennung führt, weil es unmöglich wird, die Gesamtproblematik aufzuarbeiten. Ängstlichkeit, psychische Verkrampfung, Mißtrauen gewinnen in dieser Atmosphäre die Oberhand. Es kommt zu Aggressionen, und die Ratlosigkeit der Partner wird immer größer.

Bei Besuchen, die optisch überwacht werden müssen, sollte an dem Besuchsraum selbst einiges getan werden, wobei schon die Auflockerung durch Pflanzenarrangements, Lichtgestaltung etc. eine große Wirkung bringen könnte. Langzeitbesuch mit der dort vorhandenen Atmosphäre sollte so schnell wie möglich für jeden Neuinhaftierten die Regel sein, um weiteren Schäden bereits in der Zeit der Untersuchungshaft vorzubeugen. Bei mir war es so, daß ich fünf Monate in der Untersuchungshaft keinen Besuch erhielt, da es in Deutschland Anstalten gibt, die die Trennscheibe bei

Verfahren wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz grundsätzlich vorsehen, ohne Rücksicht darauf, ob man suchtabhängig ist oder nicht und ohne Rücksicht auf die Familie. Welcher Schaden meiner Ehe dadurch zugefügt wurde, ist mir bis heute nicht möglich zu beurteilen.

Seit der Möglichkeit des Langzeitbesuchs hat sich bei mir einiges verändert. Ich habe das Gefühl, daß die Beziehung zu meinem Kind erheblich intensiver geworden ist. Ihm hilft es vielleicht ein wenig darüber hinweg, daß der Papa nicht zu Hause ist; mir hilft es zu der Einsicht, daß es niemals wieder zu einer Straftat kommen darf, wenn ich nicht der Psyche meines Kindes einen erheblichen Schaden schon in diesem Alter zufügen will. Zwischen mir und meiner Familie herrscht wesentlich mehr Offenheit. Die Bereitschaft zur Lösung von Problemen, die ich verursacht habe, hat sich erheblich verstärkt. Wir fühlen wieder miteinander. Gegenseitiges Anklagen und Aggressionen sind weitgehend fortgefallen. Mitursache dafür ist im erheblichen Maße der Austausch von Zärtlichkeiten, das damit wiedergekommene Verständnis füreinander. In einer intakten Ehe haben Zärtlichkeit und Sexualität einen hohen Stellenwert. Das Unterbinden dieser normalen menschlichen Bedürfnisse führt unter der ständigen Belastung auf Dauer insbesondere für den Partner draußen zu der Überlegung, ob die Ehe, die nur noch auf dem Papier besteht, noch einen Sinn hat. Liebe ist ein Gut, das täglich neu gefördert werden muß, sie ist nicht grundsätzlich da. Die allgemeinen Bedingungen, z.B. auch der überwachte Briefverkehr, richten hier im erheblichen Maße Zerstörung an, da das Schreiben „unter Aufsicht“ im Bereich der Intimsphäre nicht jedermanns Sache ist. Die fehlende Möglichkeit des Telefonierens zu jedem Zeitpunkt, um Belastungen möglichst sofort zu beheben, ist ein zusätzliches erhebliches Manko. Der Inhaftierte sollte im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Bewältigung der Problematik seiner Familie integriert werden, um ihm das Verständnis für die weitreichenden Folgen seiner Straftat für die Familie nahezubringen.

Mir ist klar geworden, daß die Verwaltung der Anstalt nicht Schuld daran trägt, da sie nur die Möglichkeiten ausschöpfen kann, die ihr von oben, also von der Gesellschaft, gegeben werden. Ursachen und Wirkungen, die ich begriffen habe, weil ich mich intensiv damit beschäftigt habe und weil ich mir darüber klargeworden bin, welchen Wert die Ehe mit meiner Frau für mich besitzt, bleiben den meisten Inhaftierten verborgen. Denn sie sind zu sehr mit sich selbst und mit ihrer eigenen Problematik beschäftigt, so daß sie darüber vergessen, wie sehr der Partner draußen auf ihre Liebe und ihr Verständnis angewiesen ist. Hier gilt es für die Justizbehörden, die Einsicht der Gesellschaft für diese Zusammenhänge zu fördern. Die Langzeitbesuchsräume, so positive Auswirkungen sie haben können, sind allein nicht dazu geeignet, der Problematik der Frauen von Inhaftierten den Stellenwert zukommen zu lassen, welchen sie verdient haben. Sie, die Ehefrauen der Insassen, die der Gesellschaft nichts getan haben, leiden im erheblichen Maße unter den Folgen der Inhaftierung ihres Mannes. Gerade ihre Würde wird stark angegriffen. Gerade sie, die eine wertvolle Funktion für die Gesellschaft erfüllen, werden in einem Maße mitzerstört, wie es das Gewissen eines demokratischen Staates nicht zulassen dürfte. Mit der lapidaren Antwort, sie hat ja das Recht, sich von ihm zu trennen, macht man es sich zu einfach. Für den Inhaftierten und seine Resozialisierung wird viel

getan, dies bleibt unbestritten, für sie, die im gleichen, wenn nicht größeren Maße diese Aufgabe miterfüllt, wird das Leben zum Scherbenhaufen gemacht. Sie wird zum Sozialfall degradiert. Hier liegen die Ursachen der hohen Scheidungsquote der Ehen von Langzeithaftierten. Wenn Humanität Wirklichkeit werden soll, muß auf diesem Gebiet noch viel getan werden. Es geht hier ja nicht um Straftäter, sondern um Menschen, die oftmals ein viel größeres Verständnis für den Staat haben, als dieser durch den Umgang mit ihnen erkennen läßt. Auch der durch die Behandlung entstehenden Entfremdung sollte vorgebeugt werden, indem man die Ehefrau in die Vollzugsplanung mit einbezieht und ihr die Möglichkeit gibt, an Vollzugskonferenzen teilzunehmen. Das wird ihr Selbstwertgefühl fördern, wie sie es verdient hat. Auch bei den Inhaftierten selbst würde dadurch das Gefühl entstehen, daß ihre sozialen Kontakte und die damit verbundenen Probleme ernst genommen werden. Welchen Wert dies für die Wiedereingliederung haben könnte, wird man verstehen können, wenn man begreift, wie groß die Berührungsängste zur Justiz auf beiden Seiten sind.

Haß und Schuldvorwürfe gegen den Staat, die sich im Laufe der Zeit aufbauen, weil das Gefängnis das Leben Stück für Stück zerstört, könnten abgebaut, bessere Einsicht damit gefördert werden. Aus diesem Grunde müssen neben Langzeitbesuchsräumen Stellen geschaffen werden zur Ehe- und Familienberatung. Der Sozialbereich innerhalb der Anstalt sollte nicht nur den Inhaftierten dienen, sondern der ganzen Familie zugute kommen, da die Fachkräfte des Vollzugs und nicht andere Stellen am besten Bescheid wissen über die Verhältnisse, somit am schnellsten und wirkungsvollsten Hilfe geben könnten. Auch glaube ich, daß sich bei den Mitarbeitern des Vollzugs eine ganz andere Dimension von Motivation ergeben könnte. Die meisten Ehefrauen von Inhaftierten begreifen ihre Problematik nicht, sie finden keine Wege, die Schwierigkeiten aufzuarbeiten. Gerade hier können Personen mit fachlicher Eignung wesentliche Hilfestellung sein. Auch könnte ich mir vorstellen, daß manche nicht berufstätigen Ehefrauen von Inhaftierten hier große Dienste leisten könnten, wenn sie Eignung und Motivation dazu besitzen. Ihnen könnte auf diese Weise von staatlicher Seite Hilfestellung bei der Zurückerlangung ihres zerstörten Selbstwertgefühls gegeben werden. Ich glaube dies ermes- sen zu können, da meine Frau arbeitslose Pädagogin ist und wegen der falschen Berufsberatung mit dem Staat hadert. Andererseits glaubt sie aber mittlerweile auch, daß ich Mit- ursache ihrer Arbeitslosigkeit bin. Das Kinder-Vater-Verhältnis muß verbessert werden, da gerade die Kinder seelisch unter den Folgen der Haft, für die sie keinerlei Schuld tragen, zu leiden haben.

Langzeitbesuch einmal im Monat auf drei Stunden be- grenzt sehe ich noch immer als unzureichend an, um all diese Schwierigkeiten bewältigen zu können. Der zusätzliche Nor- malbesuch hat eher zerstörenden als hilfreichen Einfluß, da die wechselseitigen Wirkungen eher negative Aspekte haben. Untersuchungshaft sollte vermieden oder verkürzt werden, da die katastrophalen Auswirkungen auf Ehe und Familie aufgrund der Besuchsbedingungen schon zu erheblichen Rissen führen, so daß die positiven Aspekte des Langzeit- besuchs später nicht mehr greifen, wenn die Entfremdung zu weit fortgeschritten ist. Verlorengegangene Gefühle sind kaum zurückzubekommen.

Durch intensive Betreuung der Familien kann die Einsicht gewonnen werden, daß es für Staat und Gesellschaft das beste ist, durch frühzeitige Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung den Ehen und Partnerschaften eine wirkliche Chance zu geben, was auch für die Kinder positive Auswir- kungen haben würde. Die sexuellen oder erotischen Bedürf- nisse der Ehepartner dürfen nicht länger tabuisiert werden. Für die Langzeitverurteilten ohne Urlaub sollte überlegt wer- den, ob nicht Häuser geschaffen werden könnten, die es den Ehefrauen, Kindern, Familien der Inhaftierten ermögli- chen würden, mehrfach im Jahr ein Wochenende miteinander zu verbringen.

Ich bin mir darüber im klaren, daß meine Wunschträume für meine Mitinhaftierten, für mich und unsere Familie bei großen Teilen der Bevölkerung und vielleicht auch bei einem Teil der Vollzugsbediensteten (man betrachte nur die Mehr- arbeit, die sie leisten müßten) auf Unverständnis stoßen werden. Es mag sein, daß für viele Menschen die Trennung von Frau und Kind, von der Familie, immer noch mit zur Strafe gehört. Hier ist jedoch dringend ein Umdenken erforderlich, wobei auch die Vollzugsverwaltungen durch Öffentlichkeits- arbeit Hilfestellung geben könnten. Staat und Gesellschaft sollten sich darüber klar werden, daß die Straftat des Inhaf- tierten, seine Schuld einerseits und seine Ehe, sein Kind und seine Familie andererseits, unabhängig voneinander be- trachtet werden müssen. Man sollte nicht allein das Unrecht und die Schuld des Inhaftierten sehen, sondern ebenso das Unrecht bedenken, das man begeht an Ehefrauen, Kindern und Familien der Insassen. Denn diesen Angehörigen, die häufig nie mit den Gesetzen des Staates in Konflikt geraten sind, wird eine Mitbestrafung zugemutet, die nicht rechters sein kann.

Ich fordere deshalb die Verantwortlichen in unserem Lande auf, sich darüber Gedanken zu machen, ob dem Artikel 6 des Grundgesetzes im Strafvollzug wirklich die Bedeutung zugemessen wird, die er haben sollte. Daneben sollte man auch einmal zu unseren Nachbarn hinüberschauen, die auf diesem Gebiet erheblich weiter sind, und die die Notwen- digkeit besser begriffen haben. Wirkliche Eingliederungs- maßnahmen fangen da an, wo sie zuallererst greifen können: bei der kleinsten Einheit der Gesellschaft, der Familie.

Judo als Mittel zur Persönlichkeitserforschung junger Untersuchungsgefangener in der Justizvollzugsanstalt Uelzen

Jörg Kramer

Zum Sportbetrieb in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende

Der Sportunterricht für junge Untersuchungsgefangene soll einen gewichtigen Beitrag zur Realisierung der beiden Aufgabenbereiche der Untersuchungshaft „Persönlichkeitserforschung“ und „Erzieherische Gestaltung“ (UVollzO Nr. 79 und Nr. 80) leisten. Wenn es zutreffend ist, daß das Verhalten im Sport spontaner ist, das weniger durch rationale Steuerungsprozesse, sondern mehr durch emotionale Faktoren beeinflusst wird, dann könnten während des Sporttreibens – zusätzlich zu den in Gesprächen, im Unterricht etc. gewonnenen Erkenntnissen – Informationen über das „tatsächliche“ Verhalten von jungen Gefangenen gewonnen werden. Die Erforschung der Persönlichkeit kann als Voraussetzung und Einstieg für sozialpädagogische Maßnahmen im Jugendvollzug gewertet werden.

Unter Berücksichtigung der interdependenten Zusammenhänge zwischen Vollzugsaufgabe, anthropogenen und institutionellen Rahmenbedingungen sind folgende übergreifende Aufgaben für den Sportbetrieb in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende abgeleitet worden: Der Sport kann „seinen“ Beitrag leisten beim (bei der) ...

- Ausgleich haftbedingter Beeinträchtigungen bzw. bei der Angleichung des Lebens im Vollzug an das Leben außerhalb (Kompensation von Bewegungseinschränkungen, Auflockerung der Monotonie des Vollzugsalltags, Eröffnung von Mitbestimmungsmöglichkeiten etc.),
- Erhaltung und Wiedergewinnung der Gesundheit,
- Anleitung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung,
- Realisierung sozialpädagogischer Absichten (Diagnose von Einstellungen und Verhaltensweisen der jungen Gefangenen in einem weiteren Lebensbereich etc.).

Entsprechend der beschriebenen Aufgabenstellungen ist der Sportbetrieb in einen organisierten und in einen informellen Bereich gegliedert worden. Der organisierte Sportbetrieb als Teil des Beschäftigungsprogramms für junge Untersuchungsgefangene umfaßt die tägliche Sportstunde (fünfmal 1,5 Stunden pro Woche) während der Arbeitszeit. Zu diesen Zeiten findet ein zielgerichteter Sportunterricht außerhalb des Untersuchungshaftgebäudes (Sporthalle, Sportaußenanlagen) durch den Sportlehrer bzw. Sportübungsleiter statt. Der informelle Sportbetrieb soll während des Aufenthalts im Freien (Freistunde) und bei Bedarf in den arbeitsfreien Stunden durch die Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes ermöglicht werden.

Im Rahmen des organisierten Sportbetriebs wurde ein Kurs zur „Persönlichkeitserforschung und -bildung im und

durch Sport am Beispiel einer Einführung in das moderne Judo“ durchgeführt. Der Verlauf und die Auswertung dieser Maßnahme haben deutlich gemacht, daß mit der ausgewählten Sportart und ihren spezifischen Vermittlungsmöglichkeiten eine fruchtbare Ergänzung zur Realisierung der Aufgaben der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende möglich ist.

Zur vollzuglichen Akzeptanz dieser Maßnahme

Mit der Vorlage der Kurskonzeption entwickelte sich eine alle Bereiche der JVA Uelzen erfassende Diskussion. Der alles überragende Einwand vieler Kollegen gegen dieses Vorhaben wurde mit der Befürchtung zum Ausdruck gebracht, daß die jungen Untersuchungsgefangenen die im Kurs vermittelten Fertigkeiten gegen Bedienstete und Mitgefangene anwenden könnten. Ziele, Inhalte, Methoden etc. wurden in allen betroffenen Gremien der Anstalt mehrfach diskutiert. Es wurde hervorgehoben, daß der Inhalt (Judo) Mittel zur Erreichung vorgegebener Ziele ist, die es mit ausgewählten Methoden anzugehen galt (vgl. Didaktische Grundsätze). jedem Kollegen wurde angeboten, die Veranstaltungen zu jeder Zeit beobachten zu können, um sich von der Durchführung des Konzepts zu überzeugen. Nach einer mehrwöchigen intensiven Aufklärungsarbeit hatte die Maßnahme im Leitungsteam und im Untersuchungshaftbereich eine uneingeschränkte sowie darüber hinaus eine weitgehende Zustimmung gefunden.

Warum gerade Judo?

Der Judosport erscheint als eine der Möglichkeiten im Sportbereich, die jungen Untersuchungsgefangenen dort „abzuholen“, wo sie von sich aus Interesse zeigen und der bei den jungen Untersuchungsgefangenen über ein entsprechendes „Ansehen“ verfügt. Wie wichtig diese Voraussetzung ist, kann jeder nachvollziehen, der versucht hat, Einfluß über und durch sogenannte (Kinder-) Sportarten mit geringem Prestige zu nehmen. Judo kann bis ins hohe Alter ausgeübt werden. Zumindest für einen Teil der Untersuchungsgefangenen kann die Heranführung an den modernen Judosport den Anfang zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung bedeuten.

Judo ist mehr als nur ein kontrollierter Zweikampf nach strengen Regeln mit einem entsprechenden Fitneß- und Techniktraining: Im Vergleich zu vielen anderen Sportarten kann der Partner/Gegner nicht zum Statisten degradiert werden – auch nicht in der Trainingsphase, weil die unmittelbare körperliche und auch geistige Auseinandersetzung mit dem Gegenüber Rücksichtnahme erfordert und Leichtfertigkeit, Konzentrationsmangel etc. nicht zuläßt.

Bei vielen jungen Untersuchungsgefangenen ist mit einer Auseinandersetzung mit *einem* Gegenüber schon das Maximum ihrer Konzentrationsfähigkeit erreicht.

Didaktische Grundsätze

Der Kurs ist Teil des Gesamtkonzepts für den Sportbetrieb in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende. Judo steht nicht im Mittelpunkt, sondern ist Mittel (Medium) zur Erreichung vorgegebener Ziele im Persön-

lichkeitsbereich: Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit ..., insgesamt Selbstvertrauen entwickeln; Angst abbauen; Partnerschaftsbeziehungen aufbauen, aufrechterhalten und abbauen; Konfliktbewältigungsstrategien kennenlernen etc.

Der Lehr- und Lernprozeß ist so geplant, daß die Bewegungsanweisung (Vormachen einer Technik – Nachmachen bis zu einer bestimmten Könnensstufe) gegenüber der Bewegungsaufgabe (Stellen einer Aufgabe, die in der kleinen Gruppe bearbeitet werden muß) zunehmend in den Hintergrund tritt. Nicht das Erlernen der Technik, sondern der Prozeß der Vermittlung dieser Technik steht im Mittelpunkt.

Judo als reglementierter Zweikampf ist besonders für Kleingruppenarbeit geeignet. Übungsformen können nicht gegen, sondern nur mit Hilfestellung des Partners, mit Vertrauen etc. durchgeführt werden. In einer kleinen Gruppe kann der junge Untersuchungsgefangene seine Bedürfnisse leichter mitteilen, als im Unterrichtsverband. Je offener diese Bedürfnisse artikuliert werden und je offener auf diese Artikulation eingegangen wird, desto eher entsteht ein „Wir-Gefühl“ in der Gruppe, welches in ihrer Entwicklungsphase besonders gefördert werden sollte, da die Jugendlichen überwiegend noch vom „Ich-Gefühl“ geprägt sind. Damit der junge Untersuchungsgefangene das Judotraining für sich und mit anderen aufrechterhalten kann, muß er seine egoistischen Verhaltensweisen unter Kontrolle halten und lernen, Lösungsmöglichkeiten für auftretende Konflikte zu finden. Die Verlagerung von körperlicher zu verbaler Auseinandersetzung kann in einer kleinen Gruppe besonders intensiv geübt werden. Jeder erhält relativ oft die Gelegenheit, sich zu äußern, kann sich aber andererseits kaum unauffällig dem Geschehen entziehen. Für die Mehrzahl der jungen Untersuchungsgefangenen ist es einfacher, bestimmte Rollen in einer kleinen Gruppe einzunehmen und durchzuspielen.

Der Lern- und Leistungsfortschritt des einzelnen (Individualnorm) sollte gegenüber den norm- und kriterienorientierten Bezugssystemen zunehmend hervorgehoben werden. Die im Kontext der Kursinhalte möglichen schnellen Lernfortschritte erlauben es dem Sportleiter, regelmäßig positive Verstärkungen für die jungen Untersuchungsgefangenen zu geben.

Nach jeder Gruppenarbeit (bzw. nach jeder Sportstunde) soll eine Gruppensprache stattfinden, damit sich die jungen Untersuchungsgefangenen über die Anschauung, Diskussion und Reflexion der unterschiedlichen Situationen ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen bewußt werden.

Rahmenbedingungen

Der Kurs wurde unter Leitung von Herrn *Pohl* (II. Dan, Judo; Erziehungshelfer in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende) in 15 Unterrichtseinheiten durchgeführt. Als Beobachter waren abwechselnd Herr *Marrek* (Sportübungsleiter) und Herr *Kramer* (Sportlehrer) anwesend. An den wöchentlich stattfindenden Unterrichtseinheiten (Praxis und Theorie je 1 1/2 Stunden), die von Herrn *Pohl* und Herrn *Kramer* geleitet wurden, nahmen insgesamt 17 junge Untersuchungsgefangene teil. Die durchschnittliche Gruppenstärke bewegte sich zwischen sieben und acht Teilnehmern. Aufgrund der hohen Fluktuation in der Untersu-

chungshaft konnte jeder junge Untersuchungsgefangene durchschnittlich achtmal an dieser Veranstaltung teilnehmen und lediglich zwei junge Gefangene hatten die Möglichkeit, über den gesamten Zeitraum dabei zu sein. Die Praxiseinheiten wurden in der Sporthalle der JVA Uelzen auf Judomattenelementen von 8 m × 8 m durchgeführt. Sechs Judoanzüge stellte die JVA Uelzen. Weitere Anzüge standen durch Herrn *Pohl* kostenlos zur Verfügung. Die theoretischen Inhalte wurden im Unterrichtsraum der Untersuchungshaft vermittelt.

Die Teilnahme an diesem Projekt war ein Bestandteil des Sportunterrichts für junge Untersuchungsgefangene und somit Teil ihres Beschäftigungsprogramms. Ausgeschlossen wurden bei der erstmaligen Durchführung der Maßnahme lediglich diejenigen, die sich wegen schwerer Körperverletzung zu verantworten hatten.

Zur Durchführung des Kurses

Die jungen Untersuchungsgefangenen nahmen den Kurs mit Begeisterung auf. Ihr beinahe durchgehendes Interesse an dieser Art von Sport stellte eine optimale Voraussetzung zur Erarbeitung der im Konzept aufgestellten Zielperspektiven dar. Der anfangs gewählte autoritäre Führungsstil konnte ab der dritten Stunde zunehmend gelockert werden. Da die jungen Untersuchungsgefangenen aktiv und diszipliniert am Unterricht teilnahmen, wurde ihnen zunehmend ein Mitspracherecht bei den einzelnen Phasen des Sportunterrichts eingeräumt.

Trotz überwiegend hoher Lernbereitschaft mußten die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der jungen Untersuchungsgefangenen und ihre Schwierigkeiten, sich mit acht oder mehr Teilnehmern auseinandersetzen zu können, berücksichtigt werden. Ab der dritten Unterrichtseinheit wurde der Sportunterricht in drei kleinen Gruppen erteilt, die mit unterschiedlichen offenen Bewegungsaufgaben konfrontiert wurden.

Die stärkere Hinwendung zu den „schwächeren“ Teilnehmern ermöglichte Diskussionen über unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen und -fähigkeiten. Darüber hinaus waren in der Anfangsphase Ängste, Konflikte etc. in der kleinen Gruppe bereits im praktischen Teil des Sportgeschehens leichter transparent zu machen bzw. Lösungsmöglichkeiten zu suchen, als in der Großgruppe. Nach der fünften Unterrichtseinheit wurden die Teilnehmer in zwei Gruppen zusammengefaßt, und nach der achten Unterrichtseinheit absolvierte jeder Teilnehmer wieder das gleiche Programm. Die positiven Ansätze in bezug auf Gruppenfindung, Vereinbarungen etc. wurden immer wieder durch neu hinzukommende Teilnehmer in Frage gestellt, die oftmals im Kontext ihrer Interessen bereits akzeptierte Lösungswege zur Diskussion stellten.

In den Theorieeinheiten waren nach Einführung grundlegender Diskussionsregeln, auf deren Einhaltung anfangs strikt geachtet werden mußte, die Voraussetzungen zur inhaltlichen Arbeit geschaffen. Neben der Informationsvermittlung über Philosophie und Praxis des „modernen Judo“ standen die Empfindungen der jungen Untersuchungsgefangenen über das Sportgeschehen im Mittelpunkt. Häufig

mußten personelle und vollzugliche Probleme vorab erörtert werden, bevor die themenzentrierte Erörterung in Angriff genommen werden konnte.

Kursauswertung

Die Unterrichtsplanungen mußten über den üblichen Rahmen der Flexibilität im Unterrichtsgeschehen hinaus während der Durchführung des öfteren korrigiert werden. Überwiegend waren vollzugliche Probleme die Ursache für das unangemessene Verhalten einzelner Teilnehmer. Die Erörterung war zumindest bis zur adäquaten Weiterführung der Unterrichtseinheit unvermeidlich. Das Einbringen von persönlichen und vollzuglichen Problemen einzelner Teilnehmer in das Sportgeschehen muß akzeptiert und spätestens im theoretischen Teil aufgenommen werden. Unausgesprochene Schwierigkeiten zeigen sich sonst in unangemessenen Verhaltensweisen während des Unterrichtsgeschehens. Jede Lehrkraft wird für sich selbst entscheiden müssen, inwieweit der Aufarbeitung derartiger Probleme Zeit eingeräumt werden muß, um den Unterrichtsprozeß voranzubringen.

Es gibt keine objektiven Kriterien, an denen Verhalten gemessen werden kann. Um die Subjektivität der System- und Adressatenevaluation einzugrenzen, war zumindest ein Beobachter (Sportlehrer und/oder Sportübungsleiter) in jeder Stunde anwesend. Die hierbei geführten Protokolle und Beobachtungsbögen waren zwar in einzelnen Punkten für die Arbeit im Kurs hilfreich, müßten aber zukünftig vorher stärker strukturiert werden. Die Festlegung von Beobachtungsschwerpunkten, die direkt auf das Projekt bezogen sein müssen, mit der Möglichkeit darüber hinausgehende Beobachtungen festzuhalten, sollten zu einer besseren intersubjektiven Auswertung führen. Angemessene Beobachtung des Unterrichtsgeschehens muß auch von den Beobachtern erlernt werden. Weiterhin kann zukünftig eine Videokamera eingesetzt werden, mit deren Hilfe Handlungsabläufe angemessener reflektiert werden können.

Im Verlauf der Kursdurchführung waren zahlreiche positive Auswirkungen auf den weiteren Sportunterricht der jungen Untersuchungsgefangenen zu beobachten. Absprachen über Inhalte wurden häufiger ohne weitere Diskussion eingehalten. Die Aufrechterhaltung des Spiels etc. stand zunehmend im Vordergrund. Hilfestellungen beim Ausprobieren bestimmter technischer Fertigkeiten wurden immer selbstverständlicher. Konflikte konnten mehr und mehr in einer angemessenen Art und Weise erörtert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich dieser Prozeß nicht ohne Rückschläge vollzog. Zum einen mußten immer wieder sportexterne Probleme aufgearbeitet werden (s.o.), zum anderen verlangte die Integration neuer Teilnehmer die Wiederholung bereits erarbeiteter sportspezifischer und verhaltensspezifischer Inhalte.

Die häufig versteckte physische Aggressivität und das verbal aggressive Verhalten im Sport und in der Wohngruppe hat im Verlaufe des Kurses stark nachgelassen. Im parallel durchgeführten Sportunterricht konnte u.a. die Bereitschaft beobachtet werden, auf versteckte Fouls zu verzichten bzw. begangene Unsportlichkeiten selbst anzuzeigen.

Besonders erwähnenswert ist die Tatsache, daß es in der dreimonatigen Kursphase in den Wohngruppen keine phy-

sich-aggressiven Auseinandersetzungen bzw. Mißhandlungen gab. Einige Wochen nach Beendigung der Maßnahme mußten körperliche Auseinandersetzungen leider wieder konstatiert werden. Obwohl eine tiefergehende Bewertung dieses Sachverhalts bei einer einmaligen Maßnahme nicht erfolgen kann, so sollte doch festgehalten werden, daß die Leitung des Projekts durch den Erziehungshelfer der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende nicht unwesentlich zu diesem Phänomen beigetragen hat.

Zusammenfassend kann festgehalten werden

1. Judo gehört zu den Sportarten, die gerade für unsere Klientel einen hohen Motivationsgehalt besitzt. Damit ist eine wichtige Voraussetzung gegeben, Einfluß auf Verhalten und Einstellungen der jungen Untersuchungsgefangenen zu nehmen.
2. Zwischen dem notwendigen, zeitlichen Umfang der Maßnahme im Kontext der Zielperspektiven und der „kurzen Verweildauer einiger Teilnehmer“ muß immer ein Kompromiß geschlossen werden.
3. Die Leitung des Kurses durch den Erziehungshelfer der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende erscheint im Rückblick eine notwendige Voraussetzung zur erfolgreichen Durchführung der beschriebenen Maßnahme.
4. Die Beobachtung und teilweise Aufzeichnung des Unterrichtsgeschehens durch einen weiteren Sportbeamten ist gerade für die Gestaltung der Reflexionsphase unumgänglich.
5. Der Erörterung von persönlichen und vollzuglichen Problemen der jungen Untersuchungsgefangenen muß Zeit und Raum gegeben werden. Inwieweit dies in Einzel- oder Gruppengesprächen geschieht und wieviel Zeit ihnen eingeräumt werden sollte, ist im Einzelfall immer wieder neu zu entscheiden.
6. Positive Impulse waren sowohl für den weiteren Sportunterricht als auch in den Wohngruppen zu konstatieren.
7. Im Kontext der Persönlichkeitserforschung im und durch Sport ist diese Maßnahme eine wertvolle Ergänzung zu den bisherigen Inhalten und Methoden zur Diagnose von Einstellungs- und Verhaltensweisen.
8. Wenig aussagekräftig sind die Aussagen für die Persönlichkeitsbildung des einzelnen Teilnehmers. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß Ansätze positiver Einstellungen bzw. Verhaltensänderungen in anderen Situationen bzw. Gruppenkonstellationen durchgehalten werden.

Angesichts der beschriebenen Erfahrungen haben wir uns entschlossen, derartige Kurse weiterhin durchzuführen. Inzwischen ist vom Justizvollzugsamt Celle angeregt worden, diese Maßnahme auch in anderen Justizvollzugsanstalten Niedersachsens unter Berücksichtigung der dortigen Bedingungen durchzuführen.

Die progressive Relaxation – Anwendungsmöglichkeiten eines Entspannungsverfahrens im Strafvollzug

Eberhard Krott

I. Einleitung

In den letzten Jahren ist ein besorgniserregender Anstieg des Einsatzes beruhigender Psychopharmaka in der hiesigen JVA feststellbar. Gleichzeitig wird in den Gesprächen und Explorationen zunehmend deutlich, daß bei den Gefangenen die Fähigkeit, Konflikte angemessen zu bearbeiten und zu lösen, sowie Streßsituationen zu bewältigen, immer mehr abnimmt. Diese Befunde waren für den hiesigen psychologischen Dienst der Auslöser zur Konzipierung eines Behandlungsangebotes, das einer sich anbahnenden stereotypen Verhaltensverkrampfung von Streß bzw. Konflikt und medikamentöser Ruhigstellung entgegenwirken sollte. Ziel des Programms sollte es sein, den Gefangenen Fähigkeiten zu vermitteln, die es ihnen ermöglichen, objektive und subjektive Belastungen in angemessener und lösender Form zu bearbeiten. Fernziel dieser Orientierung ist, dem anwachsenden Suchtproblem – auch in den Nicht-Betäubungsmittel-täter-Gruppen – entgegenzutreten.

Aus verschiedenen eigenen gruppentherapeutischen Erfahrungen mit Gefangenen (Krott 1984) und der Literatur ist die Methode der fortschreitenden Muskelentspannung nach Jacobsen (1968) als wirksame therapiebegleitende Methode bekannt. Zwei in den letzten Jahren im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen des psychologischen Dienstes angebotene Gesprächsgruppen zeigten zudem, daß seitens der Gefangenen großes Interesse am Erlernen von Intensiventspannungstechniken besteht und ein großes Engagement beim Erwerb und der Durchführung entsprechender Verfahren gezeigt wurde. Auf der Basis dieser Erfahrungen soll in diesem Aufsatz das Verfahren dargestellt, in seinen Anwendungsmöglichkeiten erläutert und der gezielte Einsatz an einem Einzelfall beschrieben werden.

Durchführung der progressiven Relaxation

Die progressive Relaxation hat als Entspannungstraining das Ziel, Klienten zu befähigen, in Situationen von Streß und Anspannung angemessen zu reagieren, indem sie die Fertigkeit zu tiefer und schneller Entspannung erlernen. Die Wirkungsweise des Verfahrens basiert dabei auf der gut begründeten Annahme, daß Erlebnisarten wie Streß, Angst und Spannung unvereinbar sind mit dem gleichzeitigen Erleben von Entspannung, Ruhe und Wohlbefinden. Es ist nach dieser Annahme nicht möglich, daß Menschen gleichzeitig diese sich widersprechenden Empfindungen in einer Situation erleben.

Die Methode der progressiven Relaxation, die außer im psychotherapeutischen Rahmen im Leistungssport – zur Vorbereitung auf Wettkämpfe – und in der Geburtsvorbereitung Einsatz findet, ist ein gut lehr- und lernbares Verfahren,

dessen technisches Grundprinzip darin besteht, einen allgemeinen Entspannungszustand auf dem Wege tiefer Entspannung der Körpermuskulatur herbeizuführen. Diese Vorgehensweise begründet sich darin, daß Muskeln im gesamten Körper verteilt sind; Muskeln kontrollieren fast die gesamten Organfunktionen und stehen in enger Beziehung zu Gefühlen und Stimmungen. Nicht nur für Bewegungsabläufe – was unserem Alltagsbewußtsein entspricht – spielt die Muskulatur eine zentrale Rolle, sondern auch zur Regulation körpereigener Abläufe, z.B. zur Durchblutung der Eingeweide, des Herzmuskels und der Gefäße ist die Muskulatur von wesentlicher Bedeutung und kann durch den Menschen selbst, d.h. willkürlich beeinflusst werden. Beispiele für diese Zusammenhänge sind die bekannten Zitterbewegungen der Arme oder Beine bei großer Anspannung oder Anstrengung, der erhöhte Herzschlag bei Aufregung, Druckgefühl im Magen, wenn wir uns unbehaglich verkrampft oder angespannt fühlen. Sind dagegen unsere Muskeln entspannt, schlägt das Herz ruhig und sind die Blutgefäße weit, fühlen wir uns wohl, gelöst und entspannt.

Daß verschiedene Muskelgruppen den ganzen Tag über wechselweise angespannt sind, ist normal. Deshalb zielt das Verfahren darauf ab, die Muskelentspannung als solche erst einmal kennenzulernen, um dadurch die Gefühlszustände von Anspannung und Entspannung unterscheiden zu können.

Im eigentlichen Trainingsverfahren lernt der Klient nun, auf der Basis der genannten Überlegungen die wichtigsten Körpermuskelgruppen, auf die er Einfluß nehmen kann, kennen. Ansatzpunkt ist daserspüren von Muskelspannung. Darüber hinaus ist es von großer Bedeutung, die eigene begleitende subjektive Empfindung von Anspannung und Entspannung der Muskelgruppen zu erfassen, um so den subjektiven Gefühlszustand der Entspannung, der mit der Muskelentspannung verbunden ist, genauer kennenzulernen und ihn letztlich willkürlich herbeizuführen und zu vertiefen.

Vom Kopf bis zu den Füßen werden – durch den Trainer modelliert – die einzelnen Muskelgruppen mittels festgelegter Übungen ausfindig gemacht und so die Zustände der Anspannung und der Entspannung hergestellt und erlernt. Wichtig ist hierbei, daß nur die angesprochenen Muskelgruppen angespannt werden und es nicht zu einer Gesamtverkrampfung des Körpers kommt.

Als vorteilhaft hat sich neben der Übung in den Trainingssitzungen erwiesen, dem Klienten ein Übungsblatt an die Hand zu geben, mit dessen Hilfe er täglich die Muskelan- bzw. -entspannung durchführen kann. Schon nach einigen Sitzungen läßt sich am Beherrschungsgrad der Übungen ablesen, ob der Klient ernsthaft am Erlernen des Verfahrens interessiert ist und aktiv am Programm teilnimmt.

Das folgende Übungsblatt hat sich in der Praxis bewährt.

ÜBUNGEN ZUR PROGRESSIVEN RELAXATION (Anspannen)

Armmuskulatur	<i>Hände und Unterarme:</i> Unterarm in die Waagerechte anheben und die Hand zur Faust ballen. Die Handflächen zeigen dabei nach
---------------	---

unten, und die Faust ist leicht nach außen abgewinkelt.

1. Rechter Unterarm
2. Linker Unterarm

Oberarme:

Arm anheben, bis der Oberarm etwa die gleiche Höhe wie die Schulter hat. Der Unterarm hängt entspannt herunter. Kein willentliches Anspannen des Bizeps. Die Spannung muß im Bizeps und Trizeps gespürt werden.

1. Rechter Oberarm
2. Linker Oberarm

Gesichtsmuskulatur *Stirnmuskulatur:*

1. Augenbrauen hochziehen, so daß die Stirn Querfalten aufweist. Die Spannung ist bis zu den Ohren und zum Hinterkopf zu spüren.

2. Augenbrauen zusammenziehen, so daß auf der Stirn Längsfalten entstehen, insbesondere über der Nasenwurzel (Zeit für anschließende Entspannung etwas verlängern).

Augenmuskulatur:

1. Augen zukneifen (nicht zu fest).

Mund- und Kiefermuskulatur:

1. Backenzähne zusammenbeißen (Kiefermuskulatur).

2. Lippen aufeinanderpressen, ohne daß sich die Zähne dabei berühren. Lippen dabei nicht spitzen (Lippen- und Wangenmuskulatur).

3. Zunge fest gegen obere Schneidezähne oder Gaumen drücken (Zungenmuskulatur).

Körpermuskulatur *Hals- und Nackenmuskulatur:*

1. Kopf nach vorne drücken, bis das Kinn auf der Brust aufliegt (hintere Nackenmuskulatur).

2. Kopf ganz zurückdrücken (Halsmuskulatur).

3. Kopf ganz nach links drehen (seitliche Nackenmuskulatur).

4. Kopf ganz nach rechts drehen (seitliche Nackenmuskulatur).

Schulter- und Rückenmuskulatur:

1. Schultern hochziehen (Schultermuskulatur).

2. Schulterblätter nach hinten gegeneinander drücken, ohne dabei die Arme anzuheben (Rückenmuskulatur).

Atmungs- und Brustmuskulatur:

1. Tief einatmen und Luft anhalten bis Spannung verspürt wird (Spannung stärker im Brustraum).

2. Tief ausatmen und anhalten bis Spannung verspürt wird (Spannung stärker im Bauchraum).

Bauchmuskulatur:

1. Bauch tief einziehen (durchatmen!).

Beinmuskulatur

Oberschenkelmuskulatur:

1. Füße fest gegen den Boden drücken (Alternativ Oberschenkel aktiv anspannen oder Füße leicht vom Boden anheben).

1. Rechter Oberschenkel
2. Linker Oberschenkel

Unterschenkelmuskulatur:

1. Zehen und Fußballen anheben, während die Ferse am Boden bleibt (Vordere Unterschenkelmuskulatur).

2. Ferse anheben, während Zehen und Fußballen am Boden bleiben (Hintere Unterschenkelmuskulatur).

1. Rechter Unterschenkel jeweils
2. Linker Unterschenkel jeweils

Fuß- und Zehenmuskulatur:

1. Zehen zusammenkrallen
(1. Rechter Fuß, 2. Linker Fuß).

Die eigentlichen Entspannungsübungen sind ebenso wie die vorgenannten Anspannungsübungen progressiv geordnet. Der Klient lernt nun, nach Anweisung die einzelnen Muskelgruppen für ca. 5 bis 10 Sekunden anzuspannen und danachfolgend durch plötzliches Loslassen zu entspannen. Das Erspüren des Entspannungsempfindens ist hier von zentraler Bedeutung. Von Übungseinheit zu Übungseinheit vertieft sich der empfundene Entspannungsgrad zunehmend, so daß schon nach wenigen Sitzungen Muskelgruppen zusammengefaßt entspannt werden können, z.B. die Muskeln des Kopfes, Muskeln des Oberkörpers, der Beine oder der Arme, und auf eine vorbereitende Anspannung einzelner Muskeln verzichtet werden kann. In der Praxis hat sich zur Vertiefung der Entspannung ein gleichzeitiges Erlernen ruhiger und tiefer Bauchatmung, d.h. beim Einatmen wölbt sich die Bauchdecke nach außen, bei der Ausatmung fällt der Bauch nach innen, bewährt. Sowohl in liegender als auch sitzender Position ist die progressive Relaxation gleich gut durchführbar. Zeigen sich bei der Zusammenfassung einzelner Muskelgruppen Schwierigkeiten bzw. Verkrampfungen, müssen die angesprochenen einzelnen Muskelpartien noch einmal gesondert an- und entspannt werden.

Da es einigen Klienten schwerfällt, sich selbst Anspannungs- und Entspannungsanweisungen zu geben, werden Verbalisierungshilfen durch den Trainer modellhaft vorgegeben. Z.B. zur Anspannung: „Achten Sie auf die Spannung“ – „Fühlen Sie den Spannungszustand“ – „Beachten Sie die Empfindung, die bei der Anspannung entsteht“ – „Spüren Sie die Spannung in den ...“ – „Die Anspannung steigt, der Muskel ist hart und verspannt“, oder z.B. zur Entspannung: „Ganz locker und gelöst“ – „Achten Sie auf das Entspannungsgefühl“ – „Die Entspannung wird tiefer und tiefer“ – „Lösen Sie die Spannung weiter auf“ – „Die Muskeln werden schlaff und weich, Sie atmen ruhig und entspannt“.

Den Anspannungs- bzw. Entspannungsgrad subjektiv auf einer vorgestellten Skala einschätzen zu lassen, z.B. mit der Anweisung: „Stellen Sie sich vor, die von Ihnen empfundene Anspannung hat auf einer Skala von 0 bis 10 den Grad 2 erreicht, spannen Sie den Muskel so weit an, bis Sie glauben, Grad 4 erreicht zu haben“ trägt zu einer Vertiefung der Entspannung wesentlich bei. Solche Übungen, bei denen natür-

lich Verkrampfungen wie z.B. Wadenkrämpfe vermieden werden sollen, geben dem Klienten ein gutes Gefühl von Selbstkontrolle und Selbstbeeinflussung.

3. Einsatzmöglichkeiten des Verfahrens

In den letzten Jahren wurde die progressive Relaxation vorrangig bei Gefangenen mit Gewalt- und Aggressionsproblemen wie z.B. Körperverletzern, Totschlägern, aufgeregten und impulsiven Gefangenen durchgeführt. Besonders junge Gefangene, die ein starkes Körperbewußtsein haben und an der Beherrschung von Körpervorgängen und Muskulatur interessiert sind, zeigten große Lern- und Mitarbeitsbereitschaft. Im Vergleich zu eher passiven Verfahren, wie z.B. dem Autogenen Training, entstand der Eindruck, daß das aktiv übende Verfahren der progressiven Relaxation den Bedürfnissen und Fähigkeiten dieser Gruppe von Gefangenen eher entgegenkommt. In einer Reihe von Fällen zeigten schon kurze Übungssequenzen gute Erfolge; die Gefangenen fühlten sich selbst wesentlich ausgeglichener und entspannter und waren auch in der Lage, krisenhafte Situationen des Vollzugsalltages, in denen sie sonst impulsiv und erregt reagiert hatten, angemessener zu bewältigen.

Allgemeinen Belastungsgefühlen, depressiv verstimmtten Verkrampfungen, aber auch den vielfältigen Unruhezuständen – besonders bei Untersuchungshäftlingen – konnte durch das beschriebene Verfahren begegnet werden und diente somit auch letztlich als vorbereitende bzw. begleitende Maßnahme für psychotherapeutische Sequenzen.

Ein Einzelfall

Ein ca. 50jähriger wegen Totschlags zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilter Strafgefangener meldete sich zur Sprechstunde des psychologischen Dienstes und trug vor, daß er seit geraumer Zeit unter einem starken Beklemmungsgefühl im Brustraum und einem Kloßgefühl im Hals leide; oftmals nehme ihm dieses Gefühl fast den Atem und beängstige ihn um so mehr, da er in seiner Vorgeschichte unter erheblichen Herzbeschwerden zu leiden gehabt habe. Alle allgemeinärztlichen und fachärztlichen Untersuchungen seien im wesentlichen ohne Befund geblieben, letztlich habe man ihn, nachdem auch die Untersuchung der Schilddrüse ohne Befund geblieben war, an einen Facharzt für Neurologie überwiesen, der ihm – da er die Störung als eine psychosomatische diagnostiziert hatte – nun seit ca. zwei Wochen ein Sedativum verordnet habe. Ihm wäre aber bei dem Gedanken, über einen nicht absehbaren Zeitraum Psychopharmaka nehmen zu müssen, nicht sehr wohl, besonders da er in der Vergangenheit die verheerenden Folgen andauernden Medikamentenkonsums und -mißbrauchs in seiner nächsten Umgebung erlebt habe.

Mit dem Gefangenen wurde nach eingehender Exploration das oben beschriebene Verfahren besprochen und dessen Durchführung als ein Versuch vereinbart, der geschilderten Problematik Abhilfe zu schaffen. Eine anschließende psychotherapeutische Sequenz sollte der weiteren Abklärung der zugrundeliegenden persönlichen Probleme dienen.

Schon nach zwei Wochen berichtete der Gefangene, daß das Beklemmungsgefühl deutlich nachlasse und es gelänge

ihm zusehends schneller, tiefe und lösende Entspannungszustände herzustellen. Der Schwerpunkt der Entspannungsübungen lag hier auf dem Bereich der Brust- und Halsmuskulatur. In Absprache mit dem behandelnden Arzt reduzierte der Gefangene die verordnete Medikation, setzte sie schließlich völlig ab und war nach weiteren zwei Wochen völlig beschwerdefrei. Erst jetzt war er einem intensiveren psychotherapeutischen Kontakt zugänglich und konnte sich seinen individuellen Konflikten und deren Lösungen zuwenden.

Auch nach einem halben Jahr war der Gefangene immer noch beschwerdefrei und setzte die Entspannungsübungen, nachdem er sie in den ersten beiden Monaten regelmäßig täglich durchgeführt hatte, in Belastungssituationen gezielt ein.

5. Zusammenfassung

Die progressive Relaxation, die als therapiebegleitendes Entspannungsverfahren seit vielen Jahren bekannt ist, wird in ihren Annahmen, ihrer Vorgehensweise und ihren Anwendungsmöglichkeiten für den Bereich des Strafvollzuges erläutert. Die Anwendung an einem Einzelfall wird beschrieben. Es zeigt sich, daß besonders die Gruppe der Gewalttäter und der jungen Gefangenen von diesem aktiv übenden Verfahren angesprochen werden. Die erzielten Ergebnisse sprechen für die Wirksamkeit des Verfahrens. Wie aus dem Einzelfall hervorgeht, kann der Einsatz von Entspannungsverfahren als eine mögliche Alternative zum Einsatz von Psychopharmaka im Vollzug verstanden werden.

Literatur

- Jacobsen, E.* 1968. Progressive Relaxation. Chicago: University of Chicago Press.
Krott, E. 1984. Selbstinstruktionstraining zur Kontrolle von Ärger und Wut bei jugendlichen Gewalttätern. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 4, 221-223.

Motorrad-Trial im Knast

Berthold Thielicke, Jörg Winter

Trial ist eine Motorsportart, bei der es nicht auf Geschwindigkeit, sondern auf Geschicklichkeit ankommt. Ziel ist es, einen schwierigen Geländeabschnitt mit natürlichen oder künstlichen Hindernissen ohne Zeitlimit auf dem Motorrad zu durchfahren und dabei den Boden mit den Füßen möglichst nicht zu berühren. Jeder Fahrer fährt die Sektionen alleine; es gibt keine direkte Konkurrenz. Trial fahren ist relativ ungefährlich, obwohl es auf den Zuschauer sehr spektakulär wirkt.

I.

Michael gelang es am besten, unsere Absichten auf den Punkt zu bringen: Er, der auf unsere Frage, ob er schon einmal Motorrad gefahren sei, nur mit einigen locker hingeworfenen Typenbezeichnungen PS-starker Maschinen geantwortet hatte, stieg nämlich bei seinem ersten praktischen Fahrversuch schräg nach vorne über den Lenker ab und steckte mit dem Kopf im Sand. Damit hatten wir eines unserer ersten Ziele erreicht: Michael war gezwungen, seine vermeintlichen Fähigkeiten neu einzuschätzen, er mußte sein Verhältnis zur Realität – wenigstens zunächst auf dem Gebiet des Motorradfahrens – überprüfen.

Angefangen hatte alles mit einem Seminar an der Universität Hamburg. Wir hatten uns mit Freizeitgestaltung im Strafvollzug beschäftigt. Dabei ist uns klar geworden, daß kriminelles Verhalten *auch* eine Art von Freizeitbeschäftigung ist. Sie kommt dem Bedürfnis nach Spannung und Abenteuer ebenso entgegen wie dem nach Prestige und Anerkennung in der Gruppe. Sicher spielt häufig auch die Lust am Risiko eine entscheidende Rolle. Viele Straftaten werden im Zusammenhang mit der Faszination von Kraftfahrzeugen begangen.

Die *Motive* dieser Jugendlichen – wie etwa Neugier, Abenteuerlust, Erlebnisdrang, Sport, Wunsch nach Anerkennung usw. – sind ja nicht spezifisch für „kriminelle“ Jugendliche, sie gelten vielmehr für Jugendliche allgemein. Sie sind auch nicht an sich negativ und kriminogen, das Problem liegt in der Umsetzung in die kriminelle oder nicht-kriminelle Praxis. Die simple Konsequenz aus dieser simplen Erkenntnis war deshalb die Frage: Welche Freizeitbeschäftigung können wir anbieten, um den jugendlichen Strafgefangenen Handlungsmöglichkeiten zu geben, die im gesellschaftlich anerkannten Rahmen bleiben, nicht mit Sanktionen belegt sind und trotzdem ihre Bedürfnisse befriedigen?

So war es eigentlich naheliegend, daß wir auf Trial kamen, und dabei spielte natürlich – die Ehrlichkeit gebietet, darauf hinzuweisen – der eigene Spaß am Motorradfahren eine große Rolle. Dazu kam, daß auf der Insel Platz genug vorhanden ist, um sich ein Gelände zu bauen. Nicht zu vergessen ist auch die Bereitschaft der Anstaltsleitung, ein solches Experiment zuzulassen und zu unterstützen.

II.

Trialsport im Strafvollzug kann – so hatten wir uns überlegt – unter drei Aspekten als sinnvolle Freizeitbeschäftigung

gesehen werden: dem sozialpädagogischen, dem verkehrspädagogischen und dem sportpädagogischen.

Zum sozialpädagogischen Bereich

Kraftfahrzeuge üben auf Jugendliche eine große Faszination aus – wir erwähnten schon den Zusammenhang mit vielen Straftaten. Deshalb ist es sicher sinnvoll, diese Faszination auszunützen: Die Jugendlichen, die an der Trialgruppe teilnehmen, müssen etwas tun, damit sie fahren können. Sie müssen das Gelände herrichten, den Parcours aufbauen, die Maschinen warten und pflegen; sie lernen Arbeitshaltungen aus der sachlichen Notwendigkeit heraus zu entwickeln, Werte zu schätzen, mit dem Eigentum anderer pfleglich umzugehen und Verantwortung dafür zu tragen; sie erleben Konkurrenz, haben Erfolgserlebnisse, müssen aber auch Enttäuschungen ertragen; sie können Spaß an der Leistung finden, erkennen, daß Einsatz nötig ist, um ein Ziel zu erreichen. Sie können lernen, ihre eigenen Fähigkeiten realistisch einzuschätzen.

Die Gruppe soll das bieten, was draußen die delinquenten Gruppen bieten können: Spannung, Abenteuer, Gelegenheit, Mut zu beweisen, aber auch Zusammengehörigkeitsgefühl zu entwickeln.

Gruppen- und Einzelgespräche ergeben sich aus dem gemeinsamen Tun und Erleben, sie sind nicht von außen her angetragen und von außen aufgesetzt. Die Gruppenarbeit hat ihr Zentrum im gemeinsamen Handeln und scheint deshalb den Voraussetzungen bei diesen Jugendlichen angemessener zu sein als andere Arten von Gruppenarbeit auf rein verbaler Basis.

Kontakte mit gleichaltrigen, gleichgesinnten Jugendlichen von draußen im gemeinsamen Wettkampf können die Isolation durch die Haft aufbrechen helfen. Dazu kommt die Erwartung, daß solche Kontakte sich bei einzelnen stabilisieren und zu tragfähigen Beziehungen werden. Vielleicht betreiben einige diese Sportart draußen weiter und finden so Anschluß an Gruppen von nicht-delinquenten Jugendlichen.

Schließlich – auch das erschien uns wichtig – macht Motorrad fahren, besonders im Gelände, Spaß. Die Zeit im Strafvollzug ist ja *auch* Lebenszeit und muß deshalb *auch* eine Qualität an sich bekommen.

Zum verkehrspädagogischen Bereich

Im Bereich der Verkehrserziehung bietet Trial fahren die Chance, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Einstellungen zu vermitteln, die zu einer sicheren Teilnahme am Straßenverkehr führen. Für die meisten Jugendlichen (und sicher auch für viele Erwachsene) ist das Kraftfahrzeug ja nicht ausschließlich ein Mittel zur Fortbewegung, sondern auch ein Spiel- und Sportgerät.

Deshalb scheint es sinnvoll, motorsportliche Aktivitäten in ein verkehrserzieherisches Konzept einzubeziehen. „Motorsport“ betreiben viele Jugendliche ja ohnehin – sie tun es nur an der falschen Stelle – eben auf der Straße. Durch den Trialsport ist zum einen ein Raum gegeben, in dem sich diese Jugendlichen „austoben“ können und damit nicht mehr unbedingt auf die Straße als Betätigungsfeld ange-

wiesen sind. Zum anderen macht diese Vorgehensweise die unbedingte Trennung zwischen Verkehr und Sport/Spiel deutlich – mit den jeweils damit zusammenhängenden sinnvollen Verhaltensweisen: hier kooperativ-sicherheitsbewußt, dort konkurrenzbetont und erfolgsorientiert im speziellen „Schonraum“. Gleichzeitig wird auf die multivariable Funktion des Fahrzeugs angespielt. Ziel ist, den Bereich, in dem das Fahrzeug als Sport- und Spielgerät (und als Repräsentationsobjekt) verstanden wird und in dem sich die damit zusammenhängenden Verhaltensweisen entwickeln, nicht mehr nur mit Sanktionen zu belegen, sondern sogar für den Straßenverkehr zu nutzen. In solchen Konzepten darf natürlich eine Schulung für den Straßenverkehr inklusive der dazugehörigen theoretischen Aufarbeitung und Wissensaneignung nicht fehlen.

Trialfahren im Strafvollzug deckt einen Bereich ab, der für den Straßenverkehr zu einem entscheidenden Teil mitqualifiziert: den Bereich der Fähigkeiten und Fertigkeiten. Dies meint im psychischen Bereich die weithin beklagte fehlende Selbstkontrolle und unterentwickelte Selbstkritik, aber auch die mangelnde Fahrzeugbeherrschung und Unerfahrenheit. Beim Trial wird – wie sonst bei kaum einer Fahrausbildung – die Fahrzeugbeherrschung perfektioniert. Dies wirkt sich sicher positiv auf das Verhalten im Straßenverkehr aus. Zum anderen – und das scheint noch wichtiger – lernen die jugendlichen Fahrer, ihre fahrerischen Fähigkeiten, vor allem aber ihre *Grenzen* erkennen und einschätzen. Zwar ist dieses isolierte Trialfahren auf Anstaltsgelände noch lange keine komplexe Verkehrssituation, doch kann die Erfahrung der eigenen Grenzen und Fähigkeiten entscheidend auf das spätere Verhalten im Straßenverkehr einwirken. Das Einschätzen der Qualitäten des Fahrzeugs und das Fahren auf unterschiedlichen Untergründen tut ein übriges dazu.

Der sportpädagogische Aspekt

Sport ist immer auch Abbild unserer Gesellschaft; es geht um Leistung und Konkurrenz, Wettkampf und Vergleich. Der Unterschied zu den Prinzipien der Gesellschaft besteht nun darin, daß das zugrundeliegende Regelwerk im Sport allgemein akzeptiert ist, d.h. die Regeln leuchten unmittelbar ein, und die Notwendigkeit bestimmter Regeln wird nachvollziehbar.

Die Teamarbeit in der Gruppe gewinnt beim Trial große Bedeutung, schafft sie doch erst die Bedingungen für die eigentliche Sporttätigkeit. Beim Fahren ist dann jeder auf sich alleine gestellt, und es zählt die individuelle Leistung bzw. die Mannschaftsleistung bei Vergleichswettkämpfen über die Auseinandersetzung mit dem Sportgerät. Auch dies findet in geordnetem Rahmen statt: nicht blindes Gasgeben sondern wirkliches Können, Geschicklichkeit, Koordination und konditionelle Fähigkeiten sind gefragt.

III.

Von den Ideen und den – zugegeben – hohen Zielen her mußte es ein für alle Beteiligten tolles Projekt werden. Doch wie sah es nun wirklich aus? Was steckte für die Jungen und für uns in dem ganzen Unterfangen drin? Wir wollen beispielsweise über einige der Jugendlichen berichten, die im Laufe der letzten zweieinhalb Jahre an unserem Projekt teilnahmen.

Zum Beispiel Olaf:

Wären doch alle wie Olaf gewesen... Er war der Kandidat, wie ihn sich wohl jeder Gruppenleiter wünscht, der Liebling der Pädagogen. Anfangs war er schüchtern und stand im Schatten seines Freundes Michael. Dennoch lernte er klammheimlich und ohne großes Aufheben im Laufe eines Jahres nicht nur, sich innerhalb der Gruppe zu behaupten, er entwickelte sich sogar zum besten Fahrer in der Gruppe. Olaf war immer bereit, unsere Tips anzunehmen. Wenn etwas nicht gleich gelang, übte er erstaunlich hartnäckig, bis es klappte. Er war derjenige, der am meisten an den Maschinen schraubte, und zwar fachgerecht und nicht immer nur mit der Zange. Wenn er etwas nicht wußte, konnte er auch mal fragen.

Olaf war über ein Jahr bei uns und wirkte in dieser Zeit für uns und die Gruppe oft stabilisierend. Er war bereit, soziale Verantwortung sowohl gegenüber den einzelnen Gruppenmitgliedern als auch gegenüber dem Material zu tragen. Sein Selbstvertrauen wuchs zusehend, und er erfuhr viel Selbstbestätigung durch die anderen Jungs. Vielleicht kann diese Bestätigung dazu beitragen, daß er sie sich nicht mehr durch kriminelles Verhalten holen muß; und vielleicht kann er auch in anderen Bereichen die Rolle des Pädagogen-Liebblings über eigene Kompetenz überwinden. Oder hat Olaf uns – oder haben wir uns über ihn – getäuscht? Hat er sein Handeln zu seiner eigenen Sache gemacht oder wird er draußen auch brav machen, was die Autoritäten dort von ihm verlangen? An welche Autoritäten wird er geraten?

Zum Beispiel Sven:

Sven konnte, wie viele andere auch, schon am ersten Tag zumindest mit dem Mundwerk alles; für ihn war natürlich weder das Fahren im Gelände noch die technische Wartung der Maschinen ein Problem. Doch wie anders mußte er sich dann erleben, als es ans konkrete Tun ging: der Umgang mit der Kupplung gestaltete sich schwieriger als vermutet, das Balance-Halten im Gelände stellte unerwartet hohe Anforderungen an den ungeübten Körper, kurz: nichts ging. Auf seine ersten Mißerfolge reagierte er zunächst mit kräftigen Flüchen über die Maschinen: wie könnten wir von ihm verlangen, auf diesen Gurken zu fahren – und dann auch noch saubere Kurven? Doch bald wurde Sven ruhiger: er merkte, daß es kaum einem seiner Kollegen anders ging, alle mußten, teilweise im wahrsten Sinne des Wortes schmerzlich, die Realität ihres Könnens erkennen. Sven und letztlich (fast) alle anderen waren somit aufgefordert, ihr Verhältnis zur Realität zu verändern. Ihre Prahlerei und was sich sonst noch in ihrer Phantasie abspielte, wurde mit der selbst produzierten Wirklichkeit konfrontiert und entlarvt. Einem unserer zentralen Ziele, eben den Sinn für die Realität zu schärfen, kamen wir eben dadurch näher, daß wir solche Erfahrungen ermöglichten.

Sven nutzte die Chance, aus seinen Erfahrungen zu lernen – das Leben selbst lehrte ihn. Da alle ähnliche Anfangsschwierigkeiten mit diesem anspruchsvollen Sport hatten, konnte Sven sein eigenes Unvermögen auch mal sich und den anderen eingestehen; er konnte erfahren, wie er immer besser wurde, wenn er sich nur aufs Lernen verlegte und nicht aufs (angebliche) Können. Sven war über ein dreiviertel Jahr in unserer Gruppe und wußte zuletzt sehr gut, was

er sich zutrauen kann; wenigstens bezüglich seiner Trial-Fähigkeiten wurde er realistischer. Ob das für ihn zu einer wirklichkeitsnäheren Einschätzung auch neben dem Trial oder gar außerhalb des Knasts führt, ist damit natürlich nicht gesagt.

Zum Beispiel Miguel:

Miguel wußte von Anfang an, daß er sich wohl auf der Maschine würde halten können, doch Trial fahren beherrschte er nicht, vielleicht wollte er es auch gar nicht lernen. Miguel drängelte sich nicht vor, um öfter fahren zu können, im Gegenteil, wir mußten ihn manchmal richtiggehend animieren, damit er nicht nur mit uns und seinen Kollegen klönte. Er suchte oft das Gespräch, nutzte auch die ‚Gunst der Stunde‘ zum beratenden Gespräch über ‚Lebensfragen‘. Die Bedeutung des Gesprächs stand für Miguel viel höher als der Sport, wozu bestimmt auch die relativ freie Situation und Gruppenatmosphäre beitrug. Bezüglich des Trial hatte Miguel zwar auch Spaß und (wenig) Erfolgserlebnisse, doch war ihm da die Gruppe eher hinderlich. Er hätte mehr Zeit und weniger Zuschauer gebraucht. Dennoch bietet Trial auch für Menschen etwas, die keine Lust auf Gruppenaktivitäten, aber keine Möglichkeiten zu individueller Beschäftigung haben: Trial ist nämlich ein Individualsport innerhalb der Gruppe. Die Gruppe bietet die Möglichkeit (durch materielle Hilfen), doch im Fahren ist jeder allein und ganz auf sich und sein Können gestellt.

So nutzte Miguel für sich die Trialgruppe, wie er jede andere Gruppe auch genutzt hätte. Zumindest hatte er dabei so viel Spaß, daß er ein halbes Jahr dabeiblieb – für uns ein ebenso wichtiger Aspekt wie andere „hehre Ziele“.

Zum Beispiel Semi:

Semi war zwar ähnlich von sich überzeugt wie Sven angetreten, beendete sein Gastspiel jedoch ganz anders. Man muß ein Scheitern auf ganzer Linie konstatieren: er an sich selbst und am Trial, und wir auch an ihm. Weder die Sache selbst noch unsere pädagogischen Bemühungen belehrten ihn eines Besseren. Als er bald aus disziplinarischen Gründen von der Anstaltsleitung wieder in den geschlossenen Bereich verlegt wurde und deshalb aus der Gruppe ausschied, machte sich beinahe Erleichterung bei uns breit. Wehe, wenn ihm etwas nicht gelang – und das passierte fast immer: dann fing er an zu randalieren, trat die Maschine, warf sie hin, verfluchte Gott und die Welt und drohte uns Prügel an. Weder die Regeln der Gruppe – oder gar die des allgemeinen menschlichen Zusammenlebens – noch die des Sports (die ein Gelingen erheblich erleichtert hätten) hielt der Fünfzehnjährige ein. Wenn er nicht im Gebüsch landete, sondern ein Hindernis meisterte, machte er dies mit viel Kraft und Schwung sowie mit Todesmut. Nur eins beeindruckte Semi: er, der viel Krafttraining machte, bekam bei diesem Sport öfter einen gehörigen Muskelkater. So wußte er wenigstens, daß Trial wirklich ein Sport ist und daß es zumindest hohe körperliche Anforderungen stellt. Ansonsten war für Semi das Trial nur Möglichkeit zum Aggressionsabbau und wohl ein weiteres „Übungsfeld für sein äußerst destruktives Verhalten. Wir (und das Trial) schafften es nicht, ihn davon abzubringen.

Von Olaf – dem Liebling der Pädagogen – bis Semi – dem Schrecken der ganzen Zunft: was hat unsere Unternehmung den einzelnen Jugendlichen gebracht?

Olaf läßt sich vielleicht kurz nach seiner Entlassung von einem Kollegen einreden, er solle doch beim nächsten Bruch mitmachen – und er tut es auch ebenso brav, wie er unsere Anweisungen ausgeführt hat. Oder Semi ist ein paar Jahre älter und merkt, daß er für sein Leben selbst verantwortlich ist und handelt entsprechend. Wer weiß? Die – künstliche – Situation des Lernens oder Nicht-Lernens im Strafvollzug gestattet uns kaum eine Prognose über das Verhalten im Leben draußen.

Trial ist sicher nicht das Allheilmittel, so nach dem Motto: alle fahren Trial und werden wie die Lämmer. Sicher ist nur: Das Fahren im Gelände und auch das Zusammensein in der Gruppe hat fast allen Jungs Spaß gemacht. Es hat ihnen ein Stück Lebensqualität in der Anstalt gebracht, es hat ihnen geholfen, einen kleinen Teil der Zeit im Knast mit einer interessanten, spannenden Tätigkeit zu verbringen. Damit schon – so meinen wir – ist unser Projekt gerechtfertigt: Knastzeit ist Lebenszeit und sollte als solche ihre Qualität haben.

Darüber hinaus haben wir sicher auch einiges erreicht, was für die Zukunft unserer Jungen einen Sinn hat: Sie können erheblich besser – manche sogar sehr gut – Motorrad fahren, sie beherrschen die Maschinen und haben auch gelernt, sich selbst zu beherrschen, indem sie ihre Möglichkeiten und Grenzen kennengelernt haben. Wir sind sicher, daß dadurch die Gefahr, in Unfälle verwickelt zu werden, deutlich reduziert ist, zumal eine der wesentlichen Unfallursachen bei jungen Motorradfahrern die Überschätzung des eigenen Könnens ist. Sicher hat das Trialfahren auch der körperlichen Ertüchtigung gedient: der Muskelkater Semis ist ein deutliches Zeichen dafür.

Ob wir unsere anderen Ziele erreicht haben, wissen wir nicht; wir können es nicht überprüfen. Vor allem können wir nicht einschätzen, welche Rolle das Trialfahren für die einzelnen Jugendlichen im Verhältnis zu allen anderen Tätigkeiten und Einflüssen in der Vollzugsanstalt gespielt hat. Wir konnten ja nur einen winzigen Ausschnitt aus dem Leben unserer Jungen wahrnehmen, und wir hüten uns, diesen Ausschnitt fürs Ganze zu nehmen und uns einzubilden, wir hätten dieses oder jenes erreicht.

Trotzdem: Alle Lernerfahrungen, die wir uns vorher überlegt hatten, waren *möglich*. Diese oder jene ist sicher auch bei diesem oder jenem fruchtbar geworden. Wir haben bei den Einzelnen Entwicklungen erlebt und Veränderungen wahrgenommen. Ob sie allerdings tragfähig sein werden, wird sich erst später – vielleicht viel später – draußen erweisen.

Trial im Knast ist ganz sicher eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung – es lohnt sich, dies in Hahnöfersand zu einer festen Einrichtung zu machen. Auch in anderen Jugendstrafanstalten können wir uns ein solches Projekt vorstellen. In Diversions- und ähnlichen Projekten gibt es schon Ansätze, doch sollten diese weiter ausgebaut werden.

IV. Zur praktischen Durchführung

Da wir von draußen kamen und sehr weite Wege auf uns nehmen mußten, hatten wir zu wenig Zeit. Für die Jugendlichen stand natürlich das eigentliche Fahren im Vordergrund. Wir hätten mehr Zeit für die Bearbeitung des Geländes haben

müssen, ebenso wären längere Trainingszeiten besser gewesen. Uns scheint es deshalb sinnvoller, ein solches Projekt in der Regie der Anstalt durchzuführen und Experten von draußen hinzuzuziehen.

Auf diese Weise hätten auch manche organisatorischen Unzulänglichkeiten besser gelöst werden können: An Schaufeln, Schubkarren, Vorschlaghämmer oder gar an einen Radlader kommt man besser heran, wenn man an der Quelle sitzt.

Das Problem einer recht großen Fluktuation innerhalb der Gruppe besteht in anderen Einrichtungen sicher nicht in dem Maße wie bei uns: Durch Verlegung des Geländes in den geschlossenen Bereich wird sich dieses Problem in Hahnöfersand lösen lassen.

Der ursprünglich geplante Kontakt mit dem örtlichen Trial-Club war leider nur sporadisch: Der Aufwand, dorthin zu kommen, war für uns zu groß. Wir können uns vorstellen, daß auch diese Unzulänglichkeit gelöst werden könnte, wenn ein solches Projekt von der Anstalt verantwortet wird.

Mit zwei gebrauchten Maschinen kann man anfangen, man braucht ein Minimum an Werkzeug, einen Raum, in dem man an den Maschinen schrauben kann. Ein Gelände sollte zur Verfügung stehen, mindestens so groß wie ein halbes Fußballfeld; es sollte in einen hügeligen Zustand versetzt werden können.

Literatur

Henning Fischer, „Erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit – Modellversuch: Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger“, in: *Schwind/Steinhilper* (Hrsg.), Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung, Heidelberg 1982

Harry Niemann, Verkehrserziehung durch Motorsport im Sportunterricht, Heppenheim 1987

Felix Kranstöver/Harry Niemann, Trial – Akrobatik auf zwei Rädern, Stuttgart 1989

Berthold Thielcke, „Trial im Knast, Trialkurse als sozialpädagogisches Mittel“, in: *Trialsport* Nr. 152, 11/88

Aktuelle Informationen

„Weicher Entzug“ für Drogenabhängige in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg

Anfang Februar 1991 wurde in der Untersuchungshaftanstalt mit einer Behandlung von neu zugeführten, drogenabhängigen Untersuchungsgefangenen im Sinne eines sogenannten „weichen Entzuges“ begonnen. Die Behandlung der ersten Untersuchungsgefangenen auf diese Weise ist mit großem Erfolg verlaufen.

In der Untersuchungshaftanstalt werden täglich einer Straftat beschuldigte Drogenabhängige zugeführt, die dann in den ersten Tagen, insbesondere bei einer Heroinabhängigkeit, unter schweren Entzugserscheinungen zu leiden haben.

Um diese Entzugsphase und damit auch den Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit zu erleichtern, wurde in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Krankenhaus Ochsenzoll, in dem seit längerem der Drogenentzug auf diese Weise erfolgreich durchgeführt wird, ein Behandlungsschema erarbeitet. Danach erhalten die betroffenen Untersuchungsgefangenen in absteigender Dosierung zweimal täglich eine festgelegte Menge L-Polamidon (ein Levomethadon) in Form eines Getränks. Dieses Behandlungskonzept ist zugeschnitten auf heroinabhängige Untersuchungsgefangene, die regelmäßig einen besonders schweren und schmerzhaften Entzug durchzustehen haben.

Unter den täglich neu zugeführten Personen werden auf der Grundlage der ärztlichen Zugangsuntersuchung auch im Hinblick auf eine Heroinabhängigkeit sowie entscheidend auf der Grundlage der Ergebnisse von Drogentests die Untersuchungsgefangenen ausgewählt, die nach dem Behandlungsschema des „weichen Entzuges“ zu behandeln sind. Die Auswahl und die Betreuung während des „weichen Entzuges“ obliegt der Ärztin der Untersuchungshaftanstalt. Die Behandlung erstreckt sich über acht Tage und wird durch Urintestungen begleitet. Während der Entzugsphase, aber auch im Anschluß daran, werden die Suchtkranken von Psychologen und Sozialarbeitern betreut.

Derzeit können 8-10 Gefangene gleichzeitig nach dem Behandlungsschema des „weichen Entzuges“ behandelt werden.

Bei vier Untersuchungsgefangenen ist der „weiche Entzug“ zwischenzeitlich erfolgreich abgeschlossen. Die Patienten haben aus medizinischer und aus psychologischer Sicht die Entzugsphase erheblich besser überstanden als Gefangene, für die ein „weicher Entzug“ nicht durchgeführt wurde.

(Presseinformation der Justizbehörde – Pressestelle – der Freien und Hansestadt Hamburg vom 22. Februar 1991)

Drogenfreie Station in der Justizvollzugsanstalt Vierlande (Anstalt IX)

Im August 1990 ist in der Anstalt IX eine drogenfreie Station eingerichtet worden. Nunmehr liegen erste Ergebnisse vor, die den Ansatz als richtig bestätigen, auf diese Weise Drogenabhängigen im Strafvollzug einen Ausstieg aus ihrer Suchtproblematik zu ermöglichen.

Die drogenfreie Station ist eine einseitig von dem übrigen Haus abgeschlossene Einheit mit 15 Haftplätzen. Dorthin aufgenommen werden nur Gefangene, die freiwillig den festen Wunsch äußern, bereits während der Haftzeit ein drogenfreies Leben zu führen. Die Aufnahme in die drogenfreie Station erfolgt unter der Bedingung, daß der Bewerber sich regelmäßigen Urinkontrollen zum Nachweis seiner Abstinenz unterzieht.

Die Insassen der drogenfreien Station nehmen weiterhin am Anstaltsleben voll teil, d.h. sie setzen ihre Arbeit in den Betrieben fort und beteiligen sich an den Freizeitgruppen. Sie haben auch weiterhin Zugang zu den anderen Stationen des Hauses, können z.B. Mithäftlinge besuchen. Umgekehrt ist die drogenfreie Station jedoch nur für die dort untergebrachten Gefangenen zugänglich und bietet damit eine Rückzugsmöglichkeit in einen geschützten Bereich.

In Gesprächsgruppen unter Leitung eines Psychologen, eines Sozialarbeiters oder des Anstaltsarztes lernen die Insassen sich

mit ihrer Suchtproblematik auseinanderzusetzen und Eigenverantwortung zu übernehmen. Daneben wird derzeit versucht, das Angebot an freizeitpädagogischen Maßnahmen für die Insassen der drogenfreien Station zu erweitern, so daß die Zeiten, in denen diese mit ihren Abstinenzproblemen alleingelassen sind, möglichst reduziert werden.

Das Angebot der drogenfreien Station stößt bei den Gefangenen auf breite Resonanz. Die Station ist durchgehend voll belegt. Neben einer Warteliste von teilweise bis zu zehn Personen liegen weitere Bewerbungen vor. Dementsprechend wird derzeit an der Einrichtung einer weiteren drogenfreien Station gearbeitet.

39 Gefangene sind seit Beginn der Arbeit der drogenfreien Station Ende August letzten Jahres bis heute in die Station aufgenommen worden. Von diesen 39 Personen hatten 18 bereits Therapieerfahrung, elf Therapieanläufe bzw. -versuche und nur zehn waren ohne jede Therapieerfahrung. Diese Zahlen belegen einerseits die Bereitschaft dieser Gruppe von Straftätern, aus dem Teufelskreis von Drogenabhängigkeit, Beschaffungskriminalität und Betäubungsmittelhandel herauszukommen, andererseits aber auch die Notwendigkeit, bereits während der Verbüßung der Haft die Weichen für eine erfolgreiche Drogentherapie zu stellen.

Von den 24 Personen, die bis zum 25. Februar 1991 die drogenfreie Station wieder verlassen haben, sind neun nach ihrer regulären Entlassung in eine stationäre oder ambulante Drogentherapie aufgenommen worden. Die anderen sind entweder durch Drogenrückfälligkeit oder aus disziplinarischen Gründen aus der Station ausgeschlossen bzw. sind auf eigenen Wunsch (Abbruch) in den Normalvollzug zurückverlegt worden. Diese auf den ersten Blick nicht übermäßig positiv wirkenden Zahlen beruhen auf Anfangsproblemen bei der Einführung des neuen Behandlungskonzepts, sei es, daß die Bewerber ihre Leistungsfähigkeit selbst überschätzt haben, oder die Bedingungen für den Verbleib auf der drogenfreien Station als bindend durchgesetzt werden mußten.

(Presseinformation der Justizbehörde – Pressestelle – der Freien Hansestadt Hamburg vom 25. Februar 1991)

Externe Drogenberatung im Justizvollzug

Zu diesem Thema lud die AGJ (Arbeitsgemeinschaft für Gefährdetenhilfe und Jugendschutz in der Erzdiözese Freiburg e.V.) zu einer Pressefahrt am 04.06.91 ein. Die Veranstaltung begann mit einer Einführung in die Arbeit der Psychosozialen Beratungsstelle der AGJ in deren Räumen. Danach fuhr man in die JVA Freiburg, wo Gelegenheit zum Gespräch mit der Anstaltsleitung und den dort fest angestellten Sozialarbeitern bestand. Zwischendurch konnten sich die Teilnehmer an der Pressefahrt mit sechs drogenabhängigen Gefangenen, die sich freiwillig dazu bereit erklärt hatten, unbeaufsichtigt unterhalten.

Insgesamt sind ca. ein Fünftel der in der JVA Freiburg einsitzenden Gefangenen wegen Rauschgiftkriminalität verurteilt; das sind bei 600 Gefangenen etwa 120. In der Landtagsdrucksache 1991/104684 ist zu lesen, daß in Baden-Württemberg 17,4 % der Gefangenen betäubungsmittelabhängig sind.

Seit 1983 verfügt die AGJ über zwei halbe Stellen, deren Inhaber (eine Drogenberaterin und ein Arbeitstherapeut) sich in besonderem Maße um die Betreuung der Drogenabhängigen in der JVA Freiburg kümmern. Innerhalb der JVA hat die AGJ ein eigenes Büro mit Telefon und einen Therapieraum für Holzarbeiten, der allerdings auch noch Bastelgruppen zeitweilig zur Verfügung steht. Die personelle Ausstattung der AGJ für die Arbeit in der JVA ist eigentlich zu knapp, besteht doch eine Wartezeit von drei bis vier Wochen für Einzelgespräche. Die drogenabhängigen Insassen ziehen die Hilfe dieser freien Mitarbeiter der Hilfe durch die „eigenen“ Sozialarbeiter vor, weil diese gegenüber der Anstaltsleitung informationspflichtig sind, was das Vertrauen mindert. Die Sozialarbeiter selbst halten denn auch eine Drogentherapie innerhalb der Anstalt für extrem schwierig und plädieren für eine externe Therapie. Ein Gefangener: „Im Knast neigt man eher dazu, sich zuzumachen.“ Die Hauptsache sei, daß die Gefangenen ihre Lernfähigkeit, z. B. in der Arbeitstherapie, erkennen würden.

Das Vertrauen der drogenabhängigen Gefangenen in die von der JVA unabhängigen Mitarbeiter der AGJ ist allzu verständlich. Haben diese doch nichts mit der Verfolgung der Drogenkriminalität zu tun, sondern bemühen sich um die Therapie der Krankheit Drogensucht. Aus diesem Blickwinkel wird auch ein Klient, der sogar mehrere Therapieversuche abgebrochen hat, nicht als hoffnungsloser Fall angesehen. Maß weiß natürlich, daß einerseits etwa 60 % der Betroffenen nach der Therapie rückfällig werden, andererseits aber bei anderen chronischen Krankheiten diese Quote höher liegt. Einer der abhängigen Gefangenen meinte, er habe zwei Möglichkeiten: er könne als Kranker oder als Krimineller gelten, zähle sich allerdings selbst zu keiner dieser Gruppen. Im Vollzug fühlen sich diese Gefangenen besonders benachteiligt. So würde ihnen z. B. weniger leicht Freigang genehmigt als etwa Sittlichkeitsverbrechern. Auch hätten sie weniger Aussicht auf Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe. „Es ist ihr (der Beamten – die Verf.) Job, mir als Gefangenen und besonders als BTMler (Betäubungsmittelabhängigem) zu mißtrauen.“ Auch den Sozialarbeitern der Anstalt gegenüber müsse man sich im Gespräch abgrenzen.

Die Erfolgchancen einer externen stationären Drogentherapie sehen die abhängigen Gefangenen durchaus kritisch, obwohl sie eine Möglichkeit darstellt, u. U. dem Knast früher zu entkommen. „Therapien sind Inseln, wo man die Möglichkeit hat, clean zu leben. Therapie ist nicht das Leben. Sie ist eine andere Form von Unfreiheit.“ Aussichtsreicher scheint ihnen eine ambulante Therapie zu sein, bei der man nebenher arbeiten kann. Sie ist jedoch nur möglich, so die Mitarbeiter der AGJ, wenn ein „cleaner“ Wohnplatz vorhanden und der Lebensunterhalt gesichert ist. Der Wille, von der Droge loszukommen, sei die Hauptsache, so ein Gefangener. „Draußen“ müßte es mehr Gruppen geben und notfalls müsse man sofort einen Ansprechpartner haben. „Junkie zu sein ist stressig.“ Man könne aber die gleiche Dynamik, die man für Drogenbeschaffung einsetzt, nicht umleiten aufs „Clean-sein“.

Inzwischen gibt es innerhalb der Mauern mehr „Stoff“ als noch vor vier bis fünf Jahren. Regelrechte Banden haben sich darauf spezialisiert, Rauschgift auf allen möglichen Wegen in die Anstalt zu schmuggeln. Wollte man das zuverlässig verhindern, müßte man, wie der Anstaltsleiter, Reg.-Dir. Thomas Rösch, sagt, sozusagen eine Käseglocke über die ganze Anstalt stülpen. Es ist klar, daß ein solch rigoroses Vorgehen viele Resozialisierungsbemühungen, die über Freigang, Urlaub, Besucher, Briefkontakte usw. laufen, zunichte machen würde. Auch ist es gar nicht durchführbar, z. B. alle Lastwagen, die allein zwecks Belieferung der anstaltseigenen Betriebe ein- und ausfahren, genauestens auf Drogen zu kontrollieren. Nur Stichproben sind möglich. Rösch wünscht sich aber Möglichkeiten zu mehr Kontrollen, z. B. von Besuchern. Diese dürften fast gar nicht kontrolliert werden. Im Verdachtsfall müsse die Polizei eingeschaltet werden. Bei optimistischer Betrachtungsweise kann sich Rösch vorstellen, daß im Rahmen der gegenwärtigen „Gesundheitswelle“ eine Besserung der Drogensituation eintritt. Er bewertet es als positiv, daß Gefangene z. B. wieder mehr Sport treiben.

Im Gegensatz zur Ansicht eines rauschmittelabhängigen Gefangenen, der meint, wenn genug „Stoff“ in der Anstalt sei, sei es ruhig, ansonsten gliche die Anstalt einem Vulkan, bezeichnete Rösch das Rauschgift als teuflisch für den Vollzug. Es mache Bemühungen um Resozialisierung kaputt. Durch Rauschgift würden Abhängigkeiten unter den Gefangenen entstehen, die u. a. zu Schlägereien führen könnten. Keinesfalls solle man Drogen freigeben oder alles schleifen lassen. Auch komme eine Freigabe von Einwegspritzen – etwa als AIDS-Prophylaxe – nicht in Betracht. Der Strafvollzugsausschuß der Länder sei sich über alle Parteigrenzen hinweg bisher einig, daß eine Spritzenausgabe nicht gut sei. Im Laufe der Zeit könne sich aber eine andere Meinung ergeben. Die Gefangenen meinen dagegen, durch Spritzenverteilen werde nichts schlimmer – im Gegenteil: es würden dann nicht 50-60 Leute an einer „Pumpe“ hängen. Zur Prophylaxe werden auf freiwilliger Basis AIDS-Tests angeboten, 70-80 % der Gefangenen würden, so Rösch, daran teilnehmen. (Trotz des hohen Prozentsatzes ist in Fachkreisen die Aussagekraft dieser Zahlen wie auch der resultierende Prozentsatz der positiven Tests umstritten; könnte es doch gut sein, daß gerade die Gefangenen,

die begründeten Verdacht haben, daß sie HIV-infiziert sind, aus Angst vor der Wahrheit sich gerade *nicht* testen lassen. Die Verf.)

Man dürfe, so Rösch, nicht nur repressiv reagieren, sondern müsse auch Prävention betreiben, z.B. über die Ärzte, die Lehrer und über Fortbildungsveranstaltungen für die Bediensteten der Anstalt. Zur Schaffung einer drogenfreien Zone in der JVA kann sich Rösch bisher nicht entschließen. Er meint, Gefangene, die in solchen Abteilungen leben würden, seien stigmatisiert. Bei rein Heroinabhängigen sei ein Methadonprogramm überlegenswert. Auch ein drogenabhängiger Gefangener sprach sich dafür aus, weil dann die Beschaffungskriminalität entfalle. Bei Polytoxikomanen (= Mehrfachabhängigen) komme das nicht in Betracht, weil man in diesen Fällen den bestehenden Süchten lediglich eine weitere hinzufügen würde. Rösch hält die Drogenberatung in der Anstalt für sehr wichtig. „Alles andere wäre menschenverachtend und zynisch. Es wäre schlimm, wenn wir so arbeiten würden.“

Nach dem Besuch in der JVA fand ein abschließendes Gespräch in der Drogenberatungsstelle der AGJ statt. Unter anderem wurde über die Formalitäten gesprochen, die zwecks Erlangung eines Therapieplatzes zu erledigen sind. Als Kostenträger kommen Rentenversicherung, Landessozialamt oder auch die Krankenkassen in Betracht.

Die ausgewählte Therapieeinrichtung soll möglichst etwas weiter weg vom Wohnsitz des Betroffenen sein. Ein Mitarbeiter der AGJ begleitet ihn zum dortigen Vorstellungsgespräch. Das ist sehr hilfreich, weil zu den dort bereits Aufgenommenen Kontakte geknüpft werden können. So kann der Therapiewillige aus erster Quelle erfahren, wie die Therapie verläuft. Das ist besonders deshalb wichtig, weil oft große Angst davor zu überwinden ist. Die Vorstellung, daß man sich dort fast ständig in Gruppen bewegt (Sport-, Arbeits-, Therapiegruppen usw.), ist nicht jedermanns Sache.

Zwei Mitarbeiter des Sozialdienstes der Jugendarrestanstalt Müllheim/Baden berichteten kurz über die Arbeit mit drogenabhängigen Jugendlichen, die aus einem weiten Einzugsgebiet nach Müllheim kommen. Eine besondere Schwierigkeit der Betreuung besteht darin, daß die jugendlichen Arrestanten längstens vier Wochen anwesend sind und während dieser kurzen Zeit sehr vieles für die Zukunft in die Wege geleitet werden muß.

Diese gut organisierte Veranstaltung hatte einen hohen Informationswert. Den Mitarbeitern der AGJ und der JVA Freiburg ist zu danken, daß sie die damit verbundene Mühe auf sich genommen haben.

Ortrud Müller-Dietz

Verbesserungen in der Justizvollzugsanstalt Fuhsbüttel (Anstalt II)

In den letzten Monaten konnte eine Reihe von vollzuglichen Verbesserungen für die Inhaftierten der Justizvollzugsanstalt II umgesetzt werden.

1. Die bisherige Arreststation B 1 hat seit Anfang Januar 1991 ein neues Vollzugskonzept. 15 bis 20 Inhaftierte, die Drogenprobleme haben, können auf dieser Station Hilfe und Unterstützung erhalten, sofern sie den festen Wunsch und Willen haben, gegen ihre Drogenabhängigkeit etwas zu unternehmen. Die Aufnahme auf diese Station erfolgt deshalb allein aufgrund freiwilliger Meldung. Ein festes Programm, bestehend aus Sport, allgemeinbildendem Schulunterricht und Gruppenarbeit, soll den Insassen die Grundlagen vermitteln, die sie benötigen, um die Anforderungen in einer Therapie bewältigen zu können. Die Aufnahme in diese Station mit der Teilnahme an dem Pflichtprogramm ermöglicht eine Entlohnung der Insassen nach Lohnstufe II (DM 7,05 täglich). Damit wird auch ein weiterer Anreiz für die inhaftierten Drogenabhängigen geschaffen, den notwendigen ersten Schritt in Richtung auf eine Therapie zu unternehmen.

In dieser von einem Sozialpädagogen geleiteten Station wird Wohngruppenvollzug praktiziert. Des weiteren wird die dortige Arbeit von einem Psychologen, einem Lehrer und einer Freizeitpädagogin unterstützt.

Auf dieser Station ist ein Telefon installiert. Einzelfernsehen ist zugelassen. Die Inhaftierten dieser Station können Besuche von Mitgliedern der Insassenvertretung beantragen.

2. Die Sicherungsstation D 1 hat ebenfalls ein neues Konzept erhalten. Es wurden verschiedene Umbauarbeiten vorgenommen (Einbau von Duschen, neue Fenster). Nur ein geringer Teil der dortigen Insassen verbüßt Arrest, die übrigen Insassen befinden sich ebenfalls freiwillig auf dieser Station. Zur Zeit haben 13 von 19 Insassen diese Rückzugsmöglichkeit freiwillig gewählt. Die freiwilligen Insassen dieser Station haben auch die Möglichkeit, sich zusammen mit bis zu drei Personen in einer Zelle aufzuhalten. Es ist möglich, auf dieser Station die Erlaubnis zum Einzelfernsehen zu erhalten, ein Kartentelefon ist ebenfalls installiert. Auf Wunsch können sich alle Insassen von einem Mitglied der Insassenvertretung besuchen lassen.

3. Die Telefonmöglichkeiten sind gegenüber früher deutlich verbessert worden. Auf 11 von 19 Stationen sind Kartentelefone installiert worden, der Rest folgt in Kürze. Damit wird letztlich auf jeder Station die Möglichkeit zum Telefonieren bestehen. Die Insassen können die notwendige Telefonkarte von ihrem Eigengeld erwerben.

4. Inhaftierte, die aus dem offenen Vollzug in den geschlossenen Vollzug – also auch nach Anstalt II – kommen, haben künftig die Möglichkeit, ihr bereits im offenen Vollzug erworbenes Fernsehgerät in die Anstalt mitzubringen. Voraussetzung dafür ist, daß das Gerät eine unbeschädigte Versiegelung aufweist und auch sonst kein Anhalt für Manipulationen besteht. Dies ist eine spürbare finanzielle Entlastung für die betroffenen Gefangenen.

5. Seit Anfang Juni 1990 haben die Inhaftierten die Möglichkeit, pro Quartal ein Pressegespräch zu führen. Von dieser Möglichkeit wurde bisher einmal Gebrauch gemacht (Ende 1990).

6. Ein Zaun, der einen Teil der Hoffläche vom übrigen Freizeitbereich abtrennt, war in der Vergangenheit auf Kritik bei den Inhaftierten gestoßen. Dieser Zaun soll im Frühjahr 1991 versetzt und durchgängig gemacht werden. Die Mittel hierzu hat die Bürgerschaft im Februar 1991 bewilligt.

7. Die ärztliche Versorgung in der Anstalt wurde verbessert. Die Anstaltsärztin versieht ihren Dienst nunmehr ausschließlich in dieser Anstalt und steht den Gefangenen täglich im Rahmen der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung. Seit geraumer Zeit stehen der Anstalt zwei Zahnärzte zur Verfügung, die jeweils von einer Zahnarthelferin unterstützt werden. Damit konnten die langen Wartezeiten für Zahnarztbesuche in der Anstalt erheblich abgebaut werden. In Kürze wird die Zahnarztpraxis auch mit neuem Inventar versehen werden (neuer Zahnarztstuhl und Röntgengerät).

8. Die personelle Situation in der Anstalt II hat sich in den letzten Monaten spürbar verbessert. Mit dem Nachtragshaushalt 1990 kamen drei zusätzliche Abteilungsleiterstellen, die inzwischen auch besetzt sind. Die Fachdienste wurde um zwei Psychologen und zwei Sozialarbeiter/innen verstärkt. Die Anstalt verfügt nunmehr über sechs Psychologen-/Soziologenstellen sowie über elf Sozialarbeiter-/Sozialpädagogenstellen. Noch im Monat März 1991 sollen zwei ausländische Mitarbeiter (ein Türke und ein Senegalese) eingestellt werden, die die ausländischen Insassen mitbetreuen. Der Ausländeranteil in dieser Anstalt beträgt zur Zeit knapp 30 %. Diese Mitarbeiter sollen die bestehenden Sprachbarrieren abbauen helfen. Die Stellensituation des allgemeinen Vollzugsdienstes konnte von Juni 1990 bis Januar 1991 um 14,5 Stellen verbessert werden. Der jetzige Personalbestand macht es auch möglich, versetzte Sprechstunden für die Inhaftierten anzubieten, so daß sie nach der Rückkehr von der Arbeit an bestimmten Tagen am Spätnachmittag und Abend auch die Möglichkeit haben, Gespräche mit den Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleitern bzw. dem Fachpersonal zu führen.

9. Das sogenannte „Ebenenkonzept“, das seit 1988 auf der Ebene 4 praktiziert wird, ist ein personelles Konzept. Erste Auswertungen ergaben, daß die feste Zuordnung der Bediensteten zu den Stationen eine verbesserte Kommunikation und Übersicht zur Folge hat. Deshalb ist nunmehr beabsichtigt, dieses Perso-

nalkonzept schrittweise auf allen fünf Ebenen der Anstalt einzuführen. Zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen sollen alle Bedienstete in den Stand versetzen, dieses Konzept erfolgreich umzusetzen. Der Ebenenvollzug ist auch ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum letztlich angestrebten Wohngruppenvollzug.

10. In der Anstalt II verbüßen sowohl Inhaftierte mit sehr langen Haftstrafen als auch Inhaftierte mit kurzen Haftstrafen (1 bis 3 Jahre) ihre Strafe. Es zeigt sich immer wieder, daß die Kurz- und Langbestraften unterschiedliche Anforderungen an den Vollzug stellen, wodurch es immer wieder zu Spannungen zwischen diesen Gruppen kommt. Aus diesem Grunde bemüht sich die Anstalt, diese beiden Gruppen zu trennen und mittelfristig den Kurzbestraften einen eigenen Flügel in der Anstalt zuzuweisen.

(Information der Freien und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde, Pressestelle, vom 8. März 1991)

Schulbildungsangebote in den Hamburger Strafvollzugsanstalten

Die schulische Aus- und Fortbildung der Strafgefangenen ist im Hinblick auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Die Justizbehörde hat daher gerade in diesem Bereich in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen. Besonders deutlich zeigt sich dies, wenn man die Entwicklung der Stellensituation bei den Lehrkräften in den letzten Jahren betrachtet. Die Stellenzahl wurde in dem Zeitraum von 1986 – 1990 um mehr als ein Drittel von 15 auf 20,5 gesteigert.

Der Schwerpunkt der Unterrichtstätigkeit lag im allgemeinbildenden Unterrichtsbereich. Dort sind Alphabetisierungsprogramme durchzuführen bzw. die Gefangenen auf den Haupt- bzw. Realschulabschluß vorzubereiten.

Eine nähere Aufschlüsselung der Aufteilung der Lehrstellen auf die Strafvollzugsanstalten und die unterschiedlichen Lehrbereiche findet sich in der nachfolgenden Aufstellung:

Anstalten*	Anzahl der Lehrstellen					
	II	III	IV	IX	XII	XIV
<i>Art der Lehrtätigkeit</i>						
Allgemeinbildender Unterricht	3		5,5	2	2	
Berufsbildender Unterricht	1					
Orientierungsveranstaltungen zur Berufsfindung		2			2	
Freizeitpädagogik	2					
Besonderes Soziales Trainingsprogramm zur Wiedereingliederung						1

- * II Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel
 III Justizvollzugsanstalt Glasmoor
 IV Jugendanstalt Hahnöfersand
 IX Jugenduntersuchungshaftanstalt Vierlande
 XII Justizvollzugsanstalt Vierlande
 XIV Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme

Darüber hinaus wurde das Angebot an allgemeinbildendem Unterricht in den Anstalten II und IV durch den Einsatz von je zwei Lehrern auf Stundenbasis ergänzt.

Die besondere Bedeutung des Bildungsangebots in den Haftanstalten wird anhand folgender Zahlen deutlich: Rund ein Viertel der Inhaftierten im Jugendvollzug sind sogenannte funktionale Analphabeten (externe Schreib- und Leseschwäche), etwa zwei Drittel haben keinen qualifizierten Schulabschluß, 95 % keine abgeschlossene Lehre. Dieses Ausbildungsdefizit stellt eine weitere Belastung – neben der Straffälligkeit – für den Inhaftierten dar, welche die Resozialisierung meist erschwert. Deshalb sind Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Qualifizierung ein wesentlicher Beitrag dazu, die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Ein Schwerpunkt der schulischen Arbeit ist es zunächst, die Gefangenen durch gezielte Förderung zu einer Teilnahme am regulären Anstaltsunterricht zu befähigen. Zu diesem Zweck ist auch ein Alphabetisierungsprogramm erstellt worden, das mit Hilfe modernster Unterrichtsmethoden in der Jugendanstalt Hahnöfersand die Grundlagen für eine weitergehende Bildung schaffen soll. Für Gefangene mit besonderen Lernschwierigkeiten stehen des weiteren gesonderte Förderklassen zur Verfügung. Insgesamt wurden 1990 in den verschiedenen Schulklassen etwa 320 Gefangene unterrichtet.

Die eingangs genannten Anstalten bieten mit Ausnahme der Anstalt Suhrenkamp auch Kurse an, die zum Hauptschulabschluß führen. In der Fuhlsbütteler Anstalt (II) kann auch der Realschulabschluß erreicht werden. Das Abitur kann durch einen Fernkurs erworben werden.

Im Jugendvollzug bestehen die Klassen aus höchstens acht Teilnehmern. Diese niedrige Lerngruppenfrequenz ermöglicht die wegen der unterschiedlichen Formen von Lern- und Verhaltensstörungen besonders notwendige individuelle Betreuung der Schüler.

Um die Gleichwertigkeit der Schulabschlüsse mit denen öffentlicher Schulen zu garantieren, orientiert sich der Unterricht an den Richtlinien der Schulbehörde. Abschlüsse werden im Wege der Fremdenprüfung unter Leitung der Schulbehörde erworben. Im Schuljahr 1989/90 haben sieben Schüler den Realschulabschluß und 12 Schüler den Hauptschulabschluß erreicht. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Schulabschlüsse seit Beginn des Programms 1970 auf 898.

In der Jugendhaftanstalt Hahnöfersand leitet darüber hinaus der „Verein zur Förderung der beruflichen Bildung“ das Projekt „Anschlußausbildung Hahnöfersand“. Ziel ist es, den Gefangenen Arbeitsplätze, Anschlußlehrstellen oder Schulplätze für die Zeit nach der Entlassung zu vermitteln.

(Presseinformation der Justizbehörde – Pressestelle – der Freien und Hansestadt Hamburg vom 11. Januar 1991)

Aufbaustudium Kriminologie/ Universität Hamburg

Im Sommersemester 1992 beginnt der sechste Durchgang des viersemestrigen Aufbaustudiums Kriminologie (Abschluß: „Diplom-Kriminologe/-in“).

Zulassungsvoraussetzungen:

Abgeschlossenes Hochschulstudium in Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Rechtswissenschaft oder in einem anderen der Kriminologie verwandten Fach (z.B. Sozialpädagogik, Politologie, Geschichte, Medizin) und Schwerpunktsetzung des bisherigen Studiums auf kriminologische Problemfelder.

Bewerbungsfrist:

15.12.1991-15.01.1992 (Ausschlußfrist) beim Studentensekretariat der Universität Hamburg.

Näheres Informationsmaterial über:

Prof. Dr. Fritz Sack
 Prof. Dr. Sebastian Scheerer
 Aufbau- und Kontaktstudium Kriminologie
 Jungiusstr. 6
 2000 Hamburg 36
 Tel. 040/41 23-33 29

Schleswig-Holsteins Strafvollzug „unter der Lupe“

„Wir wollen mit der Reform des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein die kriminalpolitische Entwicklung insgesamt voranbringen. Durch einen humanen, rationalen und effektiven Strafvollzug wird den Gefangenen die Chance zur sozialen Integration gegeben und werden kriminelle Karrieren nach Möglichkeit vermieden.“

Mit diesen Aussagen stellte Justizminister Dr. Klaus Klingner Ergebnisse einer externen Begutachtung des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein und die daraus folgenden kriminalpolitischen Konsequenzen vor. Klingner hält solche Konsequenzen auch deshalb für dringlich, weil die Bundesregierung trotz Ankündigung des Bundesjustizministers, sich für den Strafvollzug einzusetzen zu wollen, keines der notwendigen Gesetzgebungsvorhaben (Jugendstrafvollzugsgesetz, U-Haftgesetz, Novellierung Strafvollzugsgesetz) in die Regierungserklärung eingebracht hat.

1. Bestandsaufnahme und Veränderungsvorschläge durch externe Gutachter

Die Bestandsaufnahme zur Situation des Strafvollzuges in Schleswig-Holstein wurde vom Dezember 1989 bis Dezember 1990 durch das Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik (ISS), Frankfurt, und durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg durchgeführt. Insgesamt wurden 1.016 Akten von entlassenen Strafgefangenen des Jahrgangs 1989 und 186 Fragebögen von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Strafvollzuges, der Bewährungshilfe und der freien Straffälligenhilfe ausgewertet. Es ist das erste Mal, daß in einem Bundesland eine derartige Untersuchung in Auftrag gegeben wurde.

Die wesentlichen Untersuchungsergebnisse aus der Auswertung der Gefangenenakten erlauben für das Land Schleswig-Holstein detaillierte Aussagen über die strafrechtliche Vorbelastung der Strafgefangenen und über ihre soziale Situation. Es handelt sich überwiegend um Rückfalltäter mit mehrfachen Vorstrafen vor allem im Bereich der Eigentums- und Vermögenskriminalität. Ihre soziale Situation ist im Regelfall durch Arbeitslosigkeit, hohe Verschuldung und soziale Isolation gekennzeichnet (siehe auch die Schaubilder auf Seite 237).

In der Aktenanalyse wird weiterhin festgestellt, daß aus den Justizvollzugsanstalten des Landes zwischen 30,8 und 44,3 % Strafgefangene entlassen werden, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen hatten. Zu der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kommt es vor allem aus dem Grunde, weil die zu der Geldstrafe Verurteilten häufig wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die Geldstrafe ordnungsgemäß zu bezahlen.

Die Befragung der Fachkräfte aus allen sechs Justizvollzugsanstalten des Landes hat wichtige Veränderungsvorschläge ergeben, die auch von den Gutachtern aufgegriffen werden:

- Verbesserung der Hafträume und der sanitären Anlagen, Abbau der Gemeinschaftszellen,
- bessere tarifliche Entlohnung der Gefangenen, um die Möglichkeit der Schadenswiedergutmachung und Schuldenregulierung pp. zu erweitern,
- Ausweitung des offenen Vollzuges,
- bessere Personalausstattung: insbesondere für den Werkdienst, die Sozialarbeiter, den allgemeinen Vollzugsdienst und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst.

Die Gutachter begrüßen ausdrücklich die in den letzten Jahren eingeleiteten Reformschritte der Landesregierung. In den Vordergrund ihrer Empfehlungen stellen sie weitere Maßnahmen zur Senkung der Gefangenenzahlen, weil „Haftvermeidung und -verkürzung der beste Beitrag zur sozialen Integration sind“. Vor allem soll die Quote der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen weiter gesenkt werden, weil durch sie eine hohe Fehlbelegung und Arbeitsbelastung in den Justizvollzugsanstalten festzustellen ist.

Empfohlen wird der weitere Ausbau des offenen Vollzuges und eine schrittweise Liberalisierung der Regelungen über Ausgang, Urlaub und Freigang, zumal die Mißbrauchsrate (verspätete Rückkehr in die Anstalten) in Schleswig-Holstein außerordentlich gering ist.

Die weitere Vollzugsgestaltung soll das Programm der Dezentralisierung, Öffnung und Schaffung von kleinen selbständigen Teilanstalten weiter fortsetzen, wie es durch die Landesregierung bereits exemplarisch im Jugendvollzug begonnen wurde. Dieser Ansatz findet bundesweite Beachtung und kann beispielhaft sein für die Entwicklung auch in anderen Bundesländern. Die Institute empfehlen eine Koordination der Strafvollzugsplanung mit analogen Entwicklungen der Gerichtshilfe und der Bewährungshilfe

sowie der Straffälligenhilfe freier und kommunaler Träger. Langfristig soll ein landesweites Netzwerk von stationären und ambulanten Maßnahmen angestrebt werden.

Die Gutachter halten eine Schwerpunktsetzung bezüglich der Erhöhung der Motivation und der Qualifikation des Personals für erforderlich. Die Qualität des Strafvollzuges steht und fällt mit der Qualität des Personals. Deshalb werden verbesserte Arbeitsbedingungen und Besoldungsstrukturen und vermehrte Beförderung- und Aufstiegschancen empfohlen.

2. Bereits laufende sowie geplante Maßnahmen der Landesregierung

Der Minister erläuterte, daß im Einklang mit den Gutachten die Politik der Landesregierung fortgesetzt werde, vermeidbare Freiheitsstrafen zu vermeiden, Haftzeiten zu verkürzen und die Möglichkeiten der sozialen Integration zu verbessern. So sind die erzieherischen Möglichkeiten des Jugendstrafverfahrens ausgebaut, der „Täter-Opfer-Ausgleich“ in die praktische Erprobung genommen, Haftentscheidungshilfe eingeführt und Bewährungs- und Gerichtshilfe ausgebaut worden.

- Das Gefängnis soll kein Schuldurm sein

Mit den Worten „Das Gefängnis soll kein Schuldurm sein“ nahm Justizminister Dr. Klingner zur der Tatsache Stellung, daß in den Justizvollzugsanstalten des Landes zuviele Strafgefangene einsitzen, die ausschließlich eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüßen haben. Diese Gefangenen sind vom Gericht nicht zu einer Freiheitsstrafe, sondern nur zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe kommt es vor allem, weil die zu Geldstrafe Verurteilten wegen ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die Geldstrafe ordnungsgemäß zu bezahlen oder die Strafandrohung „verdrängen“.

In den vergangenen Jahren ist es durch das landesweite Projekt „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“ schon zu einer Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen gekommen. Wurden Mitte der 80er Jahre noch annähernd 1.500 Zugänge von Ersatzfreiheitsstrafenverbüßern in den Justizvollzugsanstalten des Landes registriert, so waren es 1989 noch etwa 1.100 Fälle. Jetzt werde geprüft

- die Art und Weise der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen anstelle von Geldstrafen,
- die Art und Weise des Angebots gemeinnütziger Arbeit,
- die Intensivierung des Einsatzes von Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfern bei der Betreuung der gemeinnützigen Arbeit.

Überlegt werde, die Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen durch freie Arbeit dergestalt zu ändern, daß bei einer Uneinbringlichkeit der Geldstrafe grundsätzlich jedem Verurteilten das Angebot gemacht wird, zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe die gemeinnützige Arbeit zu leisten.

Insbesondere sei jetzt daran gedacht, die Ableistung gemeinnütziger Arbeit auch dann zuzulassen, wenn der Verurteilte die Ersatzfreiheitsstrafe bereits angetreten hat. In dem geplanten Modellprojekt soll diese Gruppe gezielt angesprochen und zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit motiviert werden.

- Im Jugendvollzug wird das Konzept der Dezentralisierung – die Öffnung und Schaffung von vernetzten kleinen Teilanstalten – bereits verwirklicht. Eine erste offene Einrichtung soll in Flensburg Ende März ihre Arbeit aufnehmen. Weitere Planungen sind abhängig von anstehenden Grundsatzentscheidungen zur künftigen Nutzung des Landesjugendheimes in Schleswig und von der Findung weiterer Standorte.

- Im Erwachsenenvollzug wird die Modernisierung der Justizvollzugsanstalten durch den Bau neuer Werkstätten, den Ausbau der Sporteinrichtungen wie auch durch das Programm der Grundinstandsetzung und baulichen Erweiterung der Justizvollzugsanstalten fortgesetzt. Durch den Bau von rd. 400 neuen Arbeits- und Ausbildungsplätzen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß sog. Zellenarbeit nicht mehr durchgeführt werden muß. Für alle Gefangenen sollen die Möglichkeit der Arbeit, der arbeitstherapeutischen Beschäfti-

gung und der Aus- und Weiterbildung in hierfür geeigneten Betrieben bestehen. So konnte 1989 ein Arbeitsgebäude in der JVA Lübeck mit 40 Arbeitsplätzen fertiggestellt werden. Noch in diesem Jahr ist mit der Inbetriebnahme von Arbeitsgebäuden in der JVA Kiel mit 80 Arbeitsplätzen und in der JVA Neumünster mit 55 Arbeitsplätzen zu rechnen. Weitere Arbeitsgebäude in den Justizvollzugsanstalten Lübeck und Neumünster mit rund 200 Arbeitsplätzen – darunter auch ein Werkstattgebäude mit 29 Arbeitsplätzen für Frauen in Lübeck – sind im Bau.

Mit dem Bau von Sporthallen bei den Justizvollzugsanstalten Lübeck und Neumünster kann voraussichtlich 1992 begonnen werden. Für die JVA Kiel ist zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls die Ergänzung der bestehenden Sportanlagen um eine Sporthalle geplant. – Im Rahmen der laufenden Grundinstandsetzungen der Justizvollzugsanstalten können auch einzelne Verbesserungen, wie z.B. die Vergrößerung der kleinen hochgelegenen Zellenfenster auf normale Fenstergröße, geschaffen werden.

Z.Zt. werden die drei großen Justizvollzugsanstalten Kiel, Lübeck und Neumünster daraufhin überprüft, ob durch bauliche Verbesserungen – insbesondere die Schaffung von Wohngruppen – die Voraussetzungen für den nach dem Strafvollzugsgesetz angestrebten Behandlungsvollzug durchgreifend verbessert werden können.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Ausweitung des offenen Vollzuges. Die vorhandenen offenen Vollzugseinrichtungen bei den Justizvollzugsanstalten Lübeck und Neumünster mit insgesamt 120 Haftplätzen reichen nicht aus, um alle für den offenen Vollzug geeigneten Gefangenen entsprechend unterzubringen. Da es vielfach von der Vollzugsleitung auch gestattet wird, daß Gefangene aus den geschlossenen Vollzugsanstalten auch Arbeitsstellen außerhalb der Anstalt aufsuchen dürfen, ist die Schaffung weiterer offener Vollzugseinrichtungen dringend erforderlich. Ab Mai d.J. soll – nach der Einrichtung in Flensburg – die bisher für U-Haft bestimmte Zweiganstalt Schwarzenbek, die der JVA Lübeck angegliedert ist, als offene Vollzugseinrichtung für 16 erwachsene männliche Gefangene betrieben werden. Für weibliche Gefangene werden voraussichtlich zum 1. September 1991 die personellen und baulichen Voraussetzungen geschaffen sein, um diese in einer Wohngruppe mit 12 Plätzen in einem Haus außerhalb der Umwehrungsmauern der JVA Lübeck unterzubringen. Es laufen Planungen, weitere Einrichtungen des offenen Vollzuges möglichst flächendeckend in Schleswig-Holstein einzurichten.

– Für den Frauenvollzug in der JVA Lübeck wurde eine Reformkommission eingesetzt, um noch in diesem Jahr weitere Reformen zu realisieren. Geplant ist die Einrichtung von Plätzen des offenen Vollzuges, verbesserte Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und der Wohngruppenvollzug.

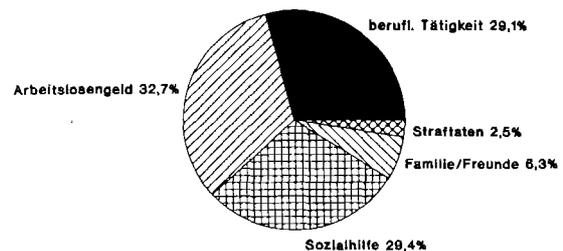
– 134 Stellenhebungen in den Landeshaushalten von 1989 bis 1991 sollen die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

im Vollzug anerkennen. Stellenvermehrungen wären nötig, können aber wegen der Haushaltsenge vorerst nicht erfolgen.

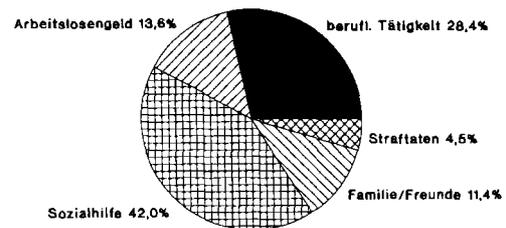
3. Entwicklung eines Gesamtkonzepts

Der Minister kündigte an, daß auf der Grundlage der „Bestandsaufnahme“ die Empfehlungen der Fachkräfte und Gutachter in

Überwiegendes Einkommen zum Zeitpunkt der Tat; Einkommen aus: Erwachsenenvollzug, Männer (N=554)



Frauenvollzug (N=86)



Jugendstrafvollzug (N=86)

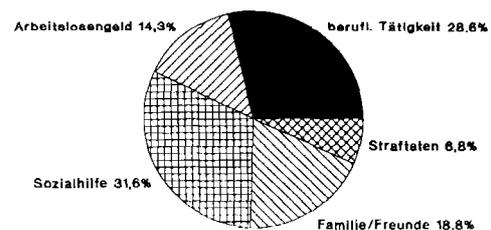


Tabelle: Schulden bei der Entlassung

Anstalt	ja		nein		missings N=	% bez. der jeweiligen Gesamtstichprobe	Durchschnittliche Höhe (Mittelwert) DM	Minimum DM	Maximum DM
	abs.	%	abs.	%					
Flensburg, Itzehoe	8	66,7	4	33,3	26	66,7	20 487,50	900,-	120 000,-
Kiel	41	46,6	47	53,4	69	41,6	17 734,50	500,-	120 000,-
Lübeck, Männer	40	60,5	25	38,5	97	53,6	68 535,70	574,-	1 000 000,-
Neumünster, Erwachsenenvollzug	112	58,6	79	41,4	157	43,1	24 496,39	160,-	800 000,-
Erwachsenenvollzug Männer insg.	201	56,5	155	43,5	349	46,9	32 334,03	160,-	1 000 000,-
Lübeck, Frauen	13	31,7	28	68,3	68	54,0	25 343,57	600,-	110 000,-
Neumünster, Jugendstrafvollzug	80	65,0	43	35,0	22	15,2	5 849,73	70,-	50 000,-
Insgesamt	294	56,5	226	43,5	496	48,9	24 854,62	70,-	1 000 000,-

den begonnenen und geplanten Einzelmaßnahmen der Landesregierung integriert werden. Geplant ist, so der Minister, ein Gesamtkonzept für die 90er Jahre. Klingner: „Es wird deutlich, daß dieses Entwicklungsprogramm einer humanen, rationalen und effektiven Kriminalpolitik nur Schritt für Schritt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landes realisiert werden kann. Für den Strafvollzug bedeutet dies neben seiner Öffnung und verbesserten Zusammenarbeit mit anderen Bereichen wie Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendhilfe, Sozialhilfe und Freien Straffälligenhilfe, daß das Programm der „inneren Reform“ fortgesetzt wird. Dabei geht es neben den bereits begonnenen Maßnahmen z.B. um ein verbessertes Aufnahmeverfahren mit einer entsprechenden Vollzugsplangestaltung, verstärkte Angebote sozialer Hilfen und Therapiemöglichkeiten von externen Fachkräften und Diensten, eine verbesserte innere Differenzierung in Wohngruppen und Abteilungen, den Ausbau des sozialen Trainings und eine verstärkte Entlassungsvorbereitung.“

(Presseinformation der Pressestelle der Landesregierung Schleswig-Holstein vom 14. Februar 1991)

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S)

Unter dem Thema „Straffälligenhilfe – Aufgabe der Gesellschaft“ führt die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) am 18./19. November 1991 in Celle ihre 1. Bundestagung durch.

Die im Spätherbst 1990 von den Wohlfahrtsverbänden und der Deutschen Bewährungshilfe gegründete Arbeitsgemeinschaft möchte mit dieser ersten, kleineren Fachtagung aktuelle Aspekte der Resozialisierung und gesellschaftlichen Integration von Straffälligen beleuchten.

Das Referat zur Einführung in das Thema wird Herr Prof.Dr. Dieter Rössner, Göttingen, halten.

Als Arbeitsgruppen und Gesprächskreise sind vorgesehen:

1. Doppelt bestraft – keine Wohnung nach der Haft
2. Alternativen zur Strafe – Alternative Strafen
3. U-Haft-Reform – U-Haft-Vermeidung
4. Straffällige Frauen – doppelt benachteiligt
5. Straffälligenhilfe in den neuen Ländern – Entwicklungen, Tendenzen und Forderungen

Dabei sollen in den Arbeitsgruppen die in den Facharbeitskreisen der BAG-S erarbeiteten Stellungnahmen und Positionspapiere diskutiert und weiterentwickelt werden.

Einladungen und nähere Informationen erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der BAG-S, Mirbachstr. 2, 5300 Bonn 2, Tel. 02 28/3 51 01.

16. Arbeits- und Fortbildungstagung der Anstaltsleiter

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug e.V. hat eine Broschüre herausgegeben, die die 16. Arbeits- und Fortbildungstagung vom 7. bis 11. Mai 1990 in Rendsburg dokumentiert. Die 73 Seiten umfassende Broschüre gibt den Tagungsbericht des Ltd. Regierungsdirektors Dr. Paul Kühling sowie die acht Referate wieder, die im Rahmen der Tagung gehalten wurden. Die Tagung hatte drei Schwerpunkte: Personalführung, Sozialtherapeutische Anstalten sowie Drogen und AIDS im Strafvollzug. Im einzelnen sind folgende Referate in der Broschüre abgedruckt:

- Personalführung und Motivation – Bericht über Ergebnisse einer Befragung in vier Langstrafanstalten: Dr. Gabriele Dolde
- Personalführung und Motivation aus der Sicht eines Wirtschaftsunternehmens: D. Landrock
- Geschichte und Standortbestimmung der Sozialtherapeutischen Anstalten: Reg. Direktor Joachim Schleusener
- Organisationsstrukturen der Sozialtherapeutischen Anstalten, ihre Aufnahmemodalitäten und Störungsbilder der Insassen: Psychologiedirektor Jörg R. Erdmann

- Überblick über die Erfahrungen im Bereich Drogen: Dr.med. Peter Noeres
- Methadon und andere Ersatzstoffe als Maßnahme für Drogenabhängige – Wirkung und Folgen –: Dr.med. Gorm Grimm
- Drogen und AIDS im Vollzug: Prof.Dr.Dr. Reinhard Wille
- Drogen und AIDS im Berliner Strafvollzug: Dr. Michael Matzke

Jugendstrafanstalt Schifferstadt in Dienst gestellt

„Die Jugendstrafanstalt Schifferstadt wird einen Jugendstrafvollzug ermöglichen, der die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse von Pädagogik, Psychologie und Kriminologie berücksichtigt. Nicht das Gitter soll in Schifferstadt zum Gehorsam zwingen, sondern menschenwürdige und den Möglichkeiten in der Freiheit angepaßte Lebensumstände sollen die jugendlichen Straftäter befähigen, ihr zukünftiges Leben sozialverantwortlich zu führen.“

Dies erklärte der rheinland-pfälzische Justizminister Peter Caesar anlässlich der Indienstellung der neuen Jugendstrafanstalt in Schifferstadt.

Jugendliche Straftäter, deren Verfehlungen häufig aus altersbedingten Konfliktsituationen herrührten, müßten einen sorgfältig geplanten und intensiv betreuten Lernprozeß durchmachen, um die Chance zu haben, in Zukunft straffrei leben zu können, erläuterte Caesar. Die Freiheitsentziehung auf Zeit allein verhindere eher eine spätere erfolgreiche Eingliederung in die Gesellschaft. Ein Jugendlicher, der selbst keine Tür öffnen oder schließen dürfe und der vom Wecken bis zum Schlafengehen nur Anweisungen zu befolgen habe, verliere die Fähigkeit zu einem normalen Alltagsleben.

Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, eigne sich nach modernen kriminologischen, strafvollzuglichen und pädagogischen Erkenntnissen besonders das Leben in einer Wohngruppe als familienähnliche Ersatzgemeinschaft. Dieser Wohngruppenvollzug – so Caesar – werde in der neuen Jugendstrafanstalt konsequent durchgeführt. Die jungen Gefangenen müßten dabei weitgehend selbst für ihre Alltagsbedürfnisse (Wäsche, Verpflegung) sorgen. Die Wohngruppe könne dem Jugendlichen eine emotionale Stütze geben, seine Fähigkeit zu kritischem Denken und sein Selbstwertgefühl steigern. Dadurch würden die jugendlichen Straftäter in die Lage versetzt, Konflikte anders als mit Gewalt oder durch Straftaten zu bewältigen.

Auch der schulischen und beruflichen Ausbildung werde in Schifferstadt große Bedeutung beigemessen. Mit zweimaligem Schulbeginn pro Jahr in den Ausbildungsbereichen Metall, Holz und Bau würden das Berufsgrundschuljahr, das Berufsförderungsjahr und Beschäftigungen in der Übungswerkstatt angeboten. Geeignete Jugendliche aus der Jugendstrafanstalt Schifferstadt könnten darüber hinaus auch in das Berufsausbildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken verlegt werden und dort einen der z.Z. 17 angebotenen hochqualifizierten und marktorientierten modernen Berufe erlernen.

Die Errichtung der neuen Jugendstrafanstalt in Schifferstadt erforderte einen Kostenaufwand von ca. 53 Mill. DM. Die von allen Parteien des Landtags stets nachhaltig unterstützten Planungen wurden von der Landesregierung bereits 1971 verfolgt. Die jetzt fertiggestellten Bauarbeiten begannen im Jahre 1988. Auf einem knapp 12 Hektar großen Grundstück stehen fünf Zellengebäude, ein Wirtschaftsgebäude, eine Turnhalle, ein Schul- sowie ein Ausbildungsgebäude und ein Verwaltungsgebäude. Die gesamte Anlage, die in Pavillion-Bauweise errichtet wurde, erinnert an eine dörfliche Siedlung. Die Strafanstalt umfaßt 200 Haftplätze. Die jugendlichen Straftäter werden in Wohngruppen mit maximal 12 Personen untergebracht.

Mit der Fertigstellung der Jugendstrafanstalt Schifferstadt wird die bisher einzige rheinland-pfälzische Jugendstrafanstalt in Wittlich, die erste Jugendstrafanstalt in Deutschland überhaupt, entscheidend entlastet. Diese Strafanstalt, die 1911 eingeweiht wurde und ursprünglich für 150 Jugendliche konzipiert war, ist schon lange zu klein und wird den heutigen Erziehungsprinzipien

im Jugendstrafvollzug nicht mehr gerecht. Nach der Inbetriebnahme von Schifferstadt und Umbaumaßnahmen in Wittlich sollen dort noch 100 Jugendliche untergebracht werden können. Der rheinland-pfälzische Jugendvollzug ist z.Z. mit rund 300 Jugendlichen im Alter von 14 bis 24 Jahren befaßt.

(Pressedienst des Ministeriums der Justiz Rheinland-Pfalz: Mitteilung vom 21. Juni 1991)

Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V.

33. Bundestagung 5.-8. Mai 1991 in Ebermannstadt

Die 33. Bundesarbeitstagung der Lehrer im Justizvollzug begann traditionsgemäß am Sonntagabend, 5. Mai 1991, mit der Mitgliederversammlung, zu der Studiendirektor Herbert Hilkenbach, der 1. Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft, 120 Lehrerinnen und Lehrer begrüßen konnte.

Bei der Mitgliederversammlung stand in diesem Jahr neben den üblichen Berichten des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sowie des Schriftleiters die Wahl des Vorstandes sowie des Schriftleiters auf der Tagesordnung. Die Wahl brachte folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender: Studiendirektor Herbert Hilkenbach (JVA Herford)
2. Vorsitzender: Hauptlehrer Walter Roos (JVA Saarbrücken)
- Schatzmeister: Oberstudienrat Dr. Georg Große-Boes (JVA Vechta)
- Schriftführer: Oberlehrer Herbert Bauer (JVA Straubing)
- Schriftleiter: Rektor Manuel Pendon (ZfStrVo) (JVA Zweibrücken)

Die eigentliche Tagung mit dem Thema „Die Tätigkeit des Lehrers unter den derzeitigen Bedingungen im Strafvollzug“ wurde von Studiendirektor Hilkenbach am Montag, dem 6.5.1991, eröffnet. Hierbei konnte er nach seinen Eröffnungsworten eine Reihe von Ehrengästen begrüßen. Es waren dies

- Herr Kraus, Bürgermeister von Ebermannstadt
- Frau Langgut (CSU) und Herr Theiler (Freie Wähler), beide Mitglieder des Kreistages von Forchheim
- Lfd.Min.Rat Koppenhöfer, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
- Lfd.Reg.Dir. Helmsing, Leiter der JVA Nürnberg
- Staatsanwalt Dr. Göbel vom Justizministerium in Wien, nebst Herrn Bober
- Herr Neuner, Leiter der Landvolkshochschule Feuerstein (Tagungsstätte)

Von den Ehrengästen sprachen die Herren Kraus, Koppenhöfer und Neuner herzliche Grußworte.

Am ersten Tag standen zwei Referate im Mittelpunkt der Veranstaltung:

Lfd.Min.Rat Koppenhöfer beschäftigte sich in seinem Beitrag schwerpunktmäßig mit den Anforderungen und Rahmenbedingungen, die der Strafvollzug an die Lehrer stellt. Hierbei ging er nicht nur auf die rechtlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, sondern auch auf die konkreten pädagogischen Wirkungsmöglichkeiten des Lehrers innerhalb der Institution Gefängnis ein.

Der zweite Referent, Prof.Dr. Max Busch, hatte das Thema „Anspruch und Wirklichkeit des Lehrer-Berufs im Vollzug!“ Neben einem kurzen Überblick über den Wandel der Funktion des Lehrers generell im Laufe der Zeit, stellte er in einer zum Teil sehr kritischen Untersuchung die Position des Lehrers im heutigen Vollzug in den Mittelpunkt seiner Ausführungen. Beide Referate werden in dieser Zeitschrift veröffentlicht werden.

Mit einer Aussprache zu den Referaten wurde dieser Tagungsteil abgeschlossen. Anschließend wurden Arbeitsgruppen zu den folgenden Themen gebildet:

- Das Berufsbild des Lehrers im Justizvollzug
- Unterricht mit Ausländern
- Unterricht mit Analphabeten
- Projektorientierter Unterricht

Die Arbeitsgruppen waren bis in den späten Nachmittag hinein beschäftigt.

Am zweiten Tag, Dienstag, dem 7. Mai 1991, wurde zunächst in den Arbeitsgruppen den ganzen Vormittag eifrig weitergearbeitet. Vor der Mittagspause wurden die Tagungsteilnehmer vom Bürgermeister der Stadt Ebermannstadt, Herrn Kraus, im Festsaal des Gasthofes „Zur Sonne“ empfangen. Nach der Mittagspause stand eine Fahrt durch die Fränkische Schweiz mit dem Ziel Bayreuth auf dem Tagungsprogramm.

Am letzten Tag der Bundesarbeitstagung (Mittwoch, dem 8. Mai 1991) wurden zunächst die Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen im Plenum vorgestellt und anschließend darüber eine Aussprache durchgeführt. Eine Abschlußbesprechung mit Rückblick auf die diesjährige und Vorschau auf die nächste Tagung 1992 in Berlin beendete um die Mittagszeit die Arbeitstagung.

Manuel Pendon

Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung

Unter diesem Rahmenthema (mit dem Untertitel „Neue Herausforderungen für die Justiz“) steht eine Tagung, die vom 6. bis 8. November 1991 in der Evangelischen Akademie Loccum (Geschäftsstelle 3056 Rehburg-Loccum, Tel. 057 66/81-0 = Zentrale) stattfindet. In der Ausschreibung der Akademie hierzu heißt es:

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird heute als die hoffnungsvollste Alternative zum übelzufügenden Reaktionskatalog des Strafrechts angesehen. Die Tagung will diese Alternative in ihrer theoretischen und praktischen Seite (positive Erfahrungen der Modellversuche) verdeutlichen, Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs ausloten, die für die Justizpraxis wichtigen Fragen (z.B. dogmatische Anknüpfungspunkte, rechtliche Umsetzungsmöglichkeiten in den einzelnen Verfahrensstadien, Stellung zwischen Zivil- und Strafrecht, Opfer- und Straffälligenhilfe) angehen und weitere Perspektiven entwickeln. Angesprochen sind Jugendstaatsanwälte, Richter und Jugendrichter sowie Vertreter der Ministerialbürokratie und andere interessierte Juristen.

Der Strafvollzug im Spannungsfeld von Grundrechten und Zielvorstellungen

Unter diesem Rahmenthema standen die Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung des 11. Österreichischen Juristentages, die vom 13. bis 17. Mai 1991 in Linz stattfanden. Die Veranstaltung wurde am Vormittag des 14. Mai durch eine Reihe von – musikalisch umrahmten – Ansprachen und Grußworten sowie einen Festvortrag von Univ.-Prof.Dr. Marcus Lutter, Bonn, über die rechtlichen Auswirkungen der Integration im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft eingeleitet. In seiner Begrüßungsansprache wies der Bundesminister für Justiz, Dr. Michalek, auf eine Reihe von Gesetzgebungsvorhaben hin, die noch im Rahmen der laufenden Legislaturperiode in Angriff genommen werden sollen; dazu zählte er nicht zuletzt die schon seit einiger Zeit geplante „kleine Reform“ des StVG (Strafvollzugsgesetzes).

Die Verhandlungen der Strafrechtlichen Abteilung, die von Univ.-Prof.Dr. Peter J. Schick, Graz, und (am 15. Mai) von Univ.-Prof.Dr. Reinhard Moos, Linz, geleitet wurden, begannen am Nachmittag des 14. Mai und schlossen am 16. Mai mittags ab. Sie fanden das Interesse eines kleinen, aber überaus interessierten Teilnehmerkreises, der sich aus Wissenschaftlern und Praktikern (der Strafrechtspflege und des Bundesministeriums für Justiz) zusammensetzte und der sich lebhaft an der Diskussion beteiligte. Nach Begrüßungsworten von Univ.-Prof. Schick, der namentlich das Thema der Abteilung näher umriß, erläuterte Univ.-Prof.Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, die von ihm vorgelegten Thesen

seines Gutachtens. Sie verbanden eine Realanalyse des gegenwärtigen Strafvollzugs mit einem Überblick über gegenwärtige internationale, vor allem europäische Entwicklungstendenzen auf diesem Gebiet und mündeten schließlich in Reform- und Zielvorstellungen in bezug auf die weitere rechtliche und praktische Ausgestaltung. An dieses Einführungsreferat schloß sich eine erste Diskussionsrunde an. Am Vormittag des 15. Mai hielten Sektionschef Hon.Prof.Dr. Helmut Gonsa, Bundesministerium für Justiz, und Univ.-Prof.Dr. Karl-Heinz Probst, Graz, ihre Referate, die Anlaß zu einer ebenso weitausgreifenden wie grundsätzlichen Diskussion gaben. Dabei setzten die Referenten jeweils unterschiedliche Akzente. Prof. Gonsa arbeitete namentlich die rechtlichen Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Europäischen Mindestgrundsätze an die Ausgestaltung des Strafvollzugs heraus und maß an ihnen den Stand und Standard des StVG. Univ.-Prof. Probst holte in seinem Referat rechtsgeschichtlich und -philosophisch weit aus; er rückte in den Mittelpunkt seiner Ausführungen, die an der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zum Strafvollzug Kritik übten, den Gedanken der Personwürde als zentralen Maßstab für Regelung und Handhabung des Strafvollzugs. Die Verhandlungen mündeten am dritten Tage, dem Vormittag des 16. Mai, in eine Generaldebatte zur Weiterentwicklung des österreichischen Strafvollzuges, in deren Rahmen eine ganze Reihe weiterführender und fruchtbarer Vorschläge und Anregungen zur Reform des StVG gemacht wurden. Ungeachtet aller Vorbehalte gegenüber dem Behandlungs- und Resozialisierungsgedanken, die allenthalben geäußert wurden, waren sich die Teilnehmer darin einig, daß der Strafvollzug in einer Weise ausgestaltet werden müsse, die dem Gefangenen echte Chancen sozialer Eingliederung eröffnet.

Heinz Müller-Dietz

Untersuchungshaftvermeidung für heranwachsende Beschuldigte in Hamburg

Seit Dezember 1990 wird von der Justizbehörde ein neues Konzept zur Vermeidung von Untersuchungshaft für heranwachsende Beschuldigte erprobt.

Während für jugendliche Beschuldigte (bis 18 Jahre) das Jugendgerichtsgesetz in den §§ 71, 72 die Möglichkeit vorsieht, die Untersuchungshaft zu vermeiden und dafür die Unterbringung in einer sozialpädagogischen Einrichtung des Amtes für Jugend anzuordnen, ist dieser Weg bei Heranwachsenden (18. bis 21. Lebensjahr) gesetzlich nicht vorgesehen. Jedoch ist es auch bei einem Teil der 18- bis 21-jährigen Beschuldigten, bei denen aufgrund einer Lebenskrise und einer völlig desolaten Lebenssituation die Gefahr besteht, daß sie sich dem Verfahren durch Flucht entziehen, wesentlich sinnvoller, ihnen Unterstützung und Betreuung bei der Neuordnung ihrer Lebensverhältnisse zu gewähren.

Um dies zu erreichen, hat die Justizbehörde im Rahmen der Möglichkeiten der Strafprozeßordnung den Jugendgerichten ein neues Angebot eröffnet.

Nach § 116 Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung ist der Richter befugt, den Vollzug eines Haftbefehls auszusetzen, wenn weniger einschneidende Maßnahmen die Erwartung hinreichend begründen, daß der Zweck der Untersuchungshaft auch durch sie erreicht werden kann.

Vor diesem Hintergrund bietet die Jugendarrestanstalt Hamburg-Wandsbek vier bis sechs Plätze für eine Unterbringung heranwachsender Beschuldigter an. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Haftverschonungsbeschluß des Richters nach § 116 Strafprozeßordnung mit den Auflagen für den Heranwachsenden, sich an die Regeln des Hauses und die Absprachen mit den Betreuern zu halten.

Die von den Haftrichtern aufgrund eines Haftverschonungsbeschlusses zugewiesenen Beschuldigten sind rechtlich keine Gefangenen. Sie können jederzeit verlangen, die Einrichtung endgültig verlassen zu wollen. Sie werden in diesem Fall darauf hingewiesen, daß der Haftrichter hierüber informiert wird und unter Umständen dieser Schritt dazu führen kann, daß der Haftbefehl wieder in Vollzug gesetzt wird. Sie sind nicht zur Arbeit ver-

pflichtet, beteiligen sich jedoch im Rahmen der Hausordnung an den Haus- und Reinigungsarbeiten.

Die Unterbringung in der Einrichtung ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme und sollte vier Wochen nicht überschreiten. In dieser Zeit ist die Situation des Heranwachsenden zu klären und seine Neuorientierung derart zu begleiten, daß der Heranwachsende sie allein oder mit Hilfe ambulanter Sozialdienste fortsetzen kann. Dazu gehören z.B. Melde- und Ausweisangelegenheiten zu regeln, Arbeits- und Wohnungssuche oder Bereinigung von Konflikten mit dem Elternhaus. Für Hilfeleistungen stehen insbesondere zwei Erzieher, aber auch die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie ein Jugendrichter als Leiter der Einrichtung zur Verfügung.

Bis zum 27. Februar 1991 sind 17 heranwachsende Beschuldigte in die Einrichtung aufgenommen worden. Lediglich zwei sind wegen Verstoßes gegen die Auflagen ausgeschieden. Für die 15 anderen hat sich diese Maßnahme als erfolgreich erwiesen.

(Information der Pressestelle der Freien und Hansestadt Hamburg – Justizbehörde – vom 1. März 1991)

„Kriminalität und Strafvollzug“ – Interdisziplinäre Fachschaftstagung des Cusanuswerks

Lange Zeit galten Kriminalität und Strafvollzug als alleinige Domänen der Rechtswissenschaft. Juristen waren und sind es schließlich, denen als Staatsanwälte die Strafverfolgung obliegt und die als Richter Menschen zu einer Strafe verurteilen. Juristen waren und sind es meistens, die als Anstaltsleiter für den Vollzug der Freiheitsstrafe Verantwortung tragen. Und Juristen waren und sind es auch häufig, die als Parlamentarier und Ministerialbeamte für die Schaffung und Formulierung der Strafgesetze Sorge tragen.

Diese klassische Aufgabenzuschreibung wird den zu bewältigenden Problemen nicht gerecht. Die Komplexität gesellschaftlicher Zusammenhänge, die es bei der Schaffung von Straftatbeständen, der Strafverfolgung und dem Urteilspruch zu beachten gilt, die Bedeutung psychologischer Erkenntnisse sowie die Entwicklung pädagogischer Präventions- und Interventionsmöglichkeiten fordern vielmehr von seiten der Rechtswissenschaft Selbstbeschränkung und einen Dialog der verschiedenen Fachbereiche.

Nicht zuletzt diesem Zweck diente die diesjährige interdisziplinäre Fachschaftstagung des Cusanuswerks auf der Vogelsburg bei Würzburg, an der studierende und ehemalige Stipendiatinnen und Stipendiaten unterschiedlicher Studien- bzw. Berufsrichtungen teilnahmen. Entsprechend dem erklärten Ziel der katholischen Studienförderung, den interdisziplinären Dialog zu fördern und dadurch zur Bewältigung von Entwicklungsproblemen der modernen Gesellschaft beizutragen, wurde das Thema „Kriminalität und Strafvollzug“ aus theologischer, psychologischer, soziologischer, juristischer und pädagogischer Sicht beleuchtet und diskutiert. Den Abschluß der Tagung bildete ein Podiumsgespräch mit Politikern, in dem die Leitlinien der jeweiligen Strafvollzugspolitik deutlich wurden.

Prof.Dr. Balthasar Gareis (Fulda) beschäftigte sich einleitend mit „Kriminalität, Schuld, Strafe aus theologischer Sicht“, indem er seinen Überlegungen die Begriffe Schuld, Sühne und Strafe zugrundelegte. Schuld in ethischer und theologischer Hinsicht sei undenkbar ohne Schuldfähigkeit, insofern als sie beim Menschen ein Mindestmaß an Einsicht und Entscheidungsfreiheit voraussetze. Gerade im Strafvollzug wisse man jedoch um die Grenzen dieser Freiheit, um die Stärke von Motiven und der unbewußten Art des Handelns. Schuld werde transparent durch Schuldgefühle, die nur auf der Grundlage eines „funktionierenden Gewissens“ adäquat auftreten. Defizite bei der Ausbildung dieser Kontrollinstanz sieht Gareis bereits in früher Kindheit begründet. Inwieweit diese Deprivationsschäden bei jugendlichen und erwachsenen Straftätern durch Erziehung (im Freiheitsentzug?) behoben werden können, bleibe letztlich offen. Nach einer eingehenden Kritik an der Verwendung des Begriffs der Sühne und der Darlegung seiner eigentlichen Bedeutung im Sinne eines aktiven

Prozesses der Versöhnung erläuterte Gareis das theologische Verständnis von „Strafe“. Im Lichte des Neuen Testaments habe sie nicht den Charakter der Vergeltung, sondern der Heilung. Das alttestamentarische Talionsprinzip wurde vom Bild des verzeihenden Gottes abgelöst. In bewegenden und bewegten Worten schilderte Gareis, der seit 25 Jahren auch als Gefängnisseelsorger tätig ist, seine persönlichen Erfahrungen im Umgang mit Strafgefangenen und äußerte abschließend die Hoffnung auf die Entwicklung neuer konstruktiver Lösungsansätze zur Vermeidung von Kriminalität.

In jeder Gesellschaft gebe es abweichendes Verhalten. Kriminalität als eine Spezialform davon sei „normal“. Mit diesen Feststellungen begann Prof. Dr. Siegfried Lamnek, Soziologe an der Katholischen Universität Eichstätt, seine Ausführungen zur „Jugendkriminalität aus soziologischer Sicht“. Gerade die Gruppe der 14- bis 21-jährigen sei überproportional in der Statistik der Tatverdächtigen vertreten. Wie Untersuchungen zeigten, beschränken sich diese Jugendverfehlungen meist auf die Bagatelldelinquenz und bleiben episodenhaft. Die Soziologie biete zahlreiche Ansätze zur Erklärung des Phänomens „Kriminalität“ an. Nach der insbesondere von Durkheim und Merton geprägten Anomie-theorie führe das partielle Auseinanderklaffen von kultureller Struktur, den gesellschaftlichen Wertvorstellungen und der Sozialstruktur zu kriminellem Verhalten. Fehlen bestimmten Personen die legitimen Mittel zur Erreichung von allgemein verbindlichen Zielen, so sind sie in der Regel bestrebt, dieser Desorientierung durch abweichendes, unter anderem auch kriminelles Verhalten zu begegnen. – Als weitere ätiologische Erklärungsansätze erwähnte Lamnek die Subkulturtheorie und die Theorie der differentiellen Assoziation. Mit dem Labeling Approach, der sich weniger auf den Täter und die Tat als auf gesellschaftliche Ursachen abweichenden Verhaltens konzentriert, wurde schließlich auch eine kriminalsoziologische Theorie interpretativer Art vorgestellt.

„Grundfragen des heutigen Strafvollzugs“ standen im Mittelpunkt der Ausführungen von Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz (Saarbrücken). Ausgehend von den Regelungen des Strafvollzugsgesetzes über die soziale (Wieder-) Eingliederung von Strafgefangenen – als gesetzgeberisches Postulat durchaus begrüßenswert – untersuchte der Jurist die Frage, ob es eine Form des geschlossenen Vollzugs geben kann, die dem Leitbild des Strafvollzugsgesetzes entspricht. Er zeigte, daß schon auf der Normebene das Resozialisierungskonzept brüchig ist: Der Begriff des Lebens in sozialer Verantwortung, zu dem der Straftäter befähigt werden soll, sei schillernd. Es gebe schließlich Tätergruppen, bei denen ein Resozialisierungsbedürfnis fehlt und die trotzdem bestraft würden. Umgekehrt gebe es Menschen, die sozial anerkannt sind, aber teilweise grob unverantwortlich handeln und dennoch sanktionslos bleiben. Damit spiele sich die Widersprüchlichkeit herrschender Wertvorstellungen im Resozialisierungsbegriff. Die normativen Vorgaben zur Durchführung dieses Prinzips seien ebenso unstimmig. Neben fördernden Maßnahmen ständen resozialisierungsfördernde Regelungen: Der Häftling sei nicht in die Rentenversicherung einbezogen, der Lohn zu gering. Zudem greife die Inhaftierung selbst in eine Vielzahl von Grundrechten eines Menschen ein. Auf der tatsächlichen Ebene, insbesondere beim Gefängnisbau und der Personalausstattung, stehe das Wiedereingliederungsziel häufig hinter dem Sicherungsgedanken zurück. Erziehung zur Freiheit in Unfreiheit sei deshalb schon konzeptionell fragwürdig: Wenn schon Freiheitsstrafe, dann eine, die normativ und tatsächlich ernst mache mit dem Ziel, daß der einzelne künftig „normgemäß“ lebe.

In seinem Referat „Die Pädagogik der Ausgeschlossenen“ beschrieb Prof. Dr. Max Busch Ausschließungsprozesse in unserer Gesellschaft, an deren Ende die Formation sozialer Randgruppen stehe. Die Erfahrungen jugendlicher Straftäter, die der Wiesbadener Sozialpädagoge aus langjähriger Praxis als Leiter einer Jugendstrafanstalt kennt und untersucht hat, zeigten, daß die Straffälligen vor allem im schulischen Bereich nie „dazugehört hätten“, sie dort bereits ausgeschlossen worden seien. Auch außerhalb der Schule sei durch zerstörte Familienstrukturen, unzureichende Heimpädagogik und fehlendes Freizeitangebot für einen Teil der jungen Generation der Weg in die gesellschaftliche Außenseiterposition vorgegeben. Ausgehend von diesem Befund formulierte Busch Ansätze, wie pädagogisch-therapeutisches

Gegensteuern aussehen könnte. So müßte in der Lehrerausbildung die Sensibilität für den sozial schwachen oder schon kriminellen Jugendlichen intensiver gefördert werden. Vertraut im Umgang mit deren spezifischen Problemen könnten Lehrer so Fehlentwicklungen abfedern. Neben der Heimerziehung, die unbedingt in kleineren Gruppen durchgeführt und verbessert werden müßte, wäre für Busch ein weiterer Ansatzpunkt die Familientherapie. – Zusammenfassend stellte Busch fest, humaner Umgang mit den „Ausgeschlossenen“ sei immer ein tragisches Handeln, sei das „Dennoch“ angesichts möglichen Scheiterns.

Den Abschluß der Tagung bildete ein rechtspolitischer Ausblick. Die bayerischen Landtagsabgeordneten Dr. Eykman (CSU), Loew (SPD) und Spatz (FDP) sowie Rechtsanwalt Köhler, wissenschaftlicher Referent der GRÜNEN, waren sich insoweit einig, als sie die derzeitige personelle Situation im Strafvollzug als völlig unzureichend ansahen, um das Vollzugsziel, die Resozialisierung des Gefangenen, zu erreichen. Loew und Spatz forderten den Gesetzgeber auf, die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, die ein erhöhtes Arbeitsentgelt und die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung vorsehen, endlich in Kraft zu setzen. Darüber hinaus plädierte Köhler für eine verstärkte Suche nach ambulanten Alternativen, die vor allem in den Bereichen der Bagatelldelinquenz zur Vermeidung der schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzugs und der Verringerung der Rückfallquote beitragen könnten.

Angesichts der kritischen und teilweise desillusionierenden Erkenntnisse äußerten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Bedenken, ob der Strafvollzug ein geeignetes und menschenwürdiges Instrument darstellt, die verfassungsrechtlich geforderte Resozialisierungsaufgabe zu erfüllen. Nach mittlerweile 15 Jahren Strafvollzugsgesetz ist die Zeit vielleicht reif für eine grundlegende Reform des staatlichen Sanktionssystems, jedenfalls aber für eine vollständige Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und eine Rückbesinnung auf den reformerischen Geist des Strafvollzugsgesetzes.

Udo Schneider, Alexander Schraml

Beiträge zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe

- Harald Freytag: „Mir gehört nur, was ich am Körper trage.“ Zur wirtschaftlichen Lage Straffälliger und internationalen Lösungsansätzen. In: Sozialmagazin, Jg. 19 (1991), Nr. 1, S. 44-49.
- Günter Hinrichs: Psychotherapie mit Gewalttätern im Jugendstrafvollzug; Beschreibung eines Projektes und erste Erfahrungen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Jg. 74 (1991), Nr. 1, S. 17-26.
- Gerhard Rehn: Bürokratie im Strafvollzug – nicht nur ein Problem der „Bürokraten“. In: Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 18 (1990), Nr. 31, 6-12.
- Robert Mündelein: Informationsvermittlung im Strafvollzug als wesentliche Voraussetzung für sachgerechte Entscheidungen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt. In: Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 18 (1990), Nr. 31, S. 19-24.
- Willi Schmid: Die Entwicklung der Einweisungskommission in Baden-Württemberg; ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Strafvollzuges. In: Kriminalpädagogische Praxis, Jg. 18 (1990), Nr. 31, S. 32-37.

Aus der Rechtsprechung

§§ 4 Abs. 2 Satz 2, 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StVollzG (Freihalten des Sichtspions)

Die Anordnung an Strafgefängene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraumes freizuhalten, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 8. Mai 1991 – 5 AR Vollz 39/90 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist in Straftat in der geschlossenen Justizvollzugsanstalt W. Er hat dort beantragt, den Sichtspion in der Tür seines Haftraumes zeitweise oder ganz verhängen zu dürfen. Das hat die Anstaltsleitung abgelehnt. Sein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist ohne Erfolg geblieben. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt. Er macht geltend, die von ihm erstrebte Erlaubnis hätte nur aufgrund einer Einzelfallprüfung versagt werden dürfen, die unterblieben sei.

Das Oberlandesgericht Koblenz, das die Rechtsbeschwerde nach § 116 Abs. 1 StVollzG für zulässig hält, vertritt die Auffassung, daß im geschlossenen Vollzug die allgemeine Anordnung, daß alle Gefangenen den Sichtspion freizuhalten hätten, nach § 4 Abs. 2 StVollzG zulässig sei; eine Einzelfallprüfung sei nicht erforderlich (NSTz 1991, 54 m. Anm. v. Volckart). Es will deshalb die Rechtsbeschwerde als unbegründet verwerfen, sieht sich aber an dieser Entscheidung durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 12. Juni 1985 – Ws 717/83 (NSTz 1985, 478 und ZfStrVo 1985, 374 m. Anm. Schaaf) gehindert. Dieses Gericht ist der Auffassung, daß für die Beobachtung des Gefangenen durch Sichtspion nur § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG als Eingriffsgrundlage in Betracht käme. Ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorlägen, müssen von der Vollzugsanstalt jeweils im Einzelfall festgestellt werden.

Das Oberlandesgericht Koblenz hat deshalb die Sache gemäß § 121 Abs. 2 2 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung der Rechtsfrage vorgelegt,

ob es für die Anordnung an Strafgefängene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraumes freizuhalten, immer einer Einzelfallprüfung bedarf.

II.

Die Vorlegungsvoraussetzungen sind erfüllt. Mit Recht weist der Generalbundesanwalt darauf hin, daß das Oberlandesgericht Koblenz mit der von ihm beabsichtigten Entscheidung nicht nur von der des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 12. Juni 1985 abweichen würde, sondern auch von zwei Beschlüssen des Kammergerichts vom 16. Juni 1987 – 5 Ws 153/87 Vollz – und vom 7. Juli 1988 – 5 Ws 83/88 Vollz –.

In Übereinstimmung mit dem Generalbundesanwalt folgt der Senat der Auffassung des Oberlandesgerichts Saarbrücken und des Kammergerichts, daß die Anordnung an Strafgefängene im geschlossenen Vollzug, den Sichtspion an der Tür ihres Haftraumes freizuhalten, einer Einzelfallprüfung bedarf.

1. Dies ergibt sich für die Nachtzeit bereits aus § 88 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 StVollzG. Nach dieser Vorschrift ist die Beobachtung bei Nacht zulässig, wenn nach dem Verhalten des Gefangenen oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstverletzung besteht. Diese Eingriffsstatbestände setzen eine konkrete, von dem betroffenen Gefangenen ausgehende Gefahr voraus; ob und welche Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, ist unter den Gesichtspunkten der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden (OVG Lüneburg ZfStrVo 1987, 109). Das ständige Offenhalten des Sichtspions an der Zellentür zur Nachtzeit kann keinen anderen Zweck verfolgen als die nächtliche Beobachtung des Strafgefängenen. Ist diese aber nach der ausdrücklichen Vorschrift des

§ 88 StVollzG nur als besondere Sicherungsmaßnahmen nach Prüfung des Einzelfalles zulässig, so kann für das Offenhalten des Sichtspions nichts anderes gelten (so auch Volckart a. a. O.).

2. Für das Freihalten des Sichtspions am Tage gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG. Der Senat teilt nicht die Auffassung von Heyland (Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, 1990, S. 765, 773 ff.), die vorsorgliche Beobachtung der Gefangenen durch Sichtspione sei eine einfache Sicherungsmaßnahme zur Beaufsichtigung der Gefangenen, für die das Strafvollzugsgesetz zwar keine ausdrückliche Vorschrift enthalte, die sich aber von selbst verstehe und aus § 2 Satz 2 StVollzG und § 10 in Verbindung mit § 141 Abs. 2 StVollzG herleiten lasse. Diese Vorschriften normieren keine Voraussetzungen für Eingriffe in die Rechte der Strafgefängenen. Ob die uneingeschränkte Beobachtung durch den Sichtspion aus dem Wesen des Strafvollzuges folgt – wie z. B. die Möglichkeit, den Gefangenen einzuschließen oder am Tage bei einer Tätigkeit zu überwachen –, kann nur in wertender Betrachtung beurteilt werden und ist zu verneinen.

Dagegen spricht die Tatsache, daß der Sichtspion in acht der alten Bundesländer entweder nur in eingeschränktem Maße oder aber überhaupt nicht mehr benutzt wird, z. B. in Baden-Württemberg in zwei neuen Justizvollzugsanstalten auf den Einbau von Sichtspionen überhaupt verzichtet wurde (Heyland a. a. O. S. 766 ff.). Unzuträglichkeiten sind nicht bekannt geworden.

Der Senat teilt die vom Kammergericht in seinem Beschluß vom 7. Juli 1988 näher begründete Auffassung, auf die der Generalbundesanwalt Bezug nimmt, daß die Beobachtung der Gefangenen durch einen Sichtspion aus dem Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen herausfällt. Im Gegensatz zu anderen Maßnahmen dieser Art greift sie in die private Sphäre des Zellenraumes ein und berührt daher den Strafgefängenen nicht lediglich geringfügig. Vielmehr kann für ihn das Bewußtsein, zu jeder Zeit und in jeder Situation einer möglichen Beobachtung durch Dritte ausgesetzt zu sein, eine starke seelische Belastung bedeuten. Unter diesen Umständen muß die Zulässigkeit der Beobachtung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG beurteilt werden. Ob die Möglichkeit einer ständigen Beobachtung des Strafgefängenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist, kann nur durch Prüfung des Einzelfalles festgestellt werden. Denn es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß bei zahlreichen Strafgefängenen eine solche Beobachtung dazu nicht erforderlich ist.

Art. 6 GG, §§ 25 Nr. 2, 138 StVollzG, § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Besuchsverbot für Angehörige im Maßregelvollzug)

a) Auch im Maßregelvollzug genießen die Angehörigen des Probanden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie dieser selbst im Lichte des Art. 6 GG einen besonders schutzwürdigen Anspruch auf Besuch (vgl. auch § 25 Nr. 2 StVollzG).

b) Demgemäß ist an ein generelles Besuchsverbot für Angehörige ein strenger Maßstab anzulegen. Es kommt lediglich dann als letztes Mittel in Betracht, wenn die Überwachung des Besuchs (unter Verwendung einer Trennscheibe, der Anwesenheit eines Pflegers oder der Durchsuchung von Personen oder eingebrachten Gegenständen) zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht mehr ausreicht.

Beschluß des Landgerichts Bayreuth vom 31. Okt. 1989 – StVK 530/89 (UH) –

Gründe:

I.

A. C. befindet sich seit 9. Januar 1989 im Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken in Bayreuth im Maßregelvollzug. Das

Nervenkrankenhaus hat A.C. mit einer Besuchssperre belegt. Insbesondere hat die Anstaltsleitung auch den Eltern des Probanden, nämlich K.C. und B.C. sowie seiner Verlobten S. untersagt, ihn zu besuchen. Diese Maßnahme hat die Anstaltsleitung damit begründet, daß die vorgenannten Personen selbst Kontakt mit Drogen hätten. Demzufolge bestünde die Gefahr, daß die Eltern oder die Verlobte dem Probanden Tabletten oder Drogen zuführen könnten. Auch habe man bei A.C. schon mehrfach während des Maßregelvollzugs Drogeneinfluß festgestellt.

A.C. hat beantragt, die gegen ihn verhängte Besuchssperre insgesamt, zumindest aber bezüglich der Eltern und seiner Verlobten aufzuheben. Bei der mündlichen Anhörung vom 18. Mai 1989 hat der Proband selbst eingeräumt, dreimal unter Medikamenteneinfluß gestanden zu haben. Nach seinen Angaben verspüre er schon ab und zu das Begehren, Medikamente zu nehmen. Dies sei möglicherweise auf die Langeweile und stupide Arbeit im Nervenkrankenhaus zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die von den Betroffenen gefertigten Schreiben sowie die Stellungnahmen des Nervenkrankenhauses des Bezirks Oberfranken verwiesen.

II.

1. Die vom Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken in Bayreuth gegenüber dem Probanden A.C. verhängte Besuchssperre wird aufgehoben, soweit sie sich auf den Vater K.C., die Mutter B.C. und die Verlobte S. bezieht (§§ 109 Abs. 1, 115 Abs. 4 Satz 2, 24, 25, 138 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG, Art. 23 Abs. 2 Abs. 3 BayUnterbrG, § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB, Art. 6 GG).

Das vom Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken ausgesprochene Besuchsverbot kann im Hinblick auf K.C., B.C. und S. keinen Bestand haben. Die vorgenannten Personen sind Angehörige des Probanden (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB). Aus diesem Grunde genießen sie und der Proband im Lichte von Art. 6 GG einen besonders schutzwürdigen Anspruch auf Besuch (vgl. auch § 25 Nr. 2 StVollzG). Es kann bei der hier vom Gericht zu treffenden Entscheidung letztlich dahinstehen, auf welche Vorschrift das Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken seine Besuchssperre stützt und in welchem Rangverhältnis insoweit die bundesrechtliche und landesrechtliche Regelung steht (vgl. §§ 25 Nr. 1 oder Nr. 2, 138 Abs. 1 StVollzG, Art. 23 BayUnterbrG). Jedenfalls ist bei der Frage, ob Angehörigen jeder Besuch untersagt werden kann, ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Schließlich nimmt der Gesetzgeber sogar bewußt in Kauf, daß Besuche Angehöriger stattfinden, durch die auf den Probanden negative Auswirkungen zu befürchten sind (vgl. hierzu Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 4. Auflage, § 25, Rdn. 1; Schwind/Böhm, StVollzG, 1983, § 25, Rdn. 7; Volckart, Maßregelvollzug, 2. Auflage, Seite 41, der bei nahen Angehörigen allenfalls einen vorübergehenden Ausschluß während einer besonders kritischen Phase der Behandlung des Probanden zulassen will).

Ein generelles Besuchsverbot für Angehörige kommt lediglich dann als letztes Mittel in Betracht, wenn die Überwachung des Besuchs (Trennscheibe, Anwesenheit eines Pflegers, eventuelle Durchsuchung von Personen oder eingebrachten Gegenständen) zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht mehr ausreicht (Art. 23 Abs. 2 BayUnterbrG; hierzu insgesamt Landgericht Hamburg ZfStrVo SH 1979, 42 ff.). Bei der vom Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken getroffenen Entscheidung ist nicht erkennbar, auf welche Rechtsvorschrift sie das generelle – auch die Angehörigen des Probanden betreffende – Besuchsverbot stützen will und inwieweit die Anstaltsleitung versucht hat, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem privilegierten Besuchsrecht von K.C., B.C. sowie S. Rechnung zu tragen. Es ist nunmehr Aufgabe der Anstaltsleitung, unter Beachtung der hier dargelegten Grundsätze das Recht des Probanden, Besuche zu empfangen, eingehend zu prüfen und hierüber – soweit die Aufhebung erfolgt ist – neu zu entscheiden.

2. Gemäß § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG hat das Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken den Probanden als Antragsteller neu zu bescheiden. Der Kammer ist es verwehrt, eine eigene Sachentscheidung zu treffen. Vielmehr obliegt es der Anstaltsleitung des Nervenkrankenhauses des Bezirks Oberfranken, das ihr

zukommende Handlungsermessen sachgerecht nach Maßgabe der obigen Ausführungen auszuüben.

3. Der weitergehende Antrag auf gerichtliche Entscheidung wird als unbegründet verworfen (§ 109 Abs. 1 StVollzG). Bezüglich des Besuchsverbots, soweit es nicht die Eltern des Probanden und die Verlobte betrifft, hat die Entscheidung des Nervenkrankenhauses des Bezirks Oberfranken Bestand, weil sie sich zumindest auf Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayUnterbrG stützen läßt. Soweit der Proband eine Entscheidung des Gerichts begehrt hat, dem Nervenkrankenhaus des Bezirks Oberfranken unmittelbar eine Verpflichtung auf Gestattung der Besuche auszusprechen, wird der Antrag ebenfalls aus den oben angeführten Gründen als unbegründet verworfen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 StVollzG; die Festsetzung des Geschäftswertes stützt sich auf §§ 13, 48 a GKG.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG (Kriterien für die Beurteilung der Mißbrauchsgefahr)

Schwerwiegende Straftaten – namentlich die bedenkenlose Rücksichtslosigkeit bei der Ausführung – sowie weiterbestehende Kontakte zum subkulturellen Milieu sind gravierende Kriterien für die Beurteilung der Mißbrauchsgefahr. Bei einem Gefangenen, der wegen Raubes und räuberischer Erpressung einsitzt, sind aufgrund der von ihm gezeigten Gefährlichkeit strenge Maßstäbe an die Urlaubsgewährung anzulegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Oktober 1990 – 1 Vollz (Ws) 131/90 –

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG (Zeitpunkt für die Überprüfung einer ablehnenden Urlaubsentscheidung)

1. Für die rechtliche Charakterisierung von Rügen ist die wirkliche rechtliche Bedeutung des Rechtsbeschwerdeangriffs maßgebend, wie er dem Sinn und Zweck des Vorbringens entnommen werden kann.
2. Der Vollzugsbehörde steht hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Urlaubshindernisse ein Beurteilungs- und für die Urlaubsgewährung im übrigen ein Ermessensspielraum zu (vgl. BGHSt 30, 320). Die Strafvollstreckungskammer darf weder die Prognose der Vollzugsbehörde durch ihre eigene ersetzen noch nach Verneinung des Urlaubshindernisses das der Vollzugsbehörde eingeräumte Ermessen selbst ausüben.
3. Für die gerichtliche Überprüfung einer ablehnenden Urlaubsentscheidung ist der Zeitpunkt der letzten zur Überprüfung gestellten Verwaltungsentscheidung maßgebend (vgl. OLG Celle NStZ 1989, 198).

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 13. November 1990 – 1 Vollz (Ws) 70/90 –

§§ 11 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG (Beurteilungsspielraum der Vollzugsbehörde bei Lockerungsentscheidungen)

- a) § 11 Abs. 2 StVollzG räumt der Vollzugsbehörde einen Ermessensspielraum ein, wenn sie einem Gefangenen Vollzugslockerungen wegen der Befürchtung

versagen will, er werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten mißbrauchen.

b) Die hiernach zu treffende Prognose steht allein der Vollzugsbehörde zu. Deren Entscheidung kann vom Gericht nur in entsprechender Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG überprüft und lediglich dann ersetzt werden, wenn sich im Einzelfall der Ermessensspielraum der Behörde ausnahmsweise auf Null reduziert.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 29. Aug. 1990 – Vollz (Ws) 45/90 –

Gründe:

I.

Der Antragsteller wurde am 1. März 1967 vom Landgericht Hamburg, Schwurgericht, wegen Mordes in zwei Fällen zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Er ist wegen dieser Taten seit dem 1. Dezember 1965 in Haft und verbüßt die Strafe in der Justizvollzugsanstalt H.

Im August 1977 erhielt der Antragsteller zum ersten Mal Vollzugslockerungen in Form von Ausführungen. Solche Lockerungen wurden in der Folgezeit fortgesetzt. Nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. W. vom 21. Juli 1979 erhielt der Antragsteller auch mehrfach Urlaub. Am 1. Dezember 1980 kehrte er von einem mehrtägigen Urlaub mit mehreren Stunden Verspätung in die Anstalt zurück. Ab April 1981 erhielt er wieder Vollzugslockerungen.

Nach Einholung eines weiteren psychiatrischen Gutachtens des Sachverständigen Dr. R. vom 15. Dezember 1982 lehnte die Strafvollstreckungskammer am 7. März 1983 eine Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung ab.

Daraufhin wurden dem Antragsteller zunächst weitere Vollzugslockerungen nicht gewährt. Ein weiteres psychiatrisches Gutachten des Sachverständigen Dr. W. vom 28. Januar 1984 kam in der Frage der Vollzugslockerungen zu dem Ergebnis, daß das Risiko, der Antragsteller werde während der Vollzugslockerungen neue Straftaten begehen oder sich der weiteren Strafvollstreckung entziehen, nicht erhöht sei.

Ab April 1984 wurden dem Antragsteller Vollzugslockerungen in Form von Ausgängen gewährt, ab Juni 1985 auch in Form von Beurlaubungen.

Am 16. Oktober 1985 lehnte die Strafvollstreckungskammer eine bedingte Entlassung des Antragstellers wiederum ab.

Im Oktober 1985 kehrte der Antragsteller – zum ersten Mal – mit einer Verspätung von 5 Tagen aus einem Urlaub in die Anstalt zurück. Seitdem erhielt er keine Vollzugslockerungen mehr.

Einen erneuten Entlassungsantrag hat die Strafvollstreckungskammer am 14. Dezember 1987 unter Berufung auf die fortbestehende Gefährlichkeit des Antragstellers abgelehnt.

Ein Antrag auf Ausgang zum Besuch der Mutter vom 15. Januar 1989 blieb erfolglos. Dieser Antrag führte zu einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 12. Juni 1989 (39 Vollz 34/89), durch welche die ablehnende Entscheidung der Antragsgegnerin aufgehoben und diese verpflichtet wurde, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Die Antragsgegnerin lehnte Vollzugslockerungen erneut ab.

Am 21. Februar 1990 beantragte der Antragsteller einen weiteren Ausgang für den 2. März 1990. Nach Ablehnung und erfolglosem Widerspruchsverfahren begehrte der Antragsteller mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Bewilligung von Ausgang, hilfsweise von Ausführung. Mit Beschluß vom 13. Juli 1990 verpflichtete die Strafvollstreckungskammer die Antragsgegnerin, dem Antragsteller im August 1990 zwei gelockerte Ausführungen und im September 1990 einen Tag Ausgang zu gewähren. Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit der Rechtsbeschwerde.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da es geboten ist, die Überprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen. Insbesondere ist in Auslegung und Fortführung der Entscheidung des BGH (BGHSt 30, 320 ff. = NSTZ 1982, 173) darüber zu entscheiden, ob im Rahmen von § 11 StVollzG die Strafvollstreckungskammer berechtigt sein kann, die Strafvollzugsanstalt zur Anordnung von Vollzugslockerungen zu verpflichten.

Die Rechtsbeschwerde ist in der Sache jedoch überwiegend erfolglos. Das Landgericht hatte in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang die Antragsgegnerin zu Recht verpflichtet, dem Antragsteller Vollzugslockerungen zu gewähren. Insoweit greift die erhobene Sachrüge nicht durch. Das Landgericht hat § 11 Abs. 2 StVollzG entgegen den Ausführungen der Rechtsbeschwerde ohne Rechtsfehler angewendet. Es ist anerkannt, daß § 11 Abs. 2 StVollzG der Vollzugsbehörde einen Beurteilungsspielraum einräumt, wenn sie einem Gefangenen Vollzugslockerungen wegen der Befürchtung versagen will, er werde sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen zu Straftaten mißbrauchen. Die Vollstreckungskammer hat deshalb in Anwendung von § 115 Abs. 5 StVollzG (vgl. BGH a.a.O.) grundsätzlich bei einem auf diesen Versagungsgrund gestützten Bescheid nur zu prüfen, ob die Behörde von einem zutreffend vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrundegelegt hat und ob sie dabei die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat (vgl. BGH a.a.O., OLG Hamburg NSTZ 1981, 273).

Dieser Grundsatz schließt jedoch nicht aus, daß die Strafvollstreckungskammer selbst die Verpflichtung der Strafvollzugsanstalt zur Gewährung von Vollzugslockerungen ausspricht. Hierzu ist das Gericht dann berechtigt, wenn nur noch eine Entscheidung rechtlich vertretbar ist, der Beurteilungs- oder Ermessensspielraum also entsprechend eingeengt ist. Dies ergibt sich schon indirekt aus der erwähnten Entscheidung des Bundesgerichtshofs und ist auch in Rechtsprechung und Literatur anerkannt (vgl. OLG Karlsruhe ZfStrVo 1985, 247, KG 5 Ws 92/87 vom 31. März 1987, OLG Celle NSTZ 86, 284, AK-Volckart, 3. Aufl. 1990, § 115 Rdn. 39).

Die Voraussetzungen einer solchen Reduzierung des Ermessensspielraums auf Null hat das Landgericht ohne Rechtsfehler bejaht, soweit die angeordneten zwei Ausführungen des Antragstellers in Frage stehen. Insbesondere führt auch das Vorbringen der Rechtsbeschwerde insoweit nicht zu einem anderen Ergebnis. Ausführungen des Antragstellers sind über viele Jahre hinweg problemlos verlaufen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Antragsteller sich bei der Gelegenheit dem Vollzug der Freiheitsstrafe hätte entziehen oder eine Ausführung zu Straftaten hätte mißbrauchen wollen. Die jetzt fünf Jahre zurückliegende verspätete Rückkehr aus dem Urlaub kann in dem Zusammenhang kein entscheidendes Gewicht haben, zumal der Gefangene sich bei einem Urlaub in einer völlig anderen Situation befindet als bei einer Ausführung. Die Grundlage der Beurteilung hat sich deshalb gegenüber den zuletzt bewilligten Ausführungen nicht zum Nachteil des Antragstellers verändert. Die Ergebnisse der eingeholten psychiatrischen Gutachten lagen bereits bei den letzten Ausführungen vor. Es ist deshalb insbesondere auch aus der Sicht des Antragstellers nicht verständlich, weshalb die Bewilligung einer erneuten Ausführung nun entsprechend dem Plan der Antragsgegnerin von einem weiteren Gutachten abhängig gemacht werden soll. Ein Ermessensspielraum war insoweit im Rahmen des § 11 Abs. 2 StVollzG nicht mehr vorhanden, so daß die Anordnung der Ausführungen durch das Landgericht zu Recht erfolgte.

Ein Rechtsfehler des Landgerichts läßt sich insoweit schließlich auch nicht daraus herleiten, daß bei dem derzeitigen Erkenntnisstand eine bedingte Entlassung des Antragstellers in absehbarer Zeit ungewiß ist, wie sich aus den eingeholten Gutachten und aus den Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 57 a StGB ergibt. § 11 StVollzG ist nicht dahin auszulegen, daß die vorgesehenen Lockerungsmöglichkeiten die Perspektive einer Entlassung aus dem Strafvollzug in absehbarer Zeit voraussetzen. Zwar ist anerkannt, daß Lockerungen nach § 11 StVollzG nur zu

gewähren sind, wenn der Gefangene hierdurch in der Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden kann. Denn die Anordnung von Lockerungen ist eine Behandlungsmaßnahme im Rahmen des Strafvollzugs. Diese Voraussetzungen sind bei dem Antragsteller jedoch weiterhin gegeben. Insbesondere läßt sich aus den vorliegenden psychiatrischen Gutachten nicht herleiten, der Antragsteller könne das Vollzugsziel einer Resozialisierung nicht erreichen.

Die Rechtsbeschwerde hat Erfolg, soweit das Landgericht die Antragsgegnerin zusätzlich verpflichtet hat, dem Antragsteller im September 1990 einen Tag Ausgang zu gewähren. Insoweit liegt eine Reduzierung des Ermessensspielraums auf Null nicht vor, so daß der Antragsgegnerin hinsichtlich dieser Entscheidung nicht vorgegriffen werden durfte. Dies ergibt sich schon aus dem landgerichtlichen Beschluß selbst. Denn dort ist die Bewilligung des Ausgangs davon abhängig gemacht, daß die vorhergehenden Lockerungen ohne Beanstandungen verlaufen. Das Landgericht hat somit eine Verpflichtung ausgesprochen, deren Voraussetzungen noch nicht vorliegen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß infolge Veränderung der Situation der Antragsgegnerin nach den Ausführungen hinsichtlich weiterer Vollzugslockerungen ein Ermessensspielraum zusteht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 4 StPO, die Entscheidung zum Wert des Beschwerdeverfahrens folgt aus §§ 48 a, 13 GKG.

Die Entscheidung über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe beruht auf §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 119 S. 2 ZPO.

Anmerkung der Schriftleitung

Ebenso auch der Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Juli 1989 – 1 Ws 200/89 (StVollz) –. Danach sind bei der Prüfung der Mißbrauchsgefahr gegebenenfalls die besonderen Umstände einer neuen Tat des Gefangenen, seine Tatmotivation und sein nachträgliches Verhalten zu würdigen. Vorverurteilungen eines Gefangenen und etwaige frühere negative Verhaltensweisen dürfen bei jahrelanger beanstandungsfreier Erprobung des Gefangenen demzufolge nur dann als belastend herangezogen werden, wenn sie im Zusammenhang mit einer neuen Tat des Gefangenen für diesen nachteilige Schlußfolgerungen gestatten.

§ 37 Abs. 3 StVollzG (Voraussetzungen der Weiterbildung)

- a) Das Fernstudium an der Fernuniversität Hagen stellt eine weiterbildende Maßnahme im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG dar.
- b) Bei der Beurteilung der Eignung nach dieser Vorschrift steht der Vollzugsbehörde ein Ermessensspielraum zu.
- c) Zu den Kriterien der Ermessensentscheidung gehört auch das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG). Demgemäß hat die Vollzugsbehörde Erwägungen anzustellen, wie sie auch außerhalb des Strafvollzugs für Berufswahl und -wechsel maßgebend sind. Daraus folgt, daß die Weiterbildung nur berufsorientiert sein kann und eine bloße akademische Weiterbildung – jedenfalls als Vollzeitstudium – dem Vollzugsziel nicht entspricht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 30. Aug. 1990 – Ws 919/90 –

Gründe:

Die statthafte, sowie form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zur Rechtsfortbildung und Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig, da sich für die Frage der Eignung eines Strafgefangenen zu einem Fernstudium noch keine gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung herausgebildet hat. Dennoch gibt auch der vor-

liegende Fall durch seine Besonderheiten nur bedingt Anlaß für allgemeine Aussagen.

Die Rechtsbeschwerde war als unbegründet zu verwerfen, da die Strafvollstreckungskammer die Eignung des Strafgefangenen für das beabsichtigte Fernstudium im Ergebnis zu Recht verneint hat, § 37 Abs. 3 StVollzG.

§ 37 Abs. 3 StVollzG bestimmt, daß geeigneten Gefangenen Gelegenheit zur Teilnahme an weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden soll. Das beabsichtigte Fernstudium an der Fernuniversität Hagen ist unstrittig eine derartige weiterbildende Maßnahme.

Bei der Beurteilung der Eignung im Sinne des § 37 Abs. 3 StVollzG hat die Anstalt unstrittig einen Ermessensspielraum (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 37 Rdnr. 4; Schwind/Böhm/Großkelwing, § 37 Rdnr. 15; OLG Frankfurt, NSTZ 1983, S. 381). Bei der Beurteilung der Eignung mag man zwischen verschiedenen Kriterien unterscheiden (vgl. OLG Frankfurt a.a.O. und die Anm. von Rotthaus) und so zu den Kriterien der formellen, persönlichen, vollzuglichen und infrastrukturellen Eignung gelangen.

Die Beurteilung der Eignung darf jedoch immer den Bezug vom Vollzugsziel (§ 2 StVollzG), nämlich die Fähigkeit, ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen, nicht verlieren (dies betonen zu Recht auch das OLG Frankfurt a.a.O. und Rotthaus in seiner Anm.). Daraus ergibt sich, daß die Weiterbildung nur berufsorientiert sein kann und eine bloße akademische Weiterbildung – jedenfalls als Vollzeitstudium – dem Vollzugsziel nicht entspricht. Bei einer bloß akademischen Weiterbildung ohne reale Beschäftigungschance wäre auch die Auswirkung auf den Strafvollzug anderer Gefangener nicht hinzunehmen. Für die Entscheidung über die Weiterbildung fordert daher Rotthaus a.a.O. zu Recht Erwägungen, wie sie auch außerhalb des Strafvollzugs bei Berufswahl und Berufswechsel anzustellen sind.

Hat man dieses Vollzugsziel im Auge, so kann die Frage der persönlichen Eignung – auf die die Strafvollstreckungskammer ihre Entscheidung maßgeblich stützte – dahinstehen. Zur Feststellung dieser Eignung hätte es möglicherweise neuerer Erkenntnisse und Ermittlungen bedurft.

Der Senat ist bei sachgerechter und vernünftiger Würdigung der Überzeugung, daß der Strafgefangene durch das beabsichtigte Studium keine erhöhten, sondern schlechtere Voraussetzungen der Wiedereingliederung nach einer Entlassung hätte. Er würde daher durch diese Weiterbildung gerade nicht auf die Entlassung in beruflicher Hinsicht vorbereitet. Bei einem Scheitern des Angeklagten auf dem Arbeitsmarkt nach Entlassung bestünde die Gefahr der Resignation und erneuter Straftaten mit vermögensrechtlichem Hintergrund, der der Verurteilte schon mehrfach erlegen war und Grund seiner Inhaftierung wurde.

Der Verurteilte ist am 28. März 1945 geboren, also zur Zeit 45 Jahre alt. Er ist seit dem 7. Juli 1976 inhaftiert. 15 Jahre der lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Totschlags in einem besonders schweren Fall hat er am 11. Juli 1992 verbüßt. Nach der Sprechpraxis der Strafvollstreckungskammer Straubing und des Senats ist fraglich, ob eine Entlassung bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgen kann. Der Verurteilte könnte also bei einer Entlassung deutlich älter als 47 Jahre alt sein. Zudem dauert das Studium der Wirtschaftswissenschaften 3 bis 5 Jahre (vgl. Ink, Das Studium hinter Gittern – Inhaftierte studieren an der Fernuniversität Hagen, ZfStrVo 1990, S. 84 ff., 86). Der Verurteilte würde daher in einem Alter auf den Arbeitsmarkt treten, in dem die Wirtschaft sich vielfach aus gesundheitlichen und leistungsmäßigen Gesichtspunkten von akademischen Arbeitnehmern zu trennen versucht. Auch das schlechte Fachhochschulzeugnis und die lange Haftzeit sowie die damit fehlende Berufserfahrung stehen einer Einstellung bei vernünftiger Betrachtung entgegen.

Für die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit fehlen jegliche wirtschaftliche und durch die lange Haftzeit auch persönliche Voraussetzungen.

Die Feststellungen zur Vermittelbarkeit nach Haftentlassung konnte der Strafsenat aufgrund allgemein bekannter aber auch aufgrund von in Verfahren immer wieder bekannt gewordener Erfahrungen treffen. Die von dem Verurteilten angeführte günstige

Beurteilung der Zukunftschancen durch die Fernuniversität Hagen stützt sich auf nur wenige Prüflinge ohne die Angabe von deren Alter und ist daher kaum aussagekräftig.

Die Feststellung des Senats wird auch nicht dadurch berührt, daß das Förderungshöchstalter nach Bafög nicht überschritten sein soll, denn für eine Weiterbildung in Freiheit, aufbauend auf Berufserfahrung gelten bessere Einstellungschancen, wovon das Bafög bei der Festsetzung eines Höchstalters ausgehen dürfte.

Bei dieser Sachlage würde die Anstalt ihre Verantwortung im Sinne des § 2 StVollzG verletzen, würde sie dem Verurteilten die Weiterbildung an der Fernuniversität Hagen gestatten. Vernünftiges Ziel einer beruflichen Vorbereitung für die Entlassung kann daher für den Verurteilten nur die Weiterbildung in einem qualifizierten Beruf sein.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 121 StVollzG.

Der Streitwert war gemäß §§ 48 a, 13 Abs. 1 GKG festzusetzen.

§§ 44, 45, 119 Abs. 3 StPO, Nr. 31, 32, 34 UVollzO (Weiterleitung einer Rechtsmittelschrift durch die Vollzugsanstalt)

Ein einsitzender Rechtsmittelführer darf schutzwürdig davon ausgehen, daß von einer Vollzugsanstalt am selben Ort die Weiterleitung der von ihm am Morgen abgegebenen Rechtsmittelschrift noch am selben Tage an den für die Postüberwachung zuständigen Richter oder Staatsanwalt gewährleistet ist.

Zur Glaubhaftmachung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist eine schlichte und nicht von vornherein ungläubhafte Erklärung des Antragstellers genügend, wenn eine anderweitige Beweismittelbeibringung deshalb unmöglich ist, weil ein von dem Antragsteller nicht zu vertretender Beweismittelverlust eingetreten ist.

Beschluß des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6. Sept. 1989 – 3 Ws 608/89 –

Aus den Gründen:

Durch das am Montag, dem 26. Juni 1989, in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil hat die Strafkammer die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 5. Mai 1989 verworfen. Mit Schreiben vom 29. Juni 1989, welches erst einen Tag nach Fristablauf, am 4. Juli 1989, beim Landgericht eingegangen ist, hat der Angeklagte Revision eingelegt, die das Landgericht durch Beschluß vom 5. Juli 1989 als unzulässig verworfen hat. Nach Zustellung des Beschlusses am 13. Juli 1989 hat der Angeklagte gem § 299 Abs. 1 StPO zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiedereinsetzung beantragt und gleichzeitig erneut Revision eingelegt.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zulässig und begründet. Nach § 44 Satz 1 StPO wird Wiedereinsetzung wegen Fristversäumung demjenigen gewährt, der ohne Verschulden an der Fristeinhaltung gehindert war. Das fehlende Verschulden ist gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO darzulegen und glaubhaft zu machen.

Maßgebend für die Beurteilung, ob ein Antragsteller unverschuldet an der Fristeinhaltung gehindert war, ist die ihm mögliche und zumutbare Sorgfalt. An einem Verschulden des Antragstellers fehlt es dann, wenn bei Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls der Vorwurf schuldhafter Pflichtverletzung ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf das in der Vorschrift zum Ausdruck kommende Interesse der materiellen Gerechtigkeit ist eine großzügige Anwendung geboten (vgl. KK-Maul, 2. Aufl., § 44 StPO Rn. 1 u. 18 m.w. Nachw.; Kleinknecht-Meyer, 39. Aufl.; § 44 StPO Rn. 11 m.w. Nachw.). Wer eine Rechtsmittelschrift durch einen Dritten zur Postbeförderung gibt, muß sich zwar in der Regel vor Ablauf der Rechtsmittelfrist Gewißheit verschaffen, ob das Schreiben tatsächlich rechtzeitig abge-

schickt worden ist (vgl. KK-Maul, a.a.O., § 44 StPO Rn. 20 m.w. Nachw.; Kleinknecht-Meyer, a.a.O., § 44 StPO Rn. 12 m.w. Nachw.). Indessen kann dieser Grundsatz nicht ohne weiteres für solche Personen gelten, die sich zur Vollstreckung von Untersuchungshaft oder Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt befinden und insoweit in ein besonderes Gewaltverhältnis eingebunden sind, welches ihnen nur erheblich eingeschränkte Kontrollmöglichkeiten über die Weiterbeförderung von Schriftstücken gewährt.

Der Briefverkehr von Untersuchungsgefangenen unterliegt den Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 1. Januar 1977. Nach Nr. 32 Abs. 1 UVollzO ist ein abgehender Brief vom Gefangenen mit einem (blauen) Begleitumschlag zu versehen und der Justizvollzugsanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben. Gemäß Nr. 31 Abs. 1 UVollzO in Verbindung mit § 119 Abs. 3 StPO unterliegt der Schriftverkehr des Untersuchungsgefangenen der Briefkontrolle. Dies gilt unbeschadet von Nr. 34 Abs. 2 UVollzO auch für Sendungen, die an Gerichte adressiert sind. Demgemäß befördert die Anstalt einen Brief eines Gefangenen an den für die Überwachung zuständigen Richter oder Staatsanwalt. Dabei ist nach Nr. 31 Abs. 3 UVollzO auf größtmögliche Beschleunigung zu achten und dafür zu sorgen, daß ausgehende Briefe unverzüglich dem Richter oder Staatsanwalt übermittelt und abgesandt werden. Nach Prüfung des Inhalts hat der Richter oder Staatsanwalt die Weiterbeförderungsgenehmigung zu vermerken (Nr. 32 Abs. 2 UVollzO) und zu veranlassen, daß die Sendung unverzüglich weitergeleitet wird. Nach Nr. 32 Abs. 3 UVollzO ist der Begleitumschlag von der Einweisungsbehörde zu verwahren. Diese Regelung hat u.a. auch den Zweck, im Nachhinein eine Datumskontrolle und die Beachtung des Beschleunigungsgebots zu ermöglichen. Denn vermeidbare Verzögerungen können Schadensersatzpflichten begründen und führen erfahrungsgemäß zu entsprechenden Klagen der betroffenen Untersuchungsgefangenen (vgl. auch Grunau, 2. Aufl., Nr. 31 UVollzO Rn. 8).

Aus den Regelungen der Nrn. 30 ff. UVollzO ergibt sich zwangsläufig, daß ein nicht auf freiem Fuß befindlicher Rechtsmittelführer gegenüber dem in Freiheit lebenden Bürger schon erheblichen zeitlichen Einschränkungen für die Fristwahrung unterliegt. Die zur Verfügung stehende Zeit für die Überlegung und Anfertigung einer Rechtsmittelschrift ist wegen der Überwachungsmechanismen erheblich kürzer als die vom Gesetzgeber im Normalfall zugebilligte Überlegungsfrist. Auf die Schnelligkeit der Beförderung und Briefkontrolle hat der Häftling keinen Einfluß, und er ist auch praktisch nicht in der Lage, sich vor Ablauf einer Rechtsmittelfrist vom rechtzeitigen Eingang zu überzeugen, wie dies ein auf freiem Fuß befindlicher Rechtsmittelführer unschwer kann. Es wäre daher verfehlt, die Anforderungen an die Erkundigungspflicht auf einen Untersuchungs- oder Strafgefangenen zu übertragen. Ansonsten entstünde eine beträchtliche Unsicherheit des Rechtssuchenden und eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Verschiedenheit der Überlegungsfrist zwischen freien und verhafteten Personen. Daß dies zu einer gegen Art. 3 GG verstoßenden Ungleichbehandlung führen würde, liegt auf der Hand.

Da ein Rechtsmittelführer berechtigterweise eine gesetzliche Frist bis zu ihrer Grenze ausnutzen kann (vgl. BVerfGE 69, 381, 385 m.w. Nachw.), ist sogar die Abgabe eines Briefes an die Vollzugsanstalt durch einen Gefangenen am vorletzten Tag einer Rechtsmittelfrist als ausreichend und damit unverschuldet angesehen worden (vgl. OLG Bremen in NJW 56, 233; ebenso KK-Maul, a.a.O., § 44 StPO R. 29; LR-Wendisch, 24. Aufl., § 44 StPO, Rn. 47). Ob diese weitergehende Einschätzung uneingeschränkt auch dann zu übernehmen ist, wenn vor dem Tag des Fristablaufs ein Wochenende liegt, kann letztlich dahinstehen. Jedenfalls ist im vorliegenden Fall die vom Angeklagten behauptete Übergabe der Rechtsmittelschrift an den Abteilungsbeamten der JVA am 30. Juni 1989 (Freitag) als rechtzeitig anzusehen, so daß ein verspäteter Eingang bei der Geschäftsstelle der Strafkammer am 4. Juli 1989 (Dienstag) nicht dem Angeklagten zugerechnet werden kann.

Soweit der 1. Strafsenat (vgl. Beschluß in VRS 67, 38, 39) entschieden hat, daß ein nicht in Freiheit befindlicher Rechtsmittelführer die übliche anstandsbedingte Verzögerung der Postbeförderung berücksichtigen müsse und von vornherein nicht erwarten

könne, daß sein Schreiben unverzüglich weiterbefördert werde, vermag sich der Senat dieser Auffassung nicht anzuschließen. Denn der Gefangene hat – wie oben ausgeführt – keinen Einfluß auf Ablauf und Schnelligkeit der Postkontrolle. Nach der ausdrücklichen Regelung in Nr. 31 Abs. 3 UVollzO kann er sich aber berechtigterweise darauf verlassen, daß die Behandlung seines Briefverkehrs mit größter Beschleunigung erfolgt. Insoweit darf er schutzwürdig davon ausgehen, daß bei am gleichen Ort befindlichen Vollzugsanstalten eine Weiterleitung an den für die Postüberwachung zuständigen Richter oder Staatsanwalt noch am gleichen Tag gewährleistet ist, wenn am Morgen dieses Tages die Sendung von ihm in der Anstalt abgegeben wird.

Der Angeklagte hat auch ausreichend glaubhaft gemacht, daß ihn an der Fristversäumung kein Verschulden trifft. Die vom Gesetz geforderte Glaubhaftmachung der Tatsachen zur Begründung eines Wiedereinsetzungsgesuchs beinhaltet die Angabe der versäumten Frist, des Hinderungsgrundes und des Zeitpunkts des Wegfalls des Hindernisses. Dieses Erfordernis hat den Sinn, dem Gericht die Versäumnisgründe wenigstens wahrscheinlich zu machen und es in die Lage zu versetzen, die behauptete Tatsache für wahr zu halten. Die volle Überzeugung von der Richtigkeit wird nicht verlangt. Es reicht aus, daß dem Gericht in einer nach Sachlage vernünftigen Weise in ausreichendem Maß die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit dargelegt wird. Insoweit ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig und gegebenenfalls ausreichend, wobei Umstände, die den Akten zu entnehmen oder gerichtsbekannt sind, überhaupt keiner Darlegungspflicht unterliegen (vgl. KK-Maul, a.a.O., § 45 StPO Rn. 7 u. 9 m.w. Nachw.; Kleinknecht-Meyer, a.a.O., § 45 StPO Rn. 5 m.w. Nachw.).

Eine eigene eidesstattliche Versicherung des Beschuldigten ist kein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung und als schlichte Erklärung des Antragstellers zu werten, die in der Regel nicht ausreicht (vgl. KK-Maul, a.a.O., § 45 StPO Rn. 13 m.w. Nachw.; Kleinknecht-Meyer, a.a.O., § 45 StPO Rn. 8 u. 9 m.w. Nachw.; LR-Wendisch, a.a.O., § 45 StPO Rn. 22 m.w. Nachw.). Indessen ist die schlichte Erklärung des Antragstellers nicht völlig belanglos (vgl. BGHSt 25, 89, 92) und kann insbesondere dann als ausreichend angesehen werden, wenn sie nicht von vornherein unglaubhaft erscheint (so OLG Hamm in MDR 65, 843, 844) oder der Beschuldigte außerstande ist, zureichende Beweismittel beizubringen (vgl. 1. Strafsenat, Beschlüsse in StV 85, 223, 224 und OLGSt Nr. 6 zu § 45 StPO m.w. Nachw.; KG in NJW 74, 657, 658 m.w. Nachw.; OLG Koblenz in VRS 64, 29, 30; KK-Maul a.a.O., § 45 StPO Rn. 12). Eine schlichte und nicht von vornherein unglaubhafte Erklärung des Antragstellers ist vor allem in den Fällen genügend, wenn eine anderweitige Beweismittelbeibringung deshalb unmöglich ist, weil ein vom Antragsteller nicht zu vertretender Beweismittelverlust – etwa Untergang eines mit Datumstempel versehenen Briefumschlags bei der Behörde – eingetreten ist (vgl. OLG München in NStZ 88, 377, 378; KK-Maul a.a.O., § 45 StPO Rn. 14 m.w. Nachw.; LR-Wendisch, a.a.O., § 45 StPO Rn. 21).

So liegt der Fall hier. Der Angeklagte hat angegeben, sich zunächst darauf verlassen zu haben, daß sein Verteidiger nach einer vereinbarten Rücksprache Revision einlegen werde. Als dieser ihn bis zum 29. Juni 1989 nicht in der JVA aufgesucht hatte, habe er selbst am 30. Juni 1989 das Schreiben mit der Revisions-einlegung gefertigt und am Morgen dieses Tages dem zuständigen Abteilungsbeamten zur Weiterbeförderung gegeben. Diese schlichte Erklärung des Angeklagten erscheint in Anbetracht der Lebensumstände nicht von vornherein unglaubhaft. Auf Nachfrage des Senats hat die JVA mitgeteilt, daß dem diensthabenden Beamten aufgrund Zeitablaufs und der Vielzahl von abgegebenen Briefen nicht erreichbar sei, ob der Angeklagte an diesem Tag einen Brief herausgegeben hat. Mit dieser Erklärung ist nicht ausgeschlossen, daß eine Briefsendung überhaupt an den Beamten ausgehändigt worden ist. Der Angeklagte hätte die behauptete Tatsache, am 30. Juni 1989 die Revisionschrift zur Weiterbeförderung abgegeben zu haben, vor allem durch den Begleitumschlag glaubhaft machen können, denn auf diesem ist entsprechend Nr. 31 Abs. 2 letzter Halbsatz UVollzO in der dafür vorgesehenen Rubrik das Weitergabedatum zu vermerken. Die nach Nr. 32 Abs. 3 UVollzO zu verwahrenden Begleitumschläge

hinaus Eingangsstempel der Vollzugsanstalt und des Gerichts bzw. der Staatsanwaltschaft. Die als Mittel der Glaubhaftmachung geeignete Urkunde (vgl. KK-Pfeiffer, a.a.O., § 26 StPO Rn. 5; LR-Wendisch, a.a.O., § 45 StPO Rn. 17) in Gestalt des Begleitumschlags ist indessen im vorliegenden Fall nicht zu den Akten gelangt, so daß eine Überprüfung nicht möglich ist. Dieser Beweinsnachteil darf nach den vorstehenden Ausführungen indessen nicht zu Lasten des Angeklagten gehen mit der Folge, daß seine eigene Erklärung hier ausnahmsweise als Mittel der Glaubhaftmachung ausreicht.

§ 54 Abs. 1 StVollzG (Recht auf Teilnahme am Gottesdienst)

Durch § 54 Abs. 1 StVollzG ist die Verweisung auf den Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses nicht gedeckt. Das Recht des Gefangenen auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses stellt eine Mindestgarantie dar, die auch aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht in ihrem Wesensbestand angetastet werden darf.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 15. August 1990 – 1 Ws 225/90 (StrVollz) –

Gründe:

I.

Der Antragsteller befindet sich in Strafhaft in der JVA H. Am 04.03.1990 wollte er um 10.00 Uhr am sonntäglichen Kirchgang teilnehmen. Da der Kirchgang und die Freistunde zeitlich zusammenfielen, stellte ihn die Antragsgegnerin vor die Wahl, entweder am Kirchgang oder an der Freistunde teilzunehmen. Ihm wurde nahegelegt, auf den Freigang zu verzichten. Es bleibe ihm jedoch unbenommen, „bereits um 8.00 Uhr zum Gottesdienst zu gehen“. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Antragsteller begehrt, festzustellen, daß er, vor die Alternative gestellt, entweder am Hof- oder am Kirchgang teilzunehmen, in seinen Rechten aus § 54 StVollzG verletzt worden sei. Diesen Antrag hat die Strafvollstreckungskammer zwar für zulässig erachtet und ein Feststellungsinteresse bejaht. Sie hat ihn aber als unbegründet zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers mit der Rüge der Verletzung formellen und sachlichen Rechts, die er mit einem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe verbunden hat.

Es kann dahin stehen, ob die Verfahrensrüge in der erforderlichen Weise ausgeführt worden ist. Die Rechtsbeschwerde hat jedenfalls mit der Sachrüge Erfolg, so daß nach §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 ZPO Prozeßkostenhilfe zu gewähren war.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist nach § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig. Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zur Frage der Teilnahme an religiösen Veranstaltungen nach § 54 StVollzG zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung. Die Strafvollstreckungskammer hat die naheliegende Möglichkeit nicht beachtet, daß es sich bei dem 8.00-Uhr-Gottesdienst, auf den der Antragsteller verwiesen worden ist, um den Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses gehandelt haben könnte. Zwei Gottesdienste für Gefangene desselben Bekenntnisses dürften am Vormittag des 4.03.1990 in der JVA H. kaum abgehalten worden sein. Die Verweisung auf den Gottesdienst eines anderen Bekenntnisses ist aber durch § 54 Abs. 1 StVollzG nicht gedeckt. Das Recht des Gefangenen auf Teilnahme an religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses stellt eine Mindestgarantie dar, die auch aus vollzugsorganisatorischen Gründen nicht in ihrem Wesensbestand angetastet werden darf (vgl. dazu Quensel, AK StVollzG, 3. Auflage, § 64 Rz. 3). Fand aber am 04.03.1990 um 8.00 Uhr kein Gottesdienst des Bekenntnisses des Antragstellers statt, so begegnet

die Alternative, vor die der Antragsteller im übrigen gestellt worden ist, nämlich entweder an der Freistunde oder um 10.00 Uhr am Kirchgang teilzunehmen, im Lichte des Grundrechts der freien Religionsausübung (Art. 4 GG) ebenfalls Bedenken.

III.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 48 a, 13 GKG.

§§ 51 StVollzG, 88 Abs. 2 Nr. 8 BSHG (Überbrückungsgeld für Strafgefangene und Hilfe zum Lebensunterhalt)

Das Überbrückungsgeld nach § 51 StVollzG ist bei der Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in voller Höhe bedarfsmindernd zu berücksichtigen.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Juni 1990 – 5 C 64/86 –

Anmerkung der Schriftleitung: Das Urteil ist mit Gründen in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1991, Heft 3, S. 189 f., abgedruckt.

§ 57 a StGB (Kriterien für Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe)

1. Es ist dem Vollstreckungsgericht nicht verwehrt, aus den von dem erkennenden Gericht zu dem Tatgeschehen, dem Tatanlaß und den Umständen der Tatausführung getroffenen Feststellungen sich aufdrängende schuldrelevante Umstände zugunsten der Verurteilten – hier: affektive Momente von schuldminderndem Gewicht unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21 StGB – herzuleiten, auch wenn sie im schwurgerichtlichen Urteil (z.B. bei Altfällen) nicht ausdrücklich erörtert werden (im Anschluß an Senatsbeschuß NStZ 1990, 337).
2. Nach dem schwurgerichtlichen Urteil eingetretene Umstände – wie eine positive Persönlichkeitsentwicklung und eigene Beiträge des Verurteilten hierzu durch Inanspruchnahme psychotherapeutischer Maßnahmen – dürfen über das Merkmal des Gebotenseins in die vollstreckungsrechtliche Gesamtwürdigung einbezogen werden (im Anschluß an Senatsbeschuß Die Justiz 1983, 21, 22 = JR 1983, 377, 378).

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 14. Sept. 1990 – 1 Ws 153/90 L –

§ 119 Abs. 3 und 4 StPO, Nrn. 24 ff UVollzO (Besuche von Inhaftierten untereinander)

1. Beschränkungen des Besuchsverkehrs sind im Rahmen der Untersuchungshaft nur dann zulässig, wenn sie erforderlich sind, um im konkreten Fall eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 und 4 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren und dieses Ziel nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann.
2. Der Untersuchungsgefangene ist dementsprechend grundsätzlich – und nicht erst dann, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht – berechtigt, Besuche

zu empfangen; er muß sich dabei jedoch den auf Grund der Erfordernisse des Haftvollzugs gebotenen Einschränkungen unterwerfen.

3. Dies gilt unabhängig davon, ob der Besuchspartner in Freiheit lebt oder selbst inhaftiert ist.
4. Besuche von Inhaftierten untereinander sind – mit den sonst geltenden Einschränkungen (§ 119 Abs. 3 und 4 StPO) – auch dann statthaft, wenn es sich beim Besucher um eine Person anderen Geschlechts handelt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Okt. 1990 – 1 Ws 480/90 –

Gründe:

Der Vorsitzende der 4. Strafkammer des Landgerichts M. hat den Antrag des Untersuchungsgefangenen und Beschwerdeführers, ihm den Besuch der ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt M. untergebrachten Angeklagten zu gestatten, mit der Begründung abgelehnt, die Untersuchungshaftvollzugsordnung sehe Besuche von Inhaftierten untereinander nicht vor. Im übrigen führten Kontakte von Untersuchungsgefangenen verschiedenen Geschlechts zu Unruhe und zu erheblichen Störungen in der Anstalt.

Auf Anfrage des Senats hat die Angeklagte erklärt, sie sei mit einem Besuch des Beschwerdeführers einverstanden.

Die gegen die Versagung der Besuchserlaubnis eingelegte Beschwerde ist nach § 304 StPO zulässig.

Das Rechtsmittel der Beschwerde wird gemäß § 304 Abs. 2 StPO jeder Person zugebilligt, die durch einen Beschluß oder eine Verfügung des Gerichts betroffen, das heißt in ihren Rechten verletzt wird (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 39. Aufl., § 304 Rdnr. 6). Danach kann dem Beschwerdeführer die Beschwerdeberechtigung nicht versagt werden.

Durch den angefochtenen Beschluß – der allerdings unmittelbar nur den Status der Angeklagten regelt – wird ihm die Möglichkeit genommen, mit der Angeklagten in persönlichen Kontakt zu treten. Persönliche Kontaktaufnahme zu anderen Personen ist das selbstverständliche Recht jedes Menschen, soweit nicht rechtlich zugelassene Hinderungsgründe entgegenstehen (so BGHSt NJW 1977, 1405). Deshalb greift jede Maßnahme, die sie verhindert, in das Recht des durch sie Betroffenen ein (vgl. BGHSt a.a.O.).

Das somit zulässige Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Nach der Generalklausel des § 119 Abs. 3 StPO dürfen dem Untersuchungsgefangenen – über den Freiheitsentzug nach Abs. 1 und Abs. 2 sowie Eingriffe nach Abs. 5 hinaus – nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft oder die Ordnung in der Vollzugsanstalt erfordert. Zur Auslegung dieser Bestimmung kann die von den Bundesländern einheitlich erlassene Untersuchungshaftvollzugsordnung herangezogen werden, die jedoch als allgemeine an die Leitungen der Haftanstalten gerichtete Verwaltungsanordnung den Richter nicht bindet (vgl. BVerfG NJW 1963, 755).

Die Untersuchungshaftvollzugsordnung enthält keine Vorschriften darüber, ob gegenseitige Besuche von in der gleichen Anstalt untergebrachten Untersuchungsgefangenen zulässig sind. Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, solche Besuche seien grundsätzlich ausgeschlossen und könnten nur unter besonderen Umständen gestattet werden.

Der Nichtverurteilte und daher als unschuldig geltende (vgl. Art. 6 Abs. 2 MRK) Untersuchungsgefangene darf keiner vorweggenommenen Strafvollstreckung unterworfen werden (vgl. BVerfG NJW 1974, 26, 27). Er unterliegt in seinen Entfaltungsmöglichkeiten allein den in der Vollzugsanstalt unvermeidlichen Beschränkungen (vgl. KK-Boujong, StPO, 2. Aufl., § 119 Rdnr. 10; BVerfG NJW 1976, 1311). Seine Grundrechte sind nicht generell unter dem Gesichtspunkt des „besonderen Gewaltverhältnisses“ eingeschränkt (vgl. BVerfG NJW 1974, 26); Beschränkungen sind

daher nur dann zulässig, wenn sie erforderlich sind, um im konkreten Fall eine reale Gefahr für die in § 119 Abs. 3 und 4 StPO genannten öffentlichen Interessen abzuwehren und dieses Ziel nicht mit weniger einschneidenden Maßnahmen erreicht werden kann (vgl. BVerfG NJW 1973, 1363; BVerfG NJW 1974, 26, 28).

Der Untersuchungsgefangene ist daher grundsätzlich – und nicht erst dann, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht – berechtigt, Besuche zu empfangen (vgl. Nr. 24 der Untersuchungshaftvollzugsordnung; KK-Boujong, a.a.O., § 119 Rdnr. 21), muß sich dabei jedoch den auf Grund der Erfordernisse des Haftvollzuges gebotenen Einschränkungen unterwerfen.

Nach Ansicht des Senats sind keine Umstände ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, den nur durch die Bestimmungen der Nr. 24 ff. Untersuchungshaftvollzugsordnung eingeschränkten Besuchsverkehr auf solche Fälle zurückzuführen, in denen der Besucher außerhalb der Anstalt lebt.

Das Bedürfnis des Gefangenen nach unmittelbaren menschlichen Kontakten, dem durch das grundsätzliche Besuchsrecht Rechnung getragen werden soll (vgl. KK-Boujong, a.a.O., Rdnr. 21), besteht unabhängig davon, ob der Besuchspartner in Freiheit lebt oder inhaftiert ist.

Nicht ersichtlich ist auch, daß Besuche von Inhaftierten untereinander geeignet sein könnten, die Ordnung in der Anstalt – das heißt den sachgerechten Ablauf des Betriebes (vgl. KK-Boujong, a.a.O., § 119 Rdnr. 13) – zu stören.

Stellt man auf den im Einzelfall gebotenen organisatorischen und personellen Aufwand sowie die Überwachungsmaßnahmen ab, die der Vermeidung von Flucht- oder Verdunkelungsgefahr dienen, so dürfte die Durchführung eines Besuchs unter Gefangenen in der Regel leichter zu organisieren sein als ein Besuch von Personen, die außerhalb der Anstalt leben. Da beide Besuchspartner täglich verfügbar sind, kann der Besuch so terminiert werden, wie er der Anstalt im Interesse eines geordneten Besuchsablaufs zweckmäßig erscheint; dies ist bei üblichen Besuchen nur bedingt möglich. Auch der Überwachungsbedarf erscheint bei inhaftierten Besuchspartnern in der Regel geringer: Da der Besucher aus einem besonders gesicherten Bereich zugeführt wird und dorthin wieder zurückkehrt, ist das Risiko der unzulässigen Übergabe von Gegenständen zwischen Besucher und Besuchtem (vgl. Nr. 27 Abs. 2 und 3 der Untersuchungshaftvollzugsordnung) deutlich geringer als in üblichen Fällen einzuschätzen.

Nach Ansicht des Senats besteht nicht die Gefahr, daß die Zulassung des Besuchsverkehrs unter Gefangenen – auch solchen verschiedenen Geschlechts – zu einer unvermeidbaren Zunahme der Besuche und damit zu Spannungen zwischen den Gefangenen, zu Unruhen und zu erheblichen Störungen in der Anstalt führen könnte (vgl. OLG Hamburg NJW 1965, 364).

Nach Nr. 25 der Untersuchungshaftvollzugsordnung werden Besuche üblicherweise im 2-Wochen-Turnus durchgeführt; häufigere Besuche werden nur in Ausnahmefällen gestattet. Da die Durchführung eines Besuchs nicht nur beim Besuchten, sondern auch beim inhaftierten Besucher anzurechnen ist, Untersuchungsgefangene jedoch in der Regel den Besuch nahestehender Personen vorziehen dürften (so auch OLG Hamburg, a.a.O.), ist nicht mit einer für die Anstalt unzumutbaren Zunahme der Zahl der Besuche zu rechnen.

Die Untersuchungsgefangenen allerdings, die über keine familiären oder sonstigen sozialen Bindungen verfügen, denen daher auch weitgehend die Möglichkeit fehlt, persönliche Kontakte zur Außenwelt zu pflegen, werden sich gegebenenfalls nun von anderen Untersuchungsgefangenen besuchen lassen wollen. Auf Grund der durch Nr. 25 der Untersuchungshaftvollzugsordnung vorgegebenen zweiwöchigen Besuchsabfolge und der Anrechnung der Besuche bei beiden Besuchspartnern ist jedoch kaum mit einer nachhaltigen Zunahme der Besuchstätigkeit zu rechnen.

Sind daher auch insoweit konkrete Störungen im Ablauf des Betriebs der Untersuchungshaftanstalt nicht zu erwarten, so besteht auch kein Anlaß, das Besuchsrecht dahin einzuschränken, daß nur Besuche durch Personen außerhalb der Anstalt genehmigt werden können.

Die gemäß Nr. 22 Abs. 3 Untersuchungshaftvollzugsordnung gebotene strenge Trennung weiblicher von männlichen Gefange-

nen steht dem vom Beschwerdeführer begehrten Besuch bei der Angeklagten nicht entgegen: Die genannte Vorschrift betrifft allein die Form der Unterbringung, ist daher bei der Frage der Besuchserlaubnis nicht anzuwenden. Insoweit gelten keine anderen Grundsätze als bei dem – unproblematischen – Besuch eines weiblichen Untersuchungsgefangenen durch eine in Freiheit lebende männliche Person oder umgekehrt.

Anhaltspunkte dafür, daß – hier – die in Nr. 22 Abs. 2 Untersuchungshaftvollzugsordnung genannten Gründe (Trennung Tatbeteiligter) vorliegen, fehlen. Auch sind keine Umstände ersichtlich, die aus sonstigen Gründen zu einer Versagung der Besuchserlaubnis führen könnten. Daher war dem Beschwerdeführer die beantragte Besuchserlaubnis zu erteilen.

Der Entscheidung des für den Beschwerdeführer gemäß §§ 119 Abs. 6 Satz 1, 126 StPO zuständigen Richters soll jedoch nicht vorgegriffen werden. Daher ist dem Beschwerdeführer die Besuchserlaubnis unter dem Vorbehalt erteilt worden, daß auch der für ihn zuständige Richter gemäß Ziffer 24 der Haftvollzugsordnung seine Zustimmung nicht versagt.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens und die dem Beschwerdeführer entstandenen notwendigen Auslagen folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 467 StPO.

§ 112 StVollzG, § 44 StPO (Verschulden des Verteidigers)

In Strafvollzugssachen ist die vom Verteidiger verschuldete Fristversäumung dem Gefangenen wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamburg vom 15. Okt. 1990 – Vollz (Ws) 46/90 –

§§ 11, 118 StVollzG (Einlegung einer Rechtsbeschwerde beim Rechtspfleger)

Beantragt ein Gefangener Ausgang, um beim Rechtspfleger des Amtsgerichts eine Rechtsbeschwerde einzulegen, so kann der Antrag grundsätzlich unter Hinweis auf dessen regelmäßige Sprechstunden in der Anstalt abgelehnt werden. Der Rechtsschutz wird allerdings unzulässig verkürzt, wenn zwischen dem Besuch des Rechtspflegers in der Anstalt und dem Ablauf der Rechtsmittelfrist noch mehr als zwei Wochen liegen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 19. Mai 1989 – 3 Ws 334/89 (StVollz) –

Für Sie gelesen

Richard van Dülmen: Frauen vor Gericht. Kindsmord in der frühen Neuzeit. Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main, 1991, 156 S., DM 16,80

Erst kürzlich deckte die Polizei zwei Kindstötungen einer Frau aus Kerken am Niederrhein auf. Die 22jährige Floristin gestand, Anfang 1990 und im April 1991 jeweils unmittelbar nach der Geburt die beiden lebenden Säuglinge in einen Müllcontainer geworfen beziehungsweise in einer Plastiktüte im Wald ausgesetzt zu haben.*

Während eine solche Tat innerhalb der weiblichen Kriminalität gegenwärtig eine eher untergeordnete Rolle spielt, war der Kindsmord – neben der Hexerei – das Delikt, dessen Frauen der frühneuzeitlichen Gesellschaft am häufigsten angeklagt wurden. Kindstötungen hat es wohl aus verschiedenen Gründen immer gegeben, doch wurde dieses Vergehen durch die weltliche Obrigkeit in Mitteleuropa erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts intensiv strafrechtlich verfolgt und als unchristliche und unmenschliche Tat sogar mit der Todesstrafe bestraft. Die Zahl der Hinrichtungen stieg seit dieser Zeit rapide an und erreichte zu Ende des 17. Jahrhunderts einen Höhepunkt.

Hier setzt die vorliegende Studie des Saarbrücker Geschichtswissenschaftlers Richard van Dülmen an: Er zeigt, gestützt auf die Auswertung von juristischen und literarischen Zeugnissen sowie einer Vielzahl erhalten gebliebener Urteile und Gerichtsakten, die vielfältigen Gründe für diese Entwicklung, schildert Strafverfahren und -rituale, beschreibt Milieu und Motive der Kindsmörderinnen und zeichnet so ein scharf konturiertes Bild der Lebenswirklichkeit in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. Der Autor weist nach, daß der Kindsmord nicht nur ein juristisch-religiöses oder gesellschaftliches Problem ersten Ranges war, sondern ein soziales Phänomen, an dem sich in exemplarischer Weise sowohl die soziale Bedeutung des peinlichen Strafsystems, die kriminalisierende Wirkung der neuen reformatorischen (bzw. auch gegenreformatorischen) Moral als auch die Machtmechanismen des frühneuzeitlichen Staates zeigen.

Zunächst werden dem Leser einige exemplarische Fälle aus dem Zeitraum vom 16. bis zum 18. Jahrhundert vorgestellt, die zeigen, daß weitgehend mittellose Dienst- und Bauernmägde nach einem zumindest vorgeblichen Eheversprechen sich mit einem Mann ihres sozialen Milieus eingelassen hatten. Als sie schwanger wurden, ließen die Väter der Kinder sie im Stich, so daß sie allein gebären mußten. Das Gericht interessierte sich später jedoch nur für die Rekonstruktion der Straftat selbst und ging deswegen auf die Motivation und psychische Situation der Kindsmörderinnen kaum ein: „Daß Frauen ihre Kinder aussetzten und töteten, weil sie sie nicht ernähren konnten, wurde nicht erkannt. Aber nicht die soziale Situation und das Motiv zählten, sondern dominant die Straftat.“ (S. 22) Dies änderte sich erst im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, als sich unter dem Einfluß der Aufklärung das Interesse vom Verbrechen zum Verbrecher wandte, wenngleich es noch eine lange Zeit dauern sollte, bis die Humanisierung sich wirklich durchsetzte.

Für Frauen, die ihr nichteheliches Kind töteten, sah das Strafrecht der frühen Neuzeit – zur Wiederherstellung des verletzten Rechts und zur Abschreckung – die schwerste Strafe vor, die Todesstrafe durch Ertränken oder das Schwert, die nicht selten mit einer Strafverschärfung verbunden war. Allerdings bedurfte es zunächst eines Geständnisses der Delinquentin, das notfalls unter Androhung von Folter bzw. mit der Folter erpreßt wurde.

Sobald ein Urteil festlag, wurde die Verurteilte im Gefängnis durch Geistliche auf den baldigen Tod vorbereitet, sie sollte aller Sünden ledig sein und als Zeugnis der Wahrheit und Gerechtigkeit demütig und fromm in den Tod gehen. Kindsmörderinnen erhielten nach ihrer Hinrichtung kein christliches Begräbnis, sondern wurden, wenn nicht ihre Verwandten etwas anderes von der Obrigkeit erwirkten, außerhalb des Friedhofs verscharrt.

Wurde eine Frau beim Tötungsversuch überrascht, so daß das Kind gerettet werden konnte, erfolgte in der Regel kein Todesurteil. Die Frau wurde dann für gewöhnlich mit der Rute gestraft und

für immer aus der Stadt oder dem Land verwiesen, was allerdings oft einer Todesstrafe gleichkam.

Die Untersuchung, die Richard van Dülmen präsentiert, belegt anschaulich, daß man im 16. und 17. Jahrhundert die Tatbestände relativ restriktiv auslegte und erst im 18. Jahrhundert toleranter wurde, so daß in Zweifelsfällen das Urteil eher zugunsten der Täterin ausfiel. Die Ursache hierfür lag nach Ansicht des Autors darin, daß sich erst in dieser Zeit in der christlichen Gesellschaft die damalige Vorstellung wandelte, wonach der Kindsmord eine Herausforderung Gottes war, die die ganze Gesellschaft bedrohte.

Die bis dahin gehandhabte harte Bestrafung von Kindsmörderinnen sollte vor allem den sexuellen Verkehr außerhalb der Ehe unterbinden und damit die Institution der Ehe stärken. „Auffallend nämlich ist nicht nur, daß parallel zur strafrechtlichen Verfolgung von Kindsmörderinnen seit dem späten 16. Jahrhundert eine beträchtliche Kriminalisierung unsittlich-unzüchtigen Verhaltens stattfand, dessen ja immer eher die Frauen bezichtigt wurden als die Männer, sondern daß mit der öffentlichen Bestrafung von Kindsmörderinnen alle Frauen einen Denkmittel erhalten sollten, keineswegs vom Pfad der Tugend abzuweichen.“ (S. 112) Bemerkenswert ist, daß in dem Augenblick, als der moralische Druck einer Obrigkeit, die sich als christlicher Sittenwächter verstand, zum Ende des 18. Jahrhunderts wieder nachließ und außerehelicher Geschlechtsverkehr nicht mehr so stark kriminalisiert wurde, auch die geahndeten Fälle immer weniger wurden und die allgemeine Klage über Kindstötungen nachließ.

Obwohl bereits reichhaltiges Material zur Verfügung steht, ist das Wissen zum Thema Kindsmord noch relativ schmal. Deshalb wären nach Ansicht des Autors noch weitere Forschungsarbeiten notwendig, um etwa ländliche Zustände besser mit großstädtischen Verhältnissen zu vergleichen. Insgesamt hat Richard van Dülmen mit seinem Buch einen sehr guten Anfang gemacht und zugleich einen wichtigen Beitrag zur Zivilisations- und Frauen-geschichte geliefert.

Hubert Kolling

Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland. Materialien zu einem DFG-Kolloquium. Hrsg. von **Joachim J. Savelsberg** (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung. Hrsg. vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen Neue Folge 2). Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1989. 249 S. DM 28,-

Der reichhaltige – und preiswerte – Band versammelt die Beiträge eines Kolloquiums der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Zukunft der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland, das vom 27. bis 29. Nov. 1986 an der Universität Bremen stattgefunden hat. Durch das Kolloquium sollte ein neues DFG-Förderungsprogramm für die kriminologische Forschung vorbereitet werden, nachdem das Schwerpunktprogramm der DFG „Empirische Sanktionsforschung – Genese und Wirkung von Sanktionsnormen und Sanktionen“ vor dem Auslaufen stand. Daß einige Einzelbeiträge des Bandes schon an anderer Stelle veröffentlicht worden sind, wird man schwerlich als einen Schönheitsfehler ansehen; denn immerhin erscheint das Thema so bedeutsam, daß eigentlich auf keinen Beitrag des Kolloquiums verzichtet werden sollte. Unter diesem Blickwinkel wirkt es schon eher störend, daß der Beitrag des Sozialhistorikers Dirk Blasius im Band nicht vertreten, sondern in der Zeitschrift „Geschichte und Gesellschaft“ (14. Jg. 1988, S. 136-149) erschienen ist. Daß der Band insgesamt reichlich spät veröffentlicht worden ist, hat der Herausgeber nicht zu vertreten: Am Kolloquium – wie überhaupt an der nun schon seit langem währenden Diskussion über die weitere Entwicklung der kriminologischen Forschung – ist Hans Haferkamp maßgeblich beteiligt gewesen; sein früherer Tod am 14.7.1987 (im Alter von 47 Jahren) hat sich auch auf die weitere zeitliche Planung negativ ausgewirkt. Immerhin ist Haferkamp mit seinem Beitrag „Zur zukünftigen Neuorientierung der kriminologischen Forschung“ (Werte, Kriminalität und Strafsanktionen im Wandel) im Band noch vertreten (S. 34-70), und immerhin haben seine bisherigen kriminologischen Studien auch in anderen Teilen des Werkes ihre Spuren hinterlassen.

* Vgl. „Baby in Plastiktüte ausgesetzt“. In: Frankfurter Rundschau Nr. 93 vom 22. April 1991, S. 24.

Im ganzen besticht der Band durch Interdisziplinarität, Offenheit für neue Fragestellungen und Ideenreichtum. Man kann seine Beiträge gleichsam als Standortbestimmung der heutigen – nicht nur deutschen – Kriminologie lesen, als Versuch, die weit auseinanderdriftenden Strömungen zu bündeln (freilich nicht auf einen Nenner zu bringen). Neben spezifisch forschungsbezogenen Fragen, die den Erhebungsmethoden und Untersuchungsgegenständen gelten, sticht vor allem die sozialhistorische Orientierung hervor, die dank einschlägiger Richtungen der Geschichtswissenschaft längst den traditionellen Rahmen der historischen Kriminologie gesprengt hat. Darauf verweist nicht zuletzt der Beitrag Fritz Sacks zum Verhältnis von Kriminologie und Geschichtswissenschaft. Einen weiteren Akzent setzt die starke Berücksichtigung gesellschaftlicher Werte (und des Wertewandels) im Band. Als eine Marginalie mag mancher die Beachtung der „schönen Literatur“ sehen; doch haben die Studien Jörg Schönerts u.a. längst die Furchtbarkeit eines solchen Ansatzes für die Analyse von Kriminalität und Kriminalitätskontrolle demonstriert. Daß alte Kontroversen – in freilich stark modifizierter Form – fortbestehen, zeigen Auseinandersetzungen über das Selbstverständnis der Kriminologie als Wissenschaft. Ob Karl F. Schumanns Gegenüberstellung der „Wissenschaft vom Strafrecht und seinen Alternativen“ (als Programm für die Zukunft) und der „Wissenschaft für das Strafrecht“ (als sog. traditionelle Kriminologie) eine zureichende Beschreibung möglicher Konzeptionen liefert, bleibt umstritten (Günther Kaiser). Deutlich wird aber die Notwendigkeit, (gesamt-)gesellschaftliche Fragestellungen in die kriminologische Forschung einzubeziehen, an den Themenbereichen der Wertentwicklung, des Wertewandels und der Veränderung der Kontrollformen im geschichtlichen Prozeß.

Der Band, der durch einen Bericht Savelbergs zu den Zielen, der Struktur und dem Ergebnis des DFG-Kolloquiums eingeleitet wird, ist in zwei große Teile gegliedert. Der erste, größere Teil besteht aus den Beiträgen des Kolloquiums. Im zweiten Teil werden Nachüberlegungen, Diskussionen und das Ergebnis der Veranstaltung zusammengefaßt. Die einzelnen Beiträge ihrerseits sind bestimmten Themenbereichen zugeordnet. Am Anfang stehen Referate, die „Gesamtentwürfe einer Kriminologie“ zum Gegenstand haben. Dabei handelt es sich um die bereits skizzierten Beiträge von Schumann, Kaiser, Haferkamp und Sack. In einem weiteren Kapitel wird die Rolle ausgewählter Disziplinen im Prozeß kriminologischer Forschung herausgearbeitet. Am Gespräch sind namentlich die Psychologie (Friedrich Lösel) und die Sozialpädagogik (Helge Peters) beteiligt. Zur Sprache kommen aber auch die Problematik des traditionellen interdisziplinären Vorgehens in der Kriminologie und ein Plädoyer für einen neuen Ansatz (Lode van Outrive). In einem dritten Kapitel werden verschiedene Kriminologische Forschungslücken vorgestellt, wobei die strafrechtswissenschaftliche Sicht eine wesentliche Rolle spielt. In diesem Sinne thematisiert Heinz Schöch aktuelle Fragestellungen wie etwa die Reaktion auf Straftaten, die Kriminalprävention und die Viktimologie, beschäftigt sich Dieter Dölling mit Erscheinungsformen und Entstehungsbedingungen von Kriminalität, mit der Straftheorie und dem Strafverfahren. Hans-Jürgen Kerner stellt weiterführende Überlegungen zu einem Forschungsansatz zur Kriminalitätsentwicklung an, der zunehmend an Bedeutung gewonnen hat: den Kohortenstudien.

Im zweiten Teil nimmt Horst Schüler-Springorum zu den Referaten und einem neuen kriminologischen Schwerpunktprogramm Stellung. Ferner berichtet Savelberg über die Diskussion, namentlich ihren Ertrag. Den Band rundet der Antrag an die DFG auf Einrichtung eines Schwerpunktprogramms vom August 1988 ab. Für den Antrag zeichneten Blasius, Artur Kreuzer, Wilfried Rasch und Schumann verantwortlich. Schon sein Titel stellt – in jedem Sinne des Wortes – Programm dar (wie es eigentlich umfassender und „moderner“ schwerlich gedacht werden kann): „Soziale Konflikte und Kriminalitätskontrolle im aktuellen und historischen Vergleich“. Wer sich über die gegenwärtigen Forschungsperspektiven der Kriminologie einen Überblick verschaffen und ein Urteil bilden will, kommt an der Lektüre dieses Bandes nicht vorbei. Dies gilt – in gewissem Umfang – auch für diejenigen, die sich hinsichtlich des derzeitigen Standes kriminologischer Erkenntnisse vergewissern will. Denn so global manches im Band angelegt sein mag, so sehr wartet er auf der anderen Seite mit

Detailinformationen auf – weil nun einmal am Einzelnen oft genug das Ganze sichtbar wird.

Heinz Müller-Dietz

Wie würden Sie entscheiden? Festschrift für Gerd Jauch zum 65. Geburtstag. Hrsg. von **Bernhard Töpfer**. C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1990. IX, 277 S. In Leinen DM 98,-

In 16 Jahren (1974-1990) ist eine Fernsehserie bekannt und populär geworden: „Wie würden Sie entscheiden?“ Im Mittelpunkt der Sendung standen jeweils ein Rechtsfall – und der Fernsehjournalist Gerd Jauch. Auf welches Interesse die Serie gestoßen ist, haben ihre Einschaltquoten gezeigt: im Durchschnitt haben sieben Millionen Zuschauer jeweils die Sendung gesehen. 88mal ist die Sendung ausgestrahlt worden. Gegenstand sind Fälle aus den verschiedensten Rechtsgebieten gewesen; nicht weniger als 19mal ist es um strafrechtliche Fragen gegangen. Am 27.11.1989 ist Gerd Jauch, mit dessen Namen die Sendung entscheidend verbunden gewesen ist, 65 Jahre alt geworden. Aus diesem Anlaß ist er mit der vorliegenden Festschrift, die den Namen jener Sendung trägt, geehrt worden.

Das ist kein alltägliches Ereignis. Meist pflegen Festschriften zu runden Geburtstagen bekannter Rechtswissenschaftler oder -praktiker zu erscheinen. Daß nunmehr ein Fernsehjournalist eine solche Ehrung erfahren hat, läßt aufhorchen. Freilich fällt Gerd Jauch aus dem Rahmen des üblichen Fernsehjournalismus heraus. Er hat sich stets um Fragen des Rechts gekümmert. Vor seiner eindrucksvollen Rechtsserie hat er im ZDF eine eigene Redaktion Recht und Justiz eingerichtet und für eine stets aktuelle Rechts- und Gerichtsberichterstattung gesorgt. Der Sendung selbst hat er sich mit einem Engagement und Gespür angenommen, daß sowohl die Zuhörer als auch die Sachverständigen immer wieder gern zu ihm ins Studio gekommen sind.

Ungewöhnlich wie der Anlaß ist auch der Inhalt der Festschrift. Die 24 Beiträge haben nicht nur eine Vielzahl unterschiedlichster Rechtsprobleme aus verschiedenen Rechtsgebieten zum Gegenstand – sie beziehen auch Persönliches, gemeinsame Erfahrungen und Erlebnisse aus dem Berufs- und Privatleben ein. Da berichtet Rudolf Gerhardt etwa über die frühere Zusammenarbeit im Rahmen der Rechts- und Gerichtsberichterstattung des ZDF, Willi Thomas über Höhenwanderungen mit Gerd Jauch. Ebenso wie die Themen streuen die Autoren der Festschrift breit. Justizminister (Engelhard, Eyrich) sind darunter, Fernsehjournalisten (Klaus Bresser) – und natürlich Professoren, Richter und Rechtsanwälte, die ihrerseits an der Fernsehsendung mitgewirkt haben.

Die strafrechtlichen Beiträge der Festschrift befassen sich durchweg mit aktuellen Fragen. Sie haben nicht zufällig ihren Schwerpunkt im Strafprozeßrecht. Albin Eser setzt sich – zu Recht – kritisch mit der Verwerflichkeitsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich der Sitzblockaden auseinander; inzwischen sind Auslegung und Anwendung des § 240 StGB zu einem Verwirrspiel ohne klare dogmatische Konturen geworden. Walter Rauer liefert einen Erfahrungsbericht über zehn Jahre Strafprozeß-Rollenspiele an der Universität Regensburg. Claus Roxin erörtert die – schon seit langem in der Diskussion befindliche – Reform des deutschen Strafprozeßrechts. Gerhard Ulsamer geht auf das Verhältnis der Medien zum Strafprozeß – namentlich vor dem Hintergrund des Menschen- und Grundrechtsschutzes – ein.

Das bemerkenswerte Werk, das mit einem Verzeichnis der ausgestrahlten Sendungen und ihrer Mitwirkenden schließt, stellt in etlichen Beiträgen die Rolle und Verantwortung der Medien im Hinblick auf die Information über Recht und die Bildung von Rechtsbewußtsein heraus. Daß selbst speziellere Rechtsfragen in verständlicher, auch dem Laien zugänglicher Weise behandelt werden, könnte – ebenso wie Jauchs Sendung selbst – als ein erfreuliches Zeichen gewertet werden: Recht kann dem Publikum offenbar auch in einer Form vermittelt werden, die keineswegs den üblichen Verdruß über Vorschriften und Juristen fördern muß.

Heinz Müller-Dietz

Kriminalpädagogische Praxis Heft 30, 18. Jg. 1 (März) 1990: Sozialtherapeutische Abteilungen. Kriminalpädagogischer Verlag, Am Strootbach 4, 4450 Lingen. 46 S. DM 9,80

Die Hefte der „Kriminalpädagogischen Praxis“ weisen jeweils einen thematischen Schwerpunkt auf. Dabei spielen durchweg Fragestellungen, die für Praxis und Theorie besonders gewichtig sind, eine Rolle. Dies gilt auch für das Märzheft 1990. Es lenkt zu Recht die Aufmerksamkeit auf den sozialtherapeutischen Vollzug, um den es nach Außerkrafttreten des § 65 StGB (sog. Maßregelvollzug) zeitweilig wieder stiller geworden ist. Die Beiträge des Heftes belegen einmal mehr die Notwendigkeit, sich mit dieser Vollzugsform näher zu beschäftigen. Sie zeigen zugleich, daß nicht nur in sozialtherapeutischen Einrichtungen tätige Praktiker, sondern auch Wissenschaftler weiterhin darum bemüht sind, Lebens- und Arbeitsbedingungen der Insassen und der Mitarbeiter zu verbessern und weiterzuentwickeln.

Freilich ist an den einschlägigen Arbeiten abzulesen, daß eine ganze Reihe der von Anbeginn an diskutierten Standardprobleme der Sozialtherapie unvermindert aktuell geblieben ist. Sie betreffen etwa die Organisations-, Personal- und Kommunikationsstruktur, die Gestaltung der Lebensbedingungen und des Tagesablaufs sowie des Verhältnisses zwischen Mitarbeitern und Insassen solcher Einrichtungen. Manches an den Einzeldarstellungen und Forderungen ist nicht mehr neu. Es ist schon anderwärts und früher – nicht zuletzt von Verfassern einzelner Beiträge selbst – formuliert worden. So hat etwa Gerhard Rehn sein überzeugendes Plädoyer für eine lebensweltliche Orientierung des sozialtherapeutischen Vollzugs, der auf Vertrauen, Zuwendung, vielfältige Kontakte der Insassen (mit der Außenwelt) sowie Öffnung der Anstalt nach außen setzt, bereits in dieser Zeitschrift gehalten (ZfStrVo 1989, 222-231). Ebenso lehnt sich Friedrich Specht in seinem Beitrag stark an Erkenntnisse zur Ausgestaltung sozialtherapeutischer Einrichtungen an, wie er sie früher schon in Zusammenarbeit mit Praktikern und Theoretikern gewonnen (und veröffentlicht) hatte. Auch hier wird noch einmal deutlich, in welchem Maße solche Anstalten oder Abteilungen von herkömmlichen Vollzugsformen abweichen müssen, wenn sie ihrem besonderen Auftrag gerecht werden sollen. Daran erinnert zugleich der lesenswerte Beitrag von Wilhelm Rotthaus zur Organisation und Kooperation in einer Vollzugsanstalt. Entfaltet er doch auf der Grundlage eigener praktischer Erfahrungen in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Klinik das Konzept der „therapeutischen Gemeinschaft“, das ja seinerzeit bei den ersten Überlegungen zur Einführung der Sozialtherapie Pate gestanden hat.

Welche Mindestanforderungen an sozialtherapeutische Einrichtungen aus rechtlicher Sicht gestellt werden, umreißt im einzelnen Horst Henze. Auch hier ergeben sich nicht unerhebliche Differenzen zwischen dem sachlich Gebotenen und der Gesetzeslage. Dies gilt nicht zuletzt dann, wenn man – wie es der Verfasser tut – das geltende Recht (§§ 9, 123 ff. StVollzG) nicht im Sinne einer Bestandsgarantie des sozialtherapeutischen Vollzuges interpretiert. Spezielle Überlegungen und Erfahrungen vermittelt der Beitrag von Jörg-M. Wolters, der das Anti-Aggressivitäts-Training zur Behandlung jugendlicher inhaftierter Gewalttäter in der Jugendanstalt Hameln vorstellt (vgl. auch Weidner, ZfStrVo 1989, 295-297).

Neben Daten zur Sozialtherapie (von 1988 und 1989) im Bundesgebiet sowie Buchbesprechungen gibt das informative Heft den Bericht der Kommission „Verbesserung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Gefangenen des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz“ vom Mai 1989 (Empfehlungen für die Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Gefangenen in Niedersachsen) wieder.

Heinz Müller-Dietz

Heinz-H. Wattenberg: Arbeitstherapie im Jugendstrafvollzug – eine Bestandsaufnahme. 3. aktualisierte und erweiterte Aufl. R.G. Fischer Verlag, Frankfurt a.M. 1990. 164 S. DM 29,80

Der Verfasser, der seit über zehn Jahren in der Jugendanstalt Hameln als Arbeitstherapeut tätig ist, ist für die Leser dieser Zeitschrift kein Unbekannter. Wiederholt hat hier Wattenberg seine konzeptionellen Vorstellungen entwickelt und über seine einschlägigen praktischen Erfahrungen berichtet (vgl. z.B. ZfStrVo 1981, 366 ff.; 1983, 279 f.; 1984, 343 f.; 1988, 199 ff.; 1990, 37 ff.). Im vorliegenden Band zieht er gewissermaßen eine erste vorläufige Summe aus seiner bisherigen Tätigkeit. Wenngleich die Darstellung durchaus theoretische Vorstellungen zur Arbeitstherapie widerspiegelt, so steht doch – wie in seinen Einzelbeiträgen – die Praxisorientierung im Vordergrund. Der Anschauungsunterricht, den er damit erteilt, kann vor allem Mitarbeitern, die im Jugendstrafvollzug Insassen im Rahmen der Arbeit, Ausbildung und Freizeitbeschäftigung motivieren und anleiten, wichtige Einsichten vermitteln. Vielleicht kann der Leser, der das Buch aufmerksam studiert, auf diese Weise den einen oder anderen Fehler im Umgang mit straffälligen Jugendlichen vermeiden lernen; vielleicht bleiben ihm dann auch manche Enttäuschungen, die ja angesichts dieser schwierigen Tätigkeit nicht völlig ausbleiben können, erspart. Der Umstand, daß das Buch, das erstmals 1985 erschienen ist, seit 1990 in dritter Auflage (die übrigens mit einem Vorwort von Hans-Dieter Schwind versehen ist) vorliegt, zeigt jedenfalls, welchen Zuspruch es in der Praxis gefunden hat.

Wattenberg steckt zunächst den Rahmen ab, innerhalb dessen Arbeitstherapie stattfindet. Hier geht es zum einen um den Jugendstrafvollzug selbst und seinen erzieherischen Auftrag (§ 91 JGG). Zum anderen stellt sich die Frage nach der Sozialisationsbiographie und Persönlichkeitsstruktur der Insassen von Jugendstrafanstalten. Insoweit spielen namentlich häufig anzutreffende Defizite in der Reifeentwicklung, im Ausbildungs- und Arbeitsbereich sowie kriminelle Vorbelastungen eine Rolle. Sie erschweren es nicht zuletzt, straffällige junge Menschen mit den Anforderungen einer qualifizierten Ausbildung oder Tätigkeit zu konfrontieren. Deshalb kommt für persönlichkeits- oder verhaltensgestörte Insassen nicht selten vorerst „nur“ eine Arbeits- und Beschäftigungstherapie in Betracht, wie sie § 37 Abs. 5 StVollzG für die entsprechende Klientel im Erwachsenenvollzug vorsieht. Das kann vieles sein: Malen, Töpfern, Emaillieren, textiles, bildnerisches Gestalten u.a.m. Die Palette der Möglichkeiten, junge Straffällige arbeitstherapeutisch zu beschäftigen, ist überaus breit. Wattenberg weiß in anschaulicher, zugleich systematischer Form über die Schwierigkeiten zu berichten, vor denen solche Jugendlichen – aber auch auf der anderen Seite die Mitarbeiter! – stehen. Da müssen Insassen es lernen, mit Problemen im motivationalen, psychosozialen und motorischen Bereich fertigzuwerden. Nicht selten fehlt es an Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Konzentrations-, Entscheidungs- und Kritikfähigkeit, an Durchhaltevermögen, Lebensplanung, ja an Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen.

Deutlich werden aber auch die Belastungen der arbeitstherapeutischen Situation durch das soziale Umfeld der Jugendstrafanstalt selbst. Ein überaus drastischer Bericht eines Insassen selbst zeigt, wie das subkulturelle Milieu auf den Umgang der jungen Straffälligen miteinander abfärbt. Soweit – etwa aus Gründen des Personalmangels – sozialpädagogische Begleitung und Kontrolle nicht gewährleistet sind, besteht immer wieder die Gefahr, daß Mechanismen der Aggression, Gewalt und Unterdrückung – vor allem gegenüber jüngeren oder körperlich schwächeren Gefangenen – durchbrechen und damit Ansätze erzieherischer Einwirkung zerstören. Um so wichtiger erscheint die Schaffung organisatorischer und personeller Rahmenbedingungen, die subkulturellen Tendenzen entgegenwirken und jenen pädagogischen Freiraum sichern helfen, den Insassen wie Mitarbeiter benötigen. Wattenbergs Darstellung bestätigt zugleich die praktische Erfahrung, daß das „Heil“ – auch, vielleicht gerade gegenüber schwierigen Jugendlichen – nicht in rigider Härte, sondern in konsequenter, geduldiger Überzeugungsarbeit liegt, die mit persönlicher Zuwendung und ständigen Hilfsangeboten gepaart ist. Denn Aggressivität und Destruktivität erweisen sich oft genug nur als die Kehrseite vielfach erlebter Lieblosigkeit, Ohnmacht, Ichschwäche und Hoffnungslosigkeit. So kann Wattenbergs Buch, das zahlreiche praktische Beispiele und Informationen enthält, nicht nur als Handreichung für den arbeitstherapeutisch Tätigen, sondern in gewisser Weise auch als Arbeitshilfe für jeden Mitarbeiter im Jugendstrafvollzug verstanden werden.

Heinz Müller-Dietz

Arthur Kreuzer/Michael Hürlimann/Klaus Waggmann: Drogenberatung und Justiz im Konflikt? Empirische Bestandsaufnahme zur Diskussion um ein Zeugnisverweigerungsrecht, Lambertus Verlag, Freiburg i.Br. 1990. 116 S. Kart. DM 18,-

Der Forschungsbericht gibt Ergebnisse und Auswertung einer empirischen Erhebung zur Situation der Drogenberatungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland wieder. Sie stellt bisher die erste und einzige Studie dieser Art dar. Zwar existiert eine ganze Reihe von Beiträgen auf jenem Gebiet; doch hat es bis zur vorliegenden Untersuchung an einer repräsentativen und systematischen Analyse praktischer Erfahrungen im Bereich der Drogenberatung gefehlt. Die Erhebung erfolgte auf der Grundlage eines Fragebogens, der sämtlichen bundesdeutschen Drogenberatungsstellen im Frühjahr 1989 zugeleitet wurde. Der insgesamt 30 Fragen umfassende Fragebogen – der im Anhang des Buches abgedruckt ist – hatte wesentliche Aspekte der Drogenberatung zum Gegenstand. Gefragt wurde nicht nur nach Trägerschaft, Organisationsstruktur und personeller Ausstattung der Drogenberatungsstellen, sondern vor allem nach praktischen Erfahrungen mit Ermittlungs- und Gesundheitsbehörden sowie mit der Justiz (z.B. Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Auskunftsbegehren, Vorladungen, Zeugenvernehmungen, Ermittlungsverfahren gegen Beratungsstellen oder Mitarbeiter). Dabei standen namentlich Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Wahrung der persönlichen Daten der Klienten vor staatlichem Zugriff im Mittelpunkt der Befragung. Die Fragebögen wurden den Drogenberatungsstellen über die Trägerverbände und die Deutsche Hauptstelle gegen Suchtgefahren (DHS) übersandt. Insgesamt konnten 327 Fragebögen, was einem Rücklauf von ca. 51 % entspricht (327 von 640), ausgewertet werden. Die Verfasser schätzen letztlich allerdings die Zahl der Drogenberatungsstellen niedriger ein, so daß auf diese Weise die für eine empirische Erhebung beachtliche Rücklaufquote von etwa 60 % zugrundegelegt werden konnte.

Die Befragung hat bemerkenswerte Ergebnisse zutage gefördert. Sie zeigen vor allem, vor welche Schwierigkeiten die Beratungsstellen und ihre Mitarbeiter angesichts des Fehlens eines entsprechenden strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts und der damit verbundenen „unklaren Rechtslage“ gestellt sind. Insoweit bekräftigt die Untersuchung einmal mehr die Forderung nach Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Drogenberater. Noch problematischer erscheint hiernach die Rechtsstellung der Mitarbeiter der zunehmend eingerichteten besonderen und unabhängigen Aids-Beratungsstellen, die noch nicht einmal der Schweigepflicht des § 203 StGB unterliegen. Offenkundig wird hier der von den Verfassern zu Recht berufene „Grundkonflikt zwischen Strafjustiz und Drogenberatung“ sichtbar, der aus der Zweigleisigkeit staatlicher Drogenbekämpfung mit den Mitteln der Strafe und der Therapie resultiert. Hier ergeben sich auf die Dauer schwerlich noch hinzunehmende Belastungen und Risiken für das Vertrauensverhältnis zwischen Drogenberatern und Klienten. Daß diesen Schwierigkeiten nicht schon mit der gesetzlichen Verankerung eines thematisch auf die Drogenberatung beschränkten Zeugnisverweigerungsrechts abgeholfen wäre, zeigt der Umstand, daß solche Beratungsstellen eine ganze Reihe weiterer Aufgaben auf dem inzwischen weit ausufernden Gebiet der Abhängigkeit und Sucht (Alkohol, Medikamente, Glücksspiel usw.) sowie im Bereich der Suizidprävention wahrnehmen. Die Drogenberatung macht der Umfrage zufolge ca. 25 % der Tätigkeit aus; den Hauptanteil bildet mit über 59 % die Alkoholberatung.

Weitere wesentliche Ergebnisse der Umfrage lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die meisten Beratungsstellen werden vornehmlich durch die Länder, kommunale Einrichtungen und Eigenleistungen finanziert. Dahinter treten Bußgeldzuweisungen, Spenden und Zuschüsse durch den Bund deutlich zurück. In zahlenmäßiger Hinsicht ist die personelle Ausstattung der Beratungsstellen recht unterschiedlich. Das berufliche Qualifikationsniveau der Mitarbeiter kann sich durchweg sehen lassen. In den Beratungsstellen sind vor allem Sozialarbeiter, Sozial- und Diplompädagogen sowie Psychologen tätig. Zwei Drittel der Leiter und Leiterinnen verfügen über eine therapeutische Zusatz-

qualifikation; dies gilt auch für über ein Drittel der voll- und teilzeitbeschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter (355 von 1.035). Die Drogenberatungsstellen von Caritas und Diakonischem Werk stellen mit 60 % den größten Anteil der Stichprobe. Wie konfliktbelastet die Tätigkeit ist, lassen die relativ häufigen strafjustiziellen Eingriffe in die Beratungs- und Therapiearbeit erkennen. Da finden Durchsuchungen und Zeugenladungen – natürlich ohne Einwilligung der Klienten – statt, wird Druck auf Mitarbeiter ausgeübt, um Namen und Informationen für Ermittlungszwecke zu erfahren. Da kommt es immer wieder vor, daß Mitarbeiter selbst mit Strafverfahren überzogen werden. So erklären sich denn auch die Bemühungen, Daten im Interesse der Vertrauensbeziehung zu den Klienten vor staatlichem Zugriff zu schützen. Nicht selten behindert das hierzu angewandte Mittel – etwa die lückenhafte Speicherung von Informationen – die eigene Arbeit. Freilich sind die Konflikte zwischen Drogenberatung und Justiz regional unterschiedlich stark ausgeprägt. So gibt es anscheinend auch in jenem Sektor ein „Nord-Süd-Gefälle“. Daß Drogenberatungsstellen in kleinen Gemeinden und Städten stärker mit Vorkommnissen belastet sind als in Ballungsgebieten, hat wohl seinen Grund in unzureichender Professionalität der dortigen Strafverfolgungsbehörden.

Die verdienstvolle Studie belegt eindringlich die Notwendigkeit gesetzgeberischer Abhilfe. Drogenberatung und -therapie ist sinnvoll und erfolgreich nur möglich in einem Klima des Vertrauens und der ungehinderten Kommunikation. Wie die Verfasser zum Schluß feststellen, haben Druck und Einschüchterung ebenso wie das rechtliche Zwielficht, in das jene Tätigkeit getaucht ist, „bundesweit eine Einbuße an Selbständigkeit, Vertrauen und Wirksamkeit der Drogenberatungsarbeit“ zur Folge (S. 99). Das kann und sollte nicht so bleiben.

Heinz Müller-Dietz

Johannes Münder (Hrsg.): Zukunft der Sozialhilfe. Sozialpolitische Perspektiven nach 25 Jahren BSHG. Votum Verlag, Münster 1988. 260 S. DM 25,80

Der Sammelband dokumentiert eine Tagung zum Thema „25 Jahre Bundessozialhilfe-Gesetz“, die am 25. und 26. Sept. 1987 in Nürnberg stattgefunden hat. Veranstalter waren die Akademie für Sozialarbeit/Sozialpolitik Bielefeld und das Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA) Nürnberg. Der Band faßt die Referate, Statements, Resümees und einige Diskussionsbeiträge dieser Veranstaltung zusammen. Darüber hinaus gibt er in seinem recht umfangreichen Anhang Materialien zur Entstehung des BSHG wieder. Dem wird eine kurze Darstellung der Entwicklungsgeschichte dieses Gesetzes vorausgeschickt. Die Materialien selbst bestehen in einer Zusammenstellung des von der damaligen Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines BSGH (BT-Dr. 3/1799) sowie der Beschlüsse des Ausschusses für Kommunalpolitik und öffentliche Fürsorge (BT-Dr. 3/2673).

Der Sache nach ging es bei jener Tagung um eine Art Bestandsaufnahme des Sozialhilferechts und seiner Entwicklung sowie um einen Ausblick in die Zukunft. Gefragt wurde vor allem nach dem aktuellen Stand der Sozialhilfe in der Bundesrepublik – nicht zuletzt vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der Situation öffentlicher (kommunaler) Haushalte. Ebenso wurden die rechts- und sozialstaatlichen Anforderungen des Grundgesetzes an die Ausgestaltung der Sozialhilfe umrissen. Dabei kam der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine bedeutsame Rolle zu.

Auffallend an den teilweise weitausgreifenden Beiträgen des Sammelbandes ist zum einen die deutliche Hervorhebung der Mängellagen auf jenem Gebiet und der Defizite der Sozialhilfe, zum anderen die nicht minder entschiedene Akzentuierung neuer Perspektiven der Sozialhilfe. Kritisiert werden etwa der gegenwärtige Stand der Regelsätze, die als zu niedrig angesehen werden, die Konzentration der durchweg (zu) knappen Mittel der kommunalen Haushalte auf versicherungs- und versorgungsähnliche Leistungen, die häufig dadurch bedingte Vernachlässigung mehr oder minder kostenintensiver persönlicher und individualisierender Hilfen. Der Herausgeber selbst stellt Defizite auf finan-

ziellem Gebiet, im Bereich der gesetzlichen Regelung und des Gesetzesvollzuges, der strukturellen Ausgestaltung der Hilfen, hinsichtlich der gesellschaftlichen Verteilung der Lasten fest. Ein „Grunddefizit“ der Sozialhilfe erblickt er in dem Umstand, daß für viele heute „die Sozialhilfe die wesentliche soziale Grundsicherung geworden“ sei, daß aber deren Finanzierung letztlich die Leistungsfähigkeit der Kommunen übersteige. Dementsprechend wird mit Kritik an der derzeitigen Gesetzeslage nicht gespart. So wird z.B. moniert, daß das geltende Recht zu wenig das Ineinandergreifen und Zusammenwirken örtlicher und überörtlicher Sozialhilfeträger berücksichtige. Grundsätzliche Probleme angemessener und gerechter Vor- und Fürsorge sowie Lastenverteilung werden auch in den verschiedenen Ansätzen erkennbar, die Sozialhilfe auf neue Grundlagen zu stellen. Hier kehrt etwa das seit einiger Zeit vieldiskutierte Konzept der sozialen Grundsicherung wieder, das nach Meinung mancher das bisherige Modell der „individualisierten Nothilfe“ ablösen soll. Es sind dies zweifelsohne Zukunftsentwürfe, die weit über den traditionellen Ansatz des BSHG hinausreichen und Grundfragen sozialstaatlicher Lebenssicherung und gesellschaftlicher Solidarität aufwerfen. Sie erhalten gewiß durch den deutschen Einigungsprozeß eine neue Dimension.

Der Sammelband verdient mit seinen 18 Einzelbeiträgen, dem Forderungskatalog der Sozialhilfeinitiativen in der Bundesrepublik und dem Anhang das Interesse aller mit Problemen der Sozialhilfe beruflich oder ehrenamtlich Befassten. Daß auch der Strafvollzug immer wieder mit Fragen der Sozialhilfe konfrontiert wird, gehört zu den Alltagserfahrungen der dort Tätigen. Insofern können auch diese dem Band so manche Informationen und Anregungen entnehmen.

Heinz Müller-Dietz

Harald Hans Körner: Betäubungsmittelgesetz (Beck'sche Kurz-Kommentare Bd. 37). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Dritte, neubearbeitete Auflage, München 1990. XXI, 1274 S. Leinen. DM 145,-

„Der neue Körner“, wie das umfassende Erläuterungswerk zum Betäubungsmittelrecht auf dem Einbandstreifen titulierte wird, liegt nunmehr in 3. Auflage vor. Die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen beweist, welchen Zuspruch der Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz (BtMG) gefunden hat (zur 2. Auflage vgl. *ZfStrVo* 1987, 239). Sie belegt – leider – auch die Bedeutung, die jene Rechtsmaterie in der Praxis zunehmend erlangt hat. Es geht um neue Entwicklungen auf dem schwierigen Feld der Drogenbekämpfung, vor allem jedoch um wachsende Ausdifferenzierung und Komplizierung der Suchtprobleme. Allein das Thema Drogenabhängigkeit und Aids hat eine Vielzahl von Fragen hervorgerufen, deren zureichende Beantwortung trotz erheblicher Bemühungen und mancher (nicht nur therapeutischer) Ansätze noch aussteht. Methadonprogramme stellen einen Versuch dar, einer Lösung der Probleme näherzukommen; daß sie die Lösung selbst nicht darstellen, weiß jeder Kundige.

Was sich hier allmählich als ein umfassendes gesellschaftliches Problem herauskristallisiert hat (das mit dem Mittel des Strafrechts noch nicht einmal ansatzweise bewältigt werden kann), bringt der Verfasser bereits in seiner Widmung und in seinem Vorwort zum Ausdruck. Gewidmet ist die 3. Auflage „der ehemaligen Fixerin Susanne M., deren Lebensweg ich beobachten konnte, die nach langer Drogenkarriere, nach gesundheitlichem Ruin, nach gesellschaftlicher Erniedrigung, und nach mehreren gescheiterten Therapien es geschafft hat, ihre persönlichen Probleme zu erkennen und aufzuarbeiten, ihre Suchtprobleme in den Griff zu bekommen und in ihren ursprünglichen Beruf als Bankangestellte zurückzufinden“. Körner merkt weiter an, daß Susanne M. ihn bei dieser Neuauflage beraten und ihn in seiner Auffassung bestärkt habe, daß Drogensucht „eine Krankheit und ein Symptom für eine dahinterliegende Persönlichkeitsstörung“ sei. Hiernach stellt Drogenabhängigkeit „keine Kriminalität dar, sie führt zur Kriminalität. Sie ist allein mit Therapie und Lebenshilfe, nicht mit Strafe zu bewältigen.“

Die Neuauflage bezieht in die Kommentierung vor allem die Rechtsprechung und Literatur seit 1985 ein. Das gilt insbesondere für die neue Judikatur zum Aufklärungsgehilfen (§ 31 BtMG), zum Agent provocateur und verdeckten Ermittler, zur Vollstreckungslösung der §§ 35 ff. BtMG sowie zum Arzneimittelgesetz (und suchterzeugenden Arzneimitteln). Darüber hinaus hat eine ganze Reihe weiterer Themenkomplexe und Fragen dazu beigetragen, daß der Umfang des Erläuterungswerkes erheblich zugenommen hat. So seien im folgenden stichwortartig und beispielhaft genannt: Spritzenaustauschprogramme, Drogensucht und Aids, ambulante Therapieformen, Methadon- und Codein-Programme, Rechtsprobleme mit den Körperschmugglern, Drogenschmuggler per Post, die „nicht geringe Menge“ im Sinne etwa des § 29 Abs. 3 Nr. 4 BtMG, Handel mit Dopingmitteln sowie mit Tierdoping- und Tiermastmitteln, Betäubungsmitteldelikte im Ausland, BtM-Finanzierungsgeschäfte und die Geldwäsche der Drogenerlöse, Ersatzverfall von Drogenerlösen und Vermögensstrafen, Entführen und Locken von Dealern vom Ausland ins Inland, kontrollierte Transporte, Zeugenschutz, verdeckte Ermittlungsmethoden der Kriminalpolizei, Umgang mit synthetischen Drogen, Designerdrogen. Für die Leser dieser Zeitschrift dürfte von besonderem Interesse sein, daß sich Körner in der Neuauflage des näheren mit dem BtM-Schmuggel in die Vollzugsanstalten sowie dem BtM-Handel und -Besitz im Gefängnis auseinandersetzt (z.B. § 29 Rn. 113, 273, 606, 794).

Insgesamt hat dadurch der Kommentar weiter an Informationswert gewonnen. Für alle diejenigen, die – unter welchem Vorzeichen auch immer – mit der Drogenproblematik zu tun haben, ist er zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk und Ratgeber geworden. Auch der Strafvollzug kann daraus dank der Einarbeitung der ihn betreffenden Betäubungsmittelprobleme Nutzen ziehen.

Heinz Müller-Dietz

Edwin Keiner: Jugendarrest. Zur Praxis eines Reform-Modells (DUV Sozialwissenschaft). DUV Deutscher Universitäts-Verlag, Wiesbaden 1989. 268 S. DM 48,-

Die vorliegende Arbeit thematisiert und analysiert – wie schon der Untertitel ausweist – ein Reformmodell aus der Praxis des Jugendarrestes. Es handelt sich um die 1979 eröffnete Jugendarrestanstalt Gelnhausen, in der der Vollzugsleiter Jugendrichter Rainer Kuhls sich mit seinen Mitarbeitern darum bemühte, eine pädagogisch begründete Arrestkonzeption zu verwirklichen, die vor allem den Dauerarrest betraf. Der Verfasser hatte als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Anstalt von 1983 an für die Dauer von ca. eineinhalb Jahren Gelegenheit, sich mit dem dortigen Arrestvollzug, namentlich mit Arrestanten und Bediensteten näher zu beschäftigen. Seine Untersuchung stützt sich allerdings nicht nur auf unmittelbare eigene Anschauung, teilnehmende Beobachtung und Gespräche mit Arrestanten und in der Anstalt Tätigen. Vielmehr hat Keiner noch weitere Quellen benutzt: So hat er in quantifizierender Weise die Jugendarrestbücher von 1979 bis 1983 ausgewertet, auf der Grundlage eines umfangreichen Fragebogens alle Arrestanten des Jahres 1983 interviewt und deren Akten herangezogen. Dadurch ist ein erhebliches Datenmaterial zu Herkunft, Sozialisation und Situation der Arrestanten sowie zur Ausgestaltung des Arrestvollzuges und seiner Wahrnehmung durch die Jugendlichen und Heranwachsenden zustande gekommen, das nicht zuletzt in einer Vielzahl von Schaubildern und Tabellen seinen Ausdruck gefunden hat.

Die Besonderheit der Arbeit besteht nun weder in deren Thema noch im methodischen Vorgehen des Verfassers, sondern vor allem darin, daß es sich um eine erziehungswissenschaftliche Dissertation (Frankfurt 1988) handelt, die mit beachtlicher Problemerkennntnis sich jenes seit langem umstrittenen Zuchtmittels angenommen hat. Keiner hat die ihm zugänglichen Informationen – wozu auch die einschlägige jugendstrafrechtliche und -kriminologische Literatur zählt – nicht nur sorgfältig und gründlich aufbereitet, sondern auch mit Gespür für die relevanten Fragestellungen interpretiert. Daß er den Jugendarrest, wie er in Gelnhausen im Untersuchungszeitraum praktiziert wurde, auch und gerade an Hand organisationssoziologischer Konzepte über

„Erziehungsinstitutionen“ überprüfte, kann nicht weiter überraschen. Bemerkenswert erscheint jedoch, mit welcher Souveränität er das Spannungsverhältnis zwischen pädagogischen und juristischen Sichtweisen, objektiver Lage und subjektivem Erleben herausgearbeitet hat. Keiner verweist mit Recht darauf, daß die Forschungslage auf dem Gebiet des Jugendarrestes ungeachtet einer ganzen Reihe einschlägiger Veröffentlichungen noch keineswegs befriedigen kann. Insofern hat er mit seiner erziehungswissenschaftlichen Studie, die deutlich vom Bemühen um eine differenzierende Beurteilung getragen ist, einen weiteren wichtigen Beitrag zur Aufhellung und zum Verständnis der Praxissituation geleistet. Freilich: so vorzüglich die Arbeit in ihrer sozialpädagogischen Analyse ist, so wenig wird der Praktiker ihr unmittelbar umsetzbare Konzepte entnehmen können.

Danach ist der Arrestvollzug in Gelnhausen vor allem durch eine relativ breite Angebotsstruktur, die namentlich in Arbeitsmöglichkeiten, Kursen, Freizeitprojekten besteht, gekennzeichnet. Dadurch, daß die Mitarbeiter der Anstalt selbst in diese Tätigkeit eingebunden sind, also nicht nur Versorgungs- und Ordnungsfunktionen wahrnehmen, soll ein (gesprächs-)offeneres Klima geschaffen, Vertrauen hergestellt – der Vollzug weniger repressiv werden. Doch suchen sie dieses Ziel anscheinend weniger auf professionellem als auf praktischem Weg zu erreichen. Schwierigkeiten ergeben sich daraus, daß es nicht nur an Personal, sondern auch an sozialpädagogischem Handlungswissen fehlt. Das Arrestkonzept trifft auf eine Klientel, die sich aus durchschnittlich 19 Jahre alten, fast durchweg männlichen Arrestanten mit nicht selten emotionalen Belastungen und Schwierigkeiten zusammensetzt. Der Anteil von 53 % Arbeitslosen liegt deutlich über dem Durchschnitt. Oft sind auch Defizite im familiären Bereich festzustellen. Auffallenderweise sind 50 % der Arrestanten zuvor entweder nicht oder nur einmal mit dem Gericht in Berührung gekommen. Dieser Befund weicht signifikant von heutigen (normativen) Erwartungen ab, die Jugendarrest als ultima ratio (vor der Jugendstrafe) begreifen. Daß und wie sich die lange Zeitspanne zwischen der Tat, der Verhandlung und dem Arrest auswirkt, wird an dem erheblichen Rückgang positiver Einschätzungen des Verfahrens sichtbar.

Recht günstig werden Arrestvollzug und Behandlung beurteilt; fast 90 % sind damit zufrieden. Indessen werden unübersehbare Wünsche nach einem größeren Spielraum eigener Gestaltung formuliert. Daß 80 % der Äußerungen den „objektiven Sinn“ des Jugendarrestes negativ bewerten, während ein ähnlich hoher Anteil auf eine positive Einschätzung des „subjektiven Nutzens“ entfällt, ist auf Anheb erstaunlich. Der Verfasser glaubt diesen Widerspruch damit erklären zu können, daß die Arrestanten in Gelnhausen den Zwang und die Fremdbestimmung, die dem Jugendarrest innewohnen, mit Hilfe der dort bestehenden Angebote und Lebensbedingungen zu kompensieren vermögen. Damit tritt einmal mehr zutage, wie sehr in solchen Einrichtungen das eigene Erleben vom vorherrschenden „Klima“ geprägt wird – was freilich noch nicht allzu viel über ihr sozialpädagogisches Potential aussagen muß.

Heinz Müller-Dietz

Deutsche Bewährungshilfe e.V. (Hrsg.): Die 13. Bundestagung. Dokumentation der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe e.V. (DBH) 18. bis 21. September 1988 in Marburg (Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Bd. 13). Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn 1990. Broschur. VIII und 630 S. DM 38,- (DM 28.50 für DBH-Mitglieder)

Ein Jahr nach der 13. Bundestagung der Deutschen Bewährungshilfe ist die Dokumentation dieser Veranstaltung erschienen. Das ist – gemessen an Inhalt und Umfang des Bandes – keine aus dem Rahmen fallende Verspätung. Repräsentieren doch die Bundestagungen der DBH inzwischen das breite Spektrum der Fragestellungen, Interessen und Probleme, die – weit über die Bewährungshilfe hinaus – Strafrechtspflege und Strafvollzug jeweils beschäftigen. Es kommt hinzu, daß diese Themen – wenngleich mit unterschiedlicher Akzentuierung – sowohl

unter dem Vorzeichen der Praxisrelevanz als auch in theoretischer Perspektive erörtert werden. Kennzeichnend dafür ist die bunte Mischung von Referenten und Moderatoren, die aus Kreisen der Praxis und der Wissenschaft kommen.

Alle diese Merkmale charakterisieren auch den vorliegenden Band, der vielleicht stärker noch als seine Vorgänger Fragen nach der Zukunftsorientierung von Strafrechtspflege und Strafvollzug aufwirft. Insofern spiegelt er nicht nur die Veränderungsprozesse wider, die sich in gesellschaftlichem und staatlichem Umgang mit Kriminalität abzeichnen, sondern stößt auch – zum Teil jedenfalls – in ungesichertes Terrain vor, in dem Spekulationen oder Visionen gedeihen. Doch nicht dieser Umstand macht die eigentliche Problematik des Bandes aus. Vielmehr stehen Rezensent und Leser vor der Schwierigkeit, einer nur schwer überschaubaren Fülle und Differenziertheit von Beiträgen gerecht werden zu müssen. Weder lassen sich die drei einleitenden noch die vier Referate zu den Schwerpunktthemen samt der Ausführungen im Rahmen der 24 Arbeitsgruppen und Gesprächsgruppen auf begrenztem Raum in angemessener Weise wiedergeben und würdigen. So muß es notgedrungen bei einigen Streiflichtern und Hinweisen sein Bewenden haben. Vor diesem Problem stand ja bereits Wilkitzki bei seinem Versuch, in einer zusammenfassenden Abschlußbetrachtung herauszuarbeiten, was denn die Veranstaltung ihren Teilnehmern im einzelnen gebracht habe (S. 47 ff.). Dieser Beitrag dürfte zusammen mit den Nachbemerkungen H.-J. Kerners (S. 3 ff.) dem Leser noch am ehesten einen Überblick über die Erfahrungen und Auffassungen vermitteln, die auf der Tagung präsentiert wurden.

Thematisch waren die Weichen ja bereits durch die Festlegung von vier Schwerpunktbereichen weitgehend gestellt. Zum ersten ging es – wieder einmal – um Tätigkeit, soziale Rolle und Selbstverständnis der Sozialarbeit im Rahmen und Umfeld der Justiz (Schmitt, S. 57 ff.). Diskutiert wurden in diesem Zusammenhang namentlich Handlungsmuster, Organisationsformen und Kooperationsmodelle von Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und freier Wohlfahrtspflege. Das zweite Schwerpunktthema betraf die offenen Fragen und Antwortmöglichkeiten in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Bewährungs- und Straffälligenhilfe (Rössner, 219 ff.). Modellprojekte (und deren wissenschaftliche Begleitung) wurden den Problemen der Erwerbslosigkeit, Verschuldung und Verarmung der Probanden gegenübergestellt, nicht zuletzt erörtert, wie man mit Sozialhilfe ein Leben bewältigen kann. Die Suche nach und praktische Erprobung von Alternativen bildete den dritten Schwerpunkt der Tagung (Schall, S. 339 ff.). Auf der Tagesordnung standen vor allem gemeinnützige Arbeit, Konfliktregulierung, Täter-Opfer-Ausgleich, aber auch – nicht zuletzt kritische – Überlegungen zur „Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe“.

Das vierte Schwerpunktthema war ganz und gar dem Strafvollzug, seiner jetzigen Praxis und künftigen Ausgestaltung gewidmet (Bemmann, S. 519 ff.). In vier Arbeitsgruppen wurden Fragen der Sozialarbeit, des Verhältnisses von Öffentlichkeit und Strafvollzug – etwa im Blickwinkel von Anstaltsbeiräten und freier (Strafentlassenen-) Hilfe – und des sozialen Trainings diskutiert, Szenarien zum Vollzug des Jahres 2005 entworfen. Aber auch innerhalb der zusätzlichen fünf Gesprächskreise spielten Probleme des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe eine gewichtige Rolle. Zur Sprache kamen etwa die Gruppenarbeit in der (Bewährungs- und) Straffälligenhilfe, der Umgang mit Alkoholabhängigkeit und Aids in der Straffälligenhilfe und im Vollzug.

Einige Feststellungen verdienen insoweit mitgeteilt zu werden: Die Strafvollstreckungskammer wird zwar als Institution vollaufgebeht; doch werden nach wie vor Mängel im Verfahren registriert (Fehlen spezialisierter Sachkunde, Lücken im Informationsfluß usw.). Dem Strafvollzug wird – im Blickwinkel der Sozialarbeit – bescheinigt, sich in mancher Hinsicht, nicht zuletzt was partnerschaftliche Kommunikation und informelle Konfliktregelung anlangt, positiv entwickelt zu haben; jedoch sind weiterhin sozialpädagogische Defizite nicht zu übersehen. Bisher nicht gelungen ist es, eine breitere Öffentlichkeit für den Behandlungsauftrag des Vollzugs zu gewinnen. Ebenso sind anscheinend die Möglichkeiten externer Helfer, auf die Gestaltung des Vollzugs einfluß zu nehmen, nach wie vor beschränkt. Die bisherigen Erfahrungen mit dem sozialen Training im Jugend- und Erwachsenenvollzug werden im wesentlichen positiv bewertet. Daß die

Zukunftsperspektiven des Strafvollzuges differenziert gesehen werden, wird schwerlich überraschen. Eher fällt schon der Umstand auf, welches Gewicht der Zusammenarbeit haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter im umfassenden Sinne des § 154 StVollzG beigelegt wird.

Es liegt angesichts einer weitgespannten Thematik auf der Hand, daß einzelne Beiträge nicht ganz der Gefahr entgangen sind, sich entweder in Details zu verlieren oder in Allgemeinheiten zu flüchten. Trotz des relativ breiten Raums, den der Strafvollzug im Band einnimmt, wird man keine umfassende Bestandsaufnahme oder Vorausschau erwarten dürfen. Um so wichtiger erscheinen die Erfahrungen und Anregungen, die zu den einzelnen Themenbereichen mitgeteilt werden. Seine eigentliche Bedeutung gewinnt der Band indessen dadurch, daß er am Beispiel der sozialen Dienste in Strafrechtspflege, Strafvollzug und Straffälligenhilfe übergreifende Zusammenhänge herstellt und veranschaulicht.

Heinz Müller-Dietz

Bettina Freimund: Vollzugslockerungen – Ausfluß des Resozialisierungsgedankens? „Begünstigende“ Vollzugsmaßnahmen im Lichte des Vollzugsziels der Resozialisierung – eine Studie zur Verteilung von Lockerungen im weiteren Sinne in vier verschiedenen Anstalten anhand zweier Vergleichsgruppen (Europäische Hochschulschriften, Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 982). Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern/New York/Paris 1990. XXIX, 247 S. DM 89,-

Die Mainzer Dissertation, die von Alexander Böhm betreut wurde, hat die Handhabung und Praxis der Vollzugslockerungen im weiteren Sinne, nämlich Urlaub, Ausgang, Freigang und offener Vollzug, zum Gegenstand. Sie fußt auf einer empirischen Erhebung in den rheinland-pfälzischen Anstalten Wittlich, Diez und Frankenthal sowie in der hessischen Anstalt Darmstadt. Untersucht wurden auf der Grundlage einer Aktenanalyse 103 wegen Wirtschaftsstraftaten und 113 wegen Diebstahls verurteilte Gefangene. Die Auswahl der Anstalten beruhte auf keiner Hypothese, sondern war vielmehr auf die (mehr oder minder leichte) Erreichbarkeit zurückzuführen. Dagegen stellte den Ausgangspunkt für die Bildung der Stichprobe und den Vergleich der beiden Gefangenen-Gruppen miteinander die zunehmend diskutierte praktische Erfahrung dar, daß die Chancen, Vollzugslockerungen zu erhalten, sozial ungleich verteilt sind.

Freilich war es für die Verfasserin keineswegs einfach, die beiden Gruppen analytisch und reflektierend einander gegenüberzustellen. Kein geringes Problem bestand etwa darin, Wirtschaftskriminelle aus den Akten „herauszufiltern“, weil solche Gefangene in den Karteien nicht unter diesem Vorzeichen erfaßt werden. Dabei wurde es zwangsläufig notwendig, sich auf eine bestimmte, merkmalspezifische Definition jenes Personenkreises festzulegen. Auch spielten die üblichen Fehlerquellen, die in der Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit des Aktenmaterials begründet sind, eine Rolle. Man wird – nicht zuletzt im Hinblick auf Auswahl der Anstalten und Probanden – deshalb schwerlich von einer Repräsentativuntersuchung sprechen können, deren Befunde umstandslos auf das gesamte Bundesgebiet übertragen werden können. Davor warnt die Verfasserin selbst. Immerhin lassen Darstellung des von ihr eingeschlagenen Verfahrens, der im Anhang abgedruckte Erhebungsbogen und die Auswertung der Daten die Sorgfalt erkennen, mit der hier vorgegangen und die in zahlreichen Tabellen und Schemata festgehaltenen Zahlen interpretiert wurden.

Auch wenn man die Daten mit der gebotenen Zurückhaltung deutet, ergeben sich bemerkenswerte Befunde, die weitergehende Schlußfolgerungen nahelegen. Sie stützen im Grunde die Annahme, daß dissozialer Verlauf der bisherigen Lebensgeschichte, vor allem aber eine „kriminelle Karriere“ zu ungünstigen Prognosen führen, die dann den Ausschluß von Vollzugslockerungen i.w.S. zur Folge haben. In der Tat gelangt die Verfasserin zum Ergebnis, daß die Lockerungen „vermehrt solchen Gefangenen

zukommen (zugutekommen), die möglichst keine Probleme erwarten lassen“ (S. 232). Das trägt entscheidend zur Bevorzugung derjenigen Insassen bei, die sozial integriert sind; und diese finden sich weit eher in der Gruppe der Wirtschaftsstraftäter als in derjenigen der „schlichten“ Eigentums- und Vermögensdelinquenten, die einen großen Anteil der Insassen überhaupt ausmachen. Benachteiligt werden damit also gerade solche Gefangenen, die im Sinne des Lebach-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 35, 202) verstärkt der Hilfe und Unterstützung bedürften.

Die von der Verfasserin hieraus gezogene Konsequenz, für diese Gefangenen auch im Bereich der Vollzugslockerungen mehr zu tun, ist natürlich nicht als Plädoyer dafür zu verstehen, Strafvollzug und Gesellschaft müßten nunmehr höhere und größere Rückfallrisiken eingehen. Vielmehr ist damit gemeint, daß das inzwischen erprobte und bewährte Instrumentarium der Vollzugslockerungen im Wege einer behutsamen und schrittweisen Vorbereitung gezielter genutzt werden soll, um die Führung eines verantwortlichen Lebens in Freiheit gerade jenen zu vermitteln, denen solche Möglichkeiten bisher weitgehend vorenthalten blieben. Diese Schlußfolgerungen stimmen mit anderwärts erhobenen Forderungen überein, wie sie schon von Böhm, aber auch jüngst wieder – unter kriminologischem Vorzeichen – von Bock (Kriminologie und Spezialprävention, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft = ZStW, 102. Bd. 1990, S. 504 ff., 517 f.) und in der Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Strafvollzug (1990) vorgetragen worden sind. Freilich darf man nicht übersehen, daß die ganze Problematik noch durch die Defizite überlagert ist, die sich normativ wie empirisch mit der Prognosestellung verbinden. Erst allmählich (und reichlich spät) beginnt die Wissenschaft Kriterien für jene keineswegs wenigen Fälle zu entwickeln, in denen Entscheidungen unter der Voraussetzung mehr oder minder großer Unsicherheit zu treffen sind; denn erst wenn die normativen Maßstäbe „zur Bestimmung des bei Lockerungen verantwortbaren Risikos“ geklärt sind, wird man aus der Sackgasse der Entscheidungsunfähigkeit, die in der Regel zur Ablehnung des Lockerungsantrags führen dürfte, herausfinden (Frisch, Dogmatische Grundfragen der bedingten Entlassung und der Lockerungen des Vollzugs von Strafen und Maßregeln, ZStW 1990, S. 707 ff., 757 ff., nicht zuletzt im Anschluß an seine 1983 erschienene Studie „Prognoseentscheidungen im Strafrecht“).

Heinz Müller-Dietz